5147 Bibl.Mont

Grundlinien
eines
dem itzigen Zeitgeist
angemessenen
Kirchenrechts
mit
einigen Rückblicken
auf die
gegenwärtigen Kirchenreformen
in Baiern.

*

Rien n'est beau que le vrai:
Le vrai seul est aimable.

Boileau.

Staatsbibliothek München

—

1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den

Freunden der Wahrheit

gewidmet.

Einleitung.

Das Bedürfniß, die Rechte der Kirche und ihr Verhältniß zum Staate genauer zu bestimmen, scheint immer dringender zu werden. Der gegenwärtig herrschende, hellere Zeitgeist verträgt sich nicht mehr mit dem morschen Gebäude des alten kanonischen Rechtes, welches seine Geburt dem verwortnen und barbarischen Mittelalter hauptsächlich zu verdanken hat.

Der größere Theil unsers kanonischen Rechtes besteht theils aus Kanonen, die der Regierungsform unserer Staaten, dem Zeitalter und der Lage der Dinge nicht mehr ganz anpassend sind, theils aus päpstlichen Dekretalen und

kirch-

kirchlichen Verordnungen, die sich auf die verfälschte und erdichtete Dekretalensammlung des Erzbetrügers Isidor entweder unmittelbar gründen, oder die sich auf schiefe Grundsätze stützen, welche die kirchliche, oder vielmehr päpstliche Macht, die in dem barbarischen Mittelalter zum unersetzlichen Nachtheile der Staaten und ihrer Gerechtsame die höchste, nur erdenkbare Hoheitsstufe erreichte, aus der unreinen Quelle der pseudoisidorischen Dekretalsammlung, als die unwidersprechlichsten Resultate, herauszog, und als ursprüngliche, wesentliche, ja gleichsam als göttliche Kirchenrechte der kristlichen Welt aufdrang. Daher die überspannten — excentrischen — Grundsätze, welche die päpstliche Macht damals aufstellte, die übertriebensten Foderungen, die sie wagte, die kühnsten Eingriffe in die wichtigsten Staats- und Majestätsrechte, die sie sich erlaubte, die ungerechtesten Usurpationen, die sie ausübte; daher die häufigen Fehden, stürmischen Empörungen, blutigen Kriege zwischen Kirche und

Reichen, die bey all' ihrer Schwäche gegen die ungerechte Entreißung ihrer angeerbten, wesentlichen Staats- und Majestätsrechte sich dennoch standhaft und muthvoll sträubten. Die Dekretalbücher Gregors IX. Bonifaziens VIII. Klements V. die Extravaganten, sowohl jene eines Johannes XXII. als die, welche unter dem Namen — allgemeine Extravaganten — bekannt sind; wie nicht minder mehrere und vorzüglich die Lateranensischen Synoden liefern uns von den gränzenlosen Eingriffen, unzähligen Prätensionen und kühnen Usurpationen der Päpste des damaligen Zeitalters zur Bestätigung meiner Behauptung der Beweise genug.

Daß man in diesem unseligen Zeitraume des kristlichen Kultus solch' unrechtliche Eingriffe, Prätensionen und Usurpationen annahm und zugab, darf uns nicht wundern, der Zeitgeist und die dominirenden Vorurtheile begünstigten sie, und man mußte wohl zugeben, was man nicht wehren konnte. Aber heut zu Tage, wo man

man den Ungrund und Unfug widerrechtlicher Ansprüche so deutlich erkennt, und dieselben nicht selten schon so scharf gerüget hat, sollten ja doch einmal Hände an das Werk gelegt, und Anmassungen gesteuert werden, die mit dem hellern Zeitgenius so wenig mehr harmoniren, und dem Wohl der Staaten so sehr entgegen gesetzt sind; man sollte ja doch einmal in Hinsicht des Kirchenrechtes das Göttliche von dem Menschlichen, das Wesentliche von dem Zufälligen, das Brauchbare von dem Unbrauchbaren unterscheiden, und in dem Kirchenrechte Grundsätze geltend machen, die mit dem Geiste des von Kristus aufgestellten Kultus, mit dem ächten Kirchenzwecke, mit dem Vernunft- und Staatsrechte, und folglich mit dem Wohl des Staats mehr in Eintracht stehen: dadurch würden beyde Gesellschaften, Kirche und Staat, gewinnen.

Sollten denn jene soliden Grundsätze des Kirchenrechts, die mehrere berühmte Männer Deutschlands — als Rieger, Eybel, Gmeiner,

ner, Pehem, Febronius, Lochstein und andere — schon bereits über ein halbes Sekulum aufgestellt haben, immer nur inner den Gränzen der Theorie Legalität behaupten, und nie realisirt werden?? —

Freylich sind in den österreichischen Staaten zum Theile schon unter dem sanften Scepter Marie Theresiens, aber vorzüglich unter der Regierung des unsterblichen Josephs II., die meisten dieser Grundsätze in Realität gesetzt worden, und selbst noch die gegenwärtige milde Regierung Oesterreichs bleibt diesen Grundsätzen — einige Modifikationen abgerechnet — im Wesentlichen getreu. Noch itzt wird auf österreichischen Lyceen und Akademien in Rücksicht des kirchenrechtlichen Faches nach den reineren und vernünftigeren Principien eines Pehems, Gmeiners u. a. gelehrt: deshalben der österreichische Klerus, im Durchschnitte genommen, im Betreff des Kirchenrechtes viel richtigere und solidere Begriffe hat, als gewöhnlicher Massen der Klerus in andern katholischen

lischen Ländern, der noch insgemein an den alten Formen des kanonischen Rechtes mit Leib und Seele hängt.

Auch Bayern, welches auf seine Neuberger und Lochsteine mit Rechte stolz seyn darf, hat unter der Regierung des vielgeliebten Max Josephs III. Grundsätze im Gebiete des Kirchenrechtes und verschiedener kirchlichen Gegenstände — freylich mit schwerem Kampfe gegen Ordinariate und Klerisey — aufgestellt und befolgt, die sowohl tiefe Einsicht, als einen großen und unternehmenden Geist der Regierung verriethen. Die weise und preiswürdige Regierung Max Josephs IV. faßte den weise entworfenen Reformationsplan Maxens III. auf, erweiterte ihn nach dem Zeitbedürfnisse, und setzte denselben troz tausend von allen Seiten entgegen geworfener Hindernisse und Diffikultäten mit einem unüberwindlichen Muth und einer unerschütterlichen Standhaftigkeit durch, die nicht nur allein unsere allgemeine Bewunderung für itzt erregen, sondern auch noch die

Bewun-

Bewunderung unserer Nachkommen erregen werden. Heil unserm preiswürdigsten Regenten! — Heil dem weisen und thätigen Staatsminister, und seinen vortrefflichen Mitarbeitern!! —

Aber eben itzt scheint eine der wichtigsten Epochen Germaniens im Betreffe der Festsetzung eines dem itzigen Zeitgeist angemessenen Kirchenrechts, und kirchlicher Reformen, welche die gegenwärtige Situation der Dinge fodert, einzutreten; eben itzt, sage ich, vor Abschließung eines neuen Konkordats mit Rom und der deutschen Kirche, tritt der entscheidende Zeitpunkt ein, der die gegenseitigen Rechte der deutschen Staaten und Kirche festsetzen, das ächte Verhältniß der Kirche zum Staat durch genaue Zeichnung der Gränzlinie richtiger bestimmen, und dadurch Ruhe, Frieden und Einigkeit zwischen Kirche und Staat auf Jahrhunderte festgründen sollte. Bey so mannigfaltigem Interesse, und sich durchkreuzenden Vortheilen, ist dieß in Wahrheit eine herkulische Arbeit,

heit, wobey von Seite der Profanregierungen Klugheit, Muth und Standhaftigkeit in einem hohen Grade nothwendig ist.

Meines geringen Ermessens dürften itzt mehr als jemals die wesentlichen Rechte der Kirche von den zufälligen sehr sorgfältig unterschieden werden. Die wesentlichen Rechte sind die Basis, worauf Konkordate und selbst auch das Kirchenrecht sollten gegründet werden; die Zeitumstände oder eigentlicher die Staatspolitik, der ich nicht vorgreifen, auch den Weg nicht bezeichnen will, den sie zu betreten hat, wird sohin bestimmen, welche von den zufälligen Rechten der Kirche noch ferner dürften zugestanden werden.

Ich habe im gegenwärtigen Werke einen Versuch, oder einige Grundlinien des Kirchenrechtes aufgestellt, die etwa manchen gründlich denkenden Geist wecken, und zur weitern Untersuchung und vollständigern Ausarbeitung derselben die Veranlassung geben dürften.

Die

Die Rechte lassen sich nach meinem Urtheile aus dem ächten Zwecke einer Gesellschaft sicher bestimmen, da dieselben, als anpassende Mittel zur Erreichung des Zweckes, aus diesem von selbst fließen: wenn demnach Kirche nach ihrem natürlichen Begriffe eine Gesellschaft ist, derer Zweck nebst Uebereinstimmung in einem gewissen Lehrsystem äußerer Kultus ist, der freylich immer von der Art seyn soll, daß dadurch Moralität befördert werde, so gehört im weitern Sinne des Worts alles in das Gebiet des Kirchenrechts, was zur vernünftigen Erreichung des ächten Kirchenzweckes — Kultus — dienlich ist. Diese mit einem vernünftigen Kultus wesentlich verbundenen Rechte stehen jeder Kirche, oder Kultusgesellschaft, unter welchem Namen sie auch immer erscheint, zu. So lang' eine Kirche aus der Sphäre des ächten Kirchenzweckes nicht hinaustritt, oder in Anwendung der Mittel zur Erreichung des kirchlichen Zweckes die angemessenen Schranken nicht überschreitet, kann sie in Ausübung ihrer Rechte von keiner

Macht,

Macht, selbst nicht von der höchsten Macht des Staats, rechtmäßig gehindert werden. Der Staat hat in Hinsicht der kirchlichen Gesellschaft nur negative Macht — jus cavendi — das ist eine Macht, die nur damals eintritt, wenn dieselbe einen unächten Zweck aufstellt, oder unrechtmäßige Mittel zur Erreichung ihres Zweckes anwenden würde, wodurch die Kirche den Staatszweck gefährden könnte. Die im ersten Abschnitte dieses Werkes aufgestellten Beweise werden dieß überzeugend darthun. Es giebt also gewisse Rechte, die jeder kirchlichen Gesellschaft unstreitig zukommen, und zwar eben darum zukommen, weil sie in der Natur einer religiösen Gesellschaft und ihres Zweckes selbst liegen. Und dieß sind nach meinem Urtheile allgemein wesentliche Kirchenrechte. *)

*) Diese Rechte sind ganz bestimmt und einleuchtend bearbeitet in dem kleinen aber wichtigen Werke: Versuch eines natürlichen Kirchenrechts, aus der Natur des Begriffs Kirche entwickelt. Berlin, 1799.

Es

Es giebt aber auch specielwesentliche Rechte, die einer positiven Kirche in dieser Eigenschaft zukommen. So hat die kristliche, als positive Kirche, specielle Rechte, die ihr vermöge der Institution ihres Stifters zuständig sind, und in der Wesenheit des von Kristus aufgestellten Kirchenzweckes und Kultus liegen. In welchen Staaten also immer die kristliche Kirche aufgenommen ist, kann sie in Ausübung dieser wesentlichen Rechte nicht gehindert werden. Der Staat hat auch keine gegründete Ursache, die kristliche Kirche an Ausübung ihrer wesentlichen Rechte zu hindern, da diese keineswegs von der Art sind, daß sie den Staatszweck nur im mindesten gefährden, oder mit der Regierungsform irgend eines Reiches, oder einer Nation in Kollision kommen könnten; denn diese Rechte betreffen ja hauptsächlich nur den von Kristus aufgestellten Kultus, der auf sittliche und religiöse Bildung der Menschheit abzwecket: diese hindert aber den Staatszweck so wenig, daß

sie ihn vielmehr befördert. Welche Rechte aber — in Hinsicht der Religionslehrer vielmehr Berufspflichten — im strengen Sinne der kristlichen Kirche zukommen, beweißt uns die Lehre Kristi, und der von ihm aufgestellte Kultus, wie auch die Praxis der Apostel und der ersten kristlichen Kirche, wie ich im Kontexte dieses Werkes dargestellt habe.

Rechte, die weder in dem natürlichen Begriffe einer Kirche, als legalen Gesellschaft, und die weder in der Wesenheit des von Kristus aufgestellten kirchlichen Zweckes und Kultus liegen, noch in dem Gebiete der von den Aposteln ausgeübten Berufspflichten ihren Grund haben, sind als keine wesentliche, sondern nur als zufällige Rechte der kristlichen Kirche anzusehen, da diese in eben der Periode, als sie dieselben nicht kannte, in ihrem reinsten und blühendsten Zustande war.

Rechte der letzteren Art fließen theils aus Koncessionen und Begünstigungen der Staatsregenten, theils aus Konkordaten,

ten, die in der kristlichen Mittelåre zwischen Kirche und Staat sind abgeschlossen worden. Die Rechte, die der Kirche aus Begünstigung und Gnade der Fürsten und Staaten sind zugestanden worden, sind gewiß nicht in die Reihe wesentlicher Rechte der kristlichen Kirche zu setzen, sondern gehören unstreitig in die Kategorie zufälliger Rechte: sie können also zufolge dieses unwidersprechlichen Grundsatzes von den Staatsregenten nach Erfoderniß der Lage und Zeitumstånde eingeschrånkt, oder ausgedehnt, aufgehoben, oder ferner gestattet werden; wie dieß von den kristlichen Kaisern und andern Staatsregenten nach dem Zeugnisse der Profan- und Kirchengeschichte geschehen ist.

Konkordatsrechte sind gröstentheils Rechte von der Art, welche gemåß geschichtlichen Beweisen die Kirche den Staaten in dem günstigen Zeitraume des famösen Mittelalters zu ihrem entschiedenen Vortheile abgedrungen hat. Das barbarische und stürmische Mittel-

alter, wo statt der Rechte nur kirchliche Aussprüche galten, wo die Scheidewand zwischen Kirchen- und Staatsgewalt ganz eingestürzt danieder lag, wo Kirche und Staat in einer immerwährenden blutigen Fehde rücksichtlich gegenseitiger Ansprüche, Eingriffe und Usurpationen sich befanden, war die geeignete Epoche für **Konkordate**.

Die kirchliche, oder vielmehr die mit Riesenschritten herangewachsene päpstliche Macht fühlte in diesem Zeitraume der rohesten Barbarey ihr Uebergewicht über die politische Macht; und diese, zu schwach, gegen allgemeingewordene Meynungen und herrschende Vorurtheile des Zeitgeistes den blutigen Kampf kraftvoll zu bestehen, fühlte sich nothgedrungen, in Behauptung ihrer Staats- und Majestätsrechte nachzugeben; sie mußte gleich einem Schiffbrüchigen noch zufrieden seyn, von dem erlittenen Schiffbruche gemäß dem Drang der Umstände noch glücklich zu retten, was zu retten möglich war, um nicht alles zu verlieren. Der Kampf zwi-

schen

schen Kirche und Staat in diesen für Kirchenmacht goldenen Jahrhunderten, wo Meynungen über Rechte entschieden, und die allgemeinere Meynung sich so offenbar für Kirche und Papst ausdrückte, war zu ungleich, und Päpste und Bischöfe konnten des Sieges allzeit im voraus gewiß seyn. Fürsten und Staaten mußten also, in diesem für die Behauptung ihrer Rechte so fatalen Zeitpunkte, theils um des lieben Friedens willen, theils um in diesem ungleichen Kampfe nicht ganz zu unterliegen, große Opfer ihrer Majestäts- und Staatsrechte darbringen. Die Geschichte lehret uns hier, wie sehr die Rechte von den Meynungen des Zeitalters abhängig sind; und im Streite der Waffen gegen Meynungen werden jene allzeit unterliegen: ein Satz, der durch die Geschichte aller Zeiten bewährt wird.

Wir kennen nun die Veranlassung, den Gegenstand und die Folgen der Konkordate.

Die Konkordatpunkte wurden aber ungeachtet der beyderseitigen heiligsten Verpflich-

tungen nur so lange beobachtet, als man die Beobachtung derselben für vortheilhaft fand: Belege hievon geben uns in dem famösen Investiturstreit Papst Paskal II., der den durch die heiligsten Versicherungen garantirten, und zur Befestigung des Friedens und der wahren Aussöhnung zwischen Kaiser und Papst, selbst mit dem heiligsten Siegel des Abendmahles bestätigten, Investiturvertrag mit Heinrich V. unter allerley nichtigen Ausflüchten und politischen Wendungen nach Verlauf' eines kaum vollen Jahres gewissenlos brach und zernichtete. Ferner die folgenden Päpste, welche den wichtigsten Punkt des zwischen P. Kallixt II. und dem nämlichen K. Heinrich V. abgeschlossenen Wormserkonkordats in Hinsicht der freyen Wahl durch ihre Beneficialreservationen, Provisionen, Expektativen, Präventionen u. s. w. so ungescheut verletzten, und so kühn über den Haufen warfen. Einen nicht minder wichtigen Beweis giebt uns hievon das der deutschen Nation so nachtheilige Aschaffenburger- oder eigentlicher

licher Wienerkonkordat, wodurch der berühmte Frankfurtervertrag, kraft dessen die ungeheuren römischen Taxen für die Wahlkonfirmationen gänzlich sind aufgehoben, den unzähligen päpstlichen Beneficialreservationen und Provisionen, den häufigen Appellationen nach Rom, der unbeschränkten Dispensationen, Annaten, Pallientaxen u. s. w. Gränzen gesetzt worden, in kurzer Zeit entkräftet und beynahe ganz umgestossen wurde. Wie wenig diese zwischen Kirche und Staat abgeschlossenen Konkordate beobachtet, wie wenig durch dieselben die drückende Last, unter der die kristlichen Nationen seufzten, erleichtert, und den gerechten Beschwerden derselben, und vorzüglich der deutschen Nation, abgeholfen wurde, beweisen die von den Deutschen auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1522. übergebenen hundert Beschwerden eben dieser Nation.

Wenig, wie uns die Geschichte deutlich vor die Augen stellet, gewannen die Staaten durch Konkordate; oder vielmehr viel verlohren

ren sie durch dieselben; indem durch Konkordate kirchliche Prätensionen und Usurpationen insgemein als eigentliche Kirchenrechte gleichsam sanktionirt wurden. Und was das traurigste dabey war, daß es nur der Kirche, nicht aber dem Staate von den in denselben zur beyderseitigen Beachtung aufgestellten Konkordatsartikeln ungestraft abzuweichen erlaubt war, wovon uns sowohl die politische als kirchliche Geschichte die auffallendsten Beweise der Menge darstellet. Es ist eine entschiedene Wahrheit, daß bey Abschließung der Konkordate, deren Gegenstand ohnehin keine Dogmen, oder wesentliche Kirchenrechte, sondern meistens nur kirchliche Policeypunkte, kirchliche Nebendinge, die gröstentheils inner dem Jurisdiktionsbezirke der Staatshoheit liegen, betrafen, der überwiegende Vortheil allzeit auf Seite der Kirche, oder des päpstlichen Stuhles war.

Alle übrigen Rechte, welche die römischkatholische Kirche, oder richtiger — römische

sche Kurie — noch über die bisher dargestellten kirchlichen Rechte ausübt, oder deren sie sich wenigstens anmaßt, sind unter keiner Ansicht in die Kategorie der Kirchenrechte zu setzen, sondern sie sind für baare Mißgriffe, unrechtliche Anmassungen, gewaltthätige Usurpationen zu halten; dergleichen sind: die prätentirte Macht, Gesetze zu geben, die in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung eingreifen, oder Staatsgesetze dem kirchlichen Placet zu unterwerfen; die Behauptung einer direkten, oder wenigstens indirekten Macht des Papstes über Fürsten, Staaten und zeitliche Dinge; die Macht, Kirchenglieder, die zugleich Staatsglieder sind, mit Geld- Leib- und Lebensstrafen zu belegen, den Bannstral über Vergehungen, oder Handlungen, die dem Kirchentribunal nicht unterworfen sind, zu schleudern, Regenten wegen nützlicher Staatseinrichtungen, oder wegen standhafter Vertheidigung ihrer erhabenen Regentenrechte mit dem Bannfluche zu bestrafen, die Unterthanen von der dem Fürsten schuldigen Obedienz, und von dem

unauf-

unauflöslichen Eide der Treue loszusprechen, Reiche und Länder mit Interdikten zu beunruhigen — und was dergleichen unrechtliche Anmaßungen und Mißgriffe noch mehr sind, welche Päpste in dem unseligen Mittelalter seit Gregor VII. so sinnreich erfanden, und im Verlaufe dieser Periode so gewaltthätig ausübten, und von denen sie noch manchmale in unserm aufgeklärteren Zeitalter einen Versuch zu machen sich erlaubten. Hildebrands eingreifende Diktate und die verrufene Nachtmahls-Bulle stellen uns ein vollständiges Register päpstlicher Prätensionen und Mißgriffe auf.

Allein, verdienen wohl die erst angeführten päpstlichen Eingriffe und Verletzungen wesentlicher Majestäts- und Staatsrechte den Namen — Rechte? — Wo und wann hat einmal ein Staat, oder Staatsregent, wenn er auch der Kirche aus übertriebener Pietät, oder vom Drang der Umstände genöthiget, viele seiner Rechte von der Landeshoheit ein-

räumte,

räumte, Rechte von letzterer Art, die aber kirchlicher Seits vielmehr mit dem Name — Usurpationen, Verletzungen der Majestäts- und Staatsrechte — gebrandmarkt zu werden verdienen, verliehen, oder durch ein Konkordat zugestanden, oder auch nur verleihen, oder zugestehen können?? — — Nie kann ein Staat, oder Fürst, sich seiner erhabenen wesentlichen Rechte begeben; es liegt gar nicht inner den Gränzen seiner Macht, da es ihm vom Staate zur unnachläßigen und heiligsten Pflicht auferlegt ist, die ihm vom Staat anvertrauten Rechte auf das getreueste zu beschützen und zu handhaben. Gegen solche Rechte gelten auch keine Präskriptionen, sollten sie sich auch von tausend Jahren herschreiben, keine Konkordate, wenn sie auch mit den heiligsten Betheurungen versiegelt wären. — Oder liegen wohl solch' unrechtliche Ansprüche und Usurpationen in dem aus dem natürlichen Begriffe und Zweck einer kirchlichen Gesellschaft entwickelten Kirchenrechte? Oder in dem

dem von Kristus aufgestellten kirchlichen Zwecke und Kultus? Oder gründen sie sich etwa auf die Rechte, welche die Apostel ausübten, oder vielleicht auf die Praxis des ehrwürdigen kristlichen Alterthums? — Wer, dessen Kopf und Kenntnisse nicht im äußersten Grade beschränkt sind, oder dessen Herz nicht mit der blindesten Partheylichkeit angesteckt ist, kann eine so ungegründete, als absurde Behauptung wagen?! —

Ich habe in diesem kleinen Werke, das ich als Bedürfniß der Zeit und der gegenwärtigen Lage ansehe, den Zweck und die Rechte der Kirche im allgemeinen, oder die Rechte derselben, als einer legalen im Staat existirenden Gesellschaft, und den Zweck und die Rechte einer positiven Kirche, nämlich der kristlichen, im wesentlichen dargestellt: ich stellte auch gegenüber die Rechte auf, deren sich die kristliche Kirche aus Koncessionen und Begünstigung der Regenten und Staaten

er-

erfreuet, wie nicht minder die Rechte, deren sie vermöge mit Staaten und Fürsten abgeschlossener Konkordate genießt. Alles, was rücksichtlich der Rechte außer den Gränzen dieser wesentlichen, oder zufälligen Kirchenrechte liegt, ist kirchlicher Mißgrif, kirchliche Usurpation. Diesen vorausgeschickten Grundsätzen eines solideren Kirchenrechtes fügte ich als daraus fließende Resultate bey die vorzüglicheren Rechte des Staatsregenten in Hinsicht der Kirchenprotektion, oder des landesherrlichen Kirchenschutzes, und der fürstlichen Oberaufsicht über die Staatskirchen, mit dabey angebrachten Rückblicken auf die speciellen Rechte der bayrischen Regenten, und auf die in gegenwärtiger Epoche in Bayern gemachten zweckmäßigen Kirchenreformen.

Gründe, die mich zur Bearbeitung dieses obschon kleinen, doch, wenn ich nicht irre, interessan-

tereſſanten Werkes antrieben, ſind von reinſter und einfachſter Art: eines Theils gieng meine Tendenz dahin, im gegenwärtigen, ſo wichtigen Zeitpunkte meine Gedanken dem gelehrteren Publikum zur Prüfung darzulegen, um helldenkende und gründliche Rechtslehrer zur vollſtändigeren Ausarbeitung eines solidern, dem Zeitgenius mehr angemeſſenen Kirchenrechtes anzufeuern; andern Theils war meine Abſicht, durch genaue Unterſcheidung der weſentlichen und zufälligen Rechte der Kirche, und durch richtigere Beſtimmung des Verhältniſſes der Kirche zum Staat, den Klerus meines Vaterlandes, der noch den alten Formen des Kirchenrechts zu blind anhängt, von dem ſo tief eingeſogenen Vorurtheile abzubringen, als wenn alle Rechte, welche die Kirche ausübt, weſentliche und göttliche Kirchenrechte wären, und zugleich ſollte das ſo tief eingewurzelte, und ſo ganz irrige Urtheil ausgerottet werden, daß der Staat in Hinſicht der Kirche keine eigene, ſondern nur prekäre

Rechte,

Rechte, oder vielmehr Privilegien, besitze; eine Meynung, die unter dem Klerus meines Vaterlandes noch ziemlich herrschend ist.

Hoffnung der Vortheile konnte wohl an der Bearbeitung dieser Schrift den geringsten Antheil haben; denn wie konnte wohl der Verfasser bey einer Schrift auf Vortheile rechnen, die er politischer Gründe wegen wie ein Findelkind ohne Namen des Vaters, ohne Angebung des Geburtsortes in die Welt hinaus zu schicken gezwungen ist? — Doch, der Vortheile wegen schrieb der Verfasser nicht. Innige Ueberzeugung von der Wahrheit, patriotischer Eifer für die gute Sache, waren die Triebfedern, die ihn dazu bestimmten.

Ich sehe auch nur gar zu wohl ein, daß ich durch dieses Werkchen weder auf den römischen Purpur im gegenwärtigen Leben, noch nach meinem Tode auf die päpstliche Kanonisation werde Anspruch machen können. Allein diese Betrachtung schreckte mich von meinem Plane nicht ab. Das Gefühl der

Wahr-

Wahrheit regte sich zu lebhaft in mir, als daß ich besonders in einem so wichtigen und entscheidenden Zeitpunkte, als der gegenwärtige ist, dasselbe unterdrücken konnte; und allgemeines Wohl schätze ich höher, als mein eigenes.

Inhalts-

Inhaltsanzeige.

Einleitung. Seite V.

I. Abschnitt.

Von der Kirche, ihren Rechten, als Gesellschaft betrachtet, und von dem Verhältniß derselben zum Staat.

1. Kap. Kirche, Kirchenzweck, Kultus, kirchliche Gesellschaft, Rechte derselben, 2c. Seite 1.

2. Kap. Verhältniß der Kirche zum Staat, und beyderseitige Rechte. Seite 16.

II. Abschnitt.

Von der kristlichen Religion und kristlichen Kirche, ihrem Zwecke, ihren Rechten 2c. oder von der Religions- und Kirchengesellschaft, als Einrichtung und Anstalt Kristi und der Apostel betrachtet.

*** 1. Kap.

1. Kap. Kristliche Religion und ihr Zweck; kristliche Kirche und Zweck derselben. Seite 55.

2. Kap. Rechte der kristlichen Kirche, in wie weit solche von den Aposteln bei Errichtung und Leitung kristlicher Gemeinden sind ausgeübt worden. S. 61

3. Kap. Kurzer Ueberblick jener Rechte, welche die Kirche nur aus Gnade und günstiger Bewilligung der Fürsten, oder zufolge der mit den Staaten abgeschlossenen Konkordate, oder wohl gar nur gemäß Usurpationen des finstern Mittelalters ausübt. Seite 71.

III. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der kristlichen Kirche zum Staat, und ihren gegenseitigen Rechten.

1. Kap. Nexus zwischen kristlicher Kirche und Staat; ihre beiderseitigen Gerechtsamen und Verbindungen überhaupt. Seite 80.

IV. Abschnitt.

Darstellung der Gerechtsamen und Pflichten, welche kristlichen Regenten oder Staaten insbesondere in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht — jure supremae inspectionis — zukommen.

1. Kap. Begriff der kirchlichen Oberaufsichtsrechte, wovon das erste die Aufhebung oder Einschränkung der Religionsnebendinge betrifft. Seite 92.

2. Kap. Zweites landesherrliche Recht der kirchlichen Oberaufsicht. Des Landesregenten Recht und Pflicht ist es, alle Gelübde und Verträge der Staatsbürger, von welcher Art sie immer sind, zu prüfen, ob dieselben der Staatskommunität nicht nachtheilig seyen. Seite 101.

3. Kap. Drittes landesherrliche Recht der kirchlichen Oberaufsicht. Von dem souverainen Willen des Staats oder des Regenten hängt es überhaupt ab, ob er im Staate Ordensgesellschaften im allgemeinen dulden wolle oder nicht, und insbesondere wie viele, welche, und unter welchen Bedingnissen er sie geduldeten wolle. Seite 107.

4. Kap. Unter die landesherrlichen Rechte der kirchlichen Oberaufsicht zählen wir viertens das Recht, für die giltige Ablegung der Mönchsgelübde das Alter zu bestimmen. Seite 110.

5. Kap. Einwürfe. Seite 116.

6. Kap. Unter die wesentlichen Landeshoheitsrechte in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht zählen wir fünftens die Untersuchung der Mönchsinstitute. Seite 126.

7. Kap. Sechstes Recht der landesherrlichen Oberaufsicht über die Kirchen = Beschränkung, oder Aufhebung der Mönchsprivilegien und Exemtionen. Seite 133.

8. Kap. Als das siebente Fürstenrecht der kirchlichen Oberaufsicht nehmen wir an, die Einschränkung sowohl der Mönche, als der Sekulärpriester, auf eine dem Staat anpassende Anzahl. S. 138.

9. Kap. Beschränkung der Klöster und anderer geistlichen Korporationen, rücksichtlich auf die Erwerbung zeitlicher Güter, stellen wir als das achte landesherrliche Recht der kirchlichen Oberinspektion auf. Seite 146.

10. Kap. Das neunte Regentenrecht, welches wir in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht darstellen, betrifft die Ausschließung einiger Subjekte von der Beförderung zu kirchlichen Würden und Aemtern — jus dandi exclusivam. Seite 165.

11. Kap. Die landesherrliche Begnehmigung kirchlicher Verordnungen macht das zehnte fürstliche Recht der kirchlichen Oberaufsicht aus. Seite 171.

12. Kap. Gründe gegen das gegenseitige Begnehmigungs-Recht der Kirche. Seite 187.

13. Kap. Das eilfte fürstliche Landeshoheitsrecht in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht hat zum Objekte die Untersuchung päbstlicher Gesandtschaftsvollmachten, ob ihr Inhalt gegen die Majestäts- und Staatsrechte, oder gegen die Gerechtsamen und Freiheit der Staatskirche nichts enthalte? S. 197.

14. Kap. Den Rekurs der Kirchendiener an den Staatsregenten geben wir als das zwölfte Recht der kirchlichen Oberaufsicht an. Seite 203.

15. Kap. Einige Einwürfe gegen den von uns aufgestellten Satz in Hinsicht des Rekurses an den Landesfürsten. Seite 207.

V. Abschnitt.

Darstellung der Gerechtsamen und Pflichten, welche kristlichen Regenten, oder Staaten, im Betreff des kirchlichen Schutzrechtes — jure supremae protectionis — advocatiae — zukommen.

1. Kap. In wie weit und warum die kristliche Kirche auf den Schutz des Staates Anspruch zu machen hat. Das erste specielle Protektionsrecht des Staats ist auf die Erhaltung der Reinheit des kristlichen Lehrbegriffes zu setzen. Seite 218.

2. Kap. Zweites landesherrliche Hoheitsrecht in Hinsicht der Kirchenprotektion, Kirchenvorsteher zusammen zu berufen, um ernsthafte Religionsstreitigkeiten friedfertig zu beendigen. Seite 226.

3. Kap. Vermöge des kirchlichen Schutzrechtes ist der Staatsregent berechtigt und verpflichtet, allen Religionspartheyen, so lange ihre kirchlichen Institute dem Staatszwecke nicht widrig sind, den

Staats-

Staatsschutz angedeihen zu lassen, welches wir unter den speciellen Rechten des Kirchenschutzes als das dritte Recht aufstellen. Seite 230.

4. Kap. Das vierte Recht, welches dem Landesfürsten in Hinsicht des Religions- oder des Kirchenschutzes zukömmt, ist der Verbot religionswidriger und sittenloser Bücher. Seite 248.

5. Kap. Der Landesfürst hat nicht minder das Recht und die Pflicht, heftigen Religionsstreitigkeiten das Stillschweigen aufzulegen. Seite 254.

6. Kap. Dem Landesfürsten kommt unstreitig das Recht zu, die Kirchengüter zu besteuern. Seite 259.

7. Kap. Einwürfe der Kanonisten gegen unsern Grundsatz in Hinsicht der Realimmunität. Seite 284.

8. Kap. Gleichfalls hat der Landesfürst das Recht, mit Kirchengütern eine Disposition zu treffen, aus welcher sowohl dem Staate, als der Kirche selbst größere Vortheile zufließen. Seite 303.

9. Kap. Dem Landesfürsten kömmt das Recht zu, auch über die Bildungshäuser junger Volkslehrer die Oberaufsicht zu haben; die nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften zu bestimmen, mit welchen jene begabt seyn müssen, die sich dem Kirchenlehramte widmen wollen. Seite 307.

10. Kap.

10. Kap. Es ist oben im achten Kapitel erwiesen worden, daß der Regent Kirchengüter zu verschiedenen mildthätigen Zwecken verwenden könne; aber eben diese kann er im Falle der Noth auch zu andern dringenden Staatsbedürfnissen verwenden. Seite 313.

11. Kap. Einwürfe und Beantwortungen derselben. S. 319.

12. Kap. Des Staatsregenten Pflicht ist es, zu verhindern, daß die Kirchen seines Staates nicht mit unrechtlichen Abgaben beschweret werden. Dieses landesherrliche Recht der Kirchenprotektion stellen wir als das zehnte auf. Seite 326.

13. Kap. Vermehrung des Besitzes mehrerer Beneficien wird von uns als das eilfte Regentenrecht des Kirchenschutzes aufgestellt. Seite 351.

14. Kap. Endlich zählen wir zwölftens noch unter die Rechte des fürstlichen Kirchenschutzes die Bestimmung der Kirch- und Pfarrsprengel. Seite 374.

Anhang zu dem vorigen Kapitel. Seite 381.

I. Ab-

I. Abschnitt.

Von

der Kirche, ihren Rechten als Gesellschaft betrachtet, und von dem Verhältniß derselben zum Staat.

I. Kapitel.

Kirche, Kirchenzweck, Kultus, kirchliche Gesellschaft, Rechte derselben u. s. w.

1 §.

Bey Aufstellung reiner und sicherer Grundsätze für das Kirchenrecht kömmt es zuvörderst an, zu bestimmen, was Kirche und Kirchenzweck eigentlich sey, woraus nachher die Rechte der Kirche von selbst fließen.

2 §.

Kirche ist eine Gesellschaft jener Menschen, welche in dem nämlichen Kultus und Lehrbegriffe über-

übereinkommen, oder welche die nämliche Religion bekennen.

3 §.

Der Zweck der Kirche ist Vereinigung in dem öffentlichen Bekenntnisse des Lehrbegriffes, und die äußere Gottesverehrung (2 §.), die aber von dieser Beschaffenheit seyn muß, daß mittelst derselben die Moralität befördert werde; denn durch diese wird nicht minder die Wohlfahrt der Kirche, als des Staats erhalten.

4 §.

Die Gottheit zu verehren, treten Menschen in eine kirchliche Gesellschaft; jene wird aber vorzüglich durch Tugend und Moralität (durch moralisch-gute Gesinnungen und Handlungen) verehret (3 §.); Moralität ist also für die kirchliche Gesellschaft von äußerster Wichtigkeit. Daher müssen alle Dogmen, Ceremonien, Unterweisungen und Verordnungen der Kirche, d. i. Lehrbegriff und Liturgie, oder der ganze Kultus nothwendig dahin zielen, daß die Glieder der Kirche in der Tugend und Moralität immer mehr und mehr fortschreiten.

5 §.

Selbst die Würde und Heiligkeit der Religion besteht in diesem, daß sie Moralität befördere

dere und unterstütze; denn der einzige unbedingte Werth der Vernunftwesen ist die Moralität: alles hat demnach einen höheren und geringeren Werth, als es näher oder entfernter sich auf dieselbe bezieht, aus welchem ganz richtig fließt, daß, wie mehr eine Religion, oder ihr Kultus die Moralität befördert, die Religion selbst einen desto höheren Werth habe, oder daß sie um desto verehrungswürdiger sey.

6 §.

Da die Kirche eine Gesellschaft jener Menschen ist, die in dem nämlichen Lehrbegriffe und Kultus übereinkommen (2 §.); so erhellet hieraus, daß nach der Verschiedenheit des Lehrbegriffes und des Kultus es auch verschiedene Kirchen gebe: deswegen giebt es so viele Kirchen, als es religiöse Gesellschaften giebt, derer Kultus und Lehrbegriff verschieden ist.

7 §.

Jede Kirche oder religiöse Gesellschaft hat ihren eigenen Kultus (6 §.), der entweder innerlich, in so weit er sich nämlich auf einen gewissen, angenommenen Lehrbegriff gründet, oder äußerlich ist, da er sich in sinnlichen Zeichen (Ceremonien) und religiösen Handlungen darstellet. Der innere Kultus ist im eigentlichen

Sinne ein subjektiver Kultus, der folglich nach der verschiedenen, innern Ueberzeugung eines jeden Individuums verschieden seyn kann; allein er kann durch Annahme einer Revelation, oder eines bestimmten Lehrbegriffes, welcher gewisse Dogmen als Glaubenswahrheiten aufstellet, eine gewisse Bestimmung erhalten. Der äußere Kultus hingegen ist ein objektiver Kultus, und eben wieder gemäß verschiedenen Anstalten und Einrichtungen der Kirchen verschieden. (6 §.)

8 §.

Der äußere, oder objektive Kultus besteht in Ceremonien und äußerlichen Handlungen, welche von der Kirche zur Gottesverehrung und zur Ausübung bestimmter Religionspflichten vorgeschrieben werden. Die Kirche soll aber ganz vorzüglich darauf bedacht seyn, daß die Ceremonien und Gebräuche (Liturgie) Beförderungsmittel der Moralität werden. (4 §.) Denn der mittelbare Zweck des äußeren Kultus, wenn er vernünftig seyn soll, kann kein anderer seyn, als Beförderung des inneren, und also der Moralität, wofür er offenbar das kräftigste äußere Mittel ist.

9 §.

Der unmittelbare Zweck der äußeren Gottesverehrung ist Gott selbst, gegen den man durch äußere Handlungen seine religiösen Herzensgefühle ausgießt; mittelbar zielet aber dieser äußere Kultus auf Beförderung der Sittlichkeit und Erbauung, wozu reine Gottesverehrung sehr viel beyträgt. Wie reiner die Grundsätze eines Lehrbegriffes sind, desto reiner wird auch der Kultus desselben seyn, und desto mehr Nahrung werden auch Sittlichkeit und Erbauung dabey finden.

10 §.

Da bloß äußere Religionssachen (Nebendinge der Religion) zur Wesenheit des Kultus nicht gehören, so ist es leicht begreiflich, warum dieselben nach Umständen der Zeit, Orte und Dinge einer Veränderung unterworfen seyn. (8 §.)

11 §.

Die kirchliche Gesellschaft stützet sich, wie jede andere Gesellschaft, vorzüglich auf einen Vereinigungsvertrag (pactum unionis), vermög dessen die Glieder der Kirche sich zu einem bestimmten und gemeinschäftlichen Lehrsysteme öffentlich bekennen, und zur Ausübung eines festgesetzten Gottesdienstes einmüthig versammeln.

Dieser

Dieser Vertrag kann entweder ausdrücklich (pactum explicitum), oder nicht ausdrücklich (implicitum) seyn.

* So ein ausdrücklicher Vereinigungsvertrag wird in der kristlichen Kirche durch die Taufe eingegangen; die Verharrung in dieser kirchlichen Gesellschaft kann als ein stiller Vertrag (pactum implicitum) oder als Gutheißung des feyerlichen Vertrages angesehen werden.

12 §.

Es ist fast nicht möglich, eine objektive Religion aufzustellen, die der subjektiven aller einzelnen Mitglieder entspräche; indem diese von der innern Ueberzeugung eines jeden Individuums abhängt (7 §.); dessen ungeachtet kann ein Mitglied einer bestimmten, objektiven Religion, wenn sie auch seiner subjektiven nicht ganz Genüge leistet, derselben doch mit Grunde und Nutzen anhängen, wenn er in dieser viel Aufmunterung zur Moralität und Erbauung findet. Im entgegengesetzten Falle hört der Zweck auf, fernerhin ein Mitglied der Religionsgesellschaft zu verbleiben.

13 §.

Durch den Kirchenvereinigungsvertrag erhält jedes Mitglied das Recht der Theilnahme an dem gemeinschäftlichen Gottesdienste; (11 §.) aber eben darum nimmt es auch die

Pflicht

Pflicht auf sich, zur Erreichung des Kirchenzweckes alles Mögliche beyzutragen.

14 §.

Der Zweck kann ohne Anwendung anpassender Mittel nicht erreichet werden: mithin ist zur Erreichung des Kirchenzweckes die Vorschreibung kluger Mittel erfoderlich. Damit aber die Vorschrift zweckmäßiger Mittel eine verbindliche Kraft habe, so müssen in der kirchlichen Gesellschaft eine, oder mehrere Personen seyn, der, oder denen das Recht zukömmt, im Namen Aller allen Mitgliedern zur Erreichung des Kirchenzweckes anpassende Mittel, d. i. Gesetze vorzuschreiben. Dieses Recht kann aber in einer von Natur aus gleichen Gesellschaft Niemand zukommen, außer dem, oder denen es durch einen Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis) der vereinten Gesellschaft ist übertragen worden. Aus diesem Unterwerfungsvertrag entsteht eine besondere Kirchengewalt (potestas ecclesiastica).

* Wir nehmen hier den Begriff Kirche nur im weiten Sinne, als eine im Staat existirende Gesellschaft; wir abstrahiren daher von einer positiven (bestimmten) Kirche, die ihre specielle Verfassung, Gesetze, Rechte, Privilegien u. s. w. hat.

15 §.

Kirchengewalt ist demnach das durch Einstimmigkeit aller Glieder auf eine, oder mehrere Personen übertragene Recht, statt Aller die Mittel zur Erreichung des Kirchenzweckes vorzuschreiben und auf die Befolgung derselben zu dringen. (14 §.)

16 §.

Wenn man den Zweck der Kirche, als Gesellschaft, der, außer dem angenommenen Lehrbegriffe, eigentlich nur ein äußerer ist, ins Auge faßt, so ist kein verneinender Grund vorhanden, warum die Kirchenglieder ein solches Recht über ihre äußere Handlungen, über Kirchenanstalten, Ceremonien u. s. w. nicht sollten übertragen können. Es betrifft hier nicht Dinge, die von der innern Ueberzeugung abhangen, über welche es allein keine äußere Herrschaft giebt, und geben kann. (7 §.)

17 §.

Durch den kirchlichen Unterwerfungsvertrag entsteht also im Innern der Kirche eine doppelte moralische Person, nämlich die der Kirchengewalt, derer Ausübung einem, oder mehrern Kirchengliedern zukommen kann (14. §.), und

und die der kirchlichen Unterthänigkeit (potestas et subjectio ecclesiastica).

18 §.

Jene Person oder Personen, denen die Kirchengewalt ist übertragen worden, haben folglich das Recht und die Pflicht, die zum Kirchenzwecke führende Mittel auszufinden, und der Kirchengesellschaft zur Beobachtung vorzuschreiben, d. i. sie haben das Recht, weise, zur Erreichung des Kirchenzweckes dienliche Gesetze, oder Verordnungen zu geben. (14 §.) Denn wie der Staat und jede wohlgeordnete Gesellschaft durch Statute, oder Gesetze regiert wird, so muß auch die Kirche, als eine rechtsförmige Gesellschaft, durch zweckmäßige Gesetze regiert werden. Mithin kömmt der Kirche eine gesetzgebende Macht zu (potestas legislativa).

19 §.

Die zur Erreichung des Zweckes vorgeschriebenen Statute, oder Gesetze können und werden auch manchmal übertreten werden. Die Uebertretung kann aus Mangel der Gesetzkenntniß, oder aus Muthwillen und Bosheit herrühren: im ersteren Falle ist Belehrung, im zweyten aber eine dem Grade des Verbrechens und der Bosheit angemessene Strafe nothwendig; die

Kirche

Kirche muß daher auch zur Handhabung ihrer Gesetze und Erreichung ihres Zweckes mit der richterlichen Macht begabt seyn, vermög welcher sie die Handlungen ihrer Untergebenen, oder ihrer Leitung Unterworfenen untersuchet, ob dieselben mit dem Gesetze, oder auch mit dem Kirchenzwecke übereinstimmen, oder nicht; im letzteren Falle, besonders wenn das Gesetz aus Muthwillen, oder Bosheit ist verletzt worden, müssen Strafen eintreten, die dem Zwecke anpassend sind. Aus diesem erhellet ganz klar, daß der Kirche, als einer legalen Gesellschaft, aus der Natur der Sache selbst nebst der gesetzgebenden, auch die richterliche und strafende, oder vollziehende Macht (potestas judicativa et executiva) zukomme.

20 §.

Die kirchliche Strafe muß aber in jeder Ansicht dem Kirchenzwecke angemessen seyn; (19 §.) und da dieser die auf Moralität abzielende Gottesverehrung ist, so kann ein Kirchenglied, wenn es sich gegen diesen äußern Kultus, oder gegen Moralität schwer verfehlt, besonders im Falle, daß die unmoralische Handlung mit einem Skandal verbunden ist, aus der kirchlichen Gesellschaft ausgestossen (excommunizirt) werden; um so mehr, wenn

wohl-

wohlmeynende Belehrung, freundschaftliche Erinnerung, brüderliche Ermahnung und ernsthaftere Drohungen, oder etwa auch Ausschließung von einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, z. B. in der kristlichen Kirche vom gemeinschäftlichen Gebete, von Abendmahle, von feyerlichen Versammlungen, u. dgl. fruchtlos vorausgegangen sind.

21 §.

Es kann sich aber auch ein Glied der kirchlichen Gesellschaft aus der Kirchengemeinschaft selbst ausschließen; wenn es nämlich als Glied derselben den angenommenen Lehrbegriff öffentlich verwirft, oder den aufgestellten Kultus nicht mehr mitmacht, oder wohl gar mit Wissen und Vorbedacht durch zweckwidrige Handlungen den kirchlichen Kultus stört. Eben dadurch zeigt dieß Kirchenglied deutlich an, daß der bestimmte Kirchenzweck nicht mehr der seinige sey; mithin es sich selbst trennen wolle. — In der Ansicht hört es auf, ein Mitglied der Kirchengesellschaft zu seyn, da es vorsätzlich gegen einen Zweck handelt, den es pflichtmäßig vielmehr befördern sollte. (13 §.) Da dieses kirchliche Glied sich selbst ausgeschlossen hat, so hat die Kirche nichts zu thun, als den Entschluß des Austreters oder Zweckstörers zu deklariren.

* Die

* Die Kirchenvorsteher können zwar freundschäftliche Versuche machen, das abtrünnige Glied in den Schoos der Kirchengemeinschaft zurückzuführen; sind aber diese freundschäftlichen Versuche, als Belehrung, Bitten, Ermahnen u. s. w. fruchtlos, so müssen sie sich zur Ruhe begeben; denn der Kirche, als Kirche, steht kein physisches Zwangmittel zu; indem aller physischer Zwang in Hinsicht auf den Kultus ungerecht und zweckwidrig ist, und nebstbey die heiligsten Rechte der Menschheit, Religions- und Gewissensfreyheit verletzet: ferner ist dieser physische Zwang ein Eingriff in die bürgerliche Rechte und Freyheit, selbst ein Eingriff und Verletzung der höchsten Staatsgewalt.

22 §.

Sobald aber ein ausgetretenes, oder ausgestossenes Glied wahre Besserung zeigt, das gegebene Scandal nach Kräften gut zu machen sich bestrebt, und den Kultus wieder aufrichtig mitzumachen verspricht, so glaube ich, daß so ein ausgestossenes, oder selbst ausgetretenes Kirchenglied mit allem Recht in die Kirchengemeinschaft neuerdings könne, und wohl gar solle aufgenommen werden. Die kristliche Kirche stellet uns hievon mehrere Beyspiele auf, besonders Eines an dem Blutschänder zu Korinth.

* An die Kor. 2. Br. 2. Kap.

23 §.

Ausschließung aus der kirchlichen Gesellschaft ist im strengen Sinne nicht Ausschlie-

schließung von der Religion; jenes besteht nur in der Ausschließung von dem äußeren Kultus, welches inner der kirchlichen Macht steht; dieses letztere hingegen wäre eigentlich Ausschließung, oder Beraubung der inneren Ueberzeugung des Religionsbegriffes, und des innern Sittengefühles, welch beydes keine äußere Macht zu entreißen fähig ist: z. B. Ich kann ungeachtet dessen, daß ich aus einer kirchlichen Gesellschaft gestossen, oder selbst getreten bin, von den wesentlichsten Religionswahrheiten, als der Existenz Gottes, des moralischen Regenten, Belohners des Moralischguten, und Bestrafers des Moralischbösen, von der Unsterblichkeit der Seele u. s. w. überzeugt seyn, welche Ueberzeugung, da sie in meiner Seele existirt, mir keine Macht, weder kirchliche, noch politische entreißen kann. Ausschließung aus der Kirche ist also im strengen Sinne nicht Abtrennung von der Religion, sondern vom Kultus, die folglich des getrennten Gliedes Moralität, oder Seelenheil nicht betreffen kann.

Freylich hatte man vormals diesen falschen Begriff aufgestellt, und für wahr gehalten. Allein gegenwärtig, da man die Begriffe reiner sonderte, und gründlicher erwog, fällt das Irrige

davon

davon ganz hell ins Auge. Nur insoweit kann die kirchliche Ausschließung auf Moralität und Seelenheil des getrennten Gliedes wirken, als die Kirche eine sehr moralische Gesellschaft ist, und dasselbe wegen etwa notorischer Moralverbrechen ist ausgeschlossen worden; mithin eines kräftigen Mittels der ferneren Aneiferung zur Moralität und wirksamer Erbauungsgelegenheiten beraubt wird, oder insoweit der wegen unmoralischen Betragens Ausgeschlossene im unmoralischen Leben verharret: allein in diesem Falle ist nicht so viel die kirchliche Ausschließung, als der Ausgeschlossene sich selbst an seinem Seelenheile schädlich.

24 §.

Die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft kann auch für sich selbst dem Ausgeschlossenen weder die bürgerlichen Rechte und Ehren rauben, noch andere bürgerliche Strafen nach sich ziehen; denn der Ausgeschlossene, oder Verbrecher, ward nicht als Bürger, in welcher Eigenschaft er niemals ein kirchliches Mitglied war, sondern als Kirchenglied ausgestossen; er begieng dadurch, daß er sich gegen den Kultus verfehlte, (das nämliche gilt auch von dem, der sich vom Kultus selbst trennte) kein bürgerliches Verbrechen, deswegen er

eine

eine bürgerliche Strafe leiden sollte; außer das Verbrechen wäre von dieser Art, daß es auch gegen bürgerliche Gesetze anstieße; und dann erst hat nicht die Kirche, sondern der Staat die bürgerliche Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen. Körperliche und bürgerliche Strafen stehen nur allein dem Staate zu.

25 §.

Der Staat hat es zu verantworten, wenn Kirchenstrafen in Gebiete ausgedehnt werden, in welche die Gewalt der Kirche nicht reichet; denn er ist an jener furchtbaren Ausdehnung der Exkommunikation schuld, nicht die Strafe: massen Kirchenstrafe, oder Exkommunikation, vermög dem kirchlichen Zwecke, sich nur auf Ausschließung vom Kultus, oder der kirchlichen Gesellschaft erstreckt. (23 §.) Weitere Ausdehnung ist Mißgriff in ein fremdes Gebiet, Mißbrauch der dem Kirchenzwecke angemessenen Strafe; ist Usurpation der Staatsgewalt, die der Staat weder zugeben soll, noch kann. So lange die Kirche inner den Gränzen ihrer Strafgewalt bleibt, hat der Staat zwar keinen vernünftigen Grund, sie in Ausübung derselben zu hindern; doch kann der Staat Notifikation der Kirchenstrafe mit Recht fodern.

26 §.

Aus den vorausgeschickten Grundsätzen erhellet ganz deutlich, daß die Kirche durchaus keine andere Verbrechen mit Strafe belegen dürfe, als allein kirchliche; und diese nur mit solchen Strafen, die dem Kirchenzwecke angemessen sind (20. 23. 24. 25. §.); damit besteht Religionsfreyheit, Denkfreyheit, und Recht des Staats sehr gut. Der Staat wache demnach, daß keine Kirche, oder religiöse Gesellschaft, in Staats- und Majestätsrechte eingreife; aber er richte auch keine nützliche Religionsgesellschaft zu Grunde, daß er sie zwingt, ihre kirchliche Disciplin, insoweit sie zur Erreichung des Kirchenzwecks erfoderlich ist, ganz aufzuheben.

II. Kapitel.

Verhältniß der Kirche zum Staat, und beiderseitige Rechte.

27 §.

Es kann keine Kirche, oder öffentliche Religions-Gesellschaft bestehen, bevor nicht ein Staat existirt.

Es kann keine Gesellschaft ohne innere und äußere Sicherheit bestehen; für diesen Satz spricht

Vernunft und Erfahrung. Jene Haupt- oder Fundamentalgesellschaft, die innere und äußere Sicherheit gewährt, ist aber der Staat; denn innere und äußere Sicherheit ist der Zweck des Staats. Um diesen zu erreichen, haben sich größere Gesellschaften, oder Staaten ursprünglich formirt, wie uns die Urgeschichte aller Völker und Staaten bezeuget; folglich kann keine specielle Gesellschaft, sie mag hernach eine kirchliche oder civile Societät seyn, ohne Staat existiren. Der Staat ist also die Haupt- und Fundamentalgesellschaft, in welcher alle übrigen specielle Gesellschaften existiren, und ohne welche die Existenz einer andern Gesellschaft als sicher und dauerhaft nicht denkbar ist.

Staatsgesellschaften waren die ersten, die sich unter Menschen und Familien formirten; erst nachdem sich Staatsgesellschaften gegründet hatten, kam man über einen gemeinsamen, öffentlichen Kultus, oder über die Bestimmung eines gewissen Gottesdienstes überein.

Die Geschichte beweist uns dieses bey allen bekannten Staaten und Völkern; sie zeigt uns, wie die Religion der Juden, Griechen, Römer, Kristen, Muhammedaner u. m. a. in den schon existirenden Staaten, oder Völkerschaften

entstanden, oder aufgenommen und allmählig ausgebildet worden sey.

Dieses alles beweist zur Genüge, daß die Kirche, oder Religionsgesellschaft, so wie jede andere Innung und Societät, eine im Staate befindliche Gesellschaft sey. Der Fall ist zwar denkbar, ja selbst aus der Geschichte bekannt, wo die Kirche selbst einen Staat bildet, wenn nämlich die Staatsmacht mit jener der Kirche vereinbart ist. Doch hievon ist hier die Rede nicht. *)

*) S. Argus, eine Zeitschrift für Franken und die angränzenden Länder. 1. Band. 1. Heft. S. 48. Nro. 6.

28 §.

Kirchen, oder Religionsgesellschaften können also nur in einem Staate entstehen: sie sind folglich nur Gesellschaften eines Staates; (27 §.) aber eben darum, wie sie Gesellschaften im Staate sind, müssen zwischen beyden Verhältnisse und Rechte daseyn; und diese müssen aus der Nebeneinanderstellung des Staats- und Kirchenzwecks nothwendig folgen.

29 §.

Staat und Kirche widersprechen sich, nach ihren Zwecken beurtheilt, an sich gar nicht, und eben deswegen widersprechen sie sich auch nicht

in

in Hinsicht ihrer Rechte, weil Rechte nichts anders als Mittel sind, den rechtmäßigen Zweck zu erreichen, oder vielmehr Befugnisse, das zu thun, was zur Erreichung des Zweckes dienlich ist. Der Staat hat zum Zwecke innere und äußere Sicherheit seiner Glieder, und die Aufrechthaltung ihrer bürgerlichen Rechte, als worinn die eigentliche Wohlfahrt des Staats besteht; (27 §.) der Zweck der Kirche hingegen ist gemeinschäftliche Verehrung der Gottheit durch einen bestimmten äußeren Kultus, der sich auf das aufgestellte Lehrsystem gründet, (3 §.) welcher dem Staatszwecke nicht nur allein keinen Eintrag macht, sondern vielmehr ein Beförderungsmittel desselben sein kann und soll. Gleichwie aber der ächte Zweck der Kirche dem Staate nicht nur allein nicht schädlich, sondern sogar demselben zur Erreichung seines Zweckes beförderlich seyn kann; eben so können auch die aus dem Kirchenzwecke natürlich fließenden Rechte dem Staate nichts schaden, sondern vielmehr zur sicheren Erreichung des Staatszweckes sehr beförderlich seyn.

30 §.

Es können also Kirchen, welche die innere und äußere Sicherheit, und die Rechte der Staatsbürger nicht beeinträchtigen, so wie jede andere

mit dem Staatszwecke vereinbarliche Gesellschaft, im Staat existiren. Dieses Existenzrecht genieſsen die kirchlichen nicht minder, als alle übrigen Civilsocietäten, so lange, als ihr Zweck und die Anwendung ihrer Rechte den Staatszweck und seine Majestätsrechte nicht hindert. So bald aber eine Gesellschaft, sie mag Religion, oder einen andern Gegenstand zum Zwecke haben, den Staatszweck, d. i. die Sicherheit, zu stören, oder in die allgemeine Staats- und bürgerliche Privatrechte (jura civitatis summa, seu majestatica, & jura civium privata) Eingriffe zu machen sich unterstände, so würde sie sich des Existenzrechtes im Staate verlustigen.

31 §.

Der Staatszweck könnte aber von einer kirchlichen Gesellschaft hauptsächlich auf eine doppelte Art gefährdet werden:

1) Durch Aufstellung eines falschen Zweckes, oder Abweichung von dem rechtmäßigen.

2) Durch Anwendung fehlerhafter Mittel, den Zweck zu erreichen.

32 §.

Beyspiele über den ersten Satz:

Nehmen wir, eine Gesellschaft hätte sich den Namen Kirche, oder Societät zur Gottesverehrung beygelegt, ohne diesem Zwecke gemäß sich zu betragen; so ist sie eben durch diese Abweichung, und Aufstellung eines anderen Zweckes keine Kirche, oder kirchliche Societät mehr: als solche erkennt sie denn auch der Staat nicht an, und versagt einer solchen Gesellschaft sehr vernünftig die Existenz, bis sie zu ihrem Zwecke zurückkehrt. Hätte zum Beyspiel eine sich Kirche nennende Gesellschaft den Zweck, das Grundeigenthum im Lande lediglich an Glieder ihrer Societät zu bringen: oder hätte eine andere den Zweck, die Staatsunterthanen einer fremden Macht unterwürfig, oder von dieser auf irgend eine Art abhängig zu machen, oder sich wohl gar der Oberherrschaft über die Staatsgewalt anzumassen; so würde der Staat sie nicht dulden dürfen, weil diese Zwecke, Vereinigung der Grundstücke in einer Gesellschaft, Abhängigkeit von einem fremden Herrn, Aufstellung eines Staats im Staate, Ausübung einer Oberherrschaft über den Staat,

Staat, u. w. mit dem Staatszwecke durch=aus unvereinbar sind.

* In diesen Fällen hier untersagt der Staat die Kirche nicht als Kirche: er hindert die Kirche nicht in Erreichung ihres eigentlichen Zweckes, sondern nur in Aufstellung eines falschen Zweckes, und in Ergreifung jener Mittel, die dem eigentlichen Kirchenzwecke nicht anpassend sind. So ferne eben diese kirchliche Societät bei Aufstellung ächter Grundsätze Gottesverehrung zu ihrem einzigen Zwecke machen würde, mit Aufgebung der übrigen dem Staate gefährlichen, wird der Staat sie nicht beeinträchtigen, weil sie desselben Sicherheit unangetastet läßt. Nur so ferne sie jene angeführten Nebenzwecke zu erreichen sucht; also in so ferne sie auf den Namen einer kirchlichen Gesellschaft mit Recht keinen Ausspruch zu machen hat, kann und muß sogar der Staat ihre Existenz verhindern. Er darf eine solche Gesellschaft auch nicht einmal dulden. Er würde sonst nicht nur allein die Sicherheit und Rechte einzelner Unterthanen, denen er sie zu schützen, als Staat verbunden ist, sondern sich selbst in Gefahr setzen, daß das Band des bürgerlichen Staatsvereins allmählig aufgelöst werde.

Aus diesem erhellet ganz klar, daß der Staat, welcher der Kirche einen falschen Zweck, oder falsche Mittel zur Erreichung desselben zugestände, seinem eigenen Zwecke treulos würde, und Wohlfahrt, Sicherheit, ja selbst seine Existenz auf das Spiel setzte.

33 §.

Beyspiele über den zweiten Satz:

Auch die Mittel, oder die Art der Gottesverehrung selbst kann der Sicherheit und den Gerechtsamen des Staats, oder einzelner Glieder gefährlich werden; und dann darf der Staat diese Kirche nicht dulden, wenn sie diese Art der Gottesverehrung nicht abändert; z. B. eine Kirche verehrte ihre Gottheit durch Menschenopfer, so würde der Staat sie vernichten müssen, weil nicht nur allein der erwachsene Mensch, oder wirkliche Staatsbürger, sondern auch das Kind in älterlichen Händen, als ein Unterpfand des Staats, als ein junger Staatsbürger von ihm geschützt werden muß. Störte, oder hinderte eine andere Kirche die Arbeiten und Geschäfte der Staatsbürger durch ihre Gottesverehrungen — denn auch das gehört zur Staatssicherheit, seine Arbeiten und Geschäfte ungestört verrichten zu können — so würde der Staat, wenn sie das nicht abändern könnte, oder wollte, sie aufzuheben berechtigt und verpflichtet seyn.

Ferner wollte eine Kirche Staatsbürger aus diesem Grunde, weil sie nicht zu ihrer kirchlichen Verbindung gehören, beschimpfen, bedrücken, verfolgen, oder durch List und Zwang

ihrer

ihrer Gesellschaft einverleiben wollen, so wird der oben berührte Fall eintreten: der Staat ist verpflichtet, für die Abstellung dieser Unbilden, Kränkungen und Verfolgungen, oder Abstellung des Zwanges zu sorgen, und selbst durch Aufhebung der beleidigenden Kirche, sollte es auf einen andern Wege nicht geschehen können.

* Dem Theologaster wird es allerdings eine sehr verwegene, wohl gar gottlose Behauptung scheinen, daß der Staat berechtigt, wohl gar verbunden sey, eine Kirche ganz aufzuheben, und die Gesellschaft, welche diese Kirche ausmachte, zu trennen: aber man beliebe auch dagegen zu bedenken, daß der Staat die Kirche nicht als Kirche, so weit diese ihrem Zwecke getreu bleibt, sondern als eine dem Staate widrige Gesellschaft, die die Bahne ihres kirchlichen Zweckes überschritten hat, auflöst; (31 §.) ferner daß Religion und Kirche, im engen Sinne genommen, zwey ganz verschiedene Dinge sind; (23 §.) daß es freye Religionsübungen geben könne, wenn auch alle kirchlichen Gesellschaften aufgehoben sind; daß Gottesverehrung durchaus nicht an öffentliche Gesellschaften gebunden sey, sondern auch von einzelnen Menschen und Familien geübt werden könne; (23. §.) nehmen wir die häuslichen, oder Privatreligionsübungen und Gottesverehrungen einzelner Menschen, oder Familien, die sich zu einer Religion, oder Kirche bekennen, die in einem Lande nicht öffentlich darf ausgeübt werden. Aus diesem erhellet, daß also Gottesfurcht und Sittlichkeit durch jene Behauptungen nicht die mindeste Gefahr leiden.

34 §.

Da dem Staate sowohl Kirchen an sich, durch Aufstellung eines Afterzweckes, als auch durch Anwendung unrechtmäßiger Mittel den ächten Zweck zu erreichen, gefährlich werden können; oder, welches einerley ist, da durch Afterzwecke und falsche Mittel Kirchen die Sicherheit des Staats, oder einzelner Bürger stören können; so wird man die Nothwendigkeit leicht einsehen, daß der Staat über alle Kirchen, so wie über jede andere Gesellschaft, die Aufsicht haben, und daß die Kirchen diese Aufsicht beachten müssen. Warum dem Staate diese Aufsicht zukomme, fließt ganz klar aus den schon aufgestellten Grundsätzen, vorzüglich weil Kirchen specielle, im Staat existirende Gesellschaften sind: (27 §.) dazu kömmt aber noch, daß die Kirchen aus einer Gesellschaft von Staatsbürgern bestehen, welche früher dem Staate durch Geburt, Erziehung, Aufenthalt und Verbindung angehören, als der Kirche, zu der sie schon als Bürger, oder dem Staat Einverleibte, traten. Denn schon ein Kind ist ein junger Bürger der Staatsgesellschaft, ja es ist schon ein Unterpfand der bürgerlichen Societät, welches die Aeltern für den Staat gebohren haben und für densel-

denselben erziehen. Die Kinder genießen auch schon in ihrer Geburt, und noch vielmehr nach derselben, die Wohlthaten des Staats. Ueberdieß sind Kirchen religiöse Gesellschaften im Staate, die aus lauter Staatsgliedern bestehen, welche sowohl einzeln, als in Gesellschaft genommen, dem Staat angehörig und unterworfen sind, von dessen rechtmäßiger Oberherrschaft sie sich in keiner Rücksicht, und unter keinem Vorwande trennen können. *)

35 §.

Die Aufsicht des Staats über die Kirchen innerhalb seinen Gränzen dehnt sich hauptsächlich über folgende Punkte aus:

1) Der Staat muß den Zweck jeder in seinem Gebiete befindlichen Gesellschaft kennen: mithin muß jede specielle Staatsgesellschaft dem Staat ihren Zweck zur Einsicht vorlegen; (30 §.) da nun die Kirche eine im Staate befindliche Gesellschaft ist, (27 §.) so ist auch diese gehalten, ihm den Zweck samt ihren Gründen aufrichtig und getreu vorzulegen.

Ob-

*) Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts, von Hofrath Wiese in Gera. I. Th. 1 Hstück. 2 Kap. 32 §.

Obschon aber dem Staat der Zweck einer in seinem Gebiete befindlichen Gesellschaft nicht unbekannt seyn darf, so hat er doch durchaus kein Recht, einer Gesellschaft den Zweck ihrer Versammlungen vorzuschreiben; der Staat hat sich dabey mehr negativ, als positiv zu verhalten, das ist, er kann den Zweck, wenn er ihn für schädlich hält, verbieten, aber ihn nicht bestimmen. So darf der Staat z. B. nicht befehlen: ihr sollt Gott verehren, oder die Verehrungsweise vorschreiben. Denn Gottesverehrung, oder die Art desselben, gehört nicht zu den Mitteln, welche der Staat in seiner Gewalt hat, und durch welche er seinen Zweck, Sicherheit, befördern könnte. Sie hängt, wenn sie ächte Gottesverehrung seyn soll, nie von den Befehlen eines andern, sondern vom eigenen Gefühl des Bedürfnisses ab. Aber wissen muß der Staat, was in jeder Gesellschaft vorgeht, um auf jeden Fall seine Maaßregeln darnach nehmen zu können: besonders muß er wissen, welche Absichten eine jede zusammentretende Gesellschaft hat. Manche Regierung mußte ihre Sorglosigkeit in dieser Rücksicht schon schwer büßen. Und was hat der Staat nicht insgemein von so grossen Gesellschaften, als Kirchen sind, und die nebstbey so viele Mittel, auf das Volk zu wirken, in den Händen haben, zu

fürchten,

fürchten, wenn diese sich ihm furchtbar machen wollen? Bey so einer Policeyverfügung von Seite des Staats hat sich auch Niemand über Kränkung seiner Freyheit zu beklagen; denn ist die Gesellschaft und ihr Zweck gut, wie darf sie sich scheuen, dem Staate von einer guten Seite bekannt zu werden? Eine geheime Gesellschaft, oder auch Kirche, welche dem Staat ihre Geseze und ihre Zwecke verbirgt, ist nicht zu dulden; weil bey so einer Gesellschaft sicher vorauszusetzen ist, daß ihr Zweck mit dem Staatszwecke im Widerspruch steht. — Eben das Geheimhalten des Kultus, oder religiöser Versammlungen, war eine unter den vorzüglichen Ursachen, welche den ersten Kristen auch unter der so überaus toleranten römischen Regierung so manches Verbot ihrer Zusammenkünfte, oder wohl gar Verfolgungen selbst der besseren Kaiser, z. B. eines Trajans, den gewiß nicht Religionshaß dazu trieb, zuzog.

* So hatte die Jesuitensocietät den Zweck ihrer religiösen Gesellschaft Frankreichs Parlamenten einsmal verhehlet, weil sie befürchtete, und zwar nicht ohne Grund, ihre Ordensmaximen möchten gegen den Staatszweck anstößig seyn, wie es sich auch nachmals bey Untersuchung derselben veroffenbarte.

36 §.

2) Da der Staat von einer kirchlichen Gesellschaft nicht nur durch Aufstellung eines falschen Zweckes, sondern auch durch Anwendung fehlerhafter Mittel gefährdet werden könnte; (31 §.) so ist die kirchliche Gesellschaft verpflichtet, demselben ebenfalls die Art und die Mittel anzuzeigen, wodurch sie ihren aufgestellten Zweck erreichen will. *) Die Kirche muß daher, wie jede andere Staatsgesellschaft, genau und bestimmt angeben:

a) Den Ort, die Zeit und die Dauer ihrer Zusammenkünfte.

b) Die Art ihrer Gottesverehrung, und die Geschäfte und Arbeiten, welche sie in dieser Absicht unternimmt.

c) Da-

*) „Der Staat muß den Zweck der Kirche wissen, damit er, nach der Beschaffenheit desselben, sich zweckmäßig benehmen könne. Ist der Zweck der Kirche störend für den Staat, so ist eine Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke bekennt, nicht nur keine Kirche, sondern ist auch eine gegen den Staat feindselige Gesellschaft, welche dieser von seiner Sphäre mit Recht abhalten darf. Imgleichen muß der Staat auch die Mittel wissen, wodurch die einmal existirende Kirche ihren Zweck erreichen will.“ Argus, eine Zeitschrift für Franken und die angränzenden Länder. 1. Heft. S. 77.

c) Daher sie auch gehalten ist, die Grundsätze, auf welche sie ihre Gottesverehrung, oder ihren religiösen Kultus gründet, als ihr Lehrsystem, oder Symbole u. s. w. dem Staate zur Notiz vorzulegen, und jede darin vorgenommene Veränderung der Regierung bekannt zu machen.

d) Der kirchlichen Gesellschaft Pflicht ist es nicht minder, die etwanigen schriftlichen Aufsätze, deren sie sich bey ihrem Kultus bedient, sie mögen Rituale, Liturgien, Formulare, oder dergleichen seyn, der Landesregierung zur Einsicht vorzulegen, ehe sie anfängt, sich ihrer zu bedienen.

e) Auch ist endlich noch jede Kirche gehalten, ihre Verordnungen, Dekrete, Mandate, Pastoralschreiben und dergleichen vor Verkündigung derselben der Landesdirektion vorzulegen, damit der Staat von der Unschädlichkeit derselben versichert ist.

* Es dürfte nach meinem Urtheile nicht unräthlich seyn, wenigstens alle religiösen Feyerlichkeitsreden, bevor sie gehalten würden, der Regierungscensur zu unterwerfen, oder zum mindesten den geistlichen Redner zur Verantwortlichkeit zu verpflichten; denn es ist bekannt, welch Unsinn bey solchen Feyerlichkeiten nicht selten abgekanzelt wird, welch schädliche Meynungen und empörende Grundsätze dem Volke unter der Firma Gotteswort vorgetragen werden.

Dieses

Dieses Nämliche behauptet auch der Verfasser des Fürsten des 19ten Jahrhunderts. „Die Prediger und Predigten müssen ein ganz vorzüglicher Gegenstand der öffentlichen Aufsicht des Staates seyn. Welch traurige Erfolge, welche durch dergleichen öffentliche religiöse Reden schon bewirkt worden, und wie ungeheuer die Wirkungen seyn, welche die geistliche Redekunst von der Kanzel herab auf die gläubige Menge wirken könne, ist eben so durch eine Reihe vielfacher, meist leidiger Erfahrungen erwiesen, als es a priori einleuchtend ist. Die Suade eines geübten, menschenkundigen Redners, der die Leidenschaften zu reizen, zu lenken, zu dämpfen versteht, der gefällige Anstand einer gut gewachsenen Person, vollends gar eines Wesens, das das Vorurtheil der Erhabenheit, Würde und Heiligkeit für sich hat, an einem heiligen Orte, eine gläubige, niedergeworfene, anbetende Menge; — ich wüßte nicht, was unter diesen Umständen einem geistlichen Cicero unmöglich wäre! Dem Staate dürfen dergleichen Prediger und Volksredner gar nicht gleichgültig seyn. Sie bestechen und beherrschen die öffentliche Meynung noch weit mehr, als die Schriftsteller, weil sie meist gerade zu dem Theile des Volkes reden, auf dessen Fäuste es ankommt. Sie erfodern daher strengere Einschränkungen,

kungen, und diese sind gegen sie um so leichter und mit Bestand anzuwenden, als die Wirkung ihrer Worte weniger permanent ist, als jene der Werke der Schriftsteller, und ihr Hauch weit leichter in der Luft zerstiebt.“ (S. Argus 1. B. 1. H. S. 88.)

Alle diese erst angeführten Verbindlichkeiten hat jede Kirche gegen ihren Staat, damit dieser wisse, wie die in seinem Bezirke existirende kirchliche Gesellschaft den angegebenen Zweck erreiche, und ob er durch die Anwendung dieser Mittel nicht gefährdet werde, und damit er zugleich das seiner Sicherheit Nachtheilige verhüten könne. Hierüber kann aber die kirchliche Gesellschaft selbst nicht entscheiden; denn sie ist hierin nur Parthey, und eine dem Staat untergeordnete Gesellschaft: nur der Staat kann im Staatsgebiet als einziger Richter, wenn man nicht das Paradoxon — mehrere Staaten in einem Staate aufstellen will, das richterliche Urtheil fällen.

Auch hier läßt sich die Verweigerung dieser Mittheilung durch keine vernünftige Gründe rechtfertigen: wer Gutes thut, und im Zwecke hat, darf das Licht nicht scheuen, und wer das Licht scheut, muß dazu — unlautere — Gründe haben.

37 §.

37 §.

3) Der Staat muß nebstbey die Organisation des gesellschäftlichen Vereins kennen: die Kirche hat in der Hinsicht, wie jede andere Gesellschaft, die Pflicht auf sich, dieselbe dem Staate getreu mit Anzeige aller successivgemachten Veränderungen darzustellen. Zu dieser Organisation, welche dem Staate bekannt seyn muß, gehört die Nachweisung, wem oder welchen die kirchliche Gesellschaft das Recht der Gesetzgebung, die Sorge für die Erhaltung der Ordnung, die Leitung ihrer kirchlichen Geschäfte und Angelegenheiten übertragen habe: dahin gehört ein genaues und sorgfältiges Verzeichniß sämmtlicher im Dienste der Kirche angestellten Personen, von der dirigirenden bis auf die niedrigste Ministerialperson der Kirche herab. Der Staat muß wissen, ob die Zahl der Kirchendiener, die zur Klasse des Lehrstandes gehören, mit der erwerbenden Volksklasse im angemessenen Verhältnisse stehe; er muß wissen, wer, oder welche die Leitung der kirchlichen Gesellschaft auf sich haben, damit er sich bey vorfallenden Anordnungen an die Vorstände der Kirche wenden, oder über vorkommende Bedenklichkeiten von daher einen giltigen Aufschluß bekommen könne,

der als Erklärung der ganzen Gesellschaft angesehen werden muß.

Unbekannte Obern irgend einer kirchlichen Gesellschaft darf daher der Staat um Seinselbstwillen eben so wenig dulden, als Obern im Auslande, welche die Autorität des Staats, in welchem die Kirche sich befindet, nicht anerkennen; und dieses aus dem ganz einfachen Grunde, weil er sich an dieselben bey vorkommenden Kollisionen nicht halten kann, da sie dennoch dem Staate für alles verantwortlich seyn müßten, was in der von ihnen beherrschten Kirche gegen den Staat und seinen Zweck vorgenommen wird. Ferner, wenn Glieder eines Staates ein auswärtiges Oberhaupt anerkennen, und sich nach dessen Aussprüchen und Befehlen richten, so bleibt der Satz allzeit richtig, daß ein Staat im Staate existirt.

38 §.

4) Der Staat hat aber in Hinsicht auf Kirche kein weiteres Recht, als den Zweck, die Mittel und die Organisation der Kirche zu untersuchen, um sich von dem Nichtwiderstreben dieser Dinge gegen den Staatszweck, oder ihrer Unvereinbarkeit mit demselben zu überzeugen. Ist der Staatszweck neben dem

Kirchenzweck, ihren Mitteln und ihrer Organisation sicher, so hört alle weitere Gewalt über die Kirche auch bey dem Staate auf. (35 §.)

Der Staat kann nur untersagen, was dem Staatszwecke zuwider ist, damit begränzt sich seine verbietende Gewalt wie seine befehlende in Erreichung des Staatszweckes: was darüber hinausgeht, ist Mißbrauch der Staatsgewalt. Keinem Einzelnen darf der Staat mehr gebieten, mehr Oberherrschaft über ihn ausüben wollen, als zur Erreichung jenes Zwecks gehört. Jeder Staatsbürger ist in der Ansicht völliger Herr über die Handlungen, welche die öffentliche und Staatssicherheit, und die innere, oder Sicherheit der einzelnen Bürger nicht belästigen oder beeinträchtigen. Ebenmäßig ist auch die Kirche in allen kirchlichen Einrichtungen, Anordnungen und Handlungen frey, die mit der Natur des Kirchenzweckes übereinkommen, und folglich nicht gegen den Staatszweck streiten; (29 §.) doch gehört die Untersuchung und Entscheidung, was mit dem Staatszweck übereinstimmend, oder nicht übereinstimmend ist, weder den einzelnen Mitgliedern der Kirche, noch der ganzen Kirche, sondern dem Staate zu. (36 §.)

39 §.

Dieses Rechtes genießen die Menschen auch, wenn sie sich in eine Gesellschaft formiren; denn der Staat bekömmt durch die Gesellschaft, in die sie treten, nicht mehr Recht über sie, wenn gleich seine Pflicht fodert, eine Gesellschaft schärfer, als einzelne, nicht verbundene Glieder, ins Aug zu fassen, weil ihrer mehrere in eine Gesellschaft vereiniget dem Staate leichter und mit mächtigerer Kraft schädlich werden können.

Jede Gesellschaft muß daher allein bestimmen, womit sie sich beschäftigen will; der Staat ist erst damals berechtiget, ihre Bestimmung zu hindern, wenn diese ihm gefährlich zu werden beginnt. Dem Staate kann es daher gleichgiltig seyn, wenn eine Kirche sich bloß zur Gottesverehrung versammelt, ob sie unter diesem oder jenem Namen, auf diese oder jene Art, wenn nur dadurch der Staatszweck nicht gefährdet wird, ihren Kultus ausübe. Ueberhaupt, wenn die Sicherheit nicht leidet, kann übrigens der Staat sowohl über das Religionssystem, als über den Kultus irgend einer Kirche gleichgiltig seyn. Er nimmt zwar davon Notiz, überläßt aber alle Einrichtungen und Anordnungen der Kirche selbst. Der Staat, als Staat (eine moralische oder fingirte Person)

son), hat und bedarf keine Religion und keinen Kultus: (35 §.) so ist auch der Staatsregent, als solcher, kein Glied eines Kultus, oder einer kirchlichen Gesellschaft, sondern nur in der Eigenschaft einer Privatperson kann er irgend einer kirchlichen Gesellschaft Mitglied seyn. (24 §.)

* Der nämliche Grundsatz ist auch in dem neuen zwischen Frankreich und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat aufgestellt.

40 §.

Was dem Staate gegen die Kirche, aus der Natur einer kirchlichen Gesellschaft, für Rechte zustehen, ist nun zur Genüge gezeigt worden: aus diesem fließt schon von selbst, welche ihm nicht zustehen; doch wir wollen sie hier besonders anführen. Sie erstrecken sich hauptsächlich auf folgende drey Punkte:

41 §.

1) Der Staat darf keine Kirchengesellschaft mit irgend einem Zwange stiften, oder den Uebertritt zu einer bestimmten Kirche befehlen, zu einer andern verbieten.

Kirchen, die den Staatszweck nicht stören, müssen dem Staate gleich werth seyn. Die Wahl der Staatsbürger, zu welcher Kirche sie treten

wollen,

wollen, muß ihnen daher so frey seyn, als der Eintritt in jede andere vom Staate begnehmigte Gesellschaft. Aber eben der Beytritt zu erlaubten Gesellschaften hängt von der günstigen Beurtheilung und Ueberzeugung der Bürger ab, nicht von den Befehlen der Machthaber, welche keine Ueberzeugung erzwingen können: daher jedes Staatsglied ganz frey und ungehindert in jene kirchliche Gesellschaft treten kann, die seiner religiösen Ueberzeugung am meisten Genüge leistet; gleichfalls aus eben dem Grunde dieselbe wieder verlassen, wenn sie seiner innern Ueberzeugung nicht mehr entspricht. Alle Strafen, die auf solche Veränderungen der Kirchengesellschaft gesetzt sind, haben folglich keinen vernünftigen Grund, sondern sind Akte des Despotism. Dagegen Strafen vernünftig sind, welche Errichtung einer dem Staate schädlichen Kirche, oder Uebertritt zu einer solchen verhindern sollen.

42 §.

2) Der Staat darf keiner Kirche eine Konstitution geben, oder Beybehaltung einer alten erzwingen wollen: er darf keine Religionsedikte geben, durch welche irgend etwas bloß kirchliches, oder auf den Kultus abzielendes, von ihm sanktionirt wird.

Kon=

Konstitution und Grundsätze der Kirche folgen aus den Ueberzeugungen, auf welchen die Existenz einer Kirche überhaupt beruht: von Ueberzeugung sind sie abhängig und veränderlich, weil es die Ueberzeugungen nicht minder sind. Der Staat kann ihnen daher durch Gesetze keine längere Dauer geben, als sie ihrer Natur nach haben können; darf dieß auch nicht wollen, weil Niemand etwas Unmögliches wollen darf. Sey es auch, daß Konstitution und Grundsätze einer Kirche nicht nach dem Grade der Zeitkultur, oder mit dem Zeitgeist an ihrer Vervollkommnung fortschreiten, der Staat darf doch nicht eher zutreten, bis die Sicherheit, oder Landeswohlfahrt leidet, weil er weiter nichts zu besorgen hat, und den Staatsgliedern für weiter nichts verantwortlich ist.

* Es können aber, wird man einwenden, ohne Aufsicht und Einmischung des Staats kirchliche Anstalten und Verfassungen sich so verschlimmern, daß man ihre Auflösung befürchten muß. Das ist wahr; doch dieß ist kein Uebel. Eine vollkommene Gesellschaft aber, derer Zweck allgemein für nützlich anerkannt wird, derer Mitteln man die beste Erreichung dieses Zweckes zutraut, wird, so lange sie in diesem Zustande bleibt, und diese Meynung von sich behauptet, nichts zu fürchten haben. Auflösung steht nur verdorbenen, nicht mehr nützenden Gesellschaften bevor, und dieß Unnütze, durch seine Unvollkommenheiten schon schädlich Gewordene, wenigstens so fern es das Bessere hindert,

kann

kann man dem Staat zur fernern Erhaltung wahrlich mit Grunde nicht mehr anempfehlen.

Ganz ungegründet ist eine andere Einwendung, daß nämlich Religion und Staat gefährdet werden, wenn eine Kirche aus ihrer Verfassung tritt.

Erstens ist Religion und Kultus nicht wesentlich miteinander verbunden, sondern sind zwey verschiedene Dinge: (23 §.) man kann Religion haben, ohne sich zu einem öffentlichen Kultus zu bekennen, und im Gegentheile das Letztere ohne den Ersten. (33 §.)

Zweytens: der Staat ist nicht auf Religion gegründet, und besteht ohne Religion; (39 §.) alle seine Verfügungen und Gesetze nehmen ihre Beweggründe nicht aus einer Religion, oder den Behauptungen einer Kirche her, sondern aus dem Staatszweck. Auf diesen stützt sich der Staat, und bedarf so wenig ein anderes Fundament, als er ein anderes mit wirklichem Nutzen aufstellen kann. (29. 39 §.) Doch ist nicht zu läugnen, daß eine große und schnelle Umänderung einer Religions- oder Kirchengesellschaft, die im Staate herrschend ist, nicht minder eine große Erschütterung desselben bewirken könne. Die heidnischen Kaiser erkannten dieß gar wohl; deshalben sie sich so sehr gegen

die

die Einführung des Christenthumes stemmten, obwohl vielleicht mehrere aus ihnen von dem reineren Kultus desselben überzeugt waren.

43 §.

3) Der Staat darf sich in Privatangelegenheiten der Kirche nur als Richter mischen.

Jede Gesellschaft hat Einrichtungen und Angelegenheiten, welche ihr eigenthümlich sind, und außer ihr Niemanden angehen. Hier hat sie ihre volle Freyheit, anzuordnen, was sie für gut findet, so lange kein Dritter darunter leidet. So lange nun dieß nicht geschieht, darf auch dieser Dritte sich nicht einmischen, wäre er auch der Staat selbst. Aber leidet ein Dritter, so ändert dieses Leiden die Sache: nun hat nicht mehr die Gesellschaft als eine Parthey, sondern nach vorhergegangener Untersuchung der ordentliche Richter die Entscheidung.

Eben so die Kirche, welche sich, weil sie Gottesverehrung zum Zwecke hat, keine Vorrechte vor andern Gesellschaften anmassen, aber auch der Rechte anderer Gesellschaften nicht beraubt werden kann. Sie kann ihre Privatangelegenheiten und Geschäfte betreiben, wie sie will, frey und uneingeschränkt, bis ein Dritter — in, oder außer der Kirche — dadurch gekränkt wird: alsdann

dann aber ist sie eine, der Gekränkte die andere Parthey — und der ordentliche Richter muß den Streit untersuchen und schlichten. —

Das Princip, nach welchem er Streitigkeiten der Art zu entscheiden hat, ist das Princip der Sicherheit: der leidende Theil muß geschützt, der Beleidigende von ferneren Kränkungen seiner Rechte abgehalten werden. (30 §.) Tritt kein solcher Fall der Beeinträchtigung ein, so darf es der Staat nicht hindern wollen, daß jede Kirche unabhängig ihre Gesellschaften, Verfügungen, und Einrichtungen trifft. Der Staat muß zwar wissen, worinn diese kirchlichen Einrichtungen bestehen; aber wenn sie dem Staatszwecke nicht hinderlich sind, darf er sie nicht hindern, oder die Gesellschaft in Ausübung ihrer zweckmäßigen Rechte stören. (38 §.)

44 §.

So wie der Staat sich in viele Dinge, welche in der Kirchengesellschaft vorgehn, nicht weiter einzumengen hat, als daß er Kenntniß davon nimmt; (39 §.) so hat auch die Kirche, als Gesellschaft im Staate, eine Gränze, welche sie nicht überschreiten darf. Diese geht durch folgende Punkte:

45 §.

1) Die Kirche darf vom Staate nur Schutz, keine Begünstigung fodern; das heißt: keine Kirche darf im Staate die herrschende zu seyn fodern.

Eine herrschende Kirche (Ecclesia dominans) wird insgemein jene Kirche genannt, welcher der Staat nicht nur allein alle Rechte einer staatsbürgerlichen Gemeinheit — in welcher Eigenschaft sie eine öffentliche Kirche (Ecclesia publica) und ihr Gottesdienst öffentliche Religionsübung (exercitium religionis publicum) heißt, zugestanden; sondern ihr noch sogar Vorrechte in öffentlichen Staatsverhältnissen eingeräumt hat, um diese Kirche auf solche Weise inniger mit dem Staatsinteresse selbst zu verbinden. Eine Kirche hingegen, der nicht alle Rechte, welche jede andere moralische Person (universitas) im Staat erhält, zugestanden werden, wird eine geduldete Kirche, und ihr Gottesdienst Privatreligionsübung (ecclesia tolerata, exercitium religionis privatum) genannt.

* Man sehe hierüber Theodors Schmalz, Recht der Natur. 3 Th. von dem natürlichen Kirchenrecht. S. 38 u. 39. Bemerkungen über das Konkordat zwischen der franz. Regierung, und dem päpstlichen Stuhle. S. 7.

Es

Es kann auch Religionsgesellschaften geben, wovon der Staat keine Notiz hat, und die ihre gottesdienstlichen Versammlungen ohne Vorwissen und Begnehmigung desselben ganz im Geheim halten, das ist, es kann geheime kirchliche Gesellschaften (ecclesiae occultae) geben. So eine geheime Kirchengesellschaft war die kristliche gegen vierhundert Jahre; eben darum, weil sie eine geheime, vom Staate nicht autorisirte Religionsgesellschaft war, wollte sie der römische Staat nicht dulden, sondern mit Gewalt unterdrücken und ausrotten, daher die heftigen Verfolgungen gegen die Anhänger des Kristenthumes entstanden sind. Nachdem ich verschiedene Klassen kirchlicher Gesellschaften angeführt habe, behaupte ich, daß eigentlich keine Kirche im Staat die herrschende seyn sollte; und zwar schon eben darum, weil die Kirche vom Staate nur Schutz, aber keine Begünstigung fodern kann, soll und kann auch keine die herrschende seyn. Nebstbey ist es nur gar zu gewiß, daß eine herrschende Kirche dem Staat in vielen Rücksichten schädlich, und folglich unzuläßig sey. Dieses läßt sich meines Erachtens aus folgenden Gründen überzeugend schließen:

a) Die herrschende Kirche raubt den Staatsbürgern die kirchliche Freyheit,

und

und gründet den fürchterlichen Religionsdespotismus.

b) Erregt im Staate nicht selten innerliche Unruhen, und fachet den Verfolgungsgeist gegen Staatsbürger an, die nicht der herrschenden Kirche zugethan sind.

c) Der Staat wird von der herrschenden Kirche abhängig gemacht, und zu einem Hilfsmittel erniedriget, dessen die herrschende Kirche sich zur Unterdrückung, oder zum Zwange und Verfolgung anderer kirchlichen Gesellschaften, oder Individuen bedient.

d) Der Staat ist jeder Kirchengesellschaft, so lange sie seine Sicherheit nicht gefährdet, Schutz und Unterstützung schuldig: (41 §.) dieser heiligen Pflicht entsagt er aber, wenn er eine Kirche zum Nachtheile der andern erhebt, gegen welche er eben darum ungerecht wird: kurz, der Staat kann ohne Ungerechtigkeit, und ohne seinen eigenen Nachtheil keine Kirche erheben, um eine andere zu unterdrücken. (38 §.)

Im Falle, daß aber eine Kirche im Staat die herrschende wirklich sey, kann dieser ihre erworbenen Rechte, so lange dadurch des Staats Sicherheit nicht gefährdet, oder desselben Wohl beein-

beeinträchtiget wird, der Kirche nicht gewaltsam entreißen; und gewaltsame Mittel dagegen anzuwenden dürfte wohl selbst die Staatsklugheit verwehren.

Der Staat wird in diesem Zustande wohl am klügsten thun, wenn er den Geist der herrschenden Kirche zu mildern suche; Tolleranz anderer Religionspartheyen einzuführen sich bemühe, und die Duldung der schon etwa existirenden allmählig noch mehr auszudehnen sich bestrebe: dadurch wird die Macht der herrschenden Religion unschädlich und das Drückende derselben nach und nach kaum mehr fühlbar seyn.

* Wir können den liberalen und humanen Geist unserer gegenwärtigen Regierung aus dem Gesagten nicht mißkennen, die sich sehr humaner und zweckmäßiger Mittel bedient, den Geist der in Bayern herrschenden Kirche zu mildern, die Duldung anderer kristlichen Religionsparteyen einzuführen, die exorbitante Macht der herrschenden Kirche in gemäßigtere Gränzen einzuengen, und das Drückende derselben, so viel es die Umstände erlauben, unfühlbarer zu machen. Dadurch wird die in unserm Vaterlande herrschende Kirche dem Staate nützlicher, und der Welt verehrungswürdiger.

Beschützen muß der Staat, wie jede andere legale und nützliche Gesellschaft, also auch jede

seiner

seiner Kirchen gegen Angriffe und Beeinträchtigungen: sie selbst können und sollen es als Privatgesellschaften nicht; auch darf ihnen das der Staat wegen des zu besorgenden Mißbrauches nicht gestatten. Keine individuelle Privatperson, noch auch eine Privatgesellschaft des Staats, darf sich im Falle eines erlittenen Unrechtes eigenmächtig und gewaltthätig Recht verschaffen, sondern dieß steht nur der obersten Macht des Staats zu. Aber die Foderung des Schutzes, den der Staat der Kirche schuldig ist, darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß eine Kirche Vorrechte vor andern, z. B. bürgerliche Vortheile erhalte; oder eine Kirche vor der andern verdrängt werde. Mag immer eine Kirche die zahlreichste im Lande seyn, so giebt dieß ihr keine Verdienste, keine Vorrechte; denn nicht als Kirchenglieder, sondern als Staatsbürger dienen die Gesellschaftsglieder dem Staate, zahlen ihre Abgaben, und vertheidigen das Vaterland. Sie würden dieß alles thun, und thun müssen, wenn sie auch zu keiner Klassifikation kirchlicher Gesellschaften gehörten.

Eben so wenig darf eine Kirche Begünstigung fodern, weil der Regent, oder die Machthaber des Staats Mitglieder derselben sind. Hier liegt freylich die Versuchung nahe,

nahe, und der Reiz ist stark, die Staatsgewalt zu Gunsten einer Privatgesellschaft zu nützen; aber weder die Stärke dieser Versuchung, noch die Leichtigkeit, von ihr verleitet zu werden, kann hier Rechte geben, oder Mißbrauch der Gewalt entschuldigen. Die Machthaber im Staate stellen eine doppelte Person vor: einerseits sind sie Repräsentanten des Staats, eine moralische Person, mit Staatssouveränität bekleidet. Allein als solche moralische Personen können sie so wenig, als der Staat, den sie repräsentiren, zu einer Kirche gehören. (39 §.)

Der Staat umschließt alle Kirchen, und besteht aus Staatsbürgern, unter denen alle die verschiedenen Kirchengesellschaften zerstreut liegen. Daher soll der Staat, oder seine Gewalthaber, auch die Staatsgewalt für alle gleich benützen, und folglich alle gleich, oder was eben das sagt, keine begünstigen. (41 §.)

Eben diese Machthaber sind nun zwar anderer Seits auch Privatpersonen und selbst Staatsbürger; aber in dieser Eigenschaft haben sie keine Gewalt im Staate, und dürfen auch keine Ansprüche machen; in dieser Ansicht stehen sie selbst, wie andere Staatsbürger, unter dem Gesetze: und als solche den Gesetzen unterworfene

Privat-

Privatpersonen sind sie Mitglieder der Kirchen, zu denen sie sich bekennen: allein in dieser Eigenschaft als bloße Staatsbürger können sie für die Kirchen, deren Mitglieder sie sind, so wenig als andere Privatbürger thun. — Beyde Verhältnisse der Machthaber und der Privatpersonen in einem und dem nämlichen Subjekte sind jedesmal wohl zu unterscheiden. (39 §.)

46 §.

2) Die Kirche muß das Richteramt des Staats respektiren, und darf sich außer ihrem Zwecke keine Jurisdiktion anmassen.

Die Kirche hat nur dahin ihr Augenmerk zu richten, daß der rechtmäßige Kirchenzweck, der damit verbundene Kultus und die dazu dienlichen Einrichtungen erhalten werden. In dieser Hinsicht gebührt ihr auch eine Art vom Richteramte, das aber die Gränzen des kirchlichen Zweckes nicht überschreiten darf, (18 §. 1 Absch.) oder, was das nämliche ist, das Richteramt kann sich nur auf Verbrechen gegen den Zweck der Gesellschaft beziehen, und ist der richterlichen Autorität des Staats untergeordnet. (21 §. 1 Absch.) Aber über alles dasjenige, was nicht wahres Verbrechen gegen den Kirchenzwek ist, hat die Kirche die Entscheidung nicht:

so wie sie auch in der Wahl ihrer Strafen enge Gränzen, die die Gesellschaft oder Kirche selbst hat. In Dingen, welche nicht unmittelbar den Kirchenzweck betreffen, hat die Kirche nicht einmal das Entscheidungsrecht über ihre eigenen Diener; denn was diese als Bürger begehen, müssen sie auch als Bürger verantworten. (26 §. 1 Abschn.)

So wenig die Kirche oder gesammte Gesellschaft eine Gerichtbarkeit ausüben kann, die ihr nicht zukömmt; eben so wenig kann dieß irgend ein Theil oder Ausschuß der Kirche, (membrorum selectio, deputatio) und wäre ihm auch die Autorität dazu vom Staate selbst ertheilt; denn nebst dem, daß einem Ausschuß oder Theil einer Gesellschaft keine Macht zukommen kann, welche die gesammte Gesellschaft nicht besitzt, kann ein solcher Ausschuß, wenn er ein kirchlicher seyn soll, keine Rechte ausüben, in deren Besitz er als Kirche nicht ist: soll dieser Ausschuß in Staatsdiensten stehen, so hat er als Staatsdiener sich in die Privatangelegenheiten der Kirche nicht einzumengen.

47 §.

3) Hätte die Kirche sich Anmassungen erlaubt, so muß sie diese aufgeben; und der Staat ist gehalten, sie in ihre Gränzen zurückzuweisen.

Was

Was über die Gränzen des kirchlichen Zweckes ist, ist ebenfalls über die Gränzen des kirchlichen Rechtes: mithin Anmassung, Mißgriff entweder in das allgemeine Staats- oder Privatrecht; des Staates Pflicht ist es aber, sowohl seine eigenen hohen Majestätsrechte, als die Privatrechte seiner Staatsbürger gegen jeden Angriff und ungerechte Anmassung zu beschützen: (32 §.) würde also eine kirchliche Gesellschaft, sollte sie auch die herrschende im Staate seyn, ungerechte Eingriffe und Anmassungen wagen, so foderte es des Staates Recht, ja sogar seine Pflicht, die Kirche in ihre Gränzen zurückzuweisen. (46 §.)

Ueberhaupt soll keine Macht, oder Gesellschaft die Gränzen ihres Zweckes, und der daraus fließenden Rechte überschreiten, weil dadurch leidenschaftliche Spannungen unter mehreren Partheyen, Uneinigkeiten, Unordnungen und Verwirrungen ganz natürlich entstehen müssen. Hievon stellt uns das verworrene Mittelalter der kristlichen Kirche Beyspiele der Menge auf.

Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß Kirchen gar gern Theile der Staatsgewalt sich anmaßten. Wie reich ist nicht die unselige

Mittelperiode der kristlichen Kirche an solchen Anmassungen und Eingriffen in verschiedene Theile der Staatsgewalt, z. B. in die Erziehung der Staatsbürger, in die wichtigsten bürgerlichen Kontrakte, als die Ehe u. s. w., ferner in Hinsicht der Ausübung bürgerlicher Strafen, in Hinsicht der Befreyung der Kirchendiener von der Staatsjurisdiktion, wie auch der Befreyung ihrer Güter von den Abgaben des Staats u. s. w.

48 §.

4) Wollte sich eine Kirche von dem Mißbrauche der kirchlichen Gewalt durchaus nicht in ihre gehörigen Schranken zurück führen lassen, so wäre der Staat bemüßiget, eine solche gefährliche Kirchengesellschaft ganz aufzulösen.

Wir haben bisher den Zweck kirchlicher Gesellschaften aufgestellt, ihre daraus fließende Rechte erörtert, das Verhältniß der Kirchen zum Staate bestimmt: was also diesen aufgestellten Zweck, und die damit verbundenen Rechte übersteigt, ist Mißbrauch der kirchlichen Gewalt, Ueberschreitung des kirchlichen Zweckes, und der daraus abgeleiteten Rechte, Störung des Verhältnisses der Kirche zum Staate. Der Staat ist also in diesem Falle seiner Sicherheit wegen gehalten,

so wie iede andere Gesellschaft, auch die kirchlichen Gesellschaften, die ihren Zweck und ihre Rechte überschreiten, die rechtmässigen Verhältnisse zum Staate stören, als gefährliche, gegen den Staatszweck handelnde Gesellschaften zu behandeln, und, im Falle, daß sie in ihre bestimmten Schranken nicht könnten zurückgeführt werden, denselben ihre legale Existenz gänzlich zu verwehren. (30 §.)

49 §.

Wir wollen die bisherige weitschichtigere Behandlung der natürlichen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat hier in einer kurzen Uebersicht aufstellen:

Die Kirche ist eine Gesellschaft im Staate; folglich ihm von allem, was auf den Staat einigen Bezug hat, Rechenschaft, und die Kirchenglieder sind demselben Gehorsam schuldig, weil sie Staatsbürger sind. Unschädliche Societäten darf der Staat nicht hindern, oder sich in dieselben einmischen: er darf keine Kirche beschränken, keine begünstigen. Aber auch die Kirche darf sich in Angelegenheiten des Staats nicht mischen, noch seine Rechte, Gerichtsbarkeit u. s. w. sich zueignen.

* S. Versuch eines natürlichen Kirchenrechts aus der Natur des Begriffs Kirche entwickelt. Berlin. 1799. — Ferner: Hieropolis: Ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staates und der Kirche; nebst einigen Winken, der Kirche durch eine höhere Bildung ihrer Lehrer aufzuhelfen Allen Religionslehrern gewidmet von Joh. Christ. Greiling, Prediger zu Gattersleben. Magdeburg. 1802. — Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Vom Hofrath Wiese in Gera. 1. Th. Leipzig. 1799. — Theodors Schmalz Recht der Natur. 3. Th. von dem natürlichen Kirchenrecht. — Die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt, und der protestantischen in Bayern insbesondere. Von K. J. Wedekind, Churpfälzischem Regierungsrathe und Lehrer der Rechte zu Heidelberg. Göttingen. 1803.

50 §.

Dieses also über Kirche, Kirchenzweck, Kirchenrechte und Verhältniß der Kirche zum Staate, in so weit sie aus dem natürlichen Begriffe Kirche, oder einer legalen Gesellschaft können hergeleitet werden.

Diese reinen Grundsätze, und reichhaltigen Begriffe vorausgeschickt, wollen wir nun zur positiven kirchlichen Anstalt Kristi, oder zur kristlichen Kirchengesellschaft hinüber schreiten, und gleichfalls ihren Zweck, ihre Rechte und ihr Verhältniß zum Staate gemäß der Vorschrift des kristlichen Religionsstifters und seiner Apostel erörtern.

II. Ab-

II. Abschnitt.

Von

der kristlichen Religion und kristlichen Kirche, ihrem Zwecke, ihren Rechten u. s. w. Oder von der Religions- und Kirchengesellschaft, als Einrichtung und Anstalt Kristi und der Apostel betrachtet.

I. Kapitel.

Kristliche Religion und ihr Zweck; kristliche Kirche und Zweck derselben.

1 §.

Die kristliche Religion hat ihren Namen von Jesus Kristus, dem Stifter derselben, und enthält den vom Kristus aufgestellten Lehrbegriff und Kultus.

2 §.

Der Zweck der kristlichen Religion, oder der Zweck, den der göttliche Stifter Kristus bey Aufstellung seines Religionssystemes hatte, war, wie uns die neutestamentischen Schrif-

Schriften klar beweisen, der zu seiner Zeit so gänzlich in religiöse Unwissenheit und in den höchsten Grad der Unmoralität versunkenen Menschheit hellere und richtigere Begriffe von Gott, Gottesverehrung, und reinere Grundsäße der Moralität beyzubringen, und so allmählig auf das ganze Menschengeschlecht wohlthätig zu wirken, und es auf diesem Wege näher zu seiner Bestimmung zu führen.

Den moralischen Zustand der Menschheit zu verbessern, und zu vervollkommnen mittelst richtiger und reiner Begriffe von Gott, von Tugend und Sittlichkeit, war also der eigentliche Zweck unsers göttlichen Religionsstifters bey Aufstellung seines Kultus. Sein erhabener Lehrbegriff war sehr einfach, faßlich, und gründete sich im Wesentlichen auf die reinste Vernunft; deswegen er für die jüdische Nation und sein Zeitalter nicht allein, sondern für alle Nationen und Zeiten passend ist. Seine Hauptlehre bezweckte reine Erkenntniß Gottes, und unbegränzte Liebe des heiligsten, des höchsten und wohlthätigsten Wesens, wahre Achtung und uneigennützige Liebe seiner Mitmenschen. „Liebe Gott, deinen Vater, das höchste moralische Wesen über alles, und deinen Nächsten, wie dich selbst," a) war gleichsam das einzige Gebot, das er gab. Und die Liebe des Näch-

Nächsten setzte er als Kennzeichen der ächten Liebe Gottes, und stellte es gleichsam als Karakteristik des Kristenthums auf. „Das ist mein Gebot, sagt Jesus Kristus, daß ihr euch einander liebet, wie ich euch geliebet habe; und aus diesem wird man erkennen, daß ihr meine Schüler — ächte Kristen — seyd, wenn ihr euch einander mit solcher Zärtlichkeit liebet, wie ich euch meine Liebe bisher auf Erde bewiesen habe.„ b) „Meine lieben Söhne! — sagt Johann, der Liebling Jesu, dessen reinen Lehrgeist er ganz einsog — liebet euch einander. Wer seinen Nächsten nicht liebet, liebt auch Gott nicht, dessen Ebenbild der Mensch ist u. s. w.„ c) „Wer den Nebenmenschen liebet, — sagt Paul — hat das Gesetz des Kristenthumes erfüllt.„ d)

a) Math. 22. b) Joh. 13. c) I. Br. Joh. 3. u. 4. Kap. d) An die Röm. 13. K.

3 §.

Alle Gesetze und Vorschriften, die Kristus gab, zielten hauptsächlich auf vernünftigeren Kultus, auf reinere Moralität, und auf die daraus keimende Wohlfahrt des Menschengeschlechtes ab, für dessen moralisches und physisches Wohl er so innigst eingenommen war. (2 §.) Der Ceremonialgesetze gab er sehr wenige, und auch diese hatten einen heiligen oder sittlichen Zweck.

Zweck. Das Wesentliche seines erhabenen Religiongebäudes führte er während seiner Lehrperiode selbst auf; das, was zur Wesenheit seines von ihm aufgestellten Kultus nicht gehört, oder die weitere Ausbildung desselben, überließ er der Weisheit und dem heiligen Eifer seiner innigst vertrauten Jünger. Diese in seine heiligen Lehren und sein erhabenes Religionssystem ganz eingeweihten Evangeliumsprediger sollten nach dem Befehle und der Vorschrift ihres göttlichen Lehrers seine Lehren in der ganzen, damals bekannten, Welt verkündigen, und überall, wo die evangelische Lehre angenommen würde, Gemeinden gründen, oder kristliche Kirchengesellschaften errichten.

* Gehet hin, unterrichtet alle Nationen, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heil. Geistes, und lehret sie alles beobachten, was ich Euch geboten habe. Math. 28.

Gehet hin in die ganze Welt und machet die Nachricht vom Messias allen Menschen bekannt. Mark. 16.

4 §.

Mit welch' unbegränztem, und rastlosem Eifer die Apostel, vom Geiste Gottes beseelet, sich gemäß dem Befehle ihres erhabenen Lehrers diesem edlen Geschäfte unterzogen, mit welch' schwerem Kampfe gegen Vorurtheile, Finsterniß und Bosheit sie die Lehre des Evangeliums verkündigten,

und

und fast in allen Provinzen des römischen Reiches, ja sogar außerhalb den Gränzen desselben, kristliche Gemeinden, oder Kirchen anlegten, zeigt uns vorzüglich die Geschichte der Apostel. Ebenfalls zeigt uns dieses verehrungswürdige Dokument des kristlichen Alterthumes den Geist Gottes, der diese Männer bey Ausbreitung der evangelischen Lehre leitete, den Heldenmuth, der sie bey ihrer heiligen Berufsarbeit beseelte, die außerordentliche Klugheit, die sie bey Anlegung kristlicher Gemeinden bewiesen. Um Allen alles zu werden, gaben sie den Schwachheiten, Vorurtheilen, Gewohnheiten der Neubakehrten nach, in so weit dieselben nicht gegen Sittlichkeit und gegen das Wesentliche der Religion liefen. Sie suchten hauptsächlich nur das Wesentliche der Lehre und der Religionsanstalt Jesu allenthalben in die neuerrichteten kristlichen Gemeinden einzuführen, und zu begründen; in Nebendingen, und was nicht wesentlich zur Lehre und Religionsanstalt Jesu gehörte, richteten sie sich sehr weislich nach der Lage und den Umständen der Dinge: daher die Verschiedenheit der ersten von den Aposteln unter Juden und Heiden errichteten kristlichen Gemeinden, oder Kirchen. Den Judenkristen, oder den kristlichen Gemeinden aus dem Judenthume, ließen die Apostel die Observanzen des mosaischen

Gesetzes,

Gesetzes, so ferne sie dem reinen Kristenthume nicht schädlich, oder so ferne sie mit dem Wesentlichen des kristlichen Kultus vereinbarlich waren. (Apostelgesch. 15. Kap.)

5 §.

Nachdem wir den Zweck der kristlichen Religion eingesehen, und die Ausbreitung derselben in einem kurzen Detail vernommen haben, läßt sich der richtige Zweck der kristlichen Kirche ganz leicht bestimmen.

Vorher wollen wir den Begriff der kristlichen Kirche aufstellen.

Aus dem Gesagten erhellet ganz klar, daß die kristliche Kirche im eigentlichen Sinne nichts anders sey und seyn könne, als eine Gesellschaft derjenigen, die den vom Kristus aufgestellten und von den Aposteln vorgetragenen Lehrbegriff bekennen, und den von ihnen vorgeschriebenen Kultus ausüben.

6 §.

Folglich kann auch der Zweck der kristlichen Kirche kein anderer seyn, als der vom Kristus aufgestellte Religionszwek: nämlich mittelst richtiger Erkenntniß Gottes, treuer Ausübung seines von ihm vorgeschriebenen Kultus, und gewissenhafter Befolgung seiner erhabenen Morallehren,

mora-

moralischgut zu werden. „Seyd vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.„ (Math. 5. Kap.)

II. Kapitel.

Rechte der kristlichen Kirche, in wie weit solche von den Aposteln bey Errichtung und Leitung kristlicher Gemeinden sind ausgeübt worden.

7 §.

Wie jeder sowohl religiösen als andern legalen Gesellschaft gewisse Rechte zukommen, die aus der Natur des rechtmäßigen Gesellschaftzweckes selbst fließen; (29 §. 1 Absch. 2 Kap.) so kommen gleichförmig der kristlichen Kirche bestimmte Rechte zu, die aus dem Zwecke derselben, als einer religiösen und legalen Gesellschaft überhaupt, am richtigsten herzuleiten sind. Diese Rechte, in so fern sie der kristlichen Kirche, als einer rechtsförmigen Gesellschaft, ohne weitere Rücksicht zukommen, sind theils im ersten, theils im zweyten Kapitel des ersten Abschnittes deutlich genug dargestellt worden. Hier entsteht nur die Frage, ob und welche besondere Rechte der kristlichen Kirche gemäß der Einrichtung ihres Stifters zu Theile geworden seyn? Diese Rechte scheinen mir eines Theiles aus dem Zwecke, den Kristus bey der Stiftung seiner Religionsgenossenschaft,

schaft, und bey der Grundlage seiner Kirche aufgestellt hat, andern Theiles aus den fernern kirchlichen Anstalten und Einrichtungen der Apostel, herzuleiten zu seyn.

8 §.

Richtigere Kenntnisse von Gott, dem Heiligsten, dem reinsten Moralwesen, reinere Moralgrundsätze, Wahrheit, Tugend und Sittlichkeit unter den Menschen zu verbreiten, war des göttlichen Stifters erhabener Zweck bey Stiftung seiner Religion, und bey Anlegung einer neuen kirchlichen Gemeinde; (2 §.) wohin auch der ganze vom Kristus aufgestellte Kultus eigentlich zielte, und worüber er sich selbst deutlich genug ausdrückte: „Es wird eine Zeit kommen, ja sie ist schon da, daß die ächten Gottesverehrer den Vater im Geist und Herzen anbeten werden. Denn solche Verehrer will der Vater haben. Gott ist ein Geist; und seine Verehrer müssen ihn auf eine geistige und Seiner würdige Weise anbeten.„ e)

Dieß ist der erhabene Ausspruch unsers göttlichen Religionslehrers über das Wesentliche seines von ihm aufgestellten Kultus. Eben dieß ist auch der edle Zweck der kristlichen Kirche. Diesen sublimen und reinen Zweck suchten auch die Apostel auf das genaueste zu erfüllen. Sie verkündigten

diese

diese himmlische Lehre Jesu an allen Orten, und weihten durch die von dem göttlichen Stifter vorgeschriebene Taufhandlung Juden und Heiden, welche die Lehre Jesu annahmen, als Glieder seiner kirchlichen Gesellschaft ein, schärften auch nebstbey diesen neuen Gliedern der Kirche Jesu die Beobachtung des von ihm vorgeschriebenen Kultus, und die genaue Befolgung seiner reinen Sittenlehre ein, nach dem ausdrücklichen Befehle ihres göttlichen Lehrmeisters: „Gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen u. s. w. Lehret sie auch alle meine Vorschriften befolgen, die ich euch aufgetragen habe.„ f)

e) Joh. 4. K. f) Math. 28. K.)

9 §.

Die Rechte — jura — also, die den Aposteln von dem göttlichen Religionsstifter sind übertragen worden, bezogen sich hauptsächlich auf die Erreichung eines moralischen, vom Kristus aufgestellten, Kirchenzweckes; und diesen suchten die Apostel zu erreichen durch Verkündigung der evangelischen Lehre, durch Bekehrung der Völker und Anlegung kristlicher Gemeinden nach dem wesentlichen, vom Kristus vorgeschriebenen Kultus, dem sie noch andere minder wesentliche Einrichtungen und Anstalten manchmal nach Erfoderniß der Lage und Umstände beyfügten. (Apostelg. 15. Kap.)

Diese

Diese religiösen Amtsverrichtungen, in welchen die Rechte der Apostel bestanden, waren folglich keine Rechte von der Art, daß sie mit irgend einer politischen Macht und Staatsverfassung in Kollision kommen, oder ihr gefährlich werden konnten: vielmehr gieng die moralische Tendenz der kirchlichen Gesellschaft dahin, den Staatszweck selbst zu befestigen, wofür uns die neutestamentischen Schriften unzählige Beweisstellen aufzeigen. Kristus hat auch seine Kirche für alle Staaten und Reiche, für alle Völker, Nationen und Menschen gestiftet; mithin mußte ihr Zweck, ihre Rechte und Grundsätze von der Art seyn, daß sie über Eingriffe und Beeinträchtigungen des Staats keine gerechten Vorwürfe treffen konnten.

10 §.

Die vom Kristus den Aposteln übertragenen Rechte waren eben so viele Berufspflichten für sie, die sie auch mit unermüdetem Eifer, Sorgfalt und Bescheidenheit erfüllten, wovon uns die apostolische Geschichte vollkommen überzeugt. Die Rechte und Pflichten der Apostel, oder, wenn man lieber will, ihre Macht, so weit sie sich auf biblische Zeugnisse gründet, bestand gemäß göttlicher Einsetzung vorzüglich in diesem:

In

In Verkündigung der Lehre Jesu, und in der nöthigen Belehrung der Gläubigen; g) in Einführung des vom Kristus aufgestellten Kultus, wozu vorzüglich die Mittheilung der von ihm vorgeschriebenen Heiligungsmittel — Sakramente — gehört; h) in der Macht, Glieder in die Kirche Jesu durch die Taufe aufzunehmen, i) oder sie, wenn sie sich derselben unwürdig machten, wieder auszuschließen; k) im Namen des göttlichen Religionsstifters Vergebung der Sünden zu ertheilen, oder dieselbe zu versagen; l) Vorschriften und Gesetze zu geben, die der Lage der Gemeinden angemessen waren, und die auf das sittliche Wohl derselben abzielten. m)

Daß die Apostel diese Rechte, oder Macht ausübten, davon überzeugen uns das Evangelium, die Apostelgeschichte und die übrigen Schriften der Apostel.

g) „Gehet hin und lehret alle Nationen u. s. w.„ Math. 28. — „Gehet hin in die ganze Welt und verkündiget die evangelische Lehre allen Menschen. Mark. 16. „Es ist nicht rathsam, daß wir das Lehramt auf die Seite setzen, und uns mit Nahrungsgeschäften abgeben.„ Ausspruch der Apostel — in der apostolischen Gesch. 6, 2. — „Kristus sandte mich nicht so viel der Taufe wegen, als wegen Kundmachung der evangelischen Lehre.„ 1. Br. an die Kor. 1, 17. Predigt „und Lehramt war also das wichtigste und vorzüglichste Geschäft der Gesandten Jesu."

 h) „Lehret

h) „Lehret sie — die Völker — meine Vorschriften, und Anstalten beobachten.„ Math. 28, 20.

i) „Lehret alle Völker, und taufet sie.“ Math. 28.

k) „Und wenn er — der sündige Mensch — die Gemeinde, oder Kirche nicht hören will, so ist er für einen Heiden und Zöllner, — der nicht mehr Mitglied der Kirche ist, — zu halten.„ Math. 18. — Ein Beyspiel hievon haben wir auch an dem Blutschänder zu Korinth. 1. Br. an die Kor. 5. Kap.

l) „Glaubet meiner Versicherung: Was ihr immer auf Erde binden werdet, das wird im Himmel gebunden seyn; und was ihr auf Erde auflösen werdet, wird im Himmel aufgelöst seyn.„ Math. 18. — „Empfanget den heiligen Geist! Wem ihr die Sünden nachlasset, dem sind sie nachgelassen: Wem ihr sie behaltet, dem sind sie behalten.„ Joh. 20.

m) „Was ihr immer auf Erde binden werdet ꝛc. Matth. 18. „Es dünkt dem heiligen Geist und uns gut, euch — den Neugläubigen — weiter keine Last aufzuladen, diese einzigen unumgänglichen Stücke ausgenommen: „daß ihr euch der Götzenmahlzeiten, des Blutes erstickter Thiere, und der Wollüste enthaltet.„ So ihr euch nun hievor hüten werdet, so werdet ihr wohl daran thun.„ Apostelgesch. 15. — „Wie sie — Paulus und seine Reisegefährten — nun so von Stadt zu Stadt herum reisten, übergaben sie die von den Aposteln und Aeltesten in Jerusalem gemachten Schlüsse; nach denen sollten sie sich richten.„ Ebendas. 16. K.

Mehrere Beyspiele hierüber, will ich Kürze halber übergehen.

11 §.

Aber eben diese heiligen Schriften überzeugen uns auch, daß die Apostel in kirchlichen Einrichtungen, was den äußeren Kultus betraf, nichts von Wichtigkeit unternahmen, worüber sie nicht die übrigen Gläubigen zu Rathe zogen. Man lese und vergleiche mit diesem aufgestellten Satze mehrere Stellen der Apostelgeschichte, vorzüglich das erste, sechste und fünfzehnte Kapitel derselben, welche die Wahrheit dieses Satzes unwidersprechlich beweisen.

* Man lese im 1. Kap. über die Wahl des Mathias zum Apostelamte; im 6. Kapitel die Auswahl der sieben Kirchendiener — Diakone; — im 15. Kap. die Zusammenkunft der Apostel zu Jerusalem über den zu Antiochien entstandenen Streit wegen der Beschneidung und Beobachtung des mosaischen Gesetzes, wo durch die allgemeine Stimmung der Versammlung beschlossen wurde, daß die Neubekehrten von dem Heidenthume an die jüdische Beschneidung und an die Beobachtung des mosaischen Gesetzes keineswegs gebunden sind. „Auf dieses faßten die Apostel und die Aeltesten nebst der ganzen Gemeinde den Schluß ab, Männer aus ihrem Mittel zu wählen, die mit Paulus und Barnabas nach Antiochien abgehen sollten u. s. w." (Tunc placuit Apostolis et senioribus cum omni Ecclesia,) Apostelgeschichte 15. Kap. 22. V.

12 §.

Aus dem vorhergehenden Paragraphe erhellet ganz deutlich, daß die Apostel, als vom Geiste Jesu beseelte, und in seine Lehre ganz eingeweihte Männer, eigentlich nur die Lehrer und Leiter der kristlichen Gemeinden, nicht aber souveraine Regenten und Beherrscher derselben waren. Denn im eigentlichen Sinne Regieren und Herrschen wäre sowohl der Lehre ihres göttlichen Lehrmeisters, als dem Geiste seiner Religion schnurgerade entgegengesetzt gewesen.

* Dieß beweisen unzählige biblische Beyspiele, von denen ich nur Einige der vorzüglicheren herausheben will.

„Geizet nicht, wie die Schriftlehrer und Pharisäer, nach Titeln und Ehren; diese lieben bey Mahlzeiten den obersten Platz, in den Synagogen den Vorsitz, auf öffentlichen Plätzen tiefe Verbeugungen, und verlangen von den Leuten Rabbi betitelt zu werden. Ihr aber sollt euch nicht Rabbi nennen lassen: denn einer ist euer Meister, der Messias; ihr alle seyd Brüder: auch sollt ihr Niemand auf Erde euern Vater nennen; denn Einer ist euer Vater, der im Himmel ist. Laßt euch auch nicht Lehrer nennen; Einer — der Messias, ist euer Lehrer. Der größte unter euch wird der seyn, der euer Diener ist: denn jeder, der sich selbst erhöhet, wird erniedrigt — und wer sich selbst erniedrigt, wird erhöhet werden." Jesus Lehre an seine Jünger, Matth. 23. — „Es entstand unter Jesus Jüngern ein Wortwechsel, wer denn unter ihnen wohl der Größte werden würde? Jesus sprach zu ihnen: Die Könige der Völker üben Herrscher-

schergewalt aus; und die, so über andere Oberherrschaft haben, wollen gnädige Herren heißen: bey euch aber solls nicht so seyn! Wenn auch unter euch Einer der Größte wäre, so handle er, als wär' er der Geringste; und der Vorgesetzte betrage sich, wie ein Diener! Welcher ist größer? der zu Tische sitzt? oder der ihn bedient? Ich denke, der am Tische — und doch bin Ich unter euch, wie der Diener." Jesus bey Lukas am 22. Kap. — „Mein Reich ist nicht ein Reich dieser Welt; wäre mein Reich ein irdisches Weltreich, so würden ja meine Unterthanen zu den Waffen gegriffen, und mich nicht der Gewalt der Juden überlassen haben. Nun ist aber mein Reich nicht ein solches." Jesus zu Pilatus — Joh. 18. Kap. 36. V.

Ich müßte den vierten Theil der Schriften des neuen Bundes ausschreiben, wenn ich alle Schriftstellen anführen wollte, welche so klar beweisen, daß Kristus den Verkündigern seiner Religion weder eine Macht der Oberherrschaft über die kristlichen Gemeinden ertheilet, noch die Apostel und ihre ersten Nachfolger einer solchen sich angemaßt haben.

13. §.

Auch auf die nachfolgenden Vorsteher der christlichen Gemeinden, oder auf die Nachfolger der Apostel, sie mögen hernach Bischöfe oder Priester heißen, konnten keine andere vorzüglichere Rechte oder Macht hinübergehen, als jene waren, welche die Apostel von dem Religionsstifter Kristus empfangen, und sie selbst während

ihrem

ihrem Lehramte auf Erde ausgeübt haben. Wahr ist es, daß von diesen herrschsucht- und anspruchlosen Rechten und Macht der Apostel bald abgegangen wurde, und daß die Bischöfe bald anderer Rechte und einer andern Macht sich anmaßten, und zwar selbst noch zur Zeit des heidnischen Druckes und der Verfolgungen sowohl unter sich selbst, als besonders in Hinsicht auf ihre Gemeinden, Vorzüge und Rechte behaupteten, die dem apostolischen Alter ganz unbekannt waren.

14 §.

Schon das Ende des zweyten, und noch vielmehr das dritte Jahrhundert legt uns ächte Urkunden und deutliche Spuren von Aufkeimung einer kirchlichen Hierarchie vor, zu derer Gründung mehrere günstige Umstände theils politische, theils religiöse von den Kirchenvorstehern benützt wurden. Im vierten Sekulum, wo die kristliche Kirche, durch den Uebertritt K. Konstantin des Grossen zu derselben, vermög freyer Religionsübung, Exemptionen, Privilegien und anderer kaiserlichen Koncessionen vorzüglich begünstiget wurde, und wo sie die herrschende Kirche im römischen Reiche zu werden begann, faßte die Hierarchie schon tiefere Wurzel, und erhielt sodann gleichsam eine Art Bestättigung von der großen Synode zu Nicäa,

und den darauf folgenden größeren Kirchenversammlungen des Orients. Eben itzt trat der Zeitpunkt ein, in welchem die verschiedenen Grade der bischöflichen Würden — der Patriarchen, Exarchen, Primaten und Metropoliten — sich allmählig zu erheben und festzusetzen begannen. Und endlich wurde sowohl aus politischen, als religiösen Gründen die Stuffenreihe der kirchlichen Hierarchie, so wie wir sie noch heut zu Tage sehen, in den für Priesterherrschaft so glücklichen Perioden in der kristlichen Kirche vollkommen ausgebildet, und wie ein unerschütterlicher Felsen gegründet.

III. Kapitel.

Kurzer Ueberblick jener Rechte, welche die Kirche nur aus Gnade und günstiger Bewilligung der Fürsten, oder zufolge der mit den Staaten abgeschlossenen Konkordate, oder wohl gar nur gemäß Usurpationen des finstern Mittelalters ausübt.

15 §.

Wir haben bisher die Rechte eingesehen, welche einer Kirche, als legalen Gesellschaft, aus der Natur des Begriffes Kirche entwickelt, überhaupt zukommen; beynebens auch jene Rechte, welche der kristlichen Kirche aus der Einsetzung

setzung Kristi, oder aus dem Gebrauche der Apostel besonders zu Theile geworden sind. — Aus diesem läßt sich sodann mit Grunde schließen, daß alle übrigen Rechte, welche die kristliche Kirche über die vom Kristus übergebenen oder von den Aposteln ausgeübten Rechte ausübt, entweder aus der Gnade und Wohlthätigkeit der Fürsten, oder aus den mit den Staaten abgeschlossenen Konkordaten, oder endlich nur aus den im barbarischen Mittelalter errungenen Usurpationen herfließen.

16 §.

Ich will nur Einige der Rechte anführen, in deren Besitze die Kirche aus Gnade und Wohlthätigkeit der Fürsten und Staaten ist; z. B. die Immunität der kirchlichen Personen, Güter, Oerter, eine gewisse Art öffentlicher Gerichtsbarkeit, oder vielmehr Schiedrichteramtes, das Recht, öffentliche Vermächtnisse der Gläubigen — legata — anzunehmen u. s. w., welche Exemtionsarten und Rechte weder in den Schriften des neuen Bundes, und in dem vom Kristus aufgestellten Kirchenzwecke, noch auch in der Natur und Wesenheit einer Kirche, als legalen Gesellschaft, ihren Grund haben.

* Wenn

* Wenn wir auf die Situation der kristlichen Kirche in der ersten Periode derselben Rücksicht nehmen, so liegt es in der Natur der Lage, daß die kristliche Kirche, als eine geheime, ja sogar von der höchsten heidnischen Staatsgewalt verbotene, Religionsgesellschaft, die als solche unter dem Drucke der heidnischen Regierung lebte, und natürlicher Weise leben mußte, keine Rechte einer öffentlichen autorisirten Staatsgesellschaft ausüben, und noch vielweniger günstiger Immunitäten, Exemtionen und anderer Gnadenverleihungen von Seite der römischen Regierung sich zu erfreuen haben konnte. — Zudem giebt uns die Geschichte zu deutlich den Zeitpunkt an, in welchem, und von wem die kristliche Kirche zu einer öffentlichen, staatsrechtlichen Gesellschaft erhoben, und ihr nebst den gewöhnlichen Rechten einer öffentlichen Staatsgesellschaft noch besondere Immunitäten, Exemtionen und Privilegien seyn eingeräumt und zugestanden worden, nämlich im vierten Jahrhundert des kristlichen Zeitalters von Konstantin dem Großen, welcher der Erste unter den heidnischen Kaisern zu dem Kristenthume öffentlich sich bekannte, die kristliche Kirche zu einer öffentlichen des Staats erhob, und ihr aus vorzüglicher Begünstigung nicht allein die gewöhnlichen Rechte einer autorisirten Staatsgesellschaft, sondern auch ausserordentliche Vorzüge und Privilegien zugestand, wodurch sie sich auf den Grad einer herrschenden Kirche im römischen Reiche erschwang. — Eben die Geschichte sagt uns auch, daß die nachfolgenden kristlichen Kaiser, je nachdem sie der kristlichen Kirche mehr, oder minder ergeben waren, oder je nachdem sie es nach Erfoderniß der politischen Lage für mehr, oder minder rathsam hielten, die vom Kaiser Konstantin der Kirche ertheilten Rechte und Privilegien bald erweiterten, bald verminderten.

17 §.

Rechte von dieser Art sind auch jene, die der Kirche, oder vielmehr dem römischen Papste, durch gewisse im mittlern, oder auch spätern Zeitalter mit Fürsten und Staaten geschlossene Konkordate — Verträge — zu Theile geworden sind. In die Reihe solcher vertragmäßigen Rechte gehören — gewisse päpstliche Reservationen, Beneficienkollationen, Dispensationen, eine bestimmte Taxe für Annaten, für Pallien, Wahlkonfirmationen der Bischöfe und unmittelbarer Aebte u. s. w.

18 §.

Endlich behauptet auch die Kirche noch in der gegenwärtigen Zeitepoche Rechte, wenn sie doch den Namen — Rechte — verdienen, — welche derselben weder aus der Natur einer legalen Gesellschaft, oder aus der Wesenheit des kirchlichen Zweckes, noch aus der Einsetzung Kristi, noch auch aus günstigen Koncessionen der Regenten, oder vermög mit Staaten abgeschlossener Verträge zukommen, sondern welche in dem verworrenen und unseligen Mittelalter die Uebermacht der Kirche ohne giltigen Rechtstitel an sich gerissen hat, und die folglich mehr unrechtmäßige Prätensio-

tensionen und Usurpationen, als Rechte zu nennen sind.

Von dergleichen unrechtmäßigen Anmassungen und gewaltthätigen Eingriffen in die geheiligten Staats- und Majestätsrechte stellen uns die barbarischen Mittelperioden der kristlichen Aere eine nicht geringe Anzahl auf. Damit ich die Gränzen der mir vorgeschriebenen Kürze nicht überschreite, will ich nur einige dergleichen Staatsgewaltverletzungen anführen: z. B. die Anmassung des Papstes über alle kristlichen Fürsten, Staaten und zeitliche Dinge, — die Lossprechung der Unterthanen von dem den Fürsten schuldigen Gehorsam und Treue, — die unter der Firma — Sünde — alle bürgerliche Gerichtsbarkeit an sich reißenden bischöflichen Senden und Synodalvisitationen, — Ausübung eines physischen und bürgerlichen Strafrechtes, — Eingriffe in die Ehe, als bürgerlichen Kontrakt, — allerley Arten von Decimationen und Besteurungen der Staatsbürger, — Eingriffe in die bürgerliche Gesetzgebung und Staatsverfassung durch Vorschreibung solcher Gesetze, welche temporelle Dinge oder die Staatsgewalt mittel- oder unmittelbar betrafen, oder wohl gar den Zweck und die

Ge-

Gerechtsamen des Staats gefährdeten u. s. w. Unzählige Belege solcher unrechtmäßigen Anmaßungen und gewaltsamen Eingriffe stellet uns das verworrene und stockfinstere Mittelalter der kristlichen Zeitrechnung auf; vorzüglich werden wir deren mehr als genug in den sogenannten Diktaten Gregor des Siebenten, und in der famösen Nachtmahlsbulle auffinden.

Diese unzähligen Eingriffe und Verletzungen der höchsten Majestäts- und Staatsgewalt waren auch, wenigstens in vorigen Zeiten, wo der Staat noch als Unterthan, ich will nicht sagen — als Sklave der Kirche — angesehen und behandelt wurde, die unseligen Quellen, woraus so fürchterliche Unruhen, Empörungen, blutige Kriege zwischen Kirche und Staat entstanden.

19 §.

Welche Rechte aber, oder vielmehr Privilegien, die Kirche der Wohlgewogenheit und Gnade der Fürsten und Staaten schon vom K. Konstantin dem Großen und seinen Nachfolgern zu verdanken habe, kann vorzüglich aus der Kirchengeschichte erkannt werden; (16 §.) wie nicht minder eben diese uns in die Kenntniß jener Rechte setzt, welche der Kirche, zufolge mit Fürsten und Staaten abgeschlossener Konkordate, zustehen.

* Die merkwürdigeren Konkordate, welche Deutschland betreffen, sind — jenes, welches im 12ten Sekulum zu Worms zwischen Kallist II. und Heinrich V. der Investitur wegen ist abgeschlossen worden. Das zu Frankfurt 1446. zwischen P. Eugen IV. und den deutschen Fürsten abgeschlossene Konkordat in Hinsicht der Hebung der Beschwerden, welche die deutsche Nation gegen die römische Kurie hatte, und auch wegen Bestättigung der Basler Dekrete. Endlich das Aschaffenburger Konkordat zwischen K. Friedrich III. und P. Nikolaus V. im J. 1448. Dieses letztere ist weiter im Grunde nichts anders, als eine für Deutschland nachtheilige Beschränkung des Frankfurter Konkordats, in welchem unser werthes Vaterland durch List der römischen Kurie und durch feine Kniffe des schlauen und unredlichen Aeneas Sylvius wieder alle gerechten Vortheile verlor, welche es durch den Frankfurter Vertrag erhalten hatte.

S. Allgemeine Geschichte der kristlichen Kirche nach der Zeitfolge. Henke 2. Th. Siebent. Zeitr. § 22. — Historische Entwickelung der Schicksale der kristlichen Kirche und Religion für gebildete Kristen, von J. F. W. Thym. 1. Band. S 433. u. s. w. — Kristliche Kirchengeschichte von Schröckh. 32. Th. 3. B. 4. Abschn.

20 §.

Daß die Rechte, oder vielmehr Privilegien, welche der Kirche durch Begünstigung der Staatsregenten, oder durch Konkordate mit Staaten und Nationen, zu Theile geworden sind, nicht die nämlichen in allen Staaten, sondern zufolge verschiedener Begünstigungen von Seite der Regenten, oder zufolge verschie-

dener

dener mit den Staaten eingegangenen Verträge gleichfalls verschieden, und eben aus diesem Grunde der Veränderung unterworfen seyn, läßt sich schon aus der Natur der Sache selbst herleiten.

* Die Macht der Kirche, oder vielmehr der römischen Päpste, stieg in den finstern Jahrhunderten des Mittelalters auf die höchste Stuffe, und übte die drückendste Oberherrschaft über Staaten und Fürsten aus; die Nationalkirchen selbst seufzten unter dem schweren Drucke und unerträglichen Joche der römischen Kurie, welche sich fast alle einträglicheren Kirchenbeneficien in allen kristlichen Provinzen reservirte; alle wichtigeren Streitigkeiten, nicht nur kirchliche, sondern selbst auch solche, die den Staat unmittelbar betrafen, auf dem Wege der Appellation an sich zog; durch Dispensationen, Ablaßverleihungen, Decimationen, durch unmäßige Foderungen der Annaten, der Pallien- und Konfirmationstaxen, durch gränzenlose Exaktionen der Nuntien ꝛc. Staaten und Kirchen drückte und aussaugte. Die lautesten Klagen und heftigsten Beschwerden ertönten daher allgemein von allen Staaten und Reichen über diese schrecklichen Bedrückungen und über diesen unerträglichen Kurialistischen Despotism. Allein in der damaligen verwirrten Lage, wo gar keine Gränzlinie zwischen Kirche und Staate bestand, wußten Fürsten und Nationen kein zweckmäßigeres Mittel, von diesen unaushaltbaren Bedrückungen sich einige Erleichterung zu verschaffen, als Konkordate mit Rom; man war froh, wie Einer, der Schiffbruch gelitten hat, von dem Verlornen doch etwas zu retten, und sich wenigstens wieder in den Besitz Einiger der entrissenen Staats- und Majestätsrechte zu setzen.

21 §.

21 §.

Was aber die letztere Gattung der kirchlichen Rechte, oder vielmehr die ungerechten Prätensionen und Usurpationen, betrifft, die die Uebermacht der Kirche in der leidigen Barbarey des kristlichen Zeitalters an sich gerissen hat, will ich, um nicht weitläufig zu seyn, hierüber nicht mehr, als dieses bemerken, daß das Unrecht niemals zum Recht erwachsen, und daß eine tausendjährige Präscription — Verjährung — in keinem Falle, am wenigsten aber, wenn sie sich auf keinen rechtmäßigen Erwerb- oder Besiztitel gründet, wesentliche Staats- und Majestätsrechte ungiltig machen oder vernichten könne.

Regentn oder Staaten sind also berechtiget, und haben sogar die Pflicht, bey jeder günstigen Gelegenheit, sich in den Besitz solcher wesentlichen Staatsrechte zu setzen, wie es auch schon mehrere Fürsten und Staaten vorzüglich in den neuern Zeiten, wo die Gränzlinie zwischen Kirche und Staat mehr berichtigt ist, mit allem Rechte und glücklichen Erfolge gethan haben.

III. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der kristlichen Kirche zum Staat und ihren gegenseitigen Rechten.

I. Kapitel.

Nexus zwischen kristlicher Kirche und Staat; ihre beyderseitigen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten überhaupt.

1 §.

Von dem Begriffe des Staats und der Kirche, ihrem beyderseitigen Zwecke, wie auch von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate überhaupt, sprach ich im ersten Abschnitte, und im zweyten insbesondere von dem Begriffe der kristlichen Kirche, ihrem Zwecke und ihren Rechten, in so weit dieselben vom Kristus, und den Aposteln herzuleiten sind. Nun wollen wir im dritten Abschnitte von dem singulären Verhältnisse der kristlichen Kirche zum Staate, vom beyderseitigen Nexus, Gerechtsamen und Verbind-

bindlichkeiten derselben überhaupt, sodann von den Rechten und Pflichten der kristlichen Fürsten und Staaten gegen die in ihrem Staatsbezirke sich befindlichen Kirchen insbesondere sprechen.

* Was die Kanonisten sonst gewöhnlich mit dem undeutlichen Ausdrucke bezeichneten — das äußere, öffentliche Kirchenrecht — jus ecclesiasticum publicum externum — das nennen wir, und, wie ich glaube, viel bestimmter und richtiger — das Verhältniß der Kirche zum Staat, welches uns ihre gegenseitigen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten vor die Augen stellt.

2 §.

Daß jede Kirche, als religiöse Verbindung betrachtet, eine im Staat existirende Gesellschaft sey, ist oben überzeugend dargethan worden. a) Eben diese Beweise gelten auch überhaupt in Hinsicht der kristlichen Kirche, als religiöse Gesellschaft betrachtet. Wir wollen nur den obigen allgemeinen Beweisen für unsern Satz einen und andern Beweis rücksichtlich auf die kristliche Kirche beyfügen.

a) 1 Abschnitt. 2 Kap. 27 §.

1) Die kristliche Kirche, anfänglich eine geheime vom Staate nicht autorisirte Gesellschaft, ward nach vielen erlittenen Drangsalen und Verfolgungen endlich von dem römi-

schen Reiche als eine öffentliche, rechtsförmige Gesellschaft anerkannt, und als solche aufgenommen. b) Eben diese Begünstigung wiederfuhr auch nachmals der kristlichen Kirchen von andern Staaten: also ist die kristliche Kirche eine von den Staaten aufgenommene, und folglich auch eine in denselben existirende Gesellschaft.

b) 2 Abschnitt. 3 K. 15 §.

* Ordens- Kommerz- und andere vom Staate aufgenommene Gesellschaften können uns hier zur Parität dienen.

2) Der Religionsstifter Kristus, da er den Grund zu einer neuen Religionsgesellschaft legte, wollte hiedurch weder die schon bestehenden Staaten und ihre Verfassungen umstürzen, noch einen neuen Staat errichten und noch vielweniger einen Staat im Staat einführen, welches Unding zu tausend Unordnungen und ewigen Kriegen Anlaß geben würde. Die mittleren Perioden der kristlichen Kirche, wo man so ein Nonsens ausheckte, und nach den daraus springenden Grundsätzen handelte, liefern uns hiezu Beweise der Menge. Kristus hat ja selbst auf alle temporelle Herrschaft Verzicht gethan, und oft betheuert, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey; wie er sich denn auch nie mit irdischen Dingen und Staatssachen befaßte. c)

c) Joh.

c) Joh. 22, 19. — Luk 9, 58. — 12, 14.

3) Kristus und die Apostel hatten die Lehre, die sie auch selbst mit ihren Beyspielen bestätigten, oft und nachdrücklich ihren Schülern eingeprägt, daß die Gläubigen, als Unterthanen des Staats, den Herrschern dieser Erde, sie mögen böse, oder gut, rechtgläubig oder ungläubig seyn, alle Treue und allen Gehorsam zu leisten verbunden wären. d) Aus all diesem erhellet auf eine ganz überzeugende Art, daß die kristliche Kirche gleich andern Staatsgesellschaften eine im Staat existirende Gesellschaft sey.

d) Math. 17, 26. — und 22, 21. — Joh. 19, 11. Br. an die Röm. 13. — an Tit. 3, 1. — an die Hebräer. 13, 17. — Petr. Br. 1. 2, 13. u. s w.

4) Kristus hat seine Religion, als Religion der Welt aufgestellt; mithin allen Zeiten und allen Regierungsformen anpassend gemacht. Wenn aber die Kirche, die sich zur Kristusreligion bekennet, einen eigenen Staat formirt; wenn sie eine, auch im Aeußern herrschende, Regierungsform ausübt, kann die kristliche Religion auf solche Art noch die Religion der Welt seyn, und ist sie in dieser Gestalt noch allen Zeiten, und allen Staaten anpassend? Kann wohl ein Staat, ohne seine Sicherheit und seine Rechte

aufzuopfern, in seinem Schosse einen fremden Staat, und nebst sich einen fremden Herrscher gedulden?

„Das Kristenthum schließt sich durch sein inneres Wesen von jedem Systeme einer lokalen Gesetzgebung aus, und Jesus selbst hat die Menschen nie unter politischen Verhältnissen betrachtet, und seinem moralischen Unterrichte niemals Grundsätze der Gesetzgebung beygefügt. Das Evangelium hat bei seinem Eintritt in die Welt nie etwas anders verlangt, als daß die Menschen es annehmen, die Regierungen es dulden sollten.„ e)

e) Adresse aux Français de Mirabeau pour servir d' instruction sur la Constitution civile du Clergé.

* Eben diese Wahrheit, daß nämlich die kristliche Kirche eine im Staate sich befindende und demselben untergeordnete Gesellschaft sey, bekannte schon im 4ten Sekulum Optatus von Mileve im 8ten Buch 3. Kap. der Donatistischen Spaltung.

3 §.

Die kristliche Kirche ist eine im Staate sich befindende Gesellschaft: (2 §.) folglich ist sie demselben Rechenschaft zu geben verpflichtet von allem, was sie von Wichtigkeit unternimmt, oder was auf den Staat einigen Bezug hat; (1. Absch. 2. Kap. 49 §.) und da eben die Glieder der

Kirche

Kirche auch Glieder des Staats sind, so sind die Kirchenglieder, als Staatsglieder, dem Staat alle Treue und Gehorsam schuldig. (2 §.) Allgemeine Beweise hievon sind im 1 Absch. 2 K. 35, und in den folgenden Paragraphen aufgestellt, die auch auf die kristliche Kirche größtentheils anwendbar sind.

4 §.

Doch ist die kristliche Kirche, wie jede andere Kirche, oder Gesellschaft in jenen Unternehmungen und Einrichtungen frey, und vom Staate unabhängig, welche in der Natur und Wesenheit des Kirchenzweckes liegen; (1. Absch. 2. K. 49 §.) ferner ist sie, als Anstalt Kristi betrachtet, frey und unabhängig in Ausübung aller jenen Rechte und Pflichten, die vom Kristus herkommen und die Apostel schon ausgeübt haben; (2. Absch. 2. K. 8 = 9 §.) endlich ist die Kirche überhaupt auch frey und vom Staat unabhängig in allen jenen religiösen Einrichtungen, welche den Staatszweck ungefährdet lassen: doch die Beurtheilung der Gefahrlosigkeit, und Unschädlichkeit gehört dem Staate zu. (1. Absch. 2. K. 39 §.) Ueberhaupt kann der Staat die Kirche in Ausübung jener Rechte und Pflichten nicht hindern, oder sich in dieselben einmengen, die in der Wesenheit des Kirchenzweckes im allgemeinen,

meinen, oder in der Wesenheit des vom Kristus aufgestellten Kultus insbesondere gegründet sind. Eben so wenig ist aber auch der Kirche erlaubt, sich in Staatssachen und temporelle Dinge einzumischen, oder sich zum Ruin des Staatszwecks der Staats-Gewalt anzumassen. (1. Absch. 2. K. 47 §.)

5 §.

Wenn die Kirche gegen den Staat, und seine wesentlichen Majestätsrechte nichts unternimmt, sondern inner der Sphäre des geeigneten Kirchenzweckes, oder inner dem Gränzpunkte der vom Kristus, als Religionsstifter ertheilten, und von den Aposteln ausgeübten Rechte und Pflichten, und überhaupt innerhalb der Gränzlinie des vom Kristus aufgestellten Religionszweckes bleibt, so ist es des Staats, oder dessen Regenten Pflicht, die kirchliche Gesellschaft bey ihrem Zwecke, ihren Rechten und Pflichten zu beschützen. (1. Absch. 2. K. 45 §.)

6 §.

Die Umfassung aller Rechte und Pflichten, welche dem Staat in Ansehung der Religionshandlungen überhaupt, und der kirchlichen Gesellschaften insbesondere zukommen, wird in der juridischen Sprache Majestäts-

stäts- oder Hohheitsrecht — in Hinsicht auf Religion, und kirchliche Gesellschaften — jus circa sacra majestaticum — genannt. Dieses Recht zeigt also im allgemeinen das Verhältniß des Staats zur kristlichen Religion und Kirche an. Es ist dieß ein allgemeines Staatsrecht, welches jedem Staat, oder seinem Beherrscher, vermög der höchsten Staatsgewalt zukömmt, und schon in der Wesenheit des Staatszweckes, und seiner Oberherrschaft gegründet ist. Dieses Majestätsrecht klebt unzertrennlich der souverainen Staatsmacht an, und kann ihr ohne Vernichtung dieser Staatsmacht selbst nicht entrissen werden. Daher kann sich der Staatsregent dieses wesentlichen Majestätsrechtes nie begeben, auch nicht zulassen, daß es von einer Macht auf was immer für eine Weise beschränkt werde. (1. Absch. 2. K. 47 §.)

7 §.

Das oben (6 §.) aufgestellte Majestätsrecht des Staats in Hinsicht auf Religion und kirchliche Gesellschaften kann sich auf eine doppelte Art äußern, und theilet sich also in zwey vorzügliche Zweige:

1) in das Hohheitsrecht der Oberaufsicht, jus supremae inspectionis, jus regium

gium cavendi — vermög welchem der Staat, oder dessen Regent berechtiget und verpflichtet ist, über alle kirchlichen Verordnungen und Einrichtungen Einsicht zu nehmen, ob sie nichts enthalten, was den Staatszweck, oder dessen Sicherheit gefährdet.

2) In das höchste Schutzrecht, oder das Hohheitsrecht der kirchlichen Protektion, — (jus supremae advocatiae, seu protectionis) — vermög welchem dem Staate das Recht und die Pflicht obliegt, die Kirche und ihren Kultus nach seinen Kräften zu schützen. Daß dieß gedoppelte Recht dem Staate, oder desselben Regenten zustehe, und zwar aus der Wesenheit der Staatsvollmacht, ist in den vorausgeschickten Grundsätzen zur Genüge erwiesen worden.

8 §.

Eben diese Staatssouveränität ist der Grund, worauf sich die Gerechtsamen der Landesfürsten in Hinsicht auf äußere Kircheneinrichtungen, und Nebendinge der Religion — jus Principum circa sacra — stützen. Denn entweder kann die Kirche, als eine von dem Staat aufgenommene, und in demselben existirende Gesellschaft angesehen werden; aber eben darum

darum hat der Staat über sie, wie über jede andere Staatsgesellschaft, die Oberaufsicht; (1. Absch 2 Kap. 34 §.) und weil die Kirche eben so wohl, als wie eine andere Societät, durch Aufstellung eines falschen Zweckes, oder Anwendung unrechtmäßiger Mittel den Staatszweck gefährden kann: (1. Absch. 2. K. 31 §.) so muß in der Macht des Regenten das Recht seyn, mit anpassenden Mitteln alles das zu verhindern, was dem Staate zum Schaden gereichen könnte, woraus eben die obere Staatsinspecktion nothwendig fließt: oder die Kirche kann in der Eigenschaft betrachtet werden, daß sie den Staatszweck befördert, und von dieser Ansicht entspringt das kirchliche Schutzrecht, vermög welchem die Fürsten, als Beschützer der Kirche, daß Recht, und die Verbindlichkeit haben, die Kirche nicht nur allein gegen alle Eingriffe und Bedrückungen zu beschützen, sondern auch alles das zu verordnen, was zur Beförderung der Religionsgesellschaft beyträgt, damit auf solche Weise das allgemeine Staatswohl erhalten und zugleich befördert werde, woraus das oberste Kirchenschutzrecht durch die natürlichste Folge fließt.

* Es hat zwar jede kirchliche Gesellschaft, so lange sie den Staatszweck nicht gefährdet, gerechten Anspruch auf den Schutz des Staats zu machen. Dieser Anspruch ist so gerechter, wenn eine Kirchengesellschaft den Staatszweck

zweck nicht nur allein nicht gefährdet, sondern denselben auch sogar befördert. Da nun die reine Kristusreligion durch ihren edlen Zweck und erhabene Morallehren zur Beförderung des Staatszweckes gewiß sehr viel beyträgt; so hat jene kirchliche Gesellschaft, die sich zur reinen Kristusreligion bekennet, auf den Schutz des Staats den gerechtesten Anspruch zu machen; und der Staat würde nicht nur gegen diese Gesellschaft, sondern gegen sich selbst unbillig seyn, wenn er derselben seinen Schutz versagen und zu derer Beförderung nicht auch das Seinige beytragen würde.

** Suarez und seine Konsorten wollen uns bereden, daß obgenanntes Hohheitsrecht in Ansehung der kristlichen Religion und Kirche (jus regium circa sacra) nur ein von Bischöfen und vorzüglich vom Papste den Fürsten zugestandenes Privilegium sey.

Allein der Jesuit Suarez e) und seine Schildknappen werden uns, die wir solidere Grundsätze haben, und von dem wesentlichen Staats- und Kirchenrechte tiefere Kenntnisse besitzen, solche Albernheiten nie aufbürden können, da wir überzeugt sind, daß dieses Majestätsrecht in der Wesenheit der Staatsregierung sich gründet, und so wenig von derselben getrennt werden kann, als die Staatsherrschaft sich selbst auflösen. Wie soll das ein von der Kirche zugestandenes Privilegium seyn, was so wesentlich mit dem Staatsrecht selbst in Verbindung steht? Vieleicht zählen diese Kasuisten die souveraine Staatsmacht, und

die wesentlichen Majestätsrechte der Regenten selbst unter die Privilegien der Kirche. —

e) L. 4. defensio fidei. C. 34.

9 §.

Aus dem bisher Gesagten erhellet, daß die oberste Staatsgewalt, oder das Majestätsrecht die Quelle sowohl der fürstlichen Oberaufsicht über die Kirche, als des fürstlichen Kirchenschutzes sey. Da aber die Rechte der Fürsten in Hinsicht der kirchlichen Geschäfte und Personen bald unmittelbar auf die Sicherheit des Staats abzielen, bald aber unmittelbar den Schutz und den Vortheil der Kirche und nur mittelbar das Wohl des Staats betreffen, so können die fürstlichen Rechte der ersten Klasse in die Reihe der kirchlichen Oberaufsichtsrechte — jura supremae inspectionis — und jene der zweyten Klasse in die Reihe der kirchlichen Schirm- und Schutzrechte — jura supremae protectionis, seu advocatiae ecclesiasticae — überhaupt gesetzt werden.

Da wir diese Grundsätze im allgemeinen vorausgeschickt haben, so wollen wir itzt insbesondere die Rechte vornehmen, welche eigentlich zu dem Rechte der kirchlichen Oberaufsicht gerechnet werden.

* In

* In Aufstellung dieser Rechte bin ich größtentheils dem berühmten Kirchenrechtslehrer Pehem gefolget. (P. I. Sect. 3. C. 4)

IV. Abschnitt.

Darstellung der Gerechtsamen und Pflichten, welche kristlichen Regenten, oder Staaten insbesondere in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht — jure supremae inspectionis — zukommen.

I. Kapitel.

Begriff der kirchlichen Oberaufsichtsrechte, wovon das erste die Aufhebung, oder Einschränkung der Religionsnebendinge betrift.

1 §.

Unter dem Rechte der kirchlichen Oberaufsicht versteht man überhaupt die Macht des Staatsregenten, die Kirche inner die Gränzen ihres Zweckes und ihrer zweckmäßigen Rechte einzuschränken, damit sie nie etwas unternehmen kann, was den Staatszweck gefährden könnte. Vermög diesem Majestätsrechte ist der Staat, oder dessen Regent, bemächtiget, alle neue kirchlichen

chen Einrichtungen, und die eben darum, weil sie neue Einrichtungen sind, zur Wesenheit der Religion nicht gehören, zu untersuchen, ob sie mit dem Staatszwecke übereinstimmen, oder nicht, und im letzteren Falle dieselben abzuschaffen. Ferner ist der Regent bemächtiget, die Kirchenvorsteher anzuhalten, daß sie ihre kirchlichen Gesetze, Mandate, Verordnungen, Dekrete, oder welchen Namen sie immer haben mögen, vor ihrer Promulgation der Staatsregierung zur Einsicht vorlegen, damit diese einsieht, daß in denselben nichts gegen den Staatszweck, oder die Majestätsrechte enthalten sey, und damit sie per placetum regium ihre Staatslegalität erhalten. Deshalben ist alles in die Kategorie dieses Rechtes zu setzen, was in Hinsicht kirchlicher Einrichtungen und Personen zur Sicherheit und zum Schutze des Staats unmittelbar gereicht.

Zu diesem allgemeinen Rechte können folgende besondere Rechte, als natürliche Ausflüsse desselben, gezogen werden:

2 §.

Nebendinge der Religion, oder was nicht wesentlich zu dem vom Kristus aufgestellten Kultus gehört — religionis accidentalia — nach Lage der Umstände entweder aufzuheben oder einzuschränken.

Unter

Unter Religionsnebendinge werden vornehmlich gezählt — Fest- und Fasttage, Bittgänge und Wallfahrten, religiöse Bruderschaften, Fraternitäten und dergleichen Institute, nächtliche Andachten und Zusammenkünfte beyderley Geschlechtes in Kirchen u. s. w. f). Alle diese und noch mehr andere Nebendinge, und zum Theile Auswüchse der Religion, zu vermindern, und wenn der Nutzen, oder die Nothwendigkeit des Staats es fodert, ganz aufzuheben, hat der Landesfürst nicht nur allein das Recht, sondern auch die Pflicht.

Denn, wenn die Anzahl der Festtage so groß ist, daß alle durch Entziehung so vieler Hände der Arbeitsamkeit und Industrie ohne Schaden des Volkes und des Staats nicht können gefeyert werden, und nebst den ökonomischen noch andere moralische Nachtheile, wie es die leidige Erfahrung lehrt, daraus entspringen; wenn das Fasten wegen Enthaltung von gewissen Speisearten nicht nur allein mehrere Individuen, sondern wegen daraus erfolgender Einführung fremder Nahrungsmittel dem Staate selbst zum Schaden gereicht, indem dadurch die gesunden und nahrhaften Speisen unsers Vaterlandes Mangel am Abgange leiden, wo entgegen das Geld theils für fremde Viktualien, theils für Dispensa-

tionen

tionen aus dem Lande geschleppet wird; wenn die Wallfahrten mit schändlichen Mißbräuchen und Ausschweifungen, welche vorzüglich bey Wallfahrten auf mehrere Tage allzeit mitunterlaufen, verbunden sind, wo nebstbey die häusliche Aufsicht, Kinderzucht, Oekonomie und Hausordnung vernachlässiget wird; wenn geistliche Brüderschaften und Fraternitäten die allgemeine kristliche Nächstenliebe beschränken, einen gewissen, dem allgemeinen Besten entgegengesetzten Esprit du corps bilden, und ihre verdienstlichsten Handlungen zum Theil in Processionniren, Schmäusen und Zeitverluste bestehen; wenn nächtliche Andachten mehr zur Vernichtung, als Beförderung der Tugend und Sittlichkeit dienen; wenn noch mehr andere in finstern Jahrhunderten erfundene, oder willkührliche Andächteleyen mit der allgemeinen Wohlfahrt nicht bestehen; wer, ums Himmelswillen! wird wohl den Landesregenten eines Mißgriffes, oder einer Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn er, zum Wohl des Staats und der Kirche selbst, solche schädliche Religionsauswüchse gänzlich abschafft, oder denselben wenigstens Gränzen setzt?

f) Argus 1. B. 1. H. S. 78. u. s. w.

3 §.

Man könnte hier freylich einwenden: die Reformation religiöser Gegenstände, oder solcher, welche man wenigstens für religiöse hält, stände eigentlich den Bischöfen zu. — Gut! wenn diese dem so heilsamen Geschäfte, Aberglauben und religiöse Mißbräuche auszurotten, wie es ihre heilige Pflicht erheischte, sich unterziehen, so sind die Fürsten des so unangenehmen Geschäftes überhoben. Wie wenn aber die Kirchenvorsteher in Erfüllung dieser Pflicht saumselig sind, und für Ausrottung religiöser Mißbräuche keinen Finger bewegen, wovon uns die allgemeine Erfahrung überzeugt? Müssen sodann nicht die Regenten mit ihrer Staatsmacht eintreten, um die Saumseligkeit der Bischöfe zu ersetzen, und den Staat vor allem Schaden, selbst zum Besten der Religion, zu schützen? Ferner hören solche Andächteleyen, und religiöse Gegenstände, wenn sie je dieses Namens würdig sind, wenigstens in diesem Falle auf, religiös zu seyn, wo sie dem Staat, ja selbst dem reinen Kultus des Kristenthums, schädlich zu werden beginnen: ja in diesem Falle hören alle dergleichen Dinge auf, Gegenstände des positiven Kultus zu seyn, da das Natur- und Staatsgesetz, dem keine kirchliche Einrichtung oder Verordnung entgegengesetzt,

setzt seyn darf, bestimmt befiehlt, jede Handlung und Einrichtung zu unterlassen, die dem Staatszwecke widerstrebt.

* „Die allzugrosse Zahl der Festtage und die häufige Wallfahrten besonders an weit entfernte Orte hindern den Nährstand in der Arbeit, wodurch er sich und seine Familie nähren soll, und bieten ihm zugleich Gelegenheiten zu Ausschweifungen dar; massen sich mit Verlaufe der Zeit die Feste so vermehrten, daß sie beynahe den dritten Jahrestheil ausmachten. Vor verminderter Zahl der Festtage hatten die Katholiken 120., die Protestanten hingegen nur die Helfte, das ist 60 Festtage, daß also die Katholiken den 3ten Theil, die Protestanten aber nur den 6ten Theil des Jahres mit Feyern zubrachten. Daher bestand das bürgerliche Sekulum der Katholischen nur aus 66. Jahren, weil sie während einem Jahrhunderte 34 Jahre feyerten, hingegen das politische Sekulum der Protestanten aus 84. Jahren, weil sie während einem Sekulum nur 16 Jahre zu feyern pflegen. Diese übermäßige Anzahl der Feyertage scheint wohl eine der Hauptursachen zu seyn, warum in den katholischen Reichen und Provinzen, Kommerz, Fabriken, Manufakturen und andere Industrialartikeln in einem viel geringern und minder blühenden Zustande sich befinden, als in den protestantischen Staaten. Es ist sich also nicht zu wundern, daß Schriftsteller schon seit vierhundert Jahren über die Menge der Feyertage geklagt, und auf die Verminderung derselben gedrungen haben. Diese Klagen wurden im 15ten Jahrhundert von den Vätern der Konstanzersynode erneuert, und im 16ten Sekulum ernsthafter wiederholet, ohne daß man jedoch Hände ans Werk gelegt hätte. Papst Urban VIII. endlich, von den häufigen Klagen bewogen, dachte wenigstens

Bayerische
Staatsbibliothek
München

nigstens durch seine in Rom 1642. herausgegebene Konstitution an die Festsetzung einer gewissen Anzahl der Feyertage. Nachmals, beyläufig um die Helfte des 18ten Jahrhunderts, hat erst P. Benedikt XIV. auf Andringen einiger katholischen Fürsten die Zahl der Festtage vermindert, und an abgewürdigten Feyertagen die volle Freyheit zu arbeiten mit der einzigen Verbindlichkeit, Messe zu hören, ertheilet. Da aber auch diese päpstliche Erlaubniß die Mißbräuche auszurotten nicht fähig war, so hat P. Klemens XIV. auch diese Verbindlichkeit der Meßanhörung, und auf diese Weise durch eine zu Rom im J. 1771. herausgegebene Verordnung außer den höheren Festen fast alle übrigen Festtage vollends aufgehoben." (Xav. Gmeiner Institut. jur. eccl. tom. 1. sect. 3. §. 312.)

4 §.

Man dürfte hier etwa einwenden: wenn Fürsten für sich selbst alle Nebendinge der Religion aufheben, oder beschränken können, warum haben sie sich denn wegen Aufhebung überflüßiger Feyertage an den päpstlichen Stuhl gewandt?

Die Fürsten thaten dieß nicht soviel aus strenger Schuldigkeit und Pflicht, als vielmehr aus Klugheit; sie kannten den Zeitgeist, die Stimmung des Volkes, die Gesinnungen und Grundsätze der Kirchenvorsteher. Fand doch die Verminderung der Feyertage bey dem Volke so viele Widersprüche und Entgegenstemmung selbst da, wo Rom und mehrere Bischöfe beystimmten: was würde

Bayerische Staatsbibliothek München

würde erst geschehen seyn, wenn man dabey kein Placetum Ecclesiae hätte aufzuweisen gehabt??

5 §.

Was das Fasten betrifft, so ist uns zwar sowohl aus den neutestamentischen Schriften, als aus der Geschichte des kristlichen Alterthumes bekannt, daß Kristus, die Apostel und die Gläubigen der ersten Kristenheit manchmale fasteten; allein der Unterschied der Speisen, und die Abstinenz vom Fleischgemüße war der alten Kirche unbekannt. Zum Beweise dieses Satzes dienen uns nicht wenige Stellen der apostolischen Schriften selbst. Unterscheidung der Speisen, und Fleischabstinenz riecht nach Judenthume und nach einem irrigen Systeme der orientalischen Philosophie.

6 §.

Der Grund des abergläubigen Wallfahrtens ist zum Theile aus dem Judenthume, aber gröstentheils aus dem Heidenthume, herzuleiten, welches seine Gottheiten und die Kraft und Wirkung derselben in Statuen und Bilder steckte. (Apostgesch 19. K.) Mehrere Koncilien, und selbst jenes zu Trient, suchten den übertriebenen Wallfahrtsandachten Gränzen zu setzen. (Concil. trid. Sess. 25. de invocat.) Und das Koncil

cil von Rouen, welches im J. 1445. verschiedene kluge Kanone festsetzte, verdammte im 7ten Kan. die abergläubische Andacht, mit welcher einige Geistliche aus Gewinnsucht der seligsten Jungfrau verschiedene Namen schöpften, als: unsere Frau vom Troste, von der Gnade, von der Genesung, von der Barmherzigkeit u. s. w. Diese Andacht, sagt der Kanon, giebt Anlaß zum Aberglauben: indem viele meynen, daß in einem Bilde mehr Kraft, als in dem andern stecke. (Kurze Geschichte vom Ursprunge und Fortgange des Ansehens, Reichthums rc. der Geistlichkeit u. s. w. S. 252. u. s. w. Breßlau. 1799.)

* Lesenswürdig ist die erst erschienene Schrift: Ueber den Ursprung und die erste Beschaffenheit der Feste, Fasten und Bittgänge in der katholischen Kirche.

Ein Beytrag zur Berichtigung der Urtheile, Reden und Handlungen dieser Zeit, seinen Landsleuten gewidmet von einem bayrischen Landpfarrer. München, bey Joseph Lentner. 1804.

7 §.

Was endlich die geistlichen Bruderschaften, Fraternitäten u. s. w. betrifft, will ich hier nur kurz bemerken, daß sie alle Produkte eigennütziger Mönche und des abergläubigsten Zeitalters sind.

II. Ka-

II. Kapitel.

Zweytes landesherrliche Recht der kirchlichen Oberaufsicht.

Des Landesregenten Recht und Pflicht ist es, alle Gelübde und Verträge der Staatsbürger, von welcher Art sie immer sind, zu prüfen, ob dieselben der Staatskommunität nicht nachtheilig seyn.

8 §.

Jede Handlung, jede Unternehmung, welche den Zweck und die Wohlfahrt des Staates beeinträchtigen kann, muß unterlassen werden; dieses fließt schon aus dem Natur- und Staatsrecht: (4 Absch. 1 Kap. 3 §.) mithin müssen auch Verträge und Gelübde unterlassen werden, im Falle sie dem Staate nachtheilig wären; doch die Prüfung der Handlungen, ob sie dem Staate schädlich, oder nicht seyn, steht dem Staate, oder dessen Regenten zu: (4 Absch. 1 Kap. 1 §.) massen zur Wesenheit der Staatsherrschaft die Macht gehört, die Mittel zu bestimmen, welche zur Erreichung des bürgerlichen Gesellschaftszweckes dienlich sind, und alles dasjenige zu entfernen, was zum Hindernisse desselben seyn könnte. (4 Absch. 1 Kap. 1 §.) Aus diesem Satze fließt ganz natürlich, daß dem Staatsbeherr-

beherrscher das vollkommenste Recht zustehe, alle Verträge und Gelübde der Staatsunterthanen, sie mögen bürgerliche, oder religiöse seyn, zu prüfen, und im Falle, daß sie nachtheilig befunden werden, dieselben aufzulösen, oder vielmehr ihre Ungiltigkeit öffentlich zu deklariren.

9 §.

Dieses Recht des Staatsregenten dürfte um so weniger in Anspruch genommen werden, da selbst dem Ehegatten die Macht eingeräumt wird, die Gelübde seiner Gemahlin aufzulösen, oder vielmehr als ungiltig zu erklären, so bald sie der Familie, oder dem Hauswesen als schädlich anerkennt werden; eine Sentenz, der selbst die bescheidneren Theologen beypflichten: warum sollte also nicht wenigstens eben diese Macht dem Landesfürsten, dem allgemeinen Vorsteher der grossen Staatsfamilie, von welcher er ebenfalls alles Schädliche zu entfernen verpflichtet ist, mit noch weit gründlicherem Rechte zustehen? Selbst den Aeltern ist das Recht zugestanden, die Gelübde und Verträge ihrer Kinder, wenn sie vermög ihrem Alter noch nicht in dem Genuße des bürgerlichen Majorennrechtes sind, aufzulösen. Und dieses Recht sollte dem grossen und allgemeinen Landesvater, dem Staatsregenten,

regenten, in Hinsicht seiner Unterthanen nicht zustehen? Welche Ungereimtheit!! —

10 §.

Ferner kann ein Gelübde, welches dem Staate schädlich ist, nebst dem, daß es die Natur der Religiosität verliert, in keiner Rücksicht Giltigkeit haben. Denn nach einstimmiger Meynung der Theologen ist ein Gelübde ein freywilliges Gott gemachtes Versprechen rücksichtlich einer grösseren Vollkommenheit (de bono meliori). Setzen wir aber: Einer gelobe etwas, das dem Staate schädlich, und folglich dessen Zwecke widrig ist; so gelobt er eine Handlung, die gegen das Natur- und Staatsrecht streitet, und die mithin eben darum unerlaubt, und ungiltig ist. (4 Absch. 1 Kap. 3 §.) Kann wohl Gott so ein Versprechen, oder Gelübde angenehm und gefällig seyn, welches gegen das Recht der Natur und des Staats anstößt? Oder kann man es wohl für ein Gott gemachtes Versprechen de bono meliori halten, ein Versprechen, das keinen Grund der Giltigkeit und der Religiosität mehr für sich hat??

11 §.

Endlich behaupte ich, daß ohne Vorwissen und specielle Erlaubniß des Staats, oder

dessen

dessen Regenten, Niemand giltige Ordensgelübde ablegen kann.

Der Jüngling, welcher Ordensgelübde abzulegen Willens ist, ist ein junger Bürger, oder Unterthan des Staats. Durch Ablegung der Ordensgelübde reißt er sich gleichsam von der Staatsverbindung los; er tritt in eine Gesellschaft, die sich ganz von dem bürgerlichen Leben, von Erfüllung bürgerlicher Pflichten getrennt hat; er wird einer Gesellschaft inkorporirt, die nicht nach den Gesetzen des Staats lebt, sondern ihre eigenen Gesetze und Verfassung besitzt; er wird ein Mitglied einer Gesellschaft, die nicht den Staat, oder seinen Regenten, als ihren eigenen und höchsten Oberherrn anerkennet, sondern die ihre eigenen, einheimische und auswärtige Obern hat: kurz, der junge, Gelübde ablegende Mensch tritt in eine Gesellschaft, die im Staat einen besondern Staat formirt.

Wie — ein junger Staatsbürger, ein zu seiner Zeit nützliches und brauchbares Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, sollte dem Staat ohne Vorwissen und specielle Erlaubniß des Staatsregenten entzogen, und einer fremden, dem Staatsinteresse völlig entgegengesetzten Gesellschaft einverleibt werden können!! — Wer in der Welt,

dem

dem es nicht ganz am Verstande gebricht, kann so was Paradoxes behaupten ?? —

Der Staat, oder dessen Regent, wenn er ja doch im Staate solche mit Gelübden behaftete Korporationen geduldeu will, muß von jedem Individuum, das in so eine Gesellschaft treten will, genaue Kenntniß von dessen Verhältnissen und Umständen haben; und dann erst, wenn es der Landesfürst für räthlich hält, oder dazu seine specielle Erlaubniß ertheilt, das ist, wenn der Regent den Ordenskandidaten von der Staatsverbindung und den bürgerlichen Pflichten losspricht, kann derselbe von Seite des Staats giltige Ordensgelübde ablegen.

* Sehr merkwürdig ist das, was über Mönchsgelübde in dem Patrioten, S. 145 u. s. w. vorkömmt. Wien. 1783.

12 §.

Gegen die eben angeführten Grundsätze dürfte wohl schwer etwas mit Grunde können eingewendet werden. Wir wollen aber doch den Haupteinwurf der Ordensmänner ganz kurz vernehmen.

Ein Gelübd, sagen sie, ist ein Gott gethanes Versprechen; welches folglich von keiner menschlichen Autorität entkräftet werden kann. Zur Bestätigung dieses Satzes führen sie den bekannten Spruch des Apostels an: „man müsse Gott mehr,

mehr, als den Menschen gehorchen:„ (Apstgesch. 4 K.) da also das Gelübd ein Gott gemachtes Versprechen ist, so muß man in Rücksicht desselben Gott und nicht dem Menschen gehorsamen.

Jene, die so fades Gezeug vorbringen, betrachten wahrlich nicht, daß ein zwar Gott gemachtes, aber dem Staatszwecke entgegengesetztes Versprechen, Gott, als den Urheber der Staaten, nicht einmal konnte gemacht, und auch von ihm, da er nichts dem Naturgesetze Widriges wollen kann, nicht angenommen werden. Es will zwar Gott, daß man Gelübde erfülle, welche wahre Gelübde sind, und wodurch keine andere wichtigere Berufs- und Standespflichten auf die Seite gesetzt werden, und in diesem gilt der apostolische oben angeführte Ausspruch. Allein eine Art Gehorsames gegen Gott in solchen Dingen erzwingen wollen, welche man Gott gegen das ausdrückliche Gesetz Gottes, und der Natur gelobet hat, und noch dazu unter diesem unerlaubten Prätexte, sich dem gerechten Gehorsame der Landesregenten zu entziehen, ist nicht nur allein für die Majestät des Staats, sondern selbst für die höchste Majestät Gottes beleidigend. Nebstbey läßt sichs fragen, ob man bey einem Gelübde, welches dem Staate nachtheilig ist, bey reifer Ueberlegung, diese jedem Gelübde nach Meynung

der

der Theologen nothwendige Eigenschaft bonum melius noch erkennen kann? Ferner möchte ich auch noch fragen, ob die mönchische Lebensweise, wo man gelobt, sich von aller menschlichen Gesellschaft zu trennen, von Erfüllung bürgerlicher Pflichten sich gänzlich loszusprechen, eine unthätige und unnütze Lebensart zu führen, wobey man auf alle fernere intellektuelle und moralische Kultur aus Liebe Gottes Verzicht thut, ein bonum melius sey??

III. Kapitel.

Drittes landesherrliche Recht der kirchlichen Oberaufsicht.

Von dem souverainen Willen des Staats, oder des Regenten, hängt es überhaupt ab, ob er im Staate Ordensgesellschaften im allgemeinen gedulden wolle, oder nicht, und insbesondere, wie viele, welche, und unter welchen Bedingnissen er sie gedulden wolle.

13 §.

Eben dem Regenten steht auch das vollkommenste Recht zu, nicht nur die Auswahl der Orden, und die Anzahl der Ordensmänner, sondern auch das Alter, in welchem man giltige Gelübde ablegen kann, zu bestimmen.

Obschon

Obschon alle Orden in der Wesenheit des Mönchinstitutes übereinkommen, so sind diese Institute doch in Hinsicht der Nebendinge oft sehr verschieden; welche also rücksichtlich ihrer Verfassung dem Staatszweck überhaupt mehr, oder minder entsprechen, mehr oder minder nützlich seyn können, kann Niemand als die Staatsregierung entscheiden.

14 §.

Was aber die Anzahl der Monachen betrifft, so ist es nur gar zu gewiß, daß ihre zu große Anzahl nicht nur dem Staate, sondern auch den Mönchen selbst zum Nachtheile gereicht.

Der Zweck und die Wohlfahrt des Staats wird um so sicherer erreicht, wenn die Zahl der producirenden Bürger, oder des Erwerbstandes größer ist; mithin muß die Landesregierung Bedacht nehmen, daß die Klasse des Erwerbstandes vermehrt, jene aber verringert werde, welche nur den Zehrstand, zu welchem die Mönche vorzüglich zu rechnen sind, vergrössert. Das ist die untrügliche Maxime aller Statistiker. Ferner durch den übertriebenen Anwuchs des Mönchsstandes verliert der Staat viele Subjekte, die zur Agrikultur, zu Fabriken, Manufakturen, Civildiensten, zu dem Militärstande, oder zu andern Bedürfnissen des Staats sehr nützlich hätten angewandt werden kön-

können. Zudem, da die Mönche mit dem schädlichen und widernatürlichen Cölibatsgelübde gebunden sind, verliert der Staat auch schon in dieser Rücksicht sehr viel an der Bevölkerung, welche doch die Stärke und Macht des Staates ausmacht.

15 §.

Aber nebstbey schadet die zu große Anzahl monastischer Orden und Individuen ihnen selbst; denn die Menge derselben verringert schon gemäß der Natur der Sache den Werth und die Schätzung. Vorzüglich aber, wenn die Zahl der Gelübdsbettler zu groß ist, reichet das Almosen und die mildthätigen Beyträge schwer hin, Legionen von gekutteten Bettlern zu ernähren; mithin ist es ja selbst der Mönche, besonders der Mendikanten eigener Nachtheil, wenn ihre Anzahl unproportionirt anwächst.

Es ist also des Staats, wenn er doch noch in seinem Bezirke Mönche tolerirt, heilige Pflicht, die Auswahl, Anzahl und Beschäftigungen der Ordensinstitute zu bestimmen, damit sie dem Lande einerseits nicht zu beschwerlich fallen, und andererseits doch etwas nützen.

* Man lese über das Klosterwesen: die schon oben angerühmte kurze Geschichte ꝛc. S. 246 u. s. w. — Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 2. Th. §. 339.

IV. Kapitel.

Unter die landesherrlichen Rechte der kirchlichen Oberaufsicht zählen wir viertens das Recht, für die giltige Ablegung der Mönchsgelübde das Alter zu bestimmen.

16 §.

Kein vernünftiger nnd vorurtheilloser Mann wird es in Zweifel ziehen, daß dem Landesherrscher nicht das vollkommenste Recht zukommen sollte, das gehörige Alter für die Ablegung der Mönchsgelübde vorzuschreiben.

Wenn es erwiesen ist, daß die Giltigkeit der Ordensgelübde von dem Staat abhänge, (4. Abschn. 2. K. 8 §) so ergiebt sich die natürlichste Folgerung, daß die Bestimmung des Alters, in welchem man Gelübde ablegen darf, ebenfalls vom Staat abhängig sey. Diesem in sich unumstößlichen Beweise wollen wir noch andere nicht minder solide Beweise anfügen.

17 §.

Der Noviz, da er seine Mönchsgelübde ablegt, erwählt eine Lebensweise, welche von der Natur ist, daß sie ihn von Erfüllung der meisten Pflichten, welche dem Bürger zukommen, natürlicher Weise entziehen muß; er geht durch Able-

gung

gung feyerlicher Gelübde einen Vertrag ein, der für ihn Zeit seines Lebens der bedeutendste und folgereichste ist; er legt sich hiedurch eine unabänderliche Verbindlichkeit auf, wodurch er nicht nur allein auf alle Erdengüter, sondern selbst auf das Edelste seines Lebens, auf die menschliche und bürgerliche Freyheit, Verzicht thut. Nun aber, wer von gesundem Menschenverstande wird dem Regenten das Recht abläugnen, das Alter zu bestimmen, in welchem seine Unterthanen einen giltigen Vertrag schließen können? Wer wird es anstreiten, daß Niemand die Gnade des Fürsten eher benützen könne, als der Fürst sie ertheilt hat? Wer wird es läugnen, daß kein Staatsunterthan ohne ausdrückliche Einwilligung des Regenten sich der Verbindlichkeit, dem Staate seine Dienste zu leisten, lossagen könne? Wer, sage ich weiter, wird sich anmaßen, dem Fürsten die Macht abzusprechen, vermög welcher derselbe Jünglingen, die seiner Herrschaft unterworfen sind, Kraft seiner höchsten Staatsgewalt verwehrt, daß sie vor dem bestimmten Alter den wichtigsten Kontrakt ihres Lebens nicht schließen, wodurch sie nicht nur allein auf den eigenen Besitz gegenwärtiger Güter und Einkünfte Verzicht leisten, sondern auch für die Erwerbung künftiger Güter sich als unfähig erklären; ja was noch mehr, wo-

durch

durch sie sich sogar des edelsten Gutes des Menschenlebens, der kostbaren Freyheit und anderer Vortheile der Erde berauben, und zwar gewöhnlich in einem Alter, in welchem sie Freyheit und andere Erdengüter nicht einmal noch kennen, noch vielweniger gehörig zu würdigen wissen.

18 §.

Lassen doch die bürgerlichen Gesetze keinem Jünglinge während seiner Minderjährigkeit eine giltige Disposition über sein Vermögen treffen, oder einen legalen Kontrakt über Dinge von geringerer Beschaffenheit abschließen; warum sollte in diesem unreifen Alter ohne specielle Einwilligung des Fürsten ein Vertrag giltig seyn, wo es auf die Entsagung alles irdischen Vermögens, des bürgerlichen Lebens und selbst auf Entsagung der bürgerlichen Freyheit ankömmt??

Dieß alles in reife Betrachtung gezogen, wer wird dem Staatsregenten das Recht streitig machen, das erfoderliche Alter zur giltigen Ablegung der Mönchsgelübde zu bestimmen?

19 §.

Wie weise und seiner erhabenen Pflicht gemäß handelt also der Regent, der unerfahrne Jünglinge, als seine Unterthanen, von Ergreifung eines Standes, der mit so vielen Lasten behaftet

ist,

ist, und mit so vielen innern und äußeren Reizungen zu kämpfen hat, zurückhält, bevor sie nicht zu einem reifen Alter gelanget sind, und die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt haben, mittelst welcher sie befähiget sind, die mit dem Mönchsstande nothwendig verbundenen Beschwerlichkeiten einzusehen.

„Es liegt dem Staate daran (Sonnenfels in dem Manne ohne Vorurtheil), solche unreife Entschließungen zu verhindern. Vor dem 24ten Jahre giebt man nicht zu, daß die Jugend einen Vertrag über ihr Vermögen errichte, gleich als ob weniger Beurtheilung dazu gehöre, gleich als wäre es von geringerer Wichtigkeit, den unwiderruflichen Schritt zu thun, von welchem die Glückseligkeit eines ganzen Lebens abhängt.“

20 §.

Dieses mit unwiderlegbaren Gründen erwiesene Fürstenrecht wird noch mehr bestättigt, und gleichsam zur pflichtmäßigen Nothwendigkeit gemacht, wenn man einen Blick auf den traurigen Zustand individueller Mönche zu werfen beliebt.

Wie viele unter ihnen sind — und bey uns in Bayern dermalen waren — zufrieden, welche, wie uns, leider, die Erfahrung bezeugt, die ganze

Zeit ihres Lebens mit bittern Thränen ihr voreiliges und unüberlegtes Unternehmen beweinten, da sie in einem Alter Gelübde ablegten über Dinge, deren Werth sie nicht kannten, noch auch in der so frühen Jugend zu fühlen im Stande waren. Aber nach einigen Jahren, da der Verstand reifer, die Erfahrung ausgedehnter und die Naturtriebe stärker wurden, fühlten sie erst die leidigen Wirkungen des unseligen Schrittes, den sie aus jugendlichem Leichtsinn gethan hatten; und dieß Gefühl war um so schreckbarer, weil sie ihres Mißvergnügens, ihres innern Grames und ihrer qualvollen Leiden kein Ende sahen. Verzweiflung war also das beweinenswürdige Loos dieser unglücklichen Schlachtopfer, und der Tod, ihres Grames Ende, ihr sehnlichster Wunsch. Diese armen Geschöpfe waren in dieser bedauernswürdigen Lage sich und ihren Mitbrüdern zur unerträglichen Last; sie waren in diesem verzweiflungsvollen Zustande unnütze Geschöpfe, unnütz für das Mönchthum, unnütz für die ganze Welt, und im vorzüglichen Grade unnütz für den Staat, für den sie bey einer glücklicheren Standeswahl nützliche Mitglieder würden gewesen seyn!! —

21 §.

Nach diesen aufgestellten Grundsätzen kann uns kein Zweifel mehr übrig seyn, daß Mönchsgelüb-

gelübde, welche vor dem vom Landesfürsten bestimmten Alter abgelegt werden, nicht nur allein unerlaubt — illicita — sondern auch ungiltig — invalida — seyn. Denn wie kann wohl ein Gelübde des Unterthans wider den ausdrücklichen Willen und Befehl des Staatsregenten und zum offenbaren Schaden des Vaterlandes legale Kraft und Giltigkeit haben? Sey es auch, daß das Gelübde selbst mit dem höchsten Eidschwure belegt ist: kann wohl der schwerste Eid ein Band der Ungerechtigkeit seyn?? —

„Wenn der Sohn Gottes dem jungen Menschen im Evangelium (Matth. 19 K.) befiehlt: Folge mir nach — so muß man wohl merken, daß er ihm dieses nicht eher befohlen, als bis er ihm zuerst gesagt hatte: Halte die Gebote; — und alsdann erst ihm zu folgen befohlen habe, da der junge Mensch schon geantwortet hatte, daß er sie alle genau halte. Der Sohn Gottes sagt nicht zu ihm: Entziehe dich den Gesetzen und folge mir nach, wohl aber, weil du das, was du den Gesetzen schuldig bist, schon beobachtet hast, so folge mir nach." Boutigne von der Macht des Königs in Absicht auf die Bestimmung des zur Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde erfoderlichen Alters seiner Unterthanen. S. 132. Aus diesem folget klar, daß der

göttliche Beruf wider die Gesetze, denen Gott uns zu gehorchen befahl, nicht einmal denkbar sey.

V. Kapitel.

Einwürfe.

Wir wollen doch gegen unsern aufgestellten Grundsatz, was die Mönchspatrone dagegen anführen, vernehmen.

22 §.

Es giebt, sagen sie, keine Macht in der Welt, welche mit Recht verwehren könnte, daß wir uns Gott weihen.

A. Wenn aber schon das Recht des Herrn gegen den Knecht, des Gläubigers gegen den Schuldner, des Ehegatten gegen den Ehegatten bewirken kann, daß eine solche Weihung nicht statt habe — welches aus dem gemeinen Rechte bekannt ist, das den Knechten (Leibeigenen) ohne Erlaubniß des Herrn, dem Ehegatten ohne Einwilligung des Andern, den mit großen Schulden Behafteten, zu öffentlicher Rechenschaft der geführten Administration wegen Verpflichteten, der öffentlichen Strafe Unterworfenen u. s. w. den Eintritt in den Klerikal- und Mönchsstand verbie-

verbietet, — wer wird wohl dem Fürsten eben dieses Recht gegen seine Unterthanen anstreiten?

Weiter muß eine zweyfache Einweihungsart unterschieden werden, eine ist geboten, die andere der freyen Willkühr der Individuen überlassen: jene besteht in den Pflichten, welche allen Kristen gemein sind, und zur Erfüllung derselben ist jeder Krist verbunden; diese besteht in besonderen und willkührlichen Pflichten, zu deren Erfüllung kein einziger Krist nothwendig verbunden ist. Daher kann diese Lebensweise zum Präjudiz eines Andern nicht gewählt werden. Wenn also diese Einweihungsart vor einem bestimmten Alter von dem Fürsten als der Staatskommunität nachtheilig erachtet wird, so kann er mit allem Rechte eine Lebensweise verbieten, die dem Gemeinwesen zum Schaden gereichen könnte.

23 §.

Die Mönchsprofession ist nicht allein als ein Civilvertrag, sondern auch als ein geistliches Geschäft zu betrachten; folglich kann von dem Landesherren allein, ohne Dazwischenkunft der geistlichen Macht, nicht verboten werden, daß Niemand vor einem gewissen Alter feyerliche Religionsgelübde ablegen sollte.

A. Wer

A. Wer sind Jünglinge, welche Gelübde abzulegen Willens sind? Sind sie nicht Glieder des Staates, in dem sie geboren und erzogen wurden? Mithin sind sie Untergebene und Verpflichtete des Staats, und verbleiben solche, bis dieser einwilliget, daß sie eine Lebensart wählen, die sie von Erfüllung der dem Staate schuldigen Pflichten größtentheils loszählt. Und hier sollte nicht entweder eine ausdrückliche, oder wenigstens stillschweigende Einwilligung des Regenten erfoderlich seyn, ob, und in welchem Alter, oder unter welchen Bedingungen der Fürst seinen Unterthan von den Staatsverbindlichkeiten lossprechen wolle? Dieses aus dem Natur- und Staatenrecht geschöpfte Princip überzeuget uns vollkommen, daß der Staatsregent das volle Recht habe, den feyerlichen Mönchsgelübden Ziel und Gränzen zu setzen.

24 §.

Keine Macht, fahren die Mönchspatrone weiter fort, hat das Recht, den göttlichen Ruf zu hindern: also kann auch der Fürst Niemand vom Eintritte in den religiösen Orden abhalten, zu dem er sich berufen fühlt.

A. Wenn es unwidersprechlich dargethan ist, — welches aber sehr schwer seyn dürfte, —

daß

daß dein Ordensberuf von Gott herkomme, und die Ablegung deiner Gelübde für den Staat nichts nachtheiliges habe, so wird dich der Fürst an diesem heiligen Geschäfte gewiß nicht hindern. Allein dieser göttliche Beruf ist schon hinreichend bekannt; er besteht meistens in dem Wunsche einer vollkommenen Versorgung, eines sorgenlosen und gemächlichen Lebens, und endlich der Befreyung von dem mühsamen und kümmernißvollen Weltstande. Diese frommen Wünsche machen meistentheils den göttlichen Beruf der Ordenskandidaten aus.

25. §.

Der Ausspruch Kristi, (Matth. 19 Kap.) fabeln einige Ordensfreunde: „Laßt sie nur, diese Kinder; wehret ihnen nicht, zu mir zu kommen; denn gerade solcher ist das Reich der Himmel" — ist eigentlich von den Jünglingen zu verstehen, die zu Kristus zu kommen, oder in Ablegung heiliger Gelübde nicht sollten gehindert werden.

A. Ueber so eine muthwillige Schriftverdrehung, oder boshafte Auslegung des biblischen Sinnes weis man kaum, was man denken, oder sprechen soll. Es scheint, man wolle mit den Bibelsprüchen, und den Reden Jesu nur Scherz treiben, und des gläubigen Völkleins nur spotten. Man werfe nur einen Blick auf die Mönchsinstitute,

stitute, klösterliche Verfassungen, auf ihre unerbauliche Lebensart, und ärgerliche Hausmaximen, monita secreta etc. und man wird bald gewahr werden, und sich überzeugen können, wie schändlich dieser Ausspruch Jesu in Anwendung auf das Klosterwesen mißbraucht werde. Ich wenigstens würde wahre Frömmigkeit, Tugend und Sittlichkeit in Klöstern nie suchen.

* Man lese: Ueber Möncherey. 1803. — Briefe über das Mönchswesen. 1780. Frankfurt und Leipzig. — Geschichte der Mönchsorden; — Sieben Kapitel über die Klosterleute; — l'histoire des Condeliers de Mr. de Thou; — Nicht minder die Provincialbriefe, und die Rede des Antonius Arnolds, Parlamentsadvokaten in Frankreich; — Blicke in das Innere der Prälaturen; den Fürsten des 19ten Jahrhunderts; — Endlich Bruners und Schads Lebens- und Klostergeschichten, und vorzüglich Schads neueste Schrift unter dem Titel: Die Mönche am Ende des 18ten Jahrhunderts, oder Gefahren des Staates und der Religion von Seite des Mönchthums u. s. w. von J. B. Schad, Doktor der Philosophie zu Jena. Ein Nachtrag zu seiner Lebens- und Klostergeschichte. Erfurt. 1804.

26 §.

Aber Einige von den Alten haben den oben angezogenen evangelischen Text auf Mönchsgelübde angewandt, wie aus der frühzeitigen Uebergabe der Kleinen in Klöster bekannt ist.

A. Was

A. Was folgt daraus? Jedes Zeitalter hat seine Vorurtheile; es kann uns in der Ansicht keineswegs wundern, wenn Einige Alte diese Stelle des Evangeliums auf das Mönchsinstitut anwandten, und deswegen ihre Kinder im zarten Alter den Klöstern opferten. Die damalige Strenge der mönchischen Lebensart, die Vorurtheile des Zeitalters, die Ignoranz in der biblischen Exegetik brachten diese thörichten Wirkungen hervor. In dieser finsteren und vorurtheilvollen Periode, wo man die Bibel kaum dem Namen nach kannte, und noch vielweniger Kenntniß von den Regeln einer vernünftigen Auslegungskunde hatte, wo nur fabelhafte Legenden der Heiligen und Mönchsmirakel in der Tagesordnung waren, kann man sich wundern, wenn man damals in diesem rohen und barbarischen Zeitalter die Schrifttexte so schief auslegte, wenn man es für ein großes Glück hielt, schon Kinder einem Stande widmen zu können, den die damals herrschende Barbarey für den vollkommensten und heiligsten hielt? Zum Glücke waren zu derselbigen Zeit noch keine ewige Mönchsgelübde eingeführt; folglich konnten die jungen Opfer, wenn sie der monachischen Lebensweise überdrüssig wurden, aus dem Mönchskerker befreyt werden.

27 §.

Man trifft viele Stellen der h. Väter an, welche den Mönchsstand überaus empfehlen.

A. Die Kirchenväter, welche das monachische Institut empfehlen, und unter denen Basilius und Hieronymus sich vorzüglich auszeichnen, sprechen gemäß den Grundsätzen ihres Zeitalters; sie gebrauchen manchmalen Lobsprüche über das Mönchswesen, welche offenbar in das Hyperbolische ausarten; sie verrathen auch zu deutlich den Geist der Philosophie, der sie beherrschte. Die aus der orientalischen, ägyptischen oder platonischen Philosophie gesogenen Grundsätze, die durch Zernichtung des menschlichen Körpers auf eine übernatürliche Lebensart zielen, blicken überall durch. Diese Wahrheit vorausgesetzt, hat also die Anempfehlung des Mönchsstandes von Seite der älteren Kirchenväter kein gar zu großes Gewicht. — Zudem, wie verschieden ist nicht die Lebensweise der alten Mönche von jener der heutigen Mönche! Würden wohl die guten Väter das Institut, und die Lebensart unsrer heutigen Mönche auch so eifrig anempfehlen?? —

28 §.

Die frühesten und schönsten Früchte, nicht die abgewelkten sind Gott zu weihen: mithin

mithin soll man die heiligen Ordensgelübde in zartester Jugend, nicht aber im spätern Alter erst ablegen.

A. Was für betrübte Folgen aus einer vorzeitigen und unüberlegten Gelübdeablegung entspringen, habe ich 14 §. zu Genüge gezeigt. Was aber die physische Parität von blühenden und abgewelkten Früchten anbelangt; so soll man Gott freylich nicht abgewelkte Früchte, aber auch nicht unreife zum Opfer darbringen. Gelübde im 15, 16, 17 oder auch im 18ten Jahre, wo der unreife und unerfahrne Jüngling noch nicht die mindeste Kenntniß von denselben hat, sind sie wohl reife Früchte, an denen Gott Gefälligkeit haben kann?

29 §.

Den Quark der noch übrigen faden Einwürfe — „im Kloster kann man die Ehre Gottes mehr befördern, und sein Seelenheil sicherer wirken„ — zu beantworten, eckelt es mir. Man betrachte nur mit unbefangenem Herzen und kritischem Auge das Innere der Klöster, so wird man sich bald überzeugen, ob und wie an diesen Orten die Ehre Gottes befördert, und das Seelenheil sicherer als in der profanen Welt bewirket werde. Die Ehre Gottes befördert der Mensch am meisten durch seine physische, intellektuelle und morali-

moralische Ausbildung; und just diese wird in den geheiligten Klosterhallen gröstentheils vernachläßiget. Lächerlich ist die Beförderung der Ehre Gottes, die man auf einer Seite erzielen will, da man auf der andern Seite dem Willen Gottes schnurgerade entgegenhandelt, und die so ehrwürdigen Gesellschaftspflichen mit Verachtung auf die Seite setzet, die uns das höchste Wesen nebst seinem unmittelbaren Kultus aufgelegt hat. Noch lächerlicher ist der irrige Wahn, wodurch man sich die grundlose Idee in Kopf setzt, als könnte man durch Ablehnung aller bürgerlichen und gesellschaftlichen Lasten, in einer dem Vaterlande unnützen, trägen und müßigen Lebensart sein Seelenheil am leichtesten und sichersten bewirken. Was müssen doch solche Menschen für Begriffe vom Seelenheilwirken haben!!

30 §.

Sehr merkwürdig ist, was der grosse und unsterbliche Papst Klemens XIV. über die Mönchsgelübde spricht:

„Ich habe nicht gern, daß man sich mit verbindenden Schuldigkeiten überhäufe. Das Evangelium ist die wahre Regel der Kristen, und es gehört ein sehr wohlgeprüfter Beruf dazu, sich in die Einsamkeit zu versenken — außer dem,

daß

daß es schwer ist, eine grosse Anzahl eifriger Ordensgeistlichen zu finden, so hat man noch dabey zu besorgen, daß man den Staat dadurch arm mache, indem man der Gesellschaft unnütz wird. Wir werden nicht als Mönche gebohren, aber wir kommen als Staatsbürger auf die Welt. Die Welt hat solche Leute nöthig, die zu ihrer Harmonie beytragen, und die durch ihre Naturgaben und Fähigkeiten, durch ihre Arbeiten und durch ihre Sitten die Staaten blühen machen." 1 Th. 1 Brief nach der Ausg. Frankfurt und Leipzig. 1776.

* S. Eybel Ordo Princip. Jurisp. eccleſ. P. 2. — Martini Poſit. de jure civit. §. 226. — Rautenstrauch de jure Principis praefigendi maturiorem profeſſioni monaſticae solenni aetatem. — Boutigne Abhandlung von der Macht des Königs u. s w. Nov. 125. C. 12. 13.

** Die tridentinische Kirchensynode hat zwar zur giltigen Ablegung der Ordensgelübde das 16te Jahr festgesetzt; allein mehrere katholische Staaten haben diese vorzeitige Altersbestimmung für Klostergelübde nicht angenommen. Max III. in Bayern hat das 25te Jahr bestimmt. — Warum nicht das 24te? Ist bekannt. — v. Generalmandat Sr. Kurf. Durchl. im J. 1769. — Die Kaiserin Maria Theresia hat 1770. das 24te Jahr zur giltigen Ablegung feyerlicher Gelübde in ihren Staaten bestimmt.

VI. Kapi-

VI. Kapitel.

Unter die wesentlichen Landeshoheitsrechte in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht zählen wir Fünftens die Untersuchung der Mönchsinstitute.

31 §.

Aus dem schon oben (4 Absch. 3 Kap. 13 §.) aufgestellten Grundsatze fließt ganz natürlich, daß der Staatsregent ebenmäßig das Recht habe, die Lebensweise und Statute der Mönchsorden zu untersuchen, ob sie der Staatswohlfahrt nicht hinderlich seyn, und, wenn dieselben als nachtheilig befunden werden, sie zu reformiren, oder ihnen ihre fernere legale Existenz zu versagen.

Dieses Recht der kirchlichen Oberaufsicht kömmt dem Landesfürsten aus folgenden speciellen Gründen zu:

32 §.

1) In Hinsicht des Staatszweckes, welcher dem Regenten das Recht ertheilt, ja selbst die Pflicht auferlegt, alles zu entfernen, was dem Staate schädlich ist; mithin hat er das Recht, die Statute, Verfassung u. s. w. aller im Staat existirenden Gesellschaften zu prüfen, ob sie dem Staatszwecke angemessen seyn, oder nicht.

2) Ha=

2) Haben wir im 13 §. des dritten Kapitels im vierten Abschnitte bewiesen, daß es von dem Willen des Staats abhängt, ob, wie viele, und unter welchen Bedingnissen er Mönchsgesellschaften in seine grosse Staatsgesellschaft aufnehmen wolle: mithin hängt es auch von dem Willen des Staats ab, ob und unter welchen Bedingungen er dergleichen Gesellschaften noch ferner wolle beybehalten.

3) Der Staat, da er dieses unternimmt, mengt sich dadurch in Religionsdinge keineswegs ein; er untersucht nicht, ob dieser, oder jener Mönchsorden der Religion zuträglich sey, oder nicht: sondern er untersucht nur, ob dieses, oder jenes Ordensinstitut seinem Zwecke angemessen sey, oder nicht. Und dieses Recht kann ihm Niemand in der Welt streitig machen, weil es zu den wesentlichen Staatsrechten gehört.

4) Auch dieß kann den Mönchsinstituten wenig helfen, wenn sie auch behaupten, der Staat, oder der Regent desselben, habe sie förmlich aufgenommen. Die Aufnahme war allzeit eine Gnadensache; der Staat kann diese Gnade einer Gesellschaft angedeihen lassen, so lange, als er will; kann sie aber eben darum zurücknehmen, weil es eine blosse Gnadensache

ist.

ist. Sobald eine Landesregierung einsieht, eine Gesellschaft leiste dem Lande nicht mehr den mit Recht erwarteten Nutzen, oder beginne wohl gar, demselben gefährlich zu werden, so ist sie nicht nur allein nach den allgemeinen angenommenen Staatsgrundsätzen berechtiget, sondern wohl gar verpflichtet, dieselbe, sie mag hernach eine civile, oder kirchliche Gesellschaft seyn, entweder anzuhalten, daß sie das in ihren Statuten abändere, was der Staatskommunität widrig ist, oder dieselbe gar aufzuheben, das ist, ihr die fernere legale Existenz im Staate zu versagen. Und hierin würde ihr auch weder die gewöhnliche Berufung — adpellatio — auf das Verjährungsrecht — jus praescriptionis — noch auf das Bürgerrecht — jus civitatis — etwas nützen. Denn erstens giebt es gegen Staats- und Majestätsrechte kein Präskriptionsrecht, weil jene in der Wesenheit des Staatszweckes gegründet sind; zweytens kann eine Mönchsgesellschaft auch das Bürgerrecht zu ihrem Schutze nicht anführen; die Mönche, die sich immer als Glieder einer geträumten Theokratie, als Bürger eines geistlichen oder wohl gar göttlichen Staates ansahen, verneinten ja immer selbst, Bürger eines Civilstaates zu seyn, sie weiger-

weigerten sich durchaus, die Oberherrschaft eines irdischen Staates anzuerkennen, oder sich, da sie nach eigenen Gesetzen lebten, bürgerlichen Gesetzen, außer in favorabilibus, zu unterwerfen: kurz, sie bewiesen durch Worte und Handlungen, daß sie nicht Glieder von demjenigen Civilstaate, in dem sie lebten und sich nährten, wären, sondern Glieder eines eigenen, und nach ihrer Einbildung eines viel edlern Staates. Es ist also eine entschiedene Sache, daß den Mönchsorden weder das Verjährungsrecht, noch das Bürgerrecht zu statten kommen kann.

Wir können hier wegen vorgenommener Kürze alles Nachtheilige nicht aufzählen, welches durch die Mönchsinstitute, vorzüglich durch die Bettelorden, den katholischen Staaten sowohl in Hinsicht der Religion und Moral, als in Hinsicht der Staatsökonomie und Politik zugieng. Man rufe nur das Einzige ins Gedächtniß zurücke, was ich oben von der Formirung eines Staates im Staate sagte. * In der Ansicht haben mehrere weise Regenten, unter denen sich K. Joseph II. auszeichnete, den schädlichen Nexus der Klöster mit auswärtigen Ordensobern in ihren Staaten verboten, und aufgelöst, oder wohl gar einige Ordensgesellschaften, die mit dem Staatsinteresse weniger harmonirten, völlig aufgehoben. **

 * Ueber=

* Ueberzeugende Beweise hierüber stellen uns die oben im 25 §. des 5 Kap. angeführten Schriften über das Mönchswesen dar.

** Auch in Bayern haben die Mönchsorden durch eine weise Verordnung des itzt glorreichregierenden Kurfürsten Maximilian IV. ihre legale Existenz verloren.

33 §.

Auch die Aufstellung dieses irrigen Grundsatzes dürfte den Mönchsinstituten wenig helfen: Die Ordensinstitute sind religiöse Gesellschaften; mithin nur der Herrschaft der Kirche, nicht aber des Staats unterworfen. — Ist doch die Kirche selbst der Oberaufsicht des Staats unterworfen (3 Absch. 1 K. 3 §.), um wie vielmehr Mönchsorden, die nur einen Theil, und noch dazu keinen nothwendigen Theil derselben ausmachen. Ferner, gleichwie die Kirche sich keines Zweckes und keiner Mittel bedienen darf, oder soll, (1 Absch. 2 K. 47 §.) die dem Staatszwecke widrig wären; eben so darf, und soll keine andere Gesellschaft sich staatswidrige Mittel erlauben, denn in diesem Falle würde jede religiöse Gesellschaft aufhören, eine religiöse und Gott gefällige Gesellschaft zu seyn. Die wahre Religion, und was wahrhaft den Namen r e l i g i ö s verdient, kann und wird nie auf den Ruin des Staats abzielen: massen auch die b ü r g e r l i c h e, oder S t a a t s m a c h t von Gott ist, der die Natur der Dinge so ge-

ordnet hat, daß die Menschen, um Sicherheit, Friede und Ordnung zu haben, sich nothwendig in bürgerliche Gesellschaften, oder Staaten zusammenreihen müssen. Diese göttliche Anordnung bürgerlicher Gesellschaften unter der Leitung eines Machthabers, der gleichsam Gottes Stelle vertritt, bestätigen mehrere Schrifttexte, von denen ich Kürze halber nur einige anzuführen Willens bin.

* „Durch mich herrschen Könige, und Gesetzgeber richten nach Gerechtigkeit.„ Sprüchw. 8 Kap. — „Jedermann unterwerfe sich dem obrigkeitlichen Ansehen, denn jeder obrigkeitliche Stand ist eine göttliche Anstalt. Wer sich dagegen auflehnt, empört sich gegen Gottes Anordnung; und wer das thut, zieht sich die verdiente Strafe zu. Zum Schrecken der Rechtschaffenen sind die Regenten ja nicht, sondern zum Schrecken der Uebelthäter u. s. w.„ An die Röm. 13 K. — „In dieser Absicht unterwerfet euch, aus Gehorsam gegen den Herrn jeder menschlichen Obrigkeit, sowohl dem Kaiser, der über alle gesetzt ist, als auch seinen Statthaltern, die von ihm zur Bestrafung der Uebelthäter, aber auch zur Beschützung und Belohnung der Rechtschaffenen bevollmächtiget sind. Denn das ist Gottes Wille u. s. w.„ 1. Br. Pet. 2 K.

Wenn die Apostel das Ansehen und die Macht der heidnischen Kaiser und Obrigkeiten als göttlich anerkannten, und die Nichtbefolgung ihrer Gesetze als Widersetzung der göttlichen Anordnung darstellten, sollte wohl das Ansehen und die Macht kristlicher Fürsten geringer, und die Widersetzlich-

keit gegen ihre Verordnungen und Gesetze minder strafbar seyn? — Nach so deutlichen und entscheidenden Aussprüchen der heil. Schrift können wohl Ordensstände noch im Ernste glauben, daß sie von den Staatsgesetzen und Befehlen weltlicher Fürsten wirklich befreyt, ihre Ordensregeln, Verfassung und Einrichtungen der Einsicht des Staates nicht unterworfen wären, und daß sie sich solcher Exemtionen und Privilegien bedienen durften, die offenbar zum Nachtheile des Staats gereichten?

In diesen Fällen gelten keine päpstliche, oder irgend andere Exemtionen, Privilegien, Konfirmationen u. s. w. die nur mit Genehmigung des Staats Giltigkeit haben, und aufhören, wenn sie den Zweck, oder die Wohlfahrt des Staats gefährden: salus reipublicae suprema lex esto!! —

* S. Pehem l. c. Gmeiner Instit. J. E. P. I. sect. 3. Rieger L. 1. Decretal. tit. 2. Martini Jus civ. §. 225. Grundlinien 1. Absch. 2. K. Barclajus de potestat. Pap. cap. 35. Bossuet in defens. de cla. Cler. Gall. L. 4. Petrus de Marka Concord. E. & I. L. 2.

** Aus dem Grunde mußte die Jesuitensocietät Frankreichs Staaten verlassen, weil sowohl ihre Ordensstatute, als ihre enormen päpstlichen Privilegien und Exemtionen von den Parlamenten des Reichs als dem Staatszwecke widrig und gefährlich anerkannt wurden. Ein gleiches Schiksal erfuhren eben diese Ordensmänner und

mit

mit ihnen die Kapuciner in Venedig. Aus eben diesem Grunde ward nachher der ganze Orden der Jesuiten im Jahre 1773. völlig aufgehoben.

VII. Kapitel.

Sechstes Recht der landesherrlichen Oberaufsicht über die Kirchen — Beschränkung oder Aufhebung der Mönchsprivilegien, oder Exemtionen.

34 §.

Der Fürst hat vermög seiner höchsten Oberaufsicht über die Kirche seines Staates das Recht, die exorbitanten Privilegien der Mönche und ihre schädlichen Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiktion aufzuheben.

Dieses Rechtes ist zwar schon im vorigen Paragraphe Erwähnung geschehen; hier wollen wir nur die Nothwendigkeit desselben in einem helleren Lichte darstellen.

35 §.

Welche Nachtheile, Unordnungen, Verwirrungen, Streitigkeiten und andere unzählbare Uebel die den Mönchen zugestandenen, gränzenlosen Privilegien und Exemtionen sowohl in der Kirche, als in dem Staate verursachet haben, hievon giebt uns die kirchliche und Profangeschichte die hellesten Aufschlüße. — Bis auf das

eilfte

eilfte Sekulum waren die Exemtionen und Privilegien der Mönche eine ganz unbekannte Sache; die Mönche standen bis auf diese Periode durchaus unter der Oberaufsicht und Jurisdiktion des Lokalbischofes; Belege hievon liefern uns die Kanone mehrerer Koncilien: unter andern befiehlt der 4te Kanon der Synode zu Kalcedon ganz ausdrücklich, daß die Mönche in jedem Lande und jeder Stadt dem Ortsbischofe unterworfen seyn sollten. Allein kaum war das eilfte Jahrhundert verflossen, als die unseligen Mönchsexemtionen, von welchen die Geschichte so traurige Denkmäler aufstellt, schon ihren Anfang begannen. Schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts klagte der so religiöse und eifrige Ordensstifter Bernhard selbst über den Mißbrauch und Unfug der Exemtionen: „Es ist sehr unanständig, geistliche Kommunitäten den Bischöfen zu entziehen, und solche dem römischen Stuhle unmittelbar zu unterwerfen; die aus den Exemtionen hervorwachsenden Früchte sind gewiß keine Früchte guter Art: beynebens sind Exemtionen gewiß nicht nach den Willen der Stifter.„ (Lib. 3. Confiderat. C. 9. in tractat. de moribus & officiis Episcopor. C. 9.) — Ferner der gutmüthige Franz von Assis giebt in seinem Testament seinen Brüdern folgende Erinnerung: „Ich Befehle allen Brüdern ohne

Ausnahme Kraft des Gehorsams ernstlich, daß sie, wo sie sich immer befinden, von dem römischen Hofe sich keine Begünstigung, am allerwenigsten aber eine Art der Exemtion, erbitten sollen." — — „Dieß soll für mich und meine Brüder das einzige Privilegium seyn, kein Privilegium auf Erde zu haben, sondern vielmehr allen zu gehorsamen, und uns für die Geringsten zu achten." Ungeachtet dieser heilsamen Lehren und Vorschriften einiger Ordensväter sind in den nächst darauf folgenden Zeiten die Exemtionen und Privilegien der Mönche und vorzüglich der Bettelmönche zum größten Schaden der Kirche und des Staats bis ins Unendliche angewachsen, so daß mehrere Koncilien, und unter diesen insbesondere das zu Trient, diesen unzähligen Privilegien und Exemtionen Gränzen zu setzen sich bestrebten; aber alle diese Bemühungen waren fruchtlos.

36 §.

Selbst noch in unsern helleren Zeiten treiben diese monachischen Kontrebandartikel ihr Unwesen, und bewirken für Kirche und Staat die traurigsten Folgen. Noch heut zu Tage entstehen zwischen Bischöfen und exemten Mönchsorden ärgerliche Fehden und bittere Streitigkeiten, deren Beendigung einer auswärtigen — römischen — Kurie,

rie, wie es bisher die Gewohnheit mit sich brachte, überlassen wird. Denn bis itzt hat der Römerhof Streitigkeiten der Bischöfe mit Exemten und ihre Entscheidung als Reservatsfälle sich zugeeignet. Unter dieser Rubrike werden ansehnliche Geldsummen nach Rom geschleppet. Mönche, die ihres Ansehens und Nutzens wegen auf die Beybehaltung ihrer exorbitanten Ordensfreyheiten äußerst verpicht sind, opfern für diese, und für die Ehre, die sie darein setzen, alles gerne auf. Nebstbey suchen sie die ultramontanischen Grundsätze, für die sie entweder aus eingebildeter Ueberzeugung, oder vielmehr Interesse eingenommen sind, zum unersetzlichen Schaden der Kirche und des Staates allenthalben zu verbreiten, und wenden sich in allen Fällen, selbst auch wenn es bloß temporelle Dinge betrifft, nach Rom, von wo aus sie immer, als Beschützer der päpstlichen Hoheit, ein günstiges Urtheil zu erwarten haben, deswegen sie auch den Ausspruch des Papstes, als für jenen ihres höchsten Oberherrn erkennen, und auf solche Weise trachten, sich nicht nur der bischöflichen Oberaufsicht und Subordination, sondern auch selbst der Oberherrschaft des Staatsregenten vollkommen zu entziehen.

37 §.

Sollte wohl der Fürst solchen Uebeln und Inkonvenienzen zu steuern nicht berechtiget seyn? — Aber diese Privilegien und Exemtionen sind päpstliche Gnaden! — Was folgt daraus? Können wohl päpstliche Gnaden in fremden Staaten zum Schaden derselben giltig seyn?

Sehr weise handelte in der Ansicht der unsterbliche Joseph II., der diese durch mehrere Jahrhunderte herrschenden Mißbräuche Kraft der pragmatischen Sanktion 1782. von der Wurzel ausrottete, und alle Regulärorden und Individuen seiner Staaten der unmittelbaren und vollkommenen Jurisdiktion der Bischöfe unterwarf. Und so hat Joseph durch einen Federstrich ausgewirkt, was die tridentiner Synode zu bewirken unfähig war.

* s. des K. K. H. Hofraths von Heinke Abhandlung über die Exemtionen der geistlichen Orden. — Pehems Versuch über die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geistlichen Orden.

VIII. Kapitel.

Als das siebente Fürstenrecht der kirchlichen Oberaufsicht nehmen wir an, die Einschränkung sowohl der Mönche, als der Sekulär-

kulärpriester auf eine dem Staat anpassende Anzahl.

38 §.

Ein weiser Fürst wird unter andern sein Augenmerk vorzüglich dahin richten, daß in seinem Staate der Zehrstand mit dem Nährstand in einem gehörigen Verhältnisse stehe, und daß folglich der erstere nie auf Kosten des letzteren zu sehr anwachse, wodurch die inneren Staatskräfte theils durch Entziehung so vieler Hände der Agrikultur, den Manufakturen, Fabriken, dem Defensionsstande u. s. w., theils durch eine unproportionirte Konsumtion oder Ernährung nutzenloser Leute allmählig zu sehr geschwächt, und der Staat endlich natürlicher Weise zu Grunde gehen würde. Weil demnach der Mönchs- und Klerikalstand ebenfalls in die Reihe des Zehrstandes gehört, so muß der Regent Bedacht nehmen, daß auch dieser Stand durch eine zu große und unproportionirliche Vermehrung dem Staate nicht zur drückenden und ruinirenden Last werde. (4 Abschn. 3 Kap. 13 §.) Diesem Uebel wird aber der Fürst dadurch vorbeugen, wenn er nicht mehrere Kleriker ordiniren läßt, oder in seinen Staat aufnimmt, als zur sittlichen und religiösen Bildung des Volkes (Seelsorge) nöthig sind. Volksbelehrung rück-

sichtlich

sichtlich auf Religion und Moralität ist der eigentliche Zweck und die wesentlichste Berufspflicht des Priesterstandes. Warum sollte also der Staat zu seinem Nachtheile mehrere erhalten und nähren, als zur Erreichung dieses Zweckes und dieser Pflicht nothwendig sind?? —

Das kristliche Alterthum wußte nichts von müssigen und zwecklosen Religionsdienern. Die finsteren Jahrhunderte des barbarischen Mittelalters, die in Erfindung unzähliger Mißbräuche so sinnreich waren, waren es auch in Aufstellung müssiger und zweckloser Kirchendiener. Eben in diesem traurigen Zeitalter ist der Unterschied zwischen kirchlichen Manipulanten und Volkslehrern aufzufinden.

39 §.

Ich will mich hier kurz fassen, und keine weiteren Erwähnungen über den beträchtlichen Schaden machen, den eine übermäßige Anzahl der Kleriker schon darum verursacht, weil so viele Hände nützlichen Künsten und unentbehrlichen Gewerben entzogen werden. Den so viel bedeutenden Schaden aber, der dem Staate durch den ehelosen Stand einer so übergroßen Anzahl geistlicher Personen zugeht, kann ich doch nicht gänzlich unberührt übergehen. Ich berühre hier den

famösen

famösen Celibat nur in statistischer Rücksicht, in Hinsicht des Schadens, den er dem Staat im Betreff der Population verursacht. Würde wohl unser Vaterland so viele öde Steppen und Wüsteneyen zählen, wenn es nicht schon ein und anders Jahrhundert gegen achttausend Hagestolzen männlichen und weiblichen Geschlechts nährte?? — Welch übergroße und unverhältnißmäßige Zahl geistlicher Personen auf ein Land, welches nicht viel über eine Million Menschen enthält! —

* S. die Schrift über Verwendung der Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. 1802. Ferner: Der Patriot, oder gemeinnützige Vorschläge zum Besten der Religion und des Vaterlandes. Wien (München) 1783.

40 §.

Wie weise und wohlthätig geht also unsere preiswürdige Regierung zu Werke, da sie alle zweckmäßigen Mittel anwendet, die übermäßige und das Vaterland drückende Anzahl des geistlichen Standes zu vermindern, diesem eine zweckmäßige Bildung zu verschaffen, und in Zukunft keine größere Zahl dieses Standes zu dulden, als die bayerische Nation zu ihrer sittlichen und religiösen Bildung, oder Seelsorge, nöthig hat, damit dieser ehrwürdige Stand nicht fernerhin, wie bisher, dem

Staate

Staate und sich selbst zur Last falle, und zur Verachtung der Religion und Kirche gereiche.

* Man lese eine im Jahre 1803. herausgekommene Piece: Ueber Vertheilung der Pfarreyen und Besoldung der Geistlichkeit in Bayern; wo die Anzahl der in Bayern nöthigen Klerisey, oder Kuratpriester genau angezeigt ist.

Unser weise, für alles wahrhaft Gute herzlich eingenommene Max Joseph richtet sich hierin selbst nach den heilsamen Vorschriften der älteren Kirche des Kristenthumes, wo keiner außer zu einem bestimmten Kirchendienste ordinirt wurde, und jeder Kleriker seine eigene Kirche und sein fixirtes Kirchenamt hatte. Durch die Zurückrufung dieser alten Kirchendisciplin erwirbt sich unser verehrungswürdigster Fürst nicht nur allein einen unsterblichen Ruhm, sondern auch dem Staate, der Religion und dem Klerikalstande selbst den wohlthätigsten Vortheil.

Glauben wir ja nicht, daß diese preiswürdige Unternehmung eine Neuerung im Betreffe der Fürstenrechte sey. Mehrere Kaiser des kristlichen Alterthumes haben über diese kirchlichen Reformationspunkte heilsame Verordnungen erlassen, als: Theodos, Valens, Valentinian, Leo, Justinian; mehrere gothische und fränkische Könige, vorzüglich Karl der Große; auch unter den Regenten

genten späterer kristlichen Jahrhunderte können deren Einige angeführt werden, unter denen dem uns bekannten und verehrten Kaiser Joseph und unserm erhabenen Fürsten Max Joseph, der die angefangenen Reformationspläne unsers unvergeßlichen Maximilians III. so weise und human realisirt, die Krone gebührt.

* Das Recht, mit Klöstern und Mönchsorden Reformen vorzunehmen, übten bayrische Regenten von jeher aus. Kaiser Ludwig hat die übermäßige Zahl der Mönche zu St. Emmeran in Regensburg auf 32 reducirt; und von den folgenden Herzogen in Bayern ist manchmalen die Aufnahme der Novizen verboten, oder es sind wohl gar ganze Konvente aufgehoben worden: wie denn selbst Albert der Fromme verschiedene Reformen mit den Mönchen und Nonnen vornahm und im Jahre 1480. die Minoriten aus München schaffte. (Kronologische Einleitung in die Kirchengeschichte. 4. Band. S. 304. 310.

** Man lese über diesen Punkt Eybels Introductio in J. E. Catholicor. P. 2. C. 2. P. 97.

41 §.

Rücksichtlich der Mönchsverminderung wollen wir einen erbärmlichen Einwurf vernehmen: — Durch die Verminderung der Mönchsorden verliert die Kirche ihre Streiter, die Religion ihre Vertheidiger, und der Staat seine Erbitter der göttlichen Gnaden, und des himmlischen Segens. —

Wenn

Wenn man unter der Kirche die römische Kurie versteht, so ist diese Behauptung allerdings wahr, die Religion verliert ihre Vertheidiger; auch wahr, wenn man unter dem Worte Religion, die Mönchsreligion mit ihren Auswüchsen, nicht aber die reine Religion Jesu versteht. Wo Kristusreligion noch am reinsten war, wußte man nichts von Mönchen. Was die Mönchserbittung des himmlischen Segens anbelangt, wünschte ich nur eine Parallele zwischen katholischen und protestantischen Staaten zu zeichnen, um die Kraft des Mönchsgebetes recht einleuchtend darzustellen. Gebet, Industrie und Arbeit müssen miteinander vereiniget seyn, wenn Gottes Segen erfolgen soll. (Nihil sine labore vendunt superi)

* Man lese über diesen Punkt die schon oben berührte Geschichte über den Anwuchs der geistlichen Macht S. 246. — Neubergers Abhandlung von den Einkünften der Klöster, und dem Amortizationsgesetze. 2. Th. München, 1768.

42 §.

Als Anhang zu diesem Artikel will ich hier Einige der vorzüglichsten Ursachen anführen, warum der geistliche Stand sein gebührendes Ansehen überhaupt, und insbesondere bey der mehr gebil-

gebildeten und aufgeklärten Volksklasse in unserm Zeitalter verloren hat.

a) Die allzugroße Menge, und äußere Verschiedenheit derselben; denn alles, was über die gehörige Zahl ist, verliert natürlicher Weise seinen Werth und Schätzung. (vilescunt numero)

b) Die dem Zeitgenius nicht mehr anpassende Berufsgeschäfte einiger geistlichen Stände.

c) Mangel der feineren Civilbildung, oder der den Zeiten angemessenen Lebensart.

d) Mangel der Fortschreitung in jenen höheren Wissenschaften und Kenntnissen, die dem heutigen Zeitgeiste eigen sind, wozu auch der Mangel für das Gefühl der ästhetischen Wissenschaften und Künste gehört.

e) Unmoralisches Betragen einiger Geistlichen, als Ausschweifung, Habsucht, Stolz, Unempfindlichkeit, Despotism u. s. w.

f) Die zu gemächliche, lockere und mit zu vieler eitlen Pracht verbundene Lebensweise, besonders einiger Geistlichen vom Stande und Würde.

g) Ungleiche und nicht nach den Verdiensten gewählte Vertheilung kirchlicher Würden

und

und Aemter; der talent- und verdienstvolle Volkslehrer darbet nicht selten, und lebt in der drückendsten Verfolgung, der reiche und adeliche Geistliche hingegen, wenn er auch talent- und verdienstlos ist, ist mit den fettesten Kirchenpfründen, und den ansehnlichsten kirchlichen Würden überhäuft.

h) Geringschätzung der so wichtigen Berufspflichten, und lauer Eifer in Erfüllung derselben.

i) lächerliche Behauptung alberner Meynungen und grauer Vorurtheile, über die sich der gebildetere Theil des Publikums schon längstens mit Recht hinüber geschwungen hat.

k) Hartnäckige interessirte Vertheidigung alter Mißbräuche und abergläubischer Dinge, die den finsteren Zeiten der Barbarey ihren Ursprung zu verdanken haben, und für den gereinigteren Geist unsers helleren Zeitalters gar nicht passen, durch deren unbescheidene Patronanz man sich bey dem helleren Publikum nicht nur lächerlich, sondern auch verächtlich macht.

IX. Kapitel.

Beschränkung der Klöster und anderer geistlichen Korporationen, rücksichtlich auf die Erwerbung zeitlicher Güter, stellen wir als das achte landesherrliche Recht der kirchlichen Oberinspektion auf.

43 §.

Unter die speciellen landesfürstlichen Hoheitsrechte in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht zählen wir auch das Recht, Klöstern und andern geistlichen Korporationen den Erwerb zeitlicher Güter zu beschränken. Die Verordnung, die der Landesfürst rücksichtlich auf diesen Gegenstand erläßt, wird von den Rechtsgelehrten insgemein das Amortizationsgesetz — lex amortizationis — genannt. Da über dieses Recht so viel für und wider gesprochen und geschrieben wurde, so wollen wir es etwas umständlicher behandeln.

Amortizationsgesetz ist eigentlich das durch ein landesherrliches Gesetz gemachte Verbot, daß weder bewegliche, noch unbewegliche Güter über ein bestimmtes Maaß zum Schaden des Staats an geistliche Gesellschaften übergehen.

Daß der Landesherr das Recht habe, so eine gesetzliche Verfügung zum Besten des Staates

zu treffen, werden folgende Beweise außer allem Zweifel setzen.

Wir wollen die Beweise hierüber in zwey Sätze abtheilen, wovon der erste die beweglichen, der zweyte die unbeweglichen Güter und Besitzungen betrifft.

44 §.

I. Es ist der Staatskommunität schädlich, wenn zu viele bewegliche Güter und Baarschaften sich in den Händen geistlicher Gesellschaften befinden.

Geistliche Korporationen und Gesellschaften gehören in die Kaste des Zehrstandes, und zwar, was die Mönche betrifft, in eine sehr entbehrliche Klasse des Zehrstandes. Weil demnach diese nichts produciren, sondern nur konsumiren, so sind Kapitalien und Baarschaften in ihren Händen ein todtes Kapital, welches dem Staate keinen Nutzen verschaft, oder keine Zinsen abwirft. Wir mögen hier aus zwey möglichen Fällen einen denken, welchen wir wollen: entweder daß diese geistlichen Gesellschaften ihre Kapitalien und Baarschaften nicht vermehren, und ihre Einkünfte jährlich rein verzehren; was hat aber der Staat hievon für einen Vortheil? Welchen Vortheil hat die kleine Bienenrepublik, wenn die Humeln ihr

Honigprodukt aufzehren? Oder welchen Vortheil hat der Staat, wenn Horden von Heuschreken die Saaten des Landes abfressen? Oder wollen wir den zweyten Fall denken, daß die geistlichen Korporationen ihre Schätze, Baarschaften immer vermehren und aufhäufen — Aber welchen Nutzen hat in diesem Falle der Staat, oder vielmehr welchen Schaden? Wird nicht dadurch der so viel als möglich zu erhaltende proportionirte Umlauf des Geldes im Staate gehemmt, und dem Kommerz, Gewerbe und Kunstfleiße entzogen? Müssen nicht durch Aufhäufung todtliegender Kapitalien Handelschaft, Künste, Gewerbe, Agrikultur nothwendiger Weise in Verfall gerathen? Und wird nicht eben dadurch die mit Landeskultur und Industrie so engverbundene Proportion zwischen dem Gelde und den Landesprodukten aufgehoben? Ist diese aufgehoben, so müssen ganz natürlich Gewerbe, Künste, Landeskultur, Industrie u. s. w. täglich mehr und mehr sinken, und der Staat, da er mit auswärtigen Staaten keine Konkurrenz mehr halten kann, wird seinem vollkommenen Untergange zueilen. Die Wahrheit dieses Satzes wird uns um so einleuchtender werden, wenn wir eine Parallele zwischen protestantischen und einigen katholischen Staaten ziehen.

Ferner kann der Staat als ein politischer und moralischer Körper betrachtet werden, in welchem, wie Sonnenfels in dem Motto zu seinen politischen Sätzen sich ausdrückt, „die oberste Gewalt das Haupt vorstellet; Gesetze und Gewohnheiten sind das Gehirn, wo die Nerven ihren Anfang nehmen, der Sitz des Verstandes, des Willens und der Empfindung, deren Werkzeuge die Richter und obrigkeitlichen Beamten sind. Die Handlung, der Feldbau und Industrie sind der Magen und Mund, welche die allgemeine Nahrung zubereiten. Die öffentlichen Einkünfte sind das Geblüt. Eine kluge Haushaltung vertritt die Stelle des Herzens, sendet das Geblüt zurück und vertheilet dadurch in dem ganzen Körper Nahrung und Leben.„

Und in Wahrheit wird zur Gesundheit des Körpers nicht erfodert, daß das Geblüt in alle Blutgefässe gleich ausgetheilet sey? Wenn man also in eine Ader alles Geblüt des Körpers zusammen drängen wollte, könnte wohl dieser Körper gesund bleiben? Die Nachtheile, welche dem Staat aus der gehemmten Geldcirkulation zugehen, sind nicht von geringer Bedeutung, wie es allen Kammeralisten gar wohl bekannt ist.

Aufgehäufte und in Privatküsten verschlossene Schätze, die nicht in den Händen des Publikums herum-

herumrolliren, sind ein gegen das allgemeine Beste begangener Raub, weil diese verschlossenen Schätze für den Staat ohne Nutzen und Vortheil sind. Dieser Schaden ist bey religiösen Körperschaften um so eingreifender, weil diese, außer dem Falle ihrer gänzlichen Extinktion, ewigdauernde Gesellschaften sind; indem das abgängige Glied jedesmal wieder mit einem neuen ersetzet wird: mithin sind und bleiben die von ihnen aufgehäuften Schätze gleichsam ewig verloren und fruchtlos für den Staat, ex inferis nulla redemtio.

Sollte also ein weiser Regent, dessen Pflicht es ist, für das Wohl seines Landes zu sorgen, und alles abzuwenden, was demselben immer schädlich seyn könnte, nicht berechtiget seyn, ein Gesetz zu geben, wodurch der unmäßigen Schätze-Aufhäufung der Klöster, und anderer geistlichen Korporationen gehörige Schranken gesetzt werden?

45 §.

Man wende ja nicht ein: „Hieraus folge, daß auch der Fürst berechtiget wäre, in Aufhäufung der Schätze Privatpersonen Gränzen zu setzen, wodurch dem Erwerbungseifer, und der bürgerlichen Freyheit gewiß zu nahe getreten würde.„

Ich antworte hierauf: dieser Einwurf beweist zu viel, mithin der Regel nach nichts. Wahr ist

es,

es, daß eine weise Regierung auch darauf Bedacht nehmen müsse, daß keine Privatperson, oder Familie, auf Kösten des Staats sich zu sehr bereichere, und den Reichthum, in Küsten verschlossen, für den Staat todt und unbenützt liegen lasse; dessen ungeachtet ist eine grosse Disparität zwischen Privatpersonen und religiösen Gesellschaften; erstere sterben ab, und ihr gesammeltes Vermögen geht durch Erbschaft an ihre Verwandten, oder andere Testamentserben über, oder es fließt wohl gar durch wohlthätige Vermächtnisse der Wohlfahrt des Staates unmittelbar zu. Ist wohl dieß aber auch der Fall bey Klöstern, oder andern geistlichen Korporationen? Sterben wohl diese, außer im Falle der Aufhebung, aus? Fließt wohl von den aufgehäuften Schätzen und Kapitalien dem Staate, der sie unterhält, durch Erbschaft, oder Vermächtniß je was zu? Bleiben also diese Goldschätze für den Staat nicht auf immer verloren und fruchtlos??

46. §.

Man sage auch nicht, „daß es für den Staat vortheilhafter sey, wenn Reichthümer und Schätze auf einer Stelle versammelt liegen, als wenn sie, in den Händen mehrerer Staatsbürger zerstreut, zum täglichen Verkehr gebraucht werden; aus dem Grunde, weil sie sodann der Regent, wenn es

der

der Vortheil, oder die Nothwendigkeit des Staats erfoderte, schon gesammelt auf einer Stelle überkommen könne."

Daß diese Schätzesammlung für den Staat nicht vortheilhafter sey, beweist das Vorausgeschickte schon genugsam. Doch will ich noch Eins und das Andere über diese angerühmten Spaarbüchsen sprechen:

1) Die traurige Erfahrung bewies es von jeher, wie falsch diese Behauptung sey. Sobald der Staat oder der Fürst in Nöthen auf diese Vorrathsbüchsen Anspruch machte, so wurde er mit leeren Ausflüchten, oder mit geringer Hilfe abgespeiset: bald wurden die Schätze verhehlet und das Unvermögen dargestellet, wenn gleich große Kapitalien im Auslande auf Zinsen lagen; bald berief man sich auf die Immunität der geistlichen Güter; und so wurde unter tausend eitlen Vorwänden den dringenden Staatsfoderungen ausgewichen, und Sagunt gieng zu Grunde, während man in Rom mit unnützen Berathschlagungen die Zeit verlor. Doch weiters:

2) Der Regent kann ja dem Wohle des Staates eben so gut Berathen, wenn die Geldschätze zerstreut, als wenn sie in einem Orte aufgehäuft liegen, wenn nur dieselben nicht in

das Ausland sind verschleudert worden. Setzen wir, der Staat habe einer Summe von 100000 Gulden vonnöthen, in Hinsicht der Erhaltung wird es ihm gleichviel seyn, ob er sie von einem, oder mehreren Unterthanen überkomme; allein in Hinsicht des Kommerzes ist es nicht gleichviel, ob die Geldmasse gleichförmig in dem Staate vertheilt ist, oder auf einer Stätte gesammelt daliegt; denn im letzteren Falle leiden der Kunstfleiß und bürgerliche Gewerbe darunter. Wenn das Geld nicht im Umlaufe des Staates ist, und in einer Küste versteckt bleibt, wem nützt es? Nicht dem Besitzer, weil er keine weitere Vortheile dadurch erringt; nicht dem Kommerz und der Landeskultur, weil beydes nicht dadurch befördert wird. Schätze, die nicht zur Beförderung der Kultur und des Kommerzes in Umlaufe gebracht werden, sind für den Staat gleichsam verloren, und kostbaren Gemäldesammlungen, oder reichhaltigen Bibliotheken ähnlich, die verschlossen sind, um von Niemand benützt zu werden.

3) Der Satz, „daß es dem Staate vortheilhaft sey, wenn die Schätze desselben zusammengescharrt daliegen, damit er sich derselben im Falle der Noth gleich bedienen könne, ist auch

von

von dieser Ansicht grundfalsch, und höchst schädlich."

Haben wohl Klöster und religiöse Körperschaften ihre Schätze in der Absicht zusammengescharrt, damit der Staat sich derselben im Falle der Noth gleich bedienen könne? Dieß beweisen die eitlen Vorwände, deren sie sich in solchen Nothfällen gegen den Staat bedienen. Ferner, wie oft haben nicht solche zusammengehäuften Schätze dem rasch einbrechenden Feinde gute Dienste geleistet, da sie zerstreut nie in seine Hände würden gefallen seyn: Endlich der Nothfall, in welchem man die gesammelten Schätze und Baarschaften als dem Staate nützlich behauptet, ergiebt sich dazumal, wenn die Staatsbürger so entkräftet, und ausgesaugt sind, daß sie zu den Staatsabgaben nicht mehr beytragen können; allein eben die Bürger würden nicht so erschöpft worden seyn, wenn die in einem und andern Orte aufgehäuften Schätze gleichförmiger durch den Staat wären zertheilt gewesen: folglich sind eben diese angerühmten Geldküsten, die man nach äußerem Vorgeben für den Nothfall des Staats anfüllet und aufbewahret, die Hauptursache, daß der Staat in so viele dringende Nothfälle geräth. Eine Pflanze, die den Saft, und die Feuchtigkeit ganz allein an sich zieht, macht, daß alle daneben

neben in einer Verbindung stehenden Bäume, oder Pflanzen ausdörren und absterben.

47 §.

Des Herrschers Pflicht ist es, Sorge zu tragen, daß im Staat existirende Partikulargesellschaften demselben nicht schädlich werden. (s. 1. Absch. 2. K.) Mönchsorden, oder andere Korporationen, sind Gesellschaften, die im Staat existiren; (4. Absch. 2. Kap. 8. §. u. s. w.) mithin ist es ein Majestätsrecht, sorgfältig Acht zu haben, daß dergleichen kirchliche Gesellschaften keine dem Staate schädliche Handlungen ausüben. Dem Staat ist es aber schädlich, wenn zu viele Schätze und Baarschaften in die Hände ewigdauernder Gesellschaften (ad manus mortuas) kommen: es giebt sich daher die richtigste Schlußfolge, daß dem Regenten das vollkommenste Recht zustehe, Klöstern und andern kirchlichen Stiftern, falls noch einige im Staate existiren sollten, das Quantum der Kapitalien und Baarschaften zu bestimmen, welches zu überschreiten denselben in keiner Rücksicht erlaubt ist.

48 §.

Diesen Grundsätzen zufolge haben schon mehrere bayrische Regenten Amortizationsdekrete in ihren Staaten erlassen. Unter diesen

kommen

kommen zu bemerken das im Jahre 1672. unter dem Kurfürsten Ferdinand Maria erlassene Amortizationsedikt; unter Maximilian II. im Jahre 1701. und vorzüglich jenes unter Maximilian III. den 13. Oktober 1764., in welchem letzteren den Klöstern und anderen kirchlichen Körpern weder per actum inter vivos, noch mortis causa mehr als zweytausend Gulden am Geld und Geldswerthe auf einmal zu acquiriren erlaubt wurde.

Aehnliche Amortizationsverordnungen ergiengen auch in den kurpfälzischen, und besonders in österreichischen Staaten, wo die Kaiserin Maria Theresia die schon von ihren glorreichen Vorfahrern dießfalls ergangenen Amortizationsedikte im Jahre 1771. erneuerte, und durch ein ewigpragmatisches Gesetz verordnete, daß die Klosterkandidaten den Klöstern nie über tausend Reichsthaler zubringen können. Daß auch diese den Klöstern zugestandene Summe überflüßig sey, behauptet Hofrath Sonnenfels aus folgendem Grunde:

* In den politischen Sätzen 46 §.

„Die unsterblichen Gesellschaften erlauben dem Staate die Vorsehung, die Gränzen ihres Besitzes genau auszuzeichnen; jene besonders, deren Vermehrung nicht eben unter die grösten

Vor-

Vortheile des gemeinen Wesens zu zählen ist. Ihre Bestimmung setzet auch ihre Zahl fest. Weis man die Bestimmung oder den Zweck einer Gesellschaft, so weis man auch, wie viel ihrer zur Erreichung dieser Bestimmung nothwendig sind. Eine bestimmte Zahl hat einen berechneten Unterhalt. Was immer diesen Unterhalt übersteigt, ist für die Glieder der Gesellschaft unnützes Gut, dessen Mißbrauch zu fürchten ist. Ist also die Summe des nothwendigen Unterhalts berechnet und festgesetzet; so ist es nothwendig, der weitern Vergrösserung des Vermögens durch Anordnungen der Vermächtnisse, Schenkungen, Käufe und aller Verträge, wodurch erworben wird, zu wehren. Dieser Theil der Gesetzgebung ist der größten Aufmerksamkeit würdig." — Und weiterhin sagt dieser Verfasser: „Man hat die Summe festgesetzet, welche diejenigen einem Kloster mitbringen dürften, die dahin eintreten. Aus dem Grundsatze, der hier festgesetzt worden, ist alles Eingebrachte Ueberfluß. Die Zahl solcher Gemeinden ist festgesetzt, und zu ihrer Nothwendigkeit dotirt. Da die dotirte Zahl nicht überstiegen werden soll, so ist nicht einzusehen, zu welchem Ende die eintretenden Glieder etwas einzubringen hätten."

49 §.

II. Es ist der Staatskommunität nicht minder schädlich, wenn zu viele unbewegliche Güter unter die Herrschaft der Klöster, oder geistlicher Kommunitäten kommen.

Die Beweise, die ich für die Acquisition der beweglichen Güter anführte, sind zum Theile auch auf die unbeweglichen Güter anwendbar. Doch wir wollen noch einige besondere Beweise für diesen Satz aufstellen.

Aecker, Wiesen, Weinberge, Fischteiche, Förste u. s. w. fodern große ökonomische Kenntnisse und Erfahrungen. Woher soll diese weitschichtigen Kenntnisse und Erfahrungen der Mönch, dessen wichtigstes Geschäft meditiren und psalliren ist, sammeln? Die Lenkung und Bearbeitung dieser ökonomischen Gegenstände muß also meistens Fremdlingen und Layen überlassen werden. Diese Miethlinge aber, gesetzt auch, daß sie einige Kulturskenntnisse besässen, werden dessen ungeachtet alles beym alten Schlendrian lassen, weil die Güter nicht ihr Eigenthum sind, und der daraus quellende Nutzen nicht ihnen, sondern den Klöstern oder geistlichen Kommunitäten, deren Miethknechte sie sind, zufließt. Es liegt in der Natur der Sache, daß man auf fremde Dinge nie

nie den regen Fleiß, und die strenge Sorge, wie auf das Eigenthum, anwendet. Die vormaligen Klostergüter und Besitzungen in Bayern liefern uns hievon den auffallendsten Beweis. Die Landeskultur der Klostergüter stand bey weitem nicht auf dem hohen Grade, auf welchem sie vermög den unendlichen Hilfsquellen, welche die Klöster in Bayern hatten, hätte stehen können und sollen. Ferner von den Besitzungen eines jeden Klosters in Bayern hätten sich 10, 20, auch noch mehrere Familien reichlich nähren können, die noch obendrein diese Güter mit grösserer Industrie, und mit regerm Kultursgeiste würden kultivirt haben. Diese Familien würden zur Population des Staates, zur Agrikultur, zu Gewerben, Kommerz und selbst zur Vertheidigung des Vaterlandes wackere Söhne geliefert haben, da indessen 30 bis 40 mißvergnügte Hagestolzen eines Konventes die fetten Einkünfte der Klostergüter müßig und unnütz verschwelgten.

Diese viele hundert Familien würden ihre Steuern und Abgaben in einem weit höherm Maaßstabe zu den Bedürfnissen des Staats treu, willig und ohne Widerrede dargebracht haben; da indessen Klöster und Mönchsorden immer auf ihre eingebildeten Immunitätsrechte sich beriefen, und nie, außer mit Zwang, zu dem

so rechtmäßigen Beytrage der Staatsbedürfnisse konnten gebracht werden. Da nebstbey die geistlichen Orden und Kommunitäten auf verschiedenen Wegen viele Feudalgüter an sich zogen, so gieng dem Staate auch von dieser Seite ein nicht unbeträchtlicher Schaden zu; denn da dergleichen Korporationen nie aussterben, so ward der Staat nicht nur allein der Feudal- oder Lehengefälle, sondern auch des Lehenrückfalles beraubt. Die Versiegung dieser beträchtlichen Staatsquelle, oder dieses Staatsdeficit mußte also durch einen andern Weg proportionirter Abgaben ersetzt, und folglich diese erschwerte Bürde der Staatsabgaben auf den Rücken der übrigen Bürger gewälzt werden.

Ich glaube der Beweise genug angeführt zu haben, die uns vollkommen zu überzeugen fähig sind, wie schädlich es sey, wenn zu viele unbewegliche Güter unter die Herrschaft der Klöster, oder anderer geistlichen Kommunitäten kommen. Es mangelte mir nicht an noch mehreren Beweisen; allein wozu? Da in unserm Vaterlande ohnehin in dem für Bayern so merkwürdigen Jahre 1803. alle Klöster und geistliche Korporationen sind aufgehoben worden.

50 §.

50 §.

Meines Erachtens sind die wenigen Beweise, die ich zur Behauptung meines Satzes anführte, hinreichend, uns zu überzeugen, daß ein Staat, in welchem eine zu große und unproportionirte Anzahl liegender Güter in den Händen der Klöster und geistlichen Kommunitäten sich befindet, wegen Mangel der Kultur, der Population, und aus Mangel der ordentlichen Sukkurrenz zu den nöthigen Staatsbedürfnissen nothwendiger Weise in Verfall gerathen müsse. Unser liebes Vaterland stellet uns hievon selbst einen unumstößlichen Beweis auf.

Der Regent und oberste Aufseher über Ordnung und Wohlfahrt des Staats sollte also nicht berechtiget seyn, diesem so überaus schädlichen Uebel, wodurch Sicherheit und Wohl des Staats so augenscheinlich untergraben wird, durch weise und zweckmäßige Gesetze zu steuern? Wer, der nicht des Verstandes beraubt ist, kann ein solches Paradoxon behaupten!! — Nicht nur allein berechtiget ist der Landesfürst, sondern es ist auch desselben unnachläßigste und heiligste Pflicht, dem unbeschränkten Adquisitionsgeist geistlicher Kommunitäten, wenn er deren noch im Staate duldet, durch Amortizationsgesetze zum Wohl des Staates Schranken zu setzen.

Die Einwürfe, die gegen die Amortizationsgesetze gewöhnlich gemacht werden, oder gemacht werden können, scheinen mir von keiner Erheblichkeit zu seyn, und dürften aus den von mir aufgestellten Beweisen sehr leicht zu beantworten seyn. Ich kann mich dieser Einwürfe und deren Beantwortung um so leichter entübrigen, da die gegenwärtige Situation unsers Vaterlandes, wo alle geistlichen Orden und Korporationen exstinguirt sind, dergleichen Dispüte überflüßig machen. Die gewichtvollesten Objektionen sind in der verrosteten Rüstkammer des theologischen Klopffechters Veremund Gufl, weiland Benediktiners zu Prüfling, aufzufinden. Man lese sie und zugleich die gründliche Widerlegung derselben in Neubergers Abhandlung von den Einkünften der Klöster und dem Amortizationsgesetze. 2 Theile. München. 1768.

Ferner lese man hierüber 12. und 13. Kapitel aus Veremunds von Lochstein Gründen sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Strasburg. 1766. Gmeiners Inst. J. E. P. 1. Sect. 3. §. 319 et seqq.

Ich kann nicht umhin, hier noch eine wichtige Stelle anzuführen, aus einer sehr merkwürdigen Schrift, die erst 1799. (zu Regensburg) heraus-

herauskam — Ueber die Steuerpflichtigkeit des kristlichen Klerus im deutschen Reiche.

„In Rücksicht auf die Kirchengüter — sagt der Hr. Verfasser — ist zu merken: Die Kirche mit Einschluß ihrer Güter, ohne die sie nicht existiren kann, ist vom Staate in dieser Eigenschaft angenommen und gutgeheißen; sie hat sich also aller bürgerlichen Rechte zu erfreuen, aber auch alle bürgerliche Lasten zu tragen. Es ist nicht göttlichen Rechtes, daß man die Kirchendiener ernährt; denn die ersten nährten sich von freywilligen Geschenken und ihrer Handarbeit. Der fromme Eifer der Neubekehrten bereicherte sie aber bald, und die glänzenden Erwerbungen der Kirche fiengen nach der Taufe der ersten Kaiser und Könige an, und wurden durch die unmäßigsten Schenkungen der nachherigen deutschen Kaiser, vorzüglich der sächsischen, ohne Aufhören vergrößert, wovon die Geschichte unwidersprechliche Beweise aufstellet. Im 5ten und 6ten Jahrhundert wurden die Zehnten eingeführt. Durch die Kreuzzüge und die häufigen Vermächtnisse (ad pias causas), wodurch man alle begangenen Ungerechtigkeiten, und Verbrechen (ad redemtionem animae) zu tilgen glaubte, wuchs der Reichthum der Kirche zu einer unverhältnißmäßigen

Größe an, und die Regenten mußten in spätern Zeiten auf Mittel denken, zu verhindern, daß sich jene Schätze nicht zum Nachtheil des Staats häufen, und das Nationalgut nicht in todte Hände (ad manus mortuas) gerathe. Die löblichen Amortizationsgesetze leiten ihren Ursprung daher. Kein vernünftiger Theolog wird ihren Nutzen und ihre Nothwendigkeit bestreiten. Wenn Kirchengüter Nationalgüter sind, und diese unter der Machtvollkommenheit des Regenten, als einem unveräußerlichen Majestätsrechte stehen; ja wenn diesem selbst die Verwaltung der geistlichen Güter ex jure advocatiae et cavendi beygelegt werden kann: so folgt offenbar, daß sich jene Machtvollkommenheit, außer den ordentlichen Beyträgen, so oft die Bedürfnisse des Vaterlandes ein Opfer verlangen, mit allem Rechte über die Güter und Personen der Kirche wirksam äußern, und außerordentliche Mittel ergreifen kann. Es läßt sich zwar der Fall denken, daß etwas für Staat und Kirche zugleich nothwendig seyn kann; diese Kollision ist aber nur in einem äußern Bedürfnisse möglich, und da ist denn kein Zweifel, daß das Interesse der Kirche dem Interesse des Staates nachstehen müsse; und dieses begründet die Regeln in Sekularisationen und die

Art

Art der Verwendung der Kirchengüter." (S. 38.)

X. Kapitel.

Das neunte Regentenrecht, welches wir in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht darstellen, betrifft die Ausschließung einiger Subjekte von der Beförderung zu kirchlichen Würden und Aemtern, (jus dandi exclusivam.)

51 §.

Nicht nur die Zahl der Kirchendiener, sondern auch die Eigenschaften einiger Kirchenpersonen, können dem Staate schädlich werden.

Wenn der Regent überzeugt ist von dem Mangel der erfoderlichen Eigenschaften, oder von der gegen ihn und den Staat ungünstigen Gesinnung einer Kirchenperson, die zu einem kirchlichen Amte, oder Würde sollte befördert werden, so daß er mit Recht befürchten kann, es möchte diese, oder jene Person ihre kirchliche Würde und Autorität zum Schaden des Vaterlandes mißbrauchen, so hat in diesen Fällen der Fürst die von Natur und Staatsrechte zugestandene Macht, einer solchen gefährlichen, oder verdächtigen

tigen Person die Ausschliessung — exclusivam — zu geben, damit sie nicht zum Schaden des Staats erwählt, oder zur Kirchenwürde befördert werde.

52 §.

Dieses Majestätsrecht haben die Kaiser und andere Souveraine von jeher in ihren Staaten ausgeübt, wovon uns die kirchliche sowohl, als die Profangeschichte die unwiderlegbarsten Dokumente darstellt. Selbst in den unseligen Perioden der kristlichen Kirche, wo die geistliche Macht die Oberherrschaft über die weltliche ausübte, finden wir nicht wenige Belege zu dieser Behauptung. — Hätte der junge, unerfahrne K. Heinrich IV. gegen die Wahl des Gregor VII. sich dieser rechtmäßigen Macht bedient, so wie er sich derselben nach dem Beyspiele seiner Vorfahren hätte bedienen können und sollen, welch grosses Unheil für Kirche und Staat wäre unterblieben! —

* S. Petrus de Marca in concord. Sacerd. & Imp. L. 8. C. 2. Thomasin. de vet. & nov. Eccles. discip. P. 2. L. 2. C. 4. Van Espen I. E. Tit. 13. C. 2. & seqq.

Es konnte auch den Staatsregenten, da einmal die Bischöfe und Kirchenvorsteher so reich und mächtig wurden, nebstbey einen so überwiegenden Einfluß auf Volk und Staat erhielten,

nicht

nicht gleichgiltig seyn, wer Kirchenpräsul werden sollte; was der Mann für Gesinnungen hege; es lag ihnen sehr viel daran, zu sorgen, daß Männer aufgestellt würden, die ihres Vertrauens würdig, und dem Staate ergeben waren. Sowohl die Profan- als Kirchengeschichte des barbarischen Mittelalters stellen uns die horiblesten Scenen empörender Auftritte und schrecklicher Verwirrungen dar, welche von falschen Begriffen einer übertriebenen Kirchenfreyheit angesteckte, und gegen Regenten und Staat eingenommene Kirchenprälaten in kristlichen Reichen bewirkt haben.

Aus diesem und andern politischen Gründen behauptet der deutsche Kaiser und andere katholische Souveraine eine Art Majestätsrechtes bey Päpstewahlen durch die Exklusivertheilung einer sonst wahlfähigen Person, gegen derer Erwählung ein oder anderer katholischer Hof schon im voraus protestirt, weil er glaubt, sein Staatswohl möchte durch die Erwählung einer unangenehmen Person zum Papste, dessen Ansehen und Macht sich über alle katholischen Staaten erstreckt, gefährdet werden. So erhielt Cäsar Bavoni vom spanischen Hofe die Exklusive von der Papstwahl wegen der dem eilften Theile seiner Annalen angehängten famösen Abhandlung de monarchia sicula.

53 §.

Nicht ohne wichtige Gründe behaupten die katholischen Souveraine dieses Majestätsrecht bey päpstlichen Wahlen. Denn die Erfahrung hat von vielen Jahrhunderten her genugsam gelehrt, wie viel den katholischen Reichen zur Erhaltung ihrer Ruhe daran liegt, daß der als Papst erwählt werde, welcher den zeitlichen Vortheilen der römischen Kurie die allgemeinen Vortheile der ganzen Kirche nicht aufopfert. Es ist nur zu gewiß, daß, wenn die römischen Päpste die Gränzen ihrer Primatsmacht nicht überschritten, wenn sie ihre prätendirte Machtsvölle nicht in das Gränzenlose ausgedehnt, wenn sie nicht den grösten Theil ihrer kirchlichen Regierung, an der auch die Erz- und Bischöfe Theil haben, durch ihre unmäßige Reservationen an sich gezogen hätten, die katholischen Könige sich niemals entschlossen haben würden, sich dieses Mittels zur ihrer eigenen und ihrer Reiche Sicherheit zu bedienen; massen die alleinige Ausübung wesentlicher Primatsrechte die Fürsten auf die Erhaltung ihrer Gerechtsamen nie so aufmerksam, als sie itzt sind, würde gemacht haben.

* S. Barthel tom. 2. opusc. 4. p. 447. & seqq. Eybel L. 2. C. 2. p. 10 & seqq.

54 §.

54 §.

Die bairischen Regenten haben sich auch im Besitze dieses wesentlichen Regentenrechtes immer behauptet. Sie pflegten bisher immer ihre Kommissäre zu den Wahlen geistlicher Personen ihrer Staaten, selbst zu den Wahlen der bairischen Ordinarien abzuschicken, welche die Pflicht hatten, auf die Wahl ein obachtsames Aug zu haben, damit in derselben nichts vorgehe, was zum Präjudiz des Staates und der fürstlichen Gerechtsamen wäre, oder daß die Wahl auf keine dem Staate gefährliche Person falle, und endlich daß den Neuerwählten im Namen des Fürsten die Administration der Temporalien übergeben werde. In der Hinsicht hat Maximilian III., in die Fußstapfen seiner Vorfahren, Wilhelm V., Max I., Karl Albrechts eintretend, im Jahre 1768. eine Generalverordnung erlassen, oder vielmehr erneuert, Kraft welcher alle Ausländer zu bairischen Kirchenbeneficien für inhabil erklärt wurden, außer sie hätten das Indigenat durch die landesfürstliche Dispensation erhalten. Ein ähnliches Gesetz ward auch in den österreichischen Staaten unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia erlassen, und von ihrem Nachfolger dem Kaiser Joseph bestätiget.

* S. Kurze Geschichte der geistlichen Macht. S. 325.

Der

Der Einwurf, den man gewöhnlich gegen dieses hohe Fürstenrecht macht, ist von keinem Gewicht.

Der Kirche steht es zu, sagen die Gegner, die Eigenschaften zu bestimmen, welche jene besitzen sollen, die zu geistlichen Aemtern befördert werden. — Ferner, es ist der Willkühr derjenigen zu überlassen, denen das Recht zu erwählen, oder zu ernennen eigentlich zukömmt, welchen sie nach den Kirchenkanonen als den Würdigeren befördern wollen.

Ich will keineswegs in Abrede stellen, daß der Kirche das Recht zukomme, die Eigenschaften zu bestimmen, welche zur Verrichtung der Kirchendienste erfoderlich sind; aber dessen ungeachtet steht dem Fürsten die Untersuchung zu, ob jemand ein guter Bürger sey, und im Falle, daß diese Eigenschaft mangelt, so ist der Fürst nicht nur berechtiget, sondern sogar verpflichtet, denjenigen, wenn er auch sonst mit herrlichen Eigenschaften begabt wäre, von der Dignitätsbeförderung auszuschließen, von dem er sowohl für sich, als den Staat Gefahr und Unheil wittert. Denn der gegen des Staates Wohl, oder feindselig gegen denselben gesinnt ist, ist nicht würdig, daß er als Feind des Staates zu Ehren und Würden befördert werde, und desselben Schutz und Wohlthaten

thaten genieße. Zufolge der Kirchenkanone sollte der Würdigere befördert werden: allein kann wohl der für den Würdigeren gehalten werden, der kein guter Bürger ist??

XI. Kapitel.

Die landesherrliche Begnehmigung kirchlicher Verordnungen macht das zehnte fürstliche Recht der kirchlichen Oberaufsicht aus.

55 §.

Dem Staatsregenten kömmt auch ferner das Recht zu, alle kirchlichen Verordnungen, welchen Titel und Nahmen sie auch immer führen, vor ihrer Promulgation zu untersuchen. Dieses Recht wird von den kirchlichen Rechtsgelehrten gemeiniglich das landesherrliche Begnehmigungsrecht — jus placeti regii — genannt, und besteht in diesem, daß der Fürst durch eine vorgängige Untersuchung prüfet, ob die zu promulgirende kirchliche Verordnung nichts enthält, was den Gerechtsamen des Staats, oder der Landeswohlfahrt widrig wäre; enthält es nichts widriges, so begnehmiget er derselben Promulgation und Ausführung: im entgegengesetzten Falle verwehrt er beydes. Dieses ist ein wesentliches Majestäts- und Staatsrecht, welches dem Fürsten als Staats-Repräsentanten

in keinem Falle erlaubt ist aufzuopfern, ohne sich selbst der Majestätsverletzung gegen den Staat schuldig zu machen.

56 §.

Dieses landesherrliche Begnehmigungsrecht dehnt sich auf alle kirchlichen Dekrete und Verordnungen aus, sie mögen hernach eines disciplinarischen, oder dogmatischen Inhaltes seyn.

Jeder von Vorurtheilen nicht Geblendeter wird einsehen, daß Disciplinardinge eben darum, weil sie zur Wesenheit der Religion nicht gehören, veränderlich seyn; mithin nach Verschiedenheit der Umstände, der Zeit, des Orts, der Nationalneigungen u. s. w. auch verschieden seyn können. Denn unwesentliche Verordnungen und Einrichtungen der Kirche, welche einem Orte, oder einer Provinz anpassend sind, sind es eben nicht wieder einem andern Orte, oder Provinz; eben so, welche in dieser Epoche nützlich und heilsam waren, sind es vielleicht nicht mehr zu einer andern. In dieser Ansicht können kirchliche Disciplinarpunkte, und andere kirchlichen Nebendinge nicht überall und zu gleicher Zeit die nämlichen seyn. Die Kirchengeschichte, sogar auch die Apostelgeschichte, führen uns nicht wenige Beyspiele von dieser Disciplinarverschiedenheit an. Selbst die

die Statute der Jerosolomitischen Apostelversammlung verloren sich allmählig, da die Ursachen, deren wegen sie sind gegeben worden, aufhörten. Bey diesem Verhältnisse kömmt also dem Fürsten das unwidersprechliche Recht zu, die Untersuchung zu machen, welche Kultusnebendinge, oder welche neue Kirchenverordnungen nach Verschiedenheit der Lage und Umstände mit dem Staatswohl vereinbarlich oder nicht, und welche folglich zu gestatten, oder zu verwehren sind. Denn der Stifter des kristlichen Kultus gab seiner Kirche keine Macht, Verfügungen zu treffen, woraus einem Staate könnte Schaden zufließen. Und wenn der Fürst seinen Staat auch gegen die Vorsteher der Kirche vertheidiget, so kann man nicht behaupten, daß er die Gränzen seiner Macht überschreitet, oder daß er der Kirche eine Unbild und Ungerechtigkeit zufüget, da er nur das thut, was der Staat und die heiligste Regentenpflicht von ihm fodert.

Aus dem Gesagten erhellet also ganz deutlich, daß dem Fürsten, damit im Staate nichts schädliches verkündet und eingeführt werde, das Recht zusteht, kirchliche Einrichtungen und Verordnungen, vorzüglich wenn sie nur Disciplinspunkte zum Gegenstande haben, vor ihrer Promulgation ein=

einzusehen, und zu prüfen, und, im Falle der Gefahr, die Promulgation derselben zu verbieten.

57 §.

Dieses landesherrliche Prüfungsrecht erstreckt sich auch sogar auf genannte dogmatische Dekrete und päpstliche Bullen. Denn obschon es dem Fürsten nicht zukömmt, den Lehrbegriff selbst direkte in Untersuchung zu nehmen, so hat er doch das Recht, Nebendinge, Ausdrücke und Klauseln, die demselben insgemein angehängt sind, zu prüfen, ob sie nichts gegen die Rechte des Staates, gegen rechtsförmige Nationalverträge, gegen löbliche Provincialeinrichtungen und Gewohnheiten, oder gegen die Gerechtsamen und Freyheit der Staatskirche enthalten. Die ältere und neuere Geschichte beweiset es, welche Streitigkeiten und Unruhen dogmatische Bullen und Dekrete nicht selten verursachet haben. Vorzügliche Belege giebt uns hievon die Geschichte der griechischen Kaiser, und in dem neuesten Zeitraume die famöse Bulla Unigenitus.

Ein anonymer, aber solider Schriftsteller drückt sich über dogmatische Bullen auf folgende Art aus: „Der Landesfürst kann die Kundmachung einer dogmatischen Bulle, wenn sie auch blos dogmatisch ist, damal verhindern, wenn

er mit Grund vorsieht, daß aus dieser Kundmachung große Unruhen in seinem Staate entstehen werden, als zum Beyspiele: wenn ein großer Theil seiner Unterthanen der entgegengesetzten Meynung beypflichtet, und dieselbe allem Ansehen nach ungeachtet der päpstlichen Entscheidung hartnäckig behaupten, und sohin eine Parthey die andere verketzern, durch dieses Verketzern aber Unruhen anspinnen wird. Der Grund dieser Meynung liegt in der heut zu Tage fast allgemeinen Uebereinstimmung, daß der Papst in den Glaubensentscheidungen ohne Beytritt der Kirche nicht unfehlbar sey; denn aus diesen Grundsätzen wird folgender Schluß gezogen: ein sicheres Gut ist einem unsichern nicht aufzuopfern. Die Glaubenswahrheit, die in der päpstlichen Entscheidungsbulle enthalten ist, ist ein unsicheres Gut, weil der Papst fehlen kann, also kann man mit diesem unsichern Gut ein sicheres, wie die allgemeine Ruhe des Staates ist, nicht aufopfern. — — — — —
Die Bulle Unigenitus wird zu Rom als eine dogmatische Entscheidung angesehen, und Karl VI. ließ sie doch weder im römischen Reiche, noch in seinen Erbstaaten kund machen, und schrieb an seinen Minister zu Rom, den Kardinal von Althan, wo er die Bulle Unigenitus eine unglückliche Bulle nennet, alle Unruhen, welche

durch

durch dieselbe in den Niederlanden entstanden sind, kurz und bündig anführet, und endlich dem Papste verständigen läßt, daß er vom kaiserlichen und landesfürstlichen Amtes wegen verpflichtet und gesinnet sey, die aus der glücklichen Unwissenheit dieser Bulle entspringende Ruhe seiner Staaten noch ferner beyzubehalten. Wir wissen auch aus der Geschichte, daß diese Bulle Ludwig XIV. erst damals angenommen habe, als sie seine versammelten 40 Bischöfe unter den merkwürdigen Einschränkungen, die man explications des quarants nennet, gebilliget haben, wozu noch dieser Umstand gehöret, daß nach dem Tode Ludwigs XIV. der Herzog von Orleans als Regent hat geschehen lassen, daß in den Jahren 1719. und 1720. die französische Kirche von den Entscheidungen dieser Bulle ans künftige Konzilium appellirt habe, und daß Ludwig XV. im Jahre 1754. mit Beystimmung Benedikts XIV. gar das Stillschweigen über eine Bulle, die die Ruhe der Kirche und des fränkischen Reiches so sehr gestöret hat, geboten habe. Um die durch diese Bulle in den Nierlanden erregten Unruhen zu unterdrücken, legte die Kaiserin Maria Theresia den niederländischen Bischöfen und dem gesammten Klerus hierüber das strengste Stillschweigen auf. Da sich dieser famösen Bulle wegen in den österreichischen Staaten,

vor=

vorzüglich in Mähren, unter der Regierung Kaisers Joseph II. neue Bewegungen äußerten, erneuerte er den von seiner Mutter Maria Theresia gegebenen Befehl des Stillschweigens über diese Bulle, und verbot allen ferneren Gebrauch derselben in seinen Staaten auf das schärfste; sein Nachfolger Leopold II. beståttigte 1791. diese landesherrliche Verordnung seines Bruders.

* Gmein. Inst. J. E. tom. I. sect. 3. §. 310.

58 §.

Auf die Ausübung dieses überaus wichtigen Regentenrechtes haben die Fürsten um so mehr ein obachtsames Auge zu haben, nicht nur allein in der Ansicht, weil durch kirchliche Verordnungen Unruhen und Verwirrungen im Staate können erregt werden, sondern auch in der Rücksicht, weil die Kirchenvorsteher noch insgemein auf ihre im Mittelalter errungenen, und forthin usurpirten Fürstenrechte nicht Verzicht thun, und noch im gegenwärtigen Zeitalter, wo nicht eine förmliche Mitregentschaft, doch wenigstens eine indirekte Macht über Fürsten und Staaten zu behaupten sich anmassen.

Dieses wesentliche Recht der landesherrlichen Hoheit fodert also die Sicherheit und die Wohlfahrt des Staates. Der Fürst muß vermög auf

sich habender landesherrlichen Pflicht alle kirchliche Verordnungen, Dekrete, Bullen, Breven u. s. w. genauest untersuchen und prüfen; im Falle der gänzlichen Disharmonie mit des Staates Rechte und Wohlfahrt sie ebenfalls völlig verwerfen; im Falle nur einiger Anstößlichkeiten aber dieselben vor ihrer öffentlichen Kundmachung so lange zurück halten und die landesherrliche Bestätigung versagen, bis sie von allem Staatsnachtheile gereiniget sind. * Wenn aber im Gegentheile Kirchenverordnungen nichts Staatswidriges enthalten, so ist es ebenfalls des Fürsten Pflicht, die Kundmachung derselben nicht nur zuzulassen, und zu bestätigen, sondern als Beschützer der Kirche auf die Beobachtung der kirchlichen Dekrete um so mehr zu dringen, weil sie durch seine landesherrliche Beståttigung auch die Staatslegalität erhalten haben.

* Aus eben den Rücksichten nahm Frankreich die Reformationsdekrete der Tridentinersynode nie an; ließ auch dieselben nicht einmal promulgiren. Auch andere katholische Staaten nahmen sie nur zum Theile, oder Bedingnißweise an, z. B. Salvis Regis Hispaniarum juribus, u. s. w.

Aus diesem läßt sich der große Vortheil abnehmen, der aus der landesherrlichen Bestätigung — placeto regio — für die Kirche selbst entspringt. Es ist also dieses Recht der lan-

desfürstlichen Gutheißung der Kirche und ihren Rechten nicht nur allein nicht nachtheilig, als es ihr vielmehr vortheilhaft ist.

59 §.

Der Einwurf, daß dieses Fürstenrecht der Kirche ihre gesetzgebende Macht raubet; indem es auf solche Weise in des Fürsten Gewalt liegt, das Kirchendekret anzunehmen oder nicht, ist ganz ungegründet. Denn insoweit eine kirchliche Verordnung den eigentlichen Zweck und die angemessenen Rechte der Kirche nicht überschreitet, sondern inner den Gränzen derselben bleibt, wird und kann solche der Regent nicht verwerfen: überschreitet aber die Kirche durch Erlassung eines Dekrets die gehörigen Gränzen ihres Zweckes und ihrer Rechte, so ist die Kirche an der Verwerfung desselben selbst schuld. Der Regent verwirft es nicht als Kirchenverordnung, sondern als Ueberschreitung ihrer zweckmäßigen Rechte, oder als Eingriff in die Staatsmacht; mithin als eine ganz zweckwidrige Verordnung, welche zu erlassen die Kirche nicht berechtiget war.

Daß dieses Fürstenrecht, wie Einige daherschwätzen, ein in unserm Zeitalter erfundenes Recht sey, können nur solche wähnen, die in der Kirchengeschichte über die Gränze unsers Jahrhun-

derts keinen Blick hinausgewagt haben. Wirklich haben die ersten allgemeinen Koncilien selbst so eine Gutheißung und Legalität ihrer Synodaldekrete von den Staatsregenten verlangt. Das Nicänische vom Konstantin dem Großen, in dessen Namen und auf dessen Befehl die Conciliarkanone sind kund gemacht worden. Das erste Konstantinopolitanische vom Theodos dem Großen; das Koncilium von Kalcedon vom K. Marcian; das zweyte allgemeine Koncilium zu Konstantinopel vom Konstantin VI. und seiner Mutter Irene. Dieses gilt auch von den übrigen Kirchenversammlungen des Orients, deren Synodalbeschlüsse entweder von den bey den Koncilien gegenwärtigen Kaisern selbst, oder durch die Vollmachten anwesender kaiserlichen Abgeordneten sind bestätiget worden.

60 §.

Welche vorzügliche Rechte die fränkischen Könige in diesem Punkte ausübten, kann in Schmidts Geschichte der Deutschen (2. Band, 2. Buch, 10. Kap.) ersehen werden. „Die fränkischen Könige, heißt es, beriefen die Bischöfe ihres Reiches zusammen, wenn es ihnen beliebte, legten ihnen in den Synoden die Berathschlagungspunkte vor, und bestätigten die von

den

den Bischöfen abgefaßten Synodalschlüsse — Kanone; — indem diese ohne königliche Bestätigung keine rechtsgiltige Kraft gehabt hätten. Einen Beweis hievon stellen uns die Akte der Kirchenversammlung von Orleans i. J. 511. auf, wo es in dem Schreiben der versammelten Synodalväter an den König unter andern heißt: „Weil du aus Eifer für die Ehre der katholischen Kirche befohlen hast, daß sich die Bischöfe versammeln sollen; so haben wir deinem Befehle zufolge über die Punkte, die du uns vorgelegt hast, Untersuchung angestellt, und das, was uns gut dünkte, verfüget; wenn auch du unsere Schlüsse billigest, so haben sie alles, was zu ihrer Rechtsförmigkeit erfoderlich ist.“

* Le Cointe Annal. ecclesiast. Francor. ad an. 511.

61 §.

Daß dieses wesentliche Majestätsrecht Kaiser Karl der Große im eminenten Grade, und zum Theile auch noch seine schwachen Nachfolger, ausgeübt haben, beweisen die fränkischen Kapitularien dieser Periode.

Da aber einmal die rohen und finsternißvollen Jahrhunderte einbrachen und die kirchliche Gewalt die weltliche, so zu sagen, unterjocht hatte,

gieng

gieng dieses in der Wesenheit des Staats gegründete Majestätsrecht allmählig verloren; bis endlich diese fürchterlichen Finsternisse der Barbarey, welche die Fürstenthrone so lange umgaben, durch eine hellere Morgenröthe nach und nach wieder glücklich vertrieben wurden, und die Fürsten ihre ihnen so listig, als gewaltsam entrissenen landesherrlichen Hoheitsrechte wieder erkannten, und mit standhaftem Muthe zurück zu nehmen sich bestrebten.

* Man lese hierüber Pehem und die merkwürdige Stelle, die Gmeiner Instit. J. E. P. I. sect. 3. §. 307. in dem Anhange anführt.

62 §.

Vorzüglich merkwürdig ist aber die landesherrliche Verordnung Kaisers Leopold II. vom 17. März des Jahres 1791. in Hinsicht der päpstlichen Bullen und bischöflichen Diöcesanverfügungen, welche im Wesentlichen also lautet: „Ueber die genaue Beobachtung der Verordnungen von 1767. und 1781., welchen zufolge die päpstlichen Bullen, Breven und Konstitutionen, bevor sie angenommen, und kund gemacht werden, die landesfürstliche Genehmhaltung erhalten müssen, ist mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienenen, sondern auf alle auch vorherge-

hergegangenen päpstlichen Anordnungen ohne Ausnahme dergestalt, daß jede ältere Bulle, Konstitution u. s. w. sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmhaltung erhalten muß, und selbst für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft, und ihre Giltigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anders zur Beobachtung eingeführet wird. Auch die Herren Bischöfe bleiben künftig, wie bisher, verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Dióces, oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Landesstellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen."

* Schon Ferdinand III. erließ an den Bischof zu Wien 1641. einen geschärften Befehl, daß keine päpstlichen Bullen, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Landesfürsten, in seinen Staaten sollten publicirt werden.

Wir sehen also, daß die österreichischen Regenten dieses wesentliche Fürstenrecht bis auf unsere Zeiten ausgeübt, und durch die stolzanmaßende römischkuralistische Dekretalforme — decretum urbis et orbis — welche von den Schmeichlern des päpstlichen Hofes in der Absicht erfunden ward, um die im Rechte minder

Erfahr-

Erfahrnen zu bereden, daß päpstliche Dekrete in der ganzen katholischen Welt keiner weiteren Begnehmigung bedürfen, sich keineswegs haben irre führen lassen.

63 §.

Aber auch die bayrischen Regenten haben dieses wesentliche Fürstenrecht in ihren Staaten seit undenklichen Zeiten her mehr, oder minder ausgeübt, wie es Bayerns Geschichte überzeugend darthut. Wir wollen über diesen Punkt eine sehr wichtige Stelle aus dem schon mehrmal von uns angeführten Werke — Kurze Geschichte der geistlichen Macht — ausheben:

„Den ersten Bischöfen ists niemal beygefallen, Verordnungen in Kirchensachen aus ihren Kabineten in das Herzogthum Bayern zu erlassen. Alles wurde auf den Koncilien, welche eine Gattung vom Landesherrn ausgeschriebener Landtage waren, öffentlich in Berathschlagung genommen, deren Schlüsse abermal die Landesherren und nicht die Bischöfe publicirten. — Von Herzog Tassilo, Karl dem Großen, Ludwig dem Milden, und Herzog Arnulph sind die Beyspiele noch vorhanden. — Als nachmal eine Art des Faustrechts auch in die Kirche eingerissen; die Bischöfe sich vom Herzogthume getrennt hatten, und eigenmächtig Synodalschlüsse in Bayern erlassen wollten: erklärte

erklärte Herzog Heinrich dem Erzbischofe in Salzburg rund heraus, daß er sich durch selbe nicht im geringsten wolle binden lassen. — Indessen ist es unstreitig, daß bald die Päpste, bald die Bischöfe Versuche gemacht haben, ihre Verordnungen als Gesetze ohne Rückfrage in Bayern zu schicken; wie sehr sich aber die Herzoge diesen Anmassungen widersetzt haben, wird man aus dem Verfahren der Kurfürsten gegen die päpstlichen Verordnungen ermessen können. — Kurfürst Max II. hat im Jahre 1685. eine vom Prälaten zu Suben, ohne sein Vorwissen in Rom ausgebrachte Infulationsbulle supprimirt: und im Jahre 1699. dem Bischof zu Freysing durch seinen geheimen Rath ein für allemal erklären lassen, daß man keine päpstlichen Bullen ohne landesherrlichem Vorwissen zur Exekution bringen soll; und daß man bischöfliche Kommissarien, die etwas widriges einführen wollen, in Arrest nehmen lassen werde. — Kaiser Joseph I., als dortmaliger Inhaber von Bayern, ließ im Jahre 1710. Bothen, welche von päpstlichen Nuntiaturen ohne Administrations-Vorwissen Dekrete einlieferten, mit Schergen aus dem Lande weisen; und im Jahre 1712. schickte der kaiserliche Administrator sogar eine vorläufige Erklärung nach Rom, daß man einen in causa Bischofs von

Frey-

Freysing gegen den Dechant des Korstifts in München von der Rota erlassenen Spruch keinesswegs zur Exekution bringen werde. — Auch vom Kurfürst Karl Albrecht ist im Jahre 1729. eine Verordnung gemacht worden, in wie weit er eine zu Rom ergangene Sentenz zur Exekution bringen lassen wolle."

64 §.

Aus dem bisher Gesagten und Bewiesenen erhellet zur Genüge, wie ungerecht die Klagen über die neue Verordnung sind, welche unser preiswürdigster Max IV. den 24. May 1803. erlassen hat, und worin auf das strengste befohlen wird, daß alle kirchlichen Dekrete und Verordnungen vor ihrer Promulgation der kurfürstlichen Landesdirektion zur Einsicht und Begnehmigung sollten vorgelegt, und keine Verfügungen von Seite der Kirche oder der bayrischen Ordinariate publicirt werden, worauf nicht voraus steht: **Auf höchste Bestätigung Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht.** — Unser erhabner Fürst, auf seine landesherrlichen Hoheitsrechte mit Recht eifersüchtig, will dadurch anzeigen, daß, so tolerant er auch sonst in andern Stücken ist, er aber in Dingen, die die landesherrliche Macht und die hohen Regentenrechte betreffen, **keine Mitregenten** neben sich in seinen Staaten toleriren wolle.

XII. Kapitel.

Gründe gegen das gegenseitige Begnehmigungs-Recht der Kirche.

65 §.

Es giebt mehrere Kanonisten, unter welchen sich auch der kurfürstliche geistliche Rath und Professor des Kirchenrechts an dem Lyceum zu Amberg, Maurus Schenkl a), ferner der bischöflich-augsburgische geistliche Rath und öffentliche Lehrer des Kirchenrechts an der Universität zu Dillingen, Joseph Wanner b) u. m. befinden, welche zwar den Staatsregenten das Vorsichts-oder Begnehmigungsrecht — jus cavendi, seu placetum regium — ohne Widerrede zugestehen; aber nebstbey eben dieses Recht auch der Kirche, oder ihren Vorstehern, einräumen. — Denn, sagen sie, wenn den Fürsten das Recht gebührt, die Kirchengesetze einzusehen, und dieselben zu untersuchen, ob sie dem Staate nicht schädlich seyn; warum sollte nicht ebenmäßig das nämliche Recht den Bischöfen, und vorzüglich dem Papste, als den Beschützer der Kirche, in Hinsicht auf die fürstlichen Gesetze, die der Religion nicht minder schädlich seyn können, zukommen? Es scheint, der nämliche Grund gelte für das Eine, wie für das Andere.

a) Instit.

a) Instit. Jur. eccles. P. I. §. 345.

b) Dissertat. de placeto ecclesiastico. — Dillingae. 1787.

X. Wenn man auch der Kirche die Macht einräumt, bürgerliche Gesetze, oder die Verordnungen der Staatsregenten, zu untersuchen, so wird ein Staat im Staate aufgestellt; da aber nach unsern evidenten Beweisen die Kirche eine im Staat existirende Gesellschaft ist; (1. Abschn. 2. Kap. 27 §. weiter 3. Abschn. 1. Kap. 2 §.) so ergiebt sich von selbst der große Unterschied, warum die Kirche ihre Verordnungen dem Staate, der Staat im Gegentheile nicht der Kirche vorzulegen hat. Der Staat ist die große, allgemeine Gesellschaft, die Hauptfamilie, in der sich mehrere untergeordnete Gesellschaften und besondere Familien befinden.

Obschon dieser Grund hinreichend wäre, die helleste Disparität zwischen Kirche und Staat darzustellen, so wollen wir doch zum Ueberflusse noch einen und andern Grund angeben, warum dem Staate das placetum regium, nicht aber der Kirche das placetum ecclesiasticum gebühre.

a) Ein kirchliches Universalgesetz wird für mehrere Nationen gegeben, und zwar für Nationen, die rücksichtlich auf den Himmelsstrich, in Rücksicht auf Sitten, Gewohnheiten,

heiten, Gebräuche sehr verschieden sind. Eine so große Verschiedenheit aber kann verursachen, daß das Gesetz, welches dem Volke A. nützlich und angemessen ist, dem Volke B. oder C. nicht zuträglich sey. Das Recht der Entscheidung aber, ob eine Verfügung dem Volke nützlich, oder schädlich sey, kömmt nicht dem Papste oder der Kirche, sondern dem Staatsregenten zu. (1. Abschn. 2. K. 38 §.) Nebstbey kann nur dieser, oder seine Regierung, die gehörigen Einsichten über die individuelle Lage und Verhältnisse des Staats besitzen. Und überhaupt betrifft es hier nur kirchliche Disciplinargesetze, diese aber müssen sich nach Zeit, Ort und Umständen richten. Es kann daher nichts ungereimteres gedacht werden, als wenn man noch in gegenwärtigem Zeitalter die volle Giltigkeit solcher kirchlichen Disciplingesetze behaupten will, welche die Kirche vor tausend, oder anderthalbtausend Jahren im Orient und hauptsächlich für den Orient, oder vor einigen hundert Jahren, wo unglaubliche Rohheit und Geistesbarbarey herrschte, im Occident gab.

Ueberhaupt läßt sichs gar nicht absehen, welchen Rechtstitel zur Untersuchung und Begnehmigung der Staatsgesetze die Kirche für sich haben könnte.

könnte. Existirt denn der Staat in der Kirche, oder ist die Kirche Mitregentin des Staats? Wie beurkundet sie das? Unsere aufgestellten Grundsätze beweisen die Nichtigkeit solcher Rechtsanmassungen. Was kann die Kirche wohl von dem Staate zu befürchten haben, wenn sie inner den Gränzen ihres rechtmäßigen Zweckes, und ihrer zweckmäßigen Rechte bleibt? Wird wohl der Staat sich mit Glaubensartikeln befassen, und dogmatische Bullen verkünden? So lange die kristliche Kirche besteht, hat der Staat gegen die Kirche und ihre Rechte durch unrechtmäßige Eingriffe gewiß nie so gröblich gesündiget, als die Kirche durch ihre rechtswidrigen Eingriffe und Anmassungen gegen den Staat. — Unumstößliche Zeugnisse hievon stellet uns sowohl die kirchliche, als politische Geschichte auf.

b) Nach Kristus Verheißungen wird seine Kirche bis an das Ende der Welt dauern, und die Höllepforten selbst werden gegen dieselbe nichts vermögen. Wie können also die Vorsteher der kristlichen Kirche so kleinglaubig seyn, und von den Gesetzen der Staatsbeherrscher, wenn sie ihnen nicht ganz günstig sind, sogleich alles Uebel, oder wohl gar den Untergang befürchten? Ein ganz anders Bewandniß hat es mit den Staaten, sie haben kein

dergleichen göttliches Versprechen, das sie vor ihrem Verderben und Untergange sicherte. Die Geschichte belehrt uns zu deutlich, daß die Wohlfahrt ganzer Reiche, unter welchen Deutschland von den verwirrten Zeiten der Heinriche und Frideriche uns das traurigste Beyspiel aufstellet, durch die zwischen Priesterthum und Staat erregten Streitigkeiten und Unruhen untergraben wurde. Und was Wunder! Wie viel Mittel haben nicht die Vorsteher der Kirche, mittelst falscher Religionsbegriffe durch fanatische Priester unter allerley religiösen Prätexten den dummen Pöbel gegen Regenten und Staatsregierung aufzuhetzen? Hat wohl der Staat gegen die Kirche auch so viele gefährliche Mittel in seiner Macht, die er zum Schaden derselben anwenden könnte? Der Staat kann mit all seiner Macht durch Bedrückung und Verfolgung nur dem blühenden Zustande der äußeren Kirche schaden; aber hiedurch leidet die Kirche in ihrem Innern keinen Nachtheil; denn Tugend und Moralität kann uns durch keine äußere Macht entrissen werden, und die Verbindlichkeit des äußeren und affirmativen Kultus hört auf, wenn uns die Gelegenheit denselben auszuüben benommen ist. Wann war die kristliche Kirche in ihrer

Reinheit, wann war sie in Hinsicht ihrer Sitten am blühendsten? War es nicht nach ächten Dokumenten der Kirchengeschichte der erste Zeitraum der kristlichen Zeitrechnung, wo sie dem Drucke und den Verfolgungen der heidnischen Regierung unterworfen war?

c) Sowohl aus der heil. Schrift, als aus der Kirchengeschichte ist es uns bekannt, daß weder Kristus, noch die Apostel in Darstellung ihres Lehrbegriffes, wenn sie vor Könige oder Staathalter gefodert wurden, sich widerspenstig bezeigt hatten; aber wir lesen nirgends, daß sie von den Königen und Staathaltern jemals gegenseitige Rechenschaft, oder Einsicht der Staatsgesetze gefodert hätten; welches sie gewiß nicht würden unterlassen haben, wenn sie der Meynung gewesen wären, daß auch ihnen das Untersuchungsrecht zukomme, ob die bürgerlichen Gesetze der kristlichen Gesellschaft nicht etwa zum Schaden gereichen.

d) Wenn die Apostel, oder die ersten Vorsteher der kristlichen Kirche, so ein Recht, politische Gesetze zu prüfen, ob sie mit dem Wohl der Kirche vereinbarlich seyn oder nicht, nur von weitem anerkannt hätten, würden sie wohl nicht gegen die Verfolgungsgesetze, die zu einem

so

so offenbaren Schaden der kristlichen Kirche gereichten, protestirt, und ihre Annahme standhaft verweigert haben? Wo, und in welchem Buche kann man aber solche Protestationen, die von den Kristen sollten gemacht worden seyn, auffinden? Wir lesen zwar, daß sie die grausamsten Martern und selbst den Tod mit außerordentlicher Standhaftigkeit und Geduld gelitten haben; doch nirgends lesen wir, daß sie gegen diese ungerechtesten Gesetze sich empörend betragen hätten. Allein vielleicht mangelte es den Kristen an Kräften, sich gegen die Ungerechtigkeit dieser Gesetze zu empören? — Keineswegs gebrach es den Kristen an Kräften, sich zu widersetzen, wie uns die Kirchengeschichte versichert. Wie groß die Anzahl der Kristen, und wie mächtig sie schon zur Tertullians Zeiten waren, bezeugt uns dieser eifrige kristliche Schriftsteller in seiner bekannten Schutzschrift für die Kristen. (38 Kap.) Gemäß dem bewährten Zeugnisse des Tertullians hätte es also den Kristen zu seiner Zeit an der Widersetzungsmacht nicht gemangelt; allein die Lehre ihres göttlichen Religionsstifters und seiner Apostel war zu tief in ihr Herz und ihre Seele eingegraben, welcher zufolge sie es für unerlaubt hielten, den Gesetzen selbst heidnischer Obrigkeiten, so drückend

und ungerecht sie auch immer waren, sich mit Gewalt zu widersetzen. (v. Pauli ep. ad Rom. et 1ma Petri.)

e) Der Staat war, bevor die Kirche in demselben aufgenommen wurde, im Besitze einer unbeschränkten und unabhängigen Macht, Gesetze zu geben und zu verkünden. Sollte wohl der Staat durch diese wohlthätige Aufnahme der kristlichen Kirche in einen schlechteren Zustand gesetzt, und seine Macht verringert worden seyn? Liegt dieß etwa im Zwecke einer Kirche überhaupt, und vorzüglich im Zwecke der kristlichen Kirche? Daß dieß nicht im Zwecke einer Kirche überhaupt liege, beweisen die zwey Kapitel des ersten Abschnittes zur Genüge; daß dieß aber ebenfalls nicht in dem Zwecke der kristlichen Kirche liege, davon überzeugen uns die drey Kapitel des zweyten Abschnittes vollkommen. Es ist eine große Differenz zwischen dem politischen und kirchlichen Placetum; ersteres ist in der Wesenheit der Staatsmacht gegründet, das zweyte ist nicht mehr als eine widerrechtliche Anmassung aus dem barbarischen Mittelalter, und eine ungerechte Verletzung der souverainen Majestätsrechte des Staates.

f) End=

f) Endlich, wenn den Kirchenprälaten das Recht zukömmt, die Staatsgesetze einzusehen, zu prüfen, und, im Falle sie ihnen nicht nützlich scheinen, zu verwerfen, werden dadurch dem Staatsregenten nicht eben so viele Mitregenten an die Seite gesetzt, als Bischöfe, oder Kirchenvorsteher sich in dem Gebiete des Staatsregenten befinden? Wie beleidigend ist aber dieß für den Staatsbeherrscher — wie gefährlich für den Staat! Und welche Widersprüche, welche Verwirrungen müssen daraus nothwendiger Weise entstehen!! —

66 §.

In welch' hohem Grade die vorigen Fürstbischöfe des bayrischen Staates Mitregenten spielten, oder wenigstens zu spielen sich bestrebten, hierüber geben uns die im Salzburgerkongreß durch die bayrischen Bischöfe entworfenen, und durch ihren Generalprokurator Hrn. Gr. von Zeil, Bischof zu Chiemsee, im Jahre 1774. am Münchnerhofe vorgebrachten Beschwerden gegen einige kurbayrischen vom Kurfürst Maximilian III. höchstsel. Andenkens erlassenen Staatsverordnungen den hellesten Aufschluß. Diese Beschwerden verrathen zu deutlich der bayrischen Ordinarien thätiges Bestreben nach der Mitregentschaft, und

man wähnt, wenn man sie liest, sich in das dreyzehnte oder vierzehnte Jahrhundert der kristlichen Zeitrechnung versezt zu sehen.

* Man lese und überzeuge sich davon in dem von mir schon öfters angerühmten Werke: Kurze Geschichte der geistlichen Macht. S. 317 – 362.

Die eben angeführten Gründe, beweisen sie nicht auf eine ganz überzeugende Art den von uns aufgestellten Saz, daß zur Giltigkeit kirchlicher Verordnungen die landesherrliche Begnehmigung unumgänglich nothwendig, keineswegs aber zur Giltigkeit der Staatsgesetze die kirchliche Begnehmigung nöthig sey?

* S. Riezer P. I. §. 447. Martini Staatsrecht 213 §. u. s. w. Pehem Praelect. in J. E. U. P. I. §. 808. Obernetter Institut. J. E. Sect. 2 cap. 2. §. 802. et seqq. u. m. a. Febronius de Statu Ecclesiae cap. 9. §. 10. Vorzüglich verdient gelesen zu werden Van Espen Tractat. de promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum, et rescriptorum Curiae Romanae; inter ejus opera edit. Lovan. tom. 4. pag. 123.

XIII. Kapitel.

Das eilfte fürstliche Landeshoheitsrecht in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht hat zum Objekte die Untersuchung päpstlicher Gesandtschaftsvollmachten, ob ihr Inhalt gegen die Majestäts- und Staatsrechte, oder gegen die Gerechtsamen und Freyheit der Staatskirche nichts enthalte?

67 §.

Dieses Recht besteht also eigentlich in diesem, daß der Fürst, an den der päpstliche Hof einen Gesandten, Nuntius oder Legat genannt, abschickt, bemächtiget ist, die geschriebenen Instruktionen und Vollmachten des Gesandten vor seiner Annahme zu untersuchen, ob in denselben nichts enthalten sey, was der landesherrlichen Macht, den Rechten des Staats, oder den Gerechtsamen der Landesbischöfe und der Freyheit der Staatskirche widerstrebe; und in diesem Falle die Abänderung der in dem Gesandtschaftskreditiv befundenen nachtheiligen Punkte zu fodern, oder im Falle der Verweigerung den päpstlichen Abgeordneten in der Eigenschaft eines Gesandten nicht anzuerkennen.

68 §.

68 §.

Die erste Periode der kristlichen Kirche, oder die Verfolgungsperiode, weis nichts von päpstlichen Gesandten; die zweyte Periode macht aber deren schon Erwähnung. Man findet Abgeordnete des römischen Bischofes oder anderer Bischöfe majorum gentium an Koncilien, oder an den Hof des Kaisers, um da kirchliche oder persönliche Geschäfte zu besorgen; das kristliche Alterthum nennt diese Abgeordneten an Höfe insgemein Apokrisiarien oder Responsalen, das ist, Geschäftsträger, weil sie die kirchlichen Geschäfte der Kirchenprimaten alldort zu besorgen hatten. Bisweilen wurden von den Fürsten solche kirchliche Abgeordneten selbst verlangt; aber nie wurden andere geschickt, als die den Höfen, an die sie geschickt wurden, angenehm waren. Belege zu diesem Satze liefern uns Leons Briefe an Kaiser Marcian, und Kaiserin Pulcheria, wie nicht minder verschiedene Briefe Gregor des Großen.

Bewährte Schriftsteller a) führen uns mehrere Beyspiele an, welche uns bezeugen, daß päpstliche Legationen nicht selten von den Fürsten aus gerechten Ursachen sind abgewiesen worden. Ein neues Beyspiel hievon stellet uns die Republik Genua unter Klemens XIII. auf, die dem Cäsar

Crescen-

Crescentius de Angelis, der in der Eigenschaft eines Apostolischen Visitators die Insel Korsika betreten wollte, den Eintritt dahin verwehrte.

a) Pet. de Marca conc. sac. et Imp. L. 5 c. 56. Van Espen J. E. U. P. 1. tit. 21. c. 4. Endres in suo discursu politico canonico de recusatione Visitatoris Apostolici.

69 §.

Wollte man aus einer Stelle der Kommunextravaganten de consult. einwenden, daß vermög dieser Extravagante jeder, welcher päpstlichen Legaten den Eintritt in ein Land verwehret, der Interdikts- oder Exkommunikationsstrafe unterworfen wird, so antworte ich darauf, daß dergleichen Androhungen der Kirchenstrafen ihr Zeitalter deutlich verrathen; sie sind Produkte des unkultivirten Mittelalters, wo der Papst als der höchste Regent der Kirche und der Staaten angesehen wurde; sie haben ihren Grund in den falschen Dekretalen, und in den hieraus geleiteten Principien. Wer sollte denn so thöricht seyn, daß er glaube, Könige und Fürsten, die sich ihres Vertheidigungsrechtes bedienen, können dadurch in die Kirchencensuren verfallen. Gesetzt auch, daß die Regenten bisweilen von dem römischen Hofe sich Privilegien erbaten, zufolge derer sie nicht alle Legaten der römischen Kurie anzunehmen gehalten waren, so ist es der unseligen

und

und stupiden Zeitepoche zuzuschreiben, in welcher die Fürsten, mit den Vorurtheilen des Zeitalters behaftet, ihre Fürstenrechte zum Theile nicht kannten, und zum Theile dieselben nicht auszuüben sich getrauten.

70 §.

Wir wollen über diesen Punkt eine wichtige Stelle eines mir wohl bekannten Schriftstellers vernehmen.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob Fürsten oder Staaten verbunden seyn, päpstliche Legaten, mit was immer für einer Vollmacht versehen, unbedingt aufzunehmen? Die römische Kurie behauptet es, und vermög diesem Grundsatze hat Bonifaz VIII. in einer Konstitution a) den Bann- und Interdiktsfluch gegen jene ausgesprochen, die sich unterstehen würden, den päpstlichen Gesandten den Eintritt in eine Provinz oder Reich zu verwehren.

a) Ad gentes inter extravag. commun.

Welch vernünftiger Mensch wird sich nach meinem Urtheile bereden können, daß ein Fürst oder Staat in diese von dem Papste angedrohten Strafen verfalle, wenn er aus gerechten Ursachen einen Legaten von dem Eintritte in seinen Staat

abhält?

abhält? Welchem Fürsten oder Staate kann das Recht benommen werden, die Aufträge und Vollmacht der Gesandten einzusehen, ob dieselben mit den Rechten und der Wohlfahrt des Staates vereinbarlich oder nicht seyn? Und in diesem Falle kann dem Staatsregenten Niemand das Recht absprechen, dem fremden Gesandten die Annahme zu versagen, oder ihn zu entfernen. Denn des Fürsten heiligste Pflicht ist es, für die Sicherheit und das Wohl des Staats zu wachen, und nichts zuzulassen, was entweder den Majestätsrechten, oder dem allgemeinen Besten widrig wäre. Wir haben mehrere Beyspiele, welche Petrus von Marka und Van Espen anführen, und die uns Zeugnisse geben, daß den päpstlichen Legaten nicht ein- oder andermal, sondern schon sehr oft von Herrschern der Eintritt in ihre Staaten und Reiche verwehrt wurde, wenn nämlich die Gesandtschaftsvollmacht zweckwidrig und gefährlich geschienen hat. Auch stellen uns Gallien, Spanien, Portugall und andere katholische Staaten sogar Beyspiele auf, daß römische Legaten aus denselben sind verwiesen worden, wenn sie nämlich ihren Missionszweck überschritten, oder Unruhen in den Staaten erregt haben. Es konnten auch die Fürsten und Staaten dieß mit allem Rechte thun; denn der Zweck des Kirchen-Primaten,

maten, Gesandte zu schicken, kann kein anderer, als ein spiritueller oder kirchlicher seyn, d. i. die Einigkeit der Kirche im Wesentlichen zu erhalten. Wenn also der Papst, als Primas der Kirche, aus einem andern Zwecke Legaten abschickte, wodurch den Majestätsrechten der Fürsten, oder der Sicherheit des Staats, oder den Rechten der Landesbischöfe, und der Freyheit der Staatskirche zu nahe getreten würde, oder endlich, wenn aus was immer für einem Grunde die Gesandtschaft anfienge, dem Staate und den Partikularkirchen nachtheilig und gefährlich zu werden, so wäre in diesen Fällen die päpstliche Gesandtschaft entweder nicht anzunehmen, oder die angenommene zu entfernen. —

71 §.

Doch ist hier wohl zu bemerken, das Recht, die Gesandtschaftsvollmacht zu untersuchen, in wie weit sie gefährlich und zweckwidrig oder nicht sey, steht nicht der römischen Kurie, sondern dem Staatsregenten ausschlußweise (privative) zu. Aus diesem fließt also die natürliche Folge, daß es des päpstlichen Gesandten Pflicht sey, die Bewilligung des Regenten, in dessen Staat er geschickt wird, nachzusuchen; mithin dem Regenten die

Ausdehnung seiner Fakultäten und Vollmacht zur Einsicht und Begnehmigung getreu vorzulegen.

* S. Leitfaden in die Kirchengesch. 4. Th. 2. Hauptst. 11 §. — Gmeiner Institut. J. E. P. 1. Sect. 2. C. 2. §. 123 et seqq. — Febronius de statu Ecclesiae Cap. 2. §. 10,

XIV. Kapitel.

Den Rekurs der Kirchendiener an den Staatsregenten geben wir als das zwölfte Recht der kirchlichen Oberaufsicht an.

72 §.

Endlich zählen wir noch unter die speciellen landesfürstlichen Hoheitsrechte in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht ein Recht, welches dem Staate von höchster Wichtigkeit ist, nämlich, die Kirchendiener, als Volkslehrer und Staatsbürger, gegen ungerechte Bedrückungen und Verfolgungen ihrer Kirchenobern in den landesherrlichen Schutz zu nehmen. Dieses Recht wird auch Berufungsmittel oder Adpellation an den Fürsten — appellatio ab abusu, recursus ad Principem — genannt.

Es ist des Fürsten Pflicht, sowohl die äussere, als innere Sicherheit des Staats

zu erhalten; diese aber wird gefährdet, wenn entweder Glieder des nämlichen Staats sich einander necken und beeinträchtigen, oder wenn Auswärtige den Einheimischen Schaden und Unbilden zufügen. Der Fürst muß also wegen Erhaltung der äußeren sowohl, als der inneren Sicherheit alle in seiner Macht liegenden Mittel anwenden, allen Unbilden und Verletzungen vorzubeugen, oder den Verletzten Genugthuung und Gerechtigkeit zu verschaffen. Dieses Fürstenrecht, oder vielmehr diese Fürstenpflicht, erstreckt sich auf alle Glieder des Staates, keines ausgenommen. Da also kirchliche Personen ebenfalls, und zwar sehr ehrwürdige, Glieder oder Bürger des Staats sind, so erstrecket sich diese heilige Fürstenpflicht nothwendiger Weise auch auf diese Glieder des Staates. Denn die Kirchendiener haben durch die Aufnahme in den Kirchendienst nicht aufgehört, Bürger ihres Vaterlandes zu seyn, oder sind dadurch von dem bürgerlichen Verband nicht getrennet worden; indem der bürgerliche Unterwerfungsvertrag gegen die oberste Staatsherrschaft — pactum subjectionis — heilig und unversehrt verbleibt, in welchen im Staat existirenden Stand oder Gesellschaft man immer eintreten mag. (1. Absch. 2. K. 46 §.)

73 §.

Der Staatsbürger kann in keinem Falle von dem Kleriker getrennt werden; mithin fällt die Strafe, oder Kränkung des Religionsdieners auch allezeit auf den Staatsbürger: folglich, wenn der Volkslehrer von seinen Kirchenobern auf eine ungerechte Weise gedrückt, verfolgt oder mißhandelt wird, kann er in der Eigenschaft eines gekränkten Staatsbürgers in jedem Falle sich an seinen Landesfürsten mit allem Rechte wenden, und bey diesem um gerechte Hilfe und Schutz ansuchen.

* Außer kirchlichen Vergehungen oder Fehlern, die unmittelbar den Gottesdienst und kirchliche Funktionen betreffen, ist der Religionsdiener, als Bürger des Staats, in allen übrigen Vergehungen und Verbrechen, eben darum, weil sie Vergehungen gegen Staatsgesetze sind, und der Kleriker sie in der Eigenschaft als Staatsbürger begeht, dem Staate nur allein Verantwortung schuldig. (1. Abschnitt. 2. Kap. 47 §.)

74 §.

Daß Kirchendiener selbst vom ersten Range schon in den Urzeiten des Kristenthumes gegen ungerechte Bedrückungen und Verfolgungen von Seite einiger Kirchendespoten sich an ihren Fürsten und an Regenten des Staats gewendet haben, hievon giebt uns die Apostelgeschichte sowohl, als

als die Kirchenhistorie mehrere unläugbare Beyspiele. Selbst der Weltlehrer Paulus, als er sich von der jüdischen Priesterherrschaft auf die ungerechteste Art gedrückt, und durch die rachsüchtigste Verfolgung der Synagoge selbst in der äußersten Lebensgefahr fühlte, berief sich auf ein profanes Tribunal, und zwar eines heidnischen Kaisers, ja wohl gar auf jenes des grausamen Nero. „Ich stehe vor dem Gerichtsstuhle des Kaisers," rief Paul, als er merkte, daß Festus, der römische Landpfleger, aus interessirter Gefälligkeit ihn der unversöhnlichen Rachgierde des jüdischen Priesterthumes aufopfern wollte, „ich stehe vor dem Gerichtsstuhle des Kaisers, vor dem muß meine Sache ausgemacht werden! Den Juden habe ich nichts zu Leide gethan — wie du nun selbst am besten weist. Habe ich Unrecht, und ein todeswürdiges Verbrechen begangen — so will ich die Todesstrafe nicht abbitten. Sind hingegen ihre Klagen über mich ungegründet, so mag mich niemand ihnen Preis geben. Ich appellire an den Kaiser!" — Festus erwiederte hierauf: „Da du dich auf den Kaiser berufen hast, so hast du auch dein Endesurtheil von daher zu vernehmen." Apostelgesch. 25. Kap.

Der alexandrinische Bischof Athanas, da er von der tyrischen Synode ungerechter Weise ver-

verdammt, und der bischöflichen Würde beraubt wurde; appellirte von dieser ungerechten Sentenz an den Kaiser Konstantin. Aehnliche Beyspiele stellet uns die ältere und neuere Kirchengeschichte der Menge auf, die ich aber Kürze halber übergehen will.

* Man lese Pehem Praelect. in J. E. P. 1. Sect. 3. C. 5. §. 816. et seqq. — Gmeiner Instit. J. E. P. 1. Sect. 3. §. 313. et seqq. — Febronius de statu Ecclesiae C. 9. §. 10. — Petrus de Marka Concord. Sac. et Imp. L. 7. C. 7. — Van Espen Tractat. de recursu ad Principem. — Kurze Geschichte der geistlichen Macht. S. 174. u. w.

XV. Kapitel.

Einige Einwürfe gegen den von uns aufgestellten Satz in Hinsicht des Rekurses an den Landesfürsten.

75 §.

a) Wenn von dem Mißbrauche der kirchlichen Macht eine Appellation an die weltliche giltig ist: so muß sie auch gegenseitig giltig seyn, d. i. von der weltlichen Macht zur kirchlichen; denn auch jene hat ihre Macht von Gott nicht zum Mißbrauche erhalten.

A. Wir läugnen die Konsequenz — Schlußfolgerung — aus diesem Grunde. Dieser Einwurf

wurf setzt schon die falsche Hypothese eines Staates im Staate voraus. Die Kirche macht keinen eigenen Staat aus, sondern ist eine im Staat existirende Gesellschaft; mithin ist die Kirche wohl dem Staate von ihren Verordnungen, nicht aber der Staat der Kirche von seinen Gesetzen Rechenschaft zu geben schuldig. (1. Abschnitt, 2. Kap. 27. 34. §.) Zwey Staaten ineinander und aufeinander, welch' Unding!! — Kirchliche Verordnungen betreffen meistens nur Nebendinge der Religion, äußere Dinge des Kultus, welche von der kirchlichen Gesellschaft dem Staate, in dem sie sich befindet, zur Einsicht und Gutheißung vorzulegen sind: dieß fodern die hohen Majestätsrechte der Regenten sowohl in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht, als der landesherrlichen Kirchenprotektion. (3. Abschn. 1. Kap. 8 §.) Ferner, über die Mißbrauchung der weltlichen Macht hat die Kirche kein Recht zu entscheiden, oder zu richten, so wenig als eine andere im Staate befindliche Gesellschaft. So eine Macht liegt nicht im Zwecke der Kirche; so eine Macht übte weder Kristus, noch die Apostel aus, und endlich, eine solche Macht übergab auch Kristus seiner Kirche nicht. Wenn je die kristliche Kirche über Mißbrauch der weltlichen

lichen Macht zu klagen, oder zu protestiren Ursache gehabt hätte, so wäre es in der ersten Periode ihrer Existenz, unter der Regierung heidnischer Kaiser gewesen, wo sie und ihre Mitglieder die härtesten und ungerechtesten Verfolgungen auszustehen hatten. Liefert uns aber sowohl die Apostelgeschichte, als ein anderes Denkmal des kristlichen Alterthumes nur ein einziges Dokument, daß die kristliche Kirche selbst gegen die ungerechtesten Verfolgungsgesetze sich empört hätte? Oder hat die Kirche wohl gefodert, daß die Profanregierung ihre Gesetze und Edikte vor ihrer Promulgation und Ausführung ihr zur Einsicht und Gutheißung vorlegen sollte? Hat die Kirche auch in der zweyten Periode ihrer Zeitrechnung, wo sie schon als eine öffentliche, legale Gesellschaft in den Staat aufgenommen und anerkannt war, sich eines solchen Rechtes nur von weitem angemaßet?? — Wann und wie die Kirche mit solch unrechtmäßigen Anmassungen auftrat, weißt uns die Geschichte.

Wir sehen also schon, daß diese kirchliche Prätension ein Produkt aus den Zeiten des kirchlichen Faustrechts sey.

75 §.

b). Gleichwie es den von dem Fürsten gedrückten Unterthanen nicht erlaubt ist, die Hilfe

der Kirche gegen den weltlichen Druck anzuflehen; so ist es gleichfalls nicht erlaubt, den von der geistlichen Macht gedrückten Kirchengliedern ihre Zuflucht zu dem Schutze des Landesfürsten zu nehmen.

A. Die Beantwortung des ersten Einwurfes läßt sich auch hier anwenden. Insbesondere wollen wir gegen diesen Einwurf noch dieses anfügen: Was geht es die Kirche an, wenn der Unterthan von dem Fürsten oder Staate gedrückt wird? Ist die Kirche Oberaufseherin und Richterin über Fürsten und Staaten? In dem kirchlichen Zwecke liegt dies Oberrichteramt über Staaten und Regenten einmal für allemal nicht. Wer hat der Kirche also diese oberrichterliche Macht ertheilet? — Etwa der Stifter des kristlichen Kultus? Dieser, welcher sich nicht von weitem einer irdischen Macht und Herrlichkeit anmaßte, der sich auf Erden nie in politische Händel mengte; dieser, welcher so bestimmt erklärte: „Mein Reich ist kein irdisches Reich?" a) und ein andermal zu den über die Erbschaft streitenden Brüdern, als Schiedsrichter aufgerufen, so rund heraussagte: „Was geht mich euer Streit über die Erbschaft an; mein Beruf ists nicht, über zeitliche Dinge abzusprechen." b)

a) Evang. Joh. 18. Kap.

b) Evangel. Luk. 12. Kap.

Ferner,

Ferner, sollte wohl dem von seinen Kirchenobern ungerechter Weise gedrückten und verfolgten Volkslehrer, der nicht nur der Kirche, sondern auch dem Staate dient, in der Lage einer drückenden Ungerechtigkeit seine Zuflucht zu dem Fürsten, seinem Landesvater, zu nehmen, und bey ihm Schutz und Hilfe gegen ungerechte Bedrückungen zu erflehen nicht erlaubt seyn? — Was Paul, was Athanas, was so viele weise und fromme Männer in jedem Zeitalter in ähnlichen Fällen der Bedrückungen thaten, das sollte in unsern Zeiten den von der Priesterrache verfolgten und unterdrückten Volkslehrern unerlaubt seyn!!! —

Ist der Volkslehrer nicht Bürger der Staatsgemeinde, in der er lebt? — Sollte er in dieser Eigenschaft nicht wie jeder andere Staatsbürger das Recht haben, bey ungerechten Bedrückungen, woher sie auch immer kommen, Schutz und Hilfe bey seinem Landesfürsten zu suchen?? — Und könnte wohl der Landesfürst ihm den gerechten Schutz versagen, den er als höchster Handhaber der Gerechtigkeit, und Aufrechthalter der innern und äußern Sicherheit jedem ungerecht verfolgten und gedrückten Staatsbürger zu leisten verpflichtet ist? — Allein, der Volkslehrer hat das Recht, sich an seinen Landesfürsten zu wenden, nicht nur in der Eigenschaft als Staatsbürger, sondern

auch selbst in der Eigenschaft als Kirchendiener. Der Landesfürst ist nicht nur allein oberster Staatsregent, sondern auch oberster Beschützer und Schutzherr seiner Staatskirche und ihrer Diener. (Beweise im 2. Kap. des ersten Abschnittes) Folglich hat der Volkslehrer auch in der Eigenschaft als Kirchendiener das Recht, sich bey ungerechten Bedrückungen der Kirchenobern an den Staatsregenten zu wenden, und Schutz und Hilfe bey ihm zu suchen.

76 §.

c) Die Kirchendiener sind von der Sekularjurisdiktion vermög dem Jurisdiktionsprivilegium (per privilegium fori) befreyt: folglich ist es ihnen in keinem Falle erlaubt, sich von der geistlichen Gerichtsbehörde an die weltliche zu wenden.

A. Obschon der Klerikalstand noch heut zu Tage die Begünstigungen und Freyheiten der kristlichen Kaiser und anderer Monarchen in mehreren katholischen Staaten genießt, und von der weltlichen Gerichtsbehörde per privilegium fori befreyt ist, so hindert dieß dennoch nicht, daß es den Volkslehrern wenigstens in der Eigenschaft als Staatsbürger, welcher Eigenschaft

sie

sie sich nie begeben können, nicht sollte erlaubt seyn, gegen Ungerechtigkeiten ihrer kirchlichen Vorgesetzten den höchsten Schutz ihres Landesfürsten anzurufen. Ferner ist die kirchliche Jurisdiktion, soweit sie auf körperliche und temporelle Bestrafungen abzielet, nur eine Koncession, ein Privilegium der Landesregenten. Eine Begünstigung, oder ein Privilegium darf aber nie zum Schaden des Staates, oder seiner Bürger, angewandt werden; dieß geschähe aber im Falle ungerechter Bedrückungen.

Nebstdem haben die Fürsten, da sie der Kirche dergleichen Privilegien, oder Exemtionen einräumten, in jener glücklichen Periode des Kristenthumes, wo Weisheit, Frömmigkeit und Tugend die Kirchenvorsteher noch größtentheils auszeichneten, so enorme Mißbräuche ihrer großgünstig verliehenen Fürstenrechte, wie sie uns das verworrne Mittelalter darstellet, noch nicht von ferne geahnet. Ueberdieß haben die Staatsregenten bey so wohlthätiger Verleihung der Privilegien, und so großmüthiger Uebertragung eines Theiles ihrer landesherrlichen Gerechtsamen an die Vorsteher der Kirche, die Volkslehrer ihrer Staaten, als eine so ehrwürdige Menschenklasse, von ihrem landesväterlichen Schutze weder ausschließen wollen, noch auch solche als Staatsbürger

ausschliessen können, da sie jedem ungerecht gedrückten Bürger ihrer Staaten, auch dem Geringsten derselben, ihren Schutz gegen ungerechte Bedrückungen angedeihen zu lassen verbunden sind. *

* Man lese allgemeine Geschichte der kristlichen Kirche nach der Zeitfolge von Henke. 1. Th. 3. Zeitraum Nro. 17.

78 §.

d) Was man endlich von dem Koncilium zu Trient gegen unsern Satz anführt, ist ebenfalls nicht gar schwer zu beantworten. (Sessione 25. C. 3. de reformat.)

„Den weltlichen Magistratspersonen ist es in keiner Rücksicht erlaubt, dem geistlichen Richter in Fällung der Exkommunikationssentenz Hindernisse im Wege zu legen, oder zu befehlen, daß der geistliche Richter dieselbe wiederrufe, unter dem Vorwande, daß die gehörige Form nicht sey beachtet worden; indem diese Beurtheilung nicht dem weltlichen, sondern nur dem geistlichen Richter zusteht.„

A. Das Koncilium zu Trient drückt sich hier sehr dunkel und unbestimmt aus, da es nur von weltlichen Magistratspersonen überhaupt spricht; und auch nicht einmal den Fall ausnimmt, wenn die Exkommunikation, oder eine an-

dere Kirchenstrafe auf eine ungerechte Weise, oder nicht nach rechtlicher Form wäre verhängt worden. Fälle von ungerechten Kirchenstrafen weißt uns die allgemeine sowohl, als Partikulargeschichte der Menge auf; selbst Gratians Dekret führt uns zum Belege eine merkwürdige Stelle an: „Multi sunt, qui indiscussos potestate tyrannica, non auctoritate canonica damnant, & sicut nonnullos gratiae favore sublimant, ita quosdam odio, invidiaque permoti humiliant.„ can. 1. caus. 15. quaest. 7. Und in diesen Fällen sollte es wohl nicht jeder weltlichen Obrigkeit erlaubt seyn, ihren Untergebenen in ungerechten Bedrückungen und Verfolgungen Schutz und Hilfe zu leisten??

79 §.

Dieses hohe Fürstenrecht, oder vielmehr diese Pflicht des Regenten, kann in Hinsicht seiner Staatsbürger um so weniger in Anspruch genommen werden, da es ein wesentliches Staats- und Majestätsrecht ist, auf welches der Regent in keinem Vorfalle Verzicht thun kann. Denn seine Unterthanen, oder Bürger, wider alle Gewaltthätigkeiten und alles Unrecht, von welcher Seite es immer herkommen mag, zu vertheidigen und zu beschützen, ist des Fürsten heiligste Pflicht.

Die

Die Fürsten haben dieses wohlthätige Recht von jeher in die Reihe ihrer erhabenen Fürstenrechte gesetzt. Einen überzeugenden Beweis giebt uns hievon die Verordnung Kaisers Justinian, (in Nov. 123. Cap. 11.) welche also lautet: „Omnibus autem episcopis, & presbyteris interdicimus segregare aliquem a sacra communione, antequam causa monstretur, propter quam SS. regulae hoc fieri jubent. siquis autem praeter hoc a S. communione quempiam segregaverit, ille quidem, qui injuste a communione segregatus est, solutus excommunicatione, a majori sacerdote sanctam mereatur communionem. Qui vero aliquem a S. communione segregare praesumserit, modis omnibus a sacerdote, sub quo constitutus est, separabitur a communione, quanto tempore ille perspexerit, ut quod injuste fecerit, ipse sustineat &c.„ Diese kaiserliche Konstitution wird selbst von der Kirche gebilliget can. 6 caus. 24. q. 3. Auf gleiche Weise hat auch Kaiser Joseph I. im Jahr 1706. an den Erzbischof von Prag den geschärften Befehl erlassen, daß er sich nicht unterfangen solle, jemand vor der genauesten Untersuchung und landesherrlichen Begnehmigung mit einer Kirchenstrafe zu belegen. In die Fußstapfen dieses glorreichen Vorfahrers traten auch die Kaiserin Maria Theresia,

resia, und ihr ruhmvollester Sohn Kaiser Joseph, die in ihren Staaten alle Kirchenstrafen ohne vorgängige landesherrliche Begnehmigung und Beystimmung des weltlichen Richters selbst im Punkte der angeschuldigten Ketzerey für ungiltig erklärten.

Endlich können wir noch beyfügen, daß oben angezogenes Dekret der Tridentinersynode unter die Reformationsdekrete gehört, welche ohne die fürstliche Bestätigung — placetum regium — ohnehin keine Verbindlichkeit, oder rechtliche Kraft haben, und die eben wegen vielfältiger Eingriffe in die landesherrlichen Hoheitsrechte von vielen Staaten entweder gar nicht, oder nur unter gewissen Beschränkungen, angenommen wurden; in so ferne nämlich dieselben den Rechten des Fürsten und der Wohlfahrt des Staates nicht entgegen gesetzt sind. (4. Abschnitt, 11. Kap.)

Nachdem ich die landesfürstlichen Hoheitsrechte im Betreff der kirchlichen Oberaufsicht gemäß meinem Urtheile gründlich dargestellet habe; so schreite ich zu jenen hohen Staatsrechten hinüber, die den Staatsregenten in Hinsicht der kirchlichen Protektion, oder des Kirchenschutzes, zukommen.

V. Abschnitt.

Darstellung der Gerechtsamen und Pflichten, welche kristlichen Regenten, oder Staaten, im Betreff des kirchlichen Schutzrechtes — jure supremae protectionis — advocatiae — zukommen.

I. Kapitel.

In wie weit und warum die kristliche Kirche auf den Schutz des Staates Anspruch zu machen hat. Das erste specielle Protektionsrecht des Staats ist auf die Erhaltung der Reinheit des kristlichen Lehrbegriffes zu setzen.

1 §.

Wenn die Kirche gegen den Staat, und seine wesentlichen Majestätsrechte nichts unternimmt, sondern inner dem Gränzpunkte des eigentlichen Kirchenzweckes, inner der Sphäre der vom Kristus, als Religionsstifters, ertheilten, und von den Aposteln ausgeübten Rechte und Pflichten, und überhaupt inner den Gränzen des vom Kristus aufgestellten Religionszweckes bleibt, so ist es des Staates, oder dessen Regenten, Pflicht, die kirch-

kirchliche Gesellschaft bey ihrem Zwecke, ihren Rechten und Pflichten zu beschützen. (3. Abschnitt, 1. Kap 5 §.) Dieses Recht wird in der Sprache der Rechtsgelehrten das oberste Kirchenschutzrecht (jus supremae protectionis, seu advocatiae ecclesiasticae) insgemein genannt.

2 §.

Da die Principien der kristlichen Religion auf Moralität ganz vorzüglich abzielen, und da dieselbe ihren Gliedern Arbeitsamkeit, Bruderliebe, Friede, Einigkeit, Treue und Gehorsam gegen Obrigkeiten und Staatsgewalten ohne Ausnahme, als welche Tugenden die eigentlichen Grundsäulen jeder Staatsverfassung zur Erreichung des Staatszweckes sind, recht nachdrücklich ans Herz legt; (2. Abschnitt, 1. Kap. 2 und 3. §.) so ist die kristliche Religion, und die darauf gegründete kristliche Kirche, so lange sie nicht ihren vom Kristus vorgesteckten Zweck, und die daraus in natürlicher Ordnung fließenden Rechte, oder auch die vom Staate zugestandenen Gerechtsamen, überschreitet, alles Schutzes, und aller Unterstützung des Staates würdig.

Die Frage entsteht hier nur, auf welche Punkte sich dieses Schutzrecht des Staates gegen die Kirche erstrecke?

Nach

Nach meinem Urtheile läßt sich dieses hohe Protektionsrecht des Staates gegen die Kirche auf folgende specielle Rechte mit Grunde ausdehnen.

3 §.

Der Staatsregent hat das Recht, ja wohl gar die Pflicht, auf die Reinheit der kristlichen Lehre, und die Beobachtung zweckmäßiger Kirchengesetze sein vorzügliches Augenmerk zu richten, und dieselben mit seiner landesherrlichen Autorität zu unterstützen.

Da die kristliche Religion die vortrefflichsten Dogmen und Sittenlehren enthält, welche, wenn sie in ihrer Reinheit erhalten werden, das wirksamste Mittel zur Beförderung des bürgerlichen Wohls darreichen, so ruft Pflicht und Gewissen den Staatsregenten auf, die kristliche Religion nach allen seinen Kräften in Schutz zu nehmen, und zu unterstützen. Das nämliche gilt von den Kirchenstatuten, in so weit dieselben dem Zeitgeiste angemessen sind, oder auf die Beförderung der Sittlichkeit abzwecken. Die Befolgung solcher Kirchenstatute von Seite kristlicher Unterthanen kann dem Landesregenten nicht gleichgiltig seyn, weil in deren Befolgung zum Theile auch die bürgerliche Wohlfahrt gegründet, und die Ue-

bertretung dieser vom Regenten begnehmigter Kirchenstatute auch als Verletzung der Staatsgesetze anzusehen ist. In der Rücksicht hat also der Staatsregent die landesherrliche Pflicht auf sich, alle Mittel anzuwenden, die der Natur des Gegenstandes zukommen, daß seine kristlichen Unterthanen in dem Wesentlichen des kristlichen Kultus gründlich unterwiesen, und durch Lehren und Thaten zur Moralität angeführt werden. Diesen Zweck wird der Fürst am sichersten erreichen, wenn er für die Aufstellung tüchtiger Volkslehrer besorgt ist, durch welche dem Volke seines Staates die reinen Grundsätze des Kristenthumes und des kristlichen Kultus vorgetragen werden, und wenn er nebstbey auch die von ihm begnehmigten Kirchenverordnungen, die auf Beförderung der Sittlichkeit und auf nützliche, dem Zeitgenius anpassende, Disciplinarpunkte abzwecken, mit seiner Autorität unterstützet.

4 §.

Durch die Behauptung erstgedachten Majestätsrechtes wollen wir den Landesregenten keineswegs das Recht einräumen, in das priesterliche Heiligthum selbst einzudringen, oder das Recht, das Priesterthum in seinen wesentlichen Religionsfunktionen zu stören, oder vorzuschreiben,

wel-

welche Dogmen und Lehrbegriff die Religionsdiener vortragen sollen. * Nein! so weit erstreckt sich das Majestätsrecht der Fürsten nicht. Dieses fürstliche Majestätsrecht — jus Principum circa sacra majestaticum, seu territoriale — dehnt sich nicht auf das Innere und Wesentliche der kristlichen Religion aus, sondern nur auf äußere Kircheneinrichtungen, und auf Nebendinge des kristlichen Kultus, nämlich auf solche Religions- und Kirchenobjekte, welche in die Staatspolizey eingreifen, und über welche Konstantin und Karl der Große und andere kristliche Regenten ihre Majestätsrechte schon ausübten, wovon uns sowohl die Profan- als Kirchengeschichte der Beweise genug darlegen. **

* Nach allgemeinen Grundsätzen hat die höchste Gewalt völlige Gerichtsbarkeit über die kirchliche Gesellschaft, so weit ihre geistige Natur und Zweck keine Ausnahme heischen. Denn freylich in Glaubens- und Gewissenssachen ist jede Gewalt unmöglich, mithin jede Anmassung einer Gerichtsbarkeit ridikul. Leider zeigt uns dennoch die Geschichte hievon mehrere Beyspiele, besonders bey den orientalischen Kaisern, welche dogmatische Streitigkeiten entschieden, wie z. B im Jahre 482. Kaiser Zeno durchs sogenannte Henotikon die sonderbare Frage entschied: ob man sagen solle: Kristus bestehe aus zwey Naturen, oder in Kristo seyn zwey Naturen? — Der Staat kann hier blos, wenn Streitigkeiten entstehen, in Güte zu vermitteln suchen, zu dem Zweck Versammlungen der Kirchenlehrer veranstalten,

stalten, aber nie entscheiden, sondern muß, wenn eine Vereinigung unmöglich, die Trennung gestatten, da das Band der Gesellschaft aufgelöst ist. Wiese Handbuch des deutschen Kirchenrechts. 1 Th. 2. Kap. S. 156.

** Konstantin war und betrug sich, nach dem Zeugnisse des Eusebius, als den gemeinschäftlichen von Gott eingesetzten Bischof der Kristen. Er gab sich auch selbst diesen Titel mit der Einschränkung, daß er Bischof in den außerhalb der Kirche vorfallenden Geschäften — ἐπησκοπὸς τῶν ἐκτὸς — sey; da hingegen die eigentlichen Bischöfe die innerliche Verwaltung derselben auf sich hatten. De Vita Const. L. I. C. 44. L. 3. C. 17. L. 4. C. 24 & 25.

5 §.

Wenn dieses erhabene Majestätsrecht der Regenten in Hinsicht auf die äußere Kirchenverfassung auch nicht schon selbst in der Wesenheit der Staatsmacht gegründet wäre, so würde es das Interesse und das Wohl der Kirche erfodern, daß Kirchenvorsteher für ihre kirchlichen Verordnungen die landesherrliche Sanktion erhalten; denn durch diese erlangen sie ja erst Kraft und bürgerliche Rechtsgiltigkeit.

So lange der Staat von kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen keine legale Notiz erhält, und denselben sein Placetum nicht ertheilet hat, kann er seine Unterthanen, auch in der Eigenschaft

genschaft als kirchliche Glieder, zur Beobachtung der Kirchendekrete durch physischen Zwang nicht anhalten; dieser Fall tritt nur dann ein, wenn kirchliche Verordnungen durch die landesherrliche Bestätigung die Form der Staatsgeseze angenommen haben. Izt ist die Uebertretung der Kirchengeseze auch Verlezung der Staatsgeseze, die der Regent auch mit Belegung bürgerlicher Strafen ahnden kann.

6 §.

Daß die Behauptung dieses landesfürstlichen Hoheitsrechtes keine leere Anmassung oder Neuerung sey, davon stellet uns die Kirchengeschichte die überzeugendsten Beweise auf. Diese zeigt uns, wie zu allen Zeiten, das barbarische Mittelalter abgerechnet, wo die weltliche Macht unter dem Joche kirchlicher Oberherrschaft tief gebeugt seufzte, kirchliche Statute und Disciplinarpunkte der Bestätigung der Landesfürsten unterworfen waren, und daß die Kirchenprälaten selbst in kirchlichen Angelegenheiten den Schuz der Fürsten, und für ihre Kirchenstatute sich die Bestätigung derselben erbaten.

Zum Belege für die Wahrheit dieses Sazes wollen wir nur ein Paar Stellen aus dem kristlichen Alterthume herausheben:

P. Leo

P. Leo der Große in seinem Schreiben an den Kaiser Leo um die Hälfte des 5ten Sekulums drückt sich hierüber so aus: a)

„Debes, inquit, incunctanter advertere, regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed maxime ad Ecclesiae praesidium esse collatam, ut casus nefarios comprimendo, & quae bene statuta defendas, & veram pacem his, quae sunt turbata, restituas.„

Gleichfalls spricht über diesen Punkt der fromme Bischof zu Sevilien, Isidor: b)

„Cognoscant, Principes seculi, Deo debere se reddere rationem propter Ecclesiam, quam a Christo tuendam suscipiunt. Nam sive augeatur pax, & disciplina Ecclesiae per fideles Principes, sive solvatur: ille ab eis rationem exigit, qui eorum potestati suam Ecclesiam credidit.„ Beyläufig das nämliche behauptet auch der H. Augustin in ep. ad Bonifacium n. 19. & Lib. 3. C. 51. contra Crescon.

a) Ep. 125.

b) Apud Gratian. Causa 23. quaest. 5. C. 20.

* Man lese hierüber Pehem praelect. in jus eccles. univers. P. I. §. 766. — Eybel, introduct. in jus eccl. Cathol. tom. 2. l. 1. c. 6 — Unzählige Belege hievon findet man in Schröckhs kristlicher Kirchengeschichte. 5 Th. u. s. w. Schmids Geschichte der Deutschen. 2 Band u. s. w.

II. Kapitel.

Zweytes landesherrliche Hoheitsrecht in Hinsicht der Kirchenprotektion, Kirchenvorsteher zusammen zu berufen, um ernsthafte Religionsstreitigkeiten friedfertig zu beendigen.

6 §.

Obschon der Landesfürst in Dinge, die unmittelbar den kirchlichen Lehrbegriff und die wesentlichen Kirchenfunktionen betreffen, sich einzumengen, nicht bemächtiget ist; (5. Absch. 1. Kap. 3. §.) so ist er nichtsdestoweniger bey entstandenen ernsthafteren Zwisten und Streitigkeiten der Religion, welche der Sicherheit und Ruhe des Staates gefährlich werden könnten, berechtiget, die innerhalb den Gränzen seines Staates existirenden Kirchenvorsteher in der Absicht zusammen zu berufen, damit die erregten Streitigkeiten nach der Vorschrift und Norme der ersten Kirche und in Gegenwart und Beystimmung der landesfürstlichen Abgeordneten beygelegt werden, und seine Untergebenen sowohl des Klerikal- als Laykalstandes, die des nämlichen Kultus sind, anzuhalten, daß sie die kirchlichen und vom Staate adprobirten Dekrete beachten, und dagegen nichts widriges öffentlich weder durch Lehre noch Handlungen unternehmen.

Im

Im Falle, daß einige Widerspenstige nicht Gehorsam leisteten, und die öffentliche Ruhe dadurch störten, wären sie als Störer der öffentlichen Ruhe von dem Staatsregenten zu behandeln.

„Und es können auch, sagt der berühmte Pehem a), die Bischöfe, wenn sie sich nicht gegen Kirche und Staat versündigen wollen, bey solcher Lage der Dinge von den auf Befehl ihres Fürsten ausgeschriebenen Versammlungen nicht entfernt bleiben; denn als Bischöfe sind sie schon zufolge ihrer Pflicht verbunden, der Kirche den Frieden zu verschaffen; als Bürger aber haben sie die heilige Pflicht auf sich, dem Landesfürsten in allen Dingen, welche des Staats Vertheidigung betreffen, Gehorsam zu leisten."

a) L. c. P. I. §. 767.

7 §.

Die Kirchengeschichte, vorzüglich die zweyte und dritte Periode der kristlichen Zeitrechnung, weißt uns nicht wenige Beyspiele auf, welche ganz klar zeugen, daß Kirchensynoden von den Landesfürsten fast durchgängig zusammen berufen wurden. Die Zusammenberufung der Nicäersynode durch Konstantin ist eine allgemein bekannte Sache; worüber sich der berühmte Schröckh auf folgende Art ausdrückt: a)

„Unter andern wurde Konstantin auch Herr über die Kirchenversammlungen. Er ließ ihnen die Bestimmung, welche sie bisher gehabt hatten, das gewöhnlichste und wirksamste Mittel zu seyn oder doch zu scheinen, um theologische Streitigkeiten zu dämpfen, und giltige Kirchengesetze zu geben. Aber er behielt sich die Bestätigung ihrer Schlüsse vor, wenn sie eine solche Kraft haben sollten: so wie sie überhaupt ohne seine Einwilligung nicht gehalten werden durften. Noch eine wichtigere Veränderung stiftete er in ihrem Umfange. Er berief die erste allgemeine Kirchenversammlung (synodus oecumenica) zusammen, die davon den Namen bekam, weil alle Bischöfe, oder an ihrer Stelle auch Aeltesten der Gemeinen des römischen Reichs, (οἰκουμένη) dazu eingeladen wurden, großentheils darauf erschienen, und Schlüsse faßten, die durch seine Genehmigung zu allgemeinen Reichsgesetzen wurden."

a) 5. Th. 2. Zeitr. 1. B. S. 111.

8 §.

Es ist nicht minder eine entschiedene Sache, daß die übrigen ökumenischen Koncilien des Orients von den Kaisern sind zusammenberufen worden, und daß sie darauf den politischen Vor-

Vorsitz behaupteten, und die Synodalschlüsse durch ihre kaiserliche Autorität bestätigten.

Auch die fränkischen Könige Childebert, Theodorich, Karl der Große, und selbst noch seine Nachfolger beriefen Nationalkonvente oder Synoden zusammen, bey welchen nebst den Magnaten auch die Bischöfe des Reichs erschienen, und worauf nicht nur allein politische Geschäfte des Reichs, sondern auch die Angelegenheiten der Kirche abgethan wurden, wie aus den fränkischen Kapitularien zu ersehen ist. Wer dieß läugnen wollte, würde dadurch die krasseste Unwissenheit in der Geschichte an Tag legen. Vielmehr mangelt es nicht an Beyspielen, daß selbst die römischen Päpste Kaiser und Könige um die Zusammenberufung der Synoden inständig gebeten haben. Man lese hierüber Leo des Großen Schreiben an Kaiser Theodos a), wie nicht minder Gregor des Großen Schreiben an Theodorich, König der Franken. b)

a) Ep. 9na. Ut (verba sunt Leonis ad Theodos.) suggestioni ac supplicationi meae dignetur adnuere et intra Italiam haberi jubeat episcopale concilium.

b) L. 9. ep. 94. Cf. Edmundi Richer hist. concil. L. 1.

* Man lese ferner Schmidts Geschichte der Deutschen. 2. Band 10. Kap. u. m. a. — Ueber diese Materie lohnt es der Mühe Philibert Ober-

Obernetter zu lesen: Instit. J. E. P. 1. §. 817. &c. Smeiners Instit. J. E. tom. 1. §. 295.

III. Kapitel.

Vermöge des kirchlichen Schutzrechtes ist der Staatsregent berechtigt, und verpflichtet, allen Religionspartheyen, so lange ihre kirchlichen Institute dem Staatszwecke nicht widrig sind, den Staatsschutz angedeihen zu lassen, welches wir unter den speciellen Rechten des Kirchenschutzes, als das dritte Recht aufstellen.

9 §.

Wenn sich in einem Staate verschiedene Religionspartheyen befinden, so ist der Staatsregent nicht nur allein berechtiget, sondern auch verpflichtet, allen diesen Religionspartheyen, so lange sie von jenem Lehrbegriffe, Symbolen, die sie bey ihrer Aufnahme dem Staate vorgewiesen hatten, im Wesentlichen nicht abgewichen sind, seinen Staatsschutz angedeihen zu lassen. Sollte aber eine kirchliche Gesellschaft wesentliche Veränderungen in Hinsicht ihres Religionssystemes vorzunehmen bereit seyn, so hätte sie diese Veränderungen dem Staate zur Einsicht vorzulegen: wäre von dieser vorgenommenen Veränderung nichts Nachtheiliges für den Staat zu besorgen; so ist meines Erachtens kein Grund

vor=

vorhanden, warum der Staat seinen Schutz dieser Religionsgesellschaft nicht ferner sollte zu Theile werden lassen. Der Staat, als Staat, sollte unschuldigen Kirchengesellschaften, wovon er nichts zu befürchten hat, seinen Schutz so wenig, als andern gefahrlosen Civilgesellschaften, versagen; sonst wirft er sich nebstdem, daß er seinen Zweck, und seinen eigenen Vortheil aus den Augen läßt, zum Gewissens- und Religionsdespoten auf. (1. Abschnitt, 2. Kap. 35. §. u. s. w.)

„Jede Kirche, jede Vereinigung, welche den Gottesdienst zur Absicht hat, ist eine Gesellschaft, der der Landesherr Schutz und Gerechtigkeit schuldig ist. Ihnen diese versagen, um auch die beste Religion zu begünstigen, wäre wider den Geist der wahren Gottseligkeit."

„In Rücksicht auf die bürgerlichen Rechte sind alle Religionsgenossen einander gleich, diejenigen allein ausgenommen, deren Meynungen den Grundsätzen der menschlichen und der bürgerlichen Pflichten zuwider laufen. Eine solche Religion kann in dem Staate auf keine Rechte Anspruch machen. Diejenigen, welche das Unglück haben, ihr zugethan zu seyn, können nur Duldung erwarten, so lange sie nicht durch ungerechte und schädliche Handlungen die gesellschaftliche Ordnung stören. Wenn sie dieses thun, müssen sie gestraft wer-

werden, nicht für ihre Meynungen, sondern für ihre Thaten." a)

a) Iselins Träume eines Menschenfreundes. 2. B. S. 12. u. s. w.

„Bey diesen vorgezeichneten Gränzen bleibt der höchsten Staatsgewalt immer noch ein weiter Spielraum zur Duldung, denn nur gar zu selten greifen besondere Lehrformen in den Zweck des Staats selbst ein. Jede Kirche, welche den Glauben an Gott und Tugend begründet, und Fleiß, Arbeitsamkeit, Liebe des Nächsten, Treue und Gehorsam gegen den Fürsten empfiehlt, ist dem Staate in gleichem Grade zuträglich. Zwar haben unter allen Arten von Ideen keine einen mächtigern Einfluß auf menschliche Handlungen, als Religionsideen, aber nur die allerwenigsten von denen, die man unter diesem Namen begreift, sind auf das thätige Leben wirksam. — — — — — — Nur alsdann, wenn die Lehrsätze einer Kirche den rechtlichen Zustand selbst untergraben, oder zernichten: dann ist auch das Bürgerrecht jener, die sich zu einer solchen Kirche bekennen, verwirkt. Wäre es z. B. Lehrsatz einer solchen fremden Kirchengemeinde, man dürfe gegen Feinde nicht Gewalt mit Gewalt vertreiben, keine Kriegesdienste thun, Königsmord sey eine erlaubte Sache, oder es gebe einen Mann weit außer der

Gesellschaft, der rechtskräftig von allen eingegangenen, selbst beschwornen, Verträgen entbinden könne: so hat die höchste Staatsgewalt unläugbar das Recht, jene Glieder des Staats, die einer solchen Lehre zugethan sind, von sich auszustossen, oder auswärtigen Bekennern derselben die Aufnahme zu versagen; nur in dem Falle, wenn der Oberherr im Stande ist, solche Maaßregeln zu nehmen, daß jene Kirchengenossen, troz ihrer gefährlichen Grundsäze, dennoch den Zweck des Staats nicht stören können, wenn er ihren nachtheiligen Einfluß auf das Ganze zu hemmen vermag, kann er ihnen noch Duldung zufließen lassen." b)

b) Die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt, und der protestantischen in Bayern insbesondere, von Prof. Wedekind, S. 59. u. s. w.

10 §.

Gleichfalls ist der Staatsregent befugt, unschädliche Religionsgesellschaften in den Staat aufzunehmen; unschädlich ist aber jede Religionsgesellschaft, derer Zweck auf Gottesverehrung und Moralität abzielet: mithin kann dem Staatsregenten das Recht nicht beschränkt werden, dergleichen religiöse Gesellschaften, welche den Gottesdienst zur Absicht haben, in den Staat aufzunehmen. Jede auf-

aufgenommene Religionsparthey bleibt sodann im Besitze ihres erlangten Bürgerrechtes und Staatsschutzes, als sie sich durch Aufstellung eines falschen Religionszweckes, und Anwendung unrechtmäßiger Mittel, wodurch der Staatszweck gefährdet würde, derselben nicht unwürdig macht. (1. Abschn. 2. Kap. 31. §.) Eine religiöse Gesellschaft, die den Staatszweck nicht gefährdet, hat in einem Staate nicht so viel auf Toleranz, als auf Recht Anspruch. Toleranz, sagt Kretschmann a), ist ein hochmüthiger Name. Wenn die Religion mit der Sittlichkeit harmonirt, kann nicht von Toleranz die Rede seyn.

a) Versuch eines Lehrbuches des deutschen Staatsrechtes. §. 408.

Wir wollen über diesen Punkt den vortreflichen Rechtslehrer Wiese vernehmen: b)

b) Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. I. Th. 2 Kap. 26 §. S. 128. u. s. w.

„Um die Sicherheit jeder Art von Eigenthum und dadurch die öffentliche Ruhe zu befördern, steht der höchsten Gewalt nothwendig das Recht zu, über die Handlungen ihrer Staatsbürger gewisse Vorschriften zu fixiren, welche sie als Norm ihrer Handlungen befolgen müssen, die höchste Gewalt kann Gesetze geben und dadurch befeh-

befehlen, verbieten oder blos erlauben. Aber die Natur dieser gesetzgebenden Gewalt zeigt schon, daß dadurch die natürliche Freyheit der einzelnen Staatsbürger so wenig als möglich beschränkt werden dürfe, und daß die höchste Gewalt bey Ausübung derselben zugleich immer auf den Zweck derselben sehen müsse, nämlich dadurch die Störung der öffentlichen Ruhe zu hindern, und die Existenz des Staats zu sichern. Eben deshalb muß sich dieses Hoheitsrecht auch nach allen Rücksichten in Absicht der Religion und deren Uebung im Staat äußern. Vermöge desselben hat die höchste Gewalt das Recht, zu bestimmen, wieferne eine Religion äußerlich im Staat geübt werden dürfe. Den Inbegriff dieser Rechte zur Grenzbestimmung der äußern Religionsübungen im Staat nennt man besonders das majestätische oder landesherrliche Reformationsrecht (jus reformandi majestaticum, territoriale), ein Ausdruck, der schon älter als 200 Jahre ist, und im Westphälischen Frieden c) ausdrücklich als Hoheitsrecht jeder höchsten Gewalt aufgeführt wird. Er erklärt sich auch daher sehr gut, daß, vermöge dieser gesetzgebenden Gewalt in Ansehung der Religion, der Staat die dadurch möglichen Nachtheile entfernen, und die Mißbräuche im Staat reformiren kann, welches den Zweck desselben ausmacht.

macht. Dies landesherrliche oder majestätische Reformationsrecht ist aber auch wesentlich verschieden von dem Collegialrecht der kirchlichen Gesellschaft, die eingeschlichenen Misbräuche im Innern der Kirche zu reformiren, dem kirchlichen Reformationsrecht. Jenes gründet sich im Staatsvertrag und ist Theil der höchsten Gewalt; dieses gründet sich im kirchlichen Gesellschaftsvertrage, und ist Theil der Kirchengewalt. Jenes geht auf Abstellung solcher Mißbräuche, die dem Staat nachtheilig sind, dieses auf Abstellung solcher, die dem Zweck der kirchlichen Gesellschaft widersprechen. Jenes hat nur das Aeußere der kirchlichen Gesellschaft, dieses auch das Innere derselben zum Gegenstand."

c) Art. 5. §. 39.

„Da das hoheitliche Reformationsrecht also einen Theil der höchsten Gewalt ausmacht, so muß es nothwendig jedem Regenten, als solchem, zustehen, ohne Rücksicht auf seine eigne Religion. So mannigfaltige Modifikationen und Beschränkungen in Absicht der gesetzgebenden Gewalt selbst bey einem Regenten eintreten können, so mannigfaltig können sie möglicher Weise auch bey diesem Reformationsrecht seyn. Da die gesetzgebende Gewalt, wie alle Hoheitsrechte, auf den Innhalt

des

des Staatsvertrags beruht, durch welchen doch nur mögliche und erlaubte Rechte übertragen werden können, so kann auch nie im Reformationsrecht die Befugniß liegen, die Wahrheit oder Unwahrheit einer Religion zu untersuchen und zu beurtheilen, die innere Religion kann in so fern nie ein Gegenstand der Gesetze werden, sondern nur die äußere Religion und Religionsübungen sind der Gegenstand des Reformationsrechts. Diese können hier in gedoppelter Rücksicht in Betracht kommen, theils allgemein, was die Uebung derselben im Staat betrifft, theils besonders, so ferne die Bildung religiöser Gesellschaften eine Folge der gestatteten Uebung seyn kann. Beydes ist dem Reformationsrecht unterworfen."

„In Absicht der Religionsübung allgemein kann die höchste Gewalt, dem Zweck des Staats gemäß, bestimmen: ob und welche Religion im Staat geübt, darin aufgenommen werden solle oder nicht? welche also ausgeschlossen, und nicht geübt werden solle? Vermöge dieses Rechts kann der Regent aber auch die Grenzen festsetzen, binnen welchen die Religionsübung überhaupt stehen bleiben soll; kann diese Grenzen ausdehnen, einschränken und bestimmen, wie das Wohl des Staats es erfodert; kann selbst die gestattete Religionsübung nach Maßgabe der Gestattung wieder

auf-

aufheben, und wieder freygeben. Doch versteht sich dies alles unter der Beschränkung, welche die Grundgesetze des Staats darin machen, da der Regent, wo diese etwas vorschreiben, keine Willkühr, oder Beurtheilung weiter hat, sondern blos Hüter und Vollstrecker der Gesetze ist. Dies Reformationsrecht wollte man vormals durch die Parömie erklären: cujus est regio, ejus est religio; dem das Land gehört, gehört auch die Religion. Aber offenbar ist dies zu allgemein ausgedrückt; der Regent kann nicht bestimmen, welche Religion die Staatsbürger annehmen sollen, sondern nur, welche Religion im Staat geübt werden solle. Höchstens könnte man also sagen: cujus est regio, ejus est determinatio exercitii religionis; dem Landesherrn gehört die Bestimmung der Religionsübung." d)

d) Adam Rechenberg comm. an cujus regio, illius quoque fit religio? Lipf. 1695 — J St Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts im 3. Th. und J. L. Klübers Fortsetzung. §. 1498. 99.

11 §.

Zur Ausübung dieses landesherrlichen Majestätsrechtes können den Regenten manchmalen politische Gründe bestimmen.

Ein Staat, wo Gewissens- und Religionsfreyheit herrschend ist, wird an Bevölkerung, Indu-

Industrie, Thätigkeit, Kultur, Künsten und Gewerben immer blühender seyn, als ein Staat, wo Intoleranz, Inquisition, Gewissens- und Religionsdespotism ihren eisernen Scepter führen. Es liegt die Wahrheit dieses Satzes in der Natur der Sache selbst, und nebstbey bestätigen ihn die ältere und neuere Staatengeschichte auf eine unwidersprechliche Art. Gewissens- und Religionszwang beschränkt das Denken, hemmt den Ideenumlauf, hindert den Erfindungsgeist in seinen Fortschritten, legt der Industrie und Thätigkeit Fesseln an, lähmt Geistes- und Leibeskräfte, und wie die Religionsfreyheit durch ihre Liberalität Kultur und Bevölkerung vermehrt, so werden diesen durch den Religionsdruck die engsten Schranken gesetzt.

Ziehen wir in der Ansicht nur eine Parallele zwischen den liberalen protestantischen Staaten, und jenen katholischen, wo Intoleranz und Inquisition ihr schreckliches Unwesen treiben, und wir werden Belege genug für die Bestätigung unsers Satzes auffinden.

So unwiderleglich dieser Satz schon in sich selbst, und aus den erst angeführten Beweisen ist, so kann ich doch nicht umhin, eine sehr merkwürdige, ganz hieher passende, Stelle aus dem von

mir schon öfters angerühmten Werke des gelehrten Prof. Wedekind anzuführen: a)

a) Ueber die Aufnahme neuer Kirchen, §. 9. S. 56. u. s. w.

„Je uneingeschränkter und freyer nämlich die Mittheilung unter den Staatsbürgern, je grösser der Spielraum und die Reibung der Geister, je grösser die Anzahl der Bevölkerung, je stärker die Kraft, je beträchtlicher der Nationalreichthum der Staatsgenossen sind, je mehr Thätigkeit, Kunst und Erwerbfleiß durch Aufnahme emsiger und sittlicher Genossen fremder Kirchen in dem Staate verbreitet, je mehr Industrie und Kultur dadurch in denselben verpflanzt wird, je mehr sich dadurch Handel und Gewerbe nothwendig empor heben, Künste und Wissenschaften in Aufnahme kommen; je fester wird auch der rechtliche Zustand der Menschen gegründet, gesichert und heilig gehalten. Da, wo das Bekenntniß zu einer bestimmten Kirche selbst Bedingung des Socialvertrages ist, kann die Staatsverbindung unmöglich eine sichere und zuverlässige Anstalt zur Garantie der Menschenrechte seyn, denn unter einer solchen Voraussetzung wäre es nothwendige Folge, daß alle jene Bürger, die in Zukunft andere von jener Kirche, zu der sie sich zeither hielten, abweichende religiöse Ueberzeugungen bekämen,

men, nothwendig die bürgerliche Gesellschaft verlassen müßten; ja es wäre möglich, daß die Anzahl jener, von der allein im Staate gesetzlich anerkannten Lehrform Abweichenden, so beträchtlich würde, daß durch den Austritt derselben der Staat entweder völlig kraftlos, oder gar der Auflösung unterliegen würde.„

„Dieses für die höchste Gewalt im Staate so begründete Recht der Duldung fremder Kirchen im Staate ist aber einzig und allein auf ihre Verträglichkeit mit dem Staatszwecke beschränkt. Jede Kirche, insofern und insolange sie dem Staatszwecke nicht widerstrebt, ist Gegenstand der Aufnahme und Duldung.„

12 §.

Aus den bisher aufgestellten Grundsätzen könnte zwar schon die Frage entscheidend beantwortet werden: ob ein Staatsbürger, der sich von einem im Staate aufgenommenen Kultus trennet, sich durch diese Trennung der bürgerlichen Rechte, und vorzüglich des landesherrlichen Schutzrechtes, verlustig mache? — Doch ich will diese Frage noch einer besonderen Bemerkung würdigen.

Die Beantwortung dieser interessanten Frage ist, wie leicht zu erachten, negativ; und zwar aus folgendem sehr wichtigem Grunde:

Nicht der Staatsbürger, als Staatsbürger, sondern als Mensch ist er Mitglied einer kirchlichen Gesellschaft. Mithin durch den Austritt aus einer Kirchengesellschaft hört er zwar auf, ein Kirchenmitglied, aber nicht ein Staatsmitglied zu seyn. Die Bedingung, Mitglied einer bestimmten Kirche zu seyn, liegt keineswegs im Staatsvertrag; kann auch nicht in demselben liegen, weil der Mensch eher ein Mitglied des Staats, als der Kirche wird. Staatsverbindung und kirchliche Verbindung sind zwey wesentlich verschiedene Dinge. Der Mensch, der also aus dem Kirchenverband tritt, tritt dadurch noch nicht aus dem Staatsverband: folglich verbleiben ihm noch alle Rechte eines rechtlichen Staatsbürgers, deren er rechtmäßiger Weise so lange nicht beraubt werden kann, als er sich derselben und folglichermassen auch des Staatsschutzes durch Handlungen, die dem Staatszwecke widrig sind, unwürdig macht. (1 Absch. 1 Kap. 24 §.) Es wäre demnach himmelschreyende Ungerechtigkeit, jemanden, weil er einen bestimmten Kultus verließ, oder veränderte, deshalben seiner bürgerlichen Ehren und Rechte zu berauben, oder wohl gar aus dem Staate zu verbannen.

Glauben und Meynungen sind unabhängig, und auf diese Unabhängigkeit kann der Mensch

weder für sich, noch für seine Abkömmlinge Verzicht thun.

„Dans tout ce qui tient a l'opinion & au sentiment, la nature est toujours au dessus des Loix positives. La croyance & la pensée sont indestructiblement independantes. L'homme ne peut jamais renoncer a cette indépendence pour lui même, & encore moins pour ses descendans.„ a)

a) Ultimatum a Mr. Leveque de Nancy par Mr. Bertolio.

13 §.

Toleranz ist nach richtigen Grundsätzen des Natur- und Staatsrechtes nicht Gnade, sondern Pflicht des Regenten; sie ist ein vollkommenes Recht jedes wirklichen Staatsbürgers, der von dem Regenten nur in der Eigenschaft eines Staatsgliedes, nicht aber eines Kirchengliedes zu betrachten und zu behandeln ist. „Denn, sagt Wiese a), der Staatsbürger konnte möglicher Weise seine Ueberzeugungen dem Regenten nicht unterwerfen, hat gewiß nie versprochen, daß bey blos veränderter Ueberzeugung er seine bürgerlichen Rechte verlieren wolle. Da nun des Regenten Rechte durchaus auf einen ausdrücklichen, oder stillschweigenden Staatsvertrag gegründet werden müssen, so kann auch kein Regent den wirklichen

Staatsbürger seiner bürgerlichen und natürlichen Freyheitsrechte, wozu doch die Religionsübung gehört, berauben, noch ihm die Duldung versagen, so lange die Ruhe und Sicherheit des Staats dadurch nicht gefährdet wird. Denn selbst des äußersten gewaltsamen Mittels, der Entfernung aus dem Lande, darf sich der Regent doch nur zur Sicherheit der öffentlichen Ruhe bedienen, wenn die religiösen Grundsätze der Einzelnen der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen; sofern dies aber nicht ist, kann der Unterthan selbst nicht wegen veränderter Grundsätze zur Verlassung des vaterländischen Bodens, zur Auswanderung, gezwungen werden. Die einzige Ausnahme kann hier nur das Verbot der Grundsätze des Staats, keine andere, als bestimmte Religionsübung zu gestatten, machen. Solche Sanktion gegen die Grundsätze des natürlichen Staatsrechts besteht freylich z. B. in dem sonst vortrefflichen Westphälischen Frieden b), nach dessen Worten keine andere als die katholische und protestantisch-lutherische und reformirte Religionen im Reiche geduldet werden sollen. Aber dies Gesetz ist selbst zur Ehre unsrer teutschen Regenten durch eine stillschweigende Observanz des Gegentheils außer Uebung gesetzt. — — Und in der That, selbst die eigentliche Bedeutung des Worts: Duldung

zeigt

zeigt schon die unrichtige Anwendung desselben auf Religionsgrundsätze. Wir dulden etwas, das uns unangenehm ist, und das wir nicht zu leiden schuldig wären. Aber kann uns bey vernünftigen Begriffen irgend ein Mensch wegen Religionsgrundsätzen, die nicht von seiner Willkühr abhängen, widerlich seyn? Können uns diese berechtigen, ihn deshalb zu verfolgen? Nein, es wäre Entehrung des gesunden Menschenverstandes, dies zu behaupten. Die bloße Verschiedenheit der Religion kann in den Rechten eines wirklichen Staatsbürgers im Allgemeinen nichts ändern.„

a) O. c. 1. Th. 2. Kap. 27. §.
b) Art. 7. §. 2.

14 §.

Von ähnlichen wohlthätigen und liberalen Grundsätzen geleitet, gab unser theuerster Kurfürst Maximilian IV. bald nach dem Antritt seiner glorreichen Regierung den 10ten November 1800. das so weise, als humane Toleranzedikt zum Besten seiner Staaten heraus, welches wir hier seiner Wichtigkeit wegen anführen:

„Wir haben bey verschiedenen Anlässen wahrgenommen, daß viele die irrige Meynung hegen, die katholische Religionseigenschaft sey eine wesentliche Bedingniß zur Ansässigmachung in Bayern, welches

welches von den nachtheiligsten Folgen für die Industrie und Kultur in diesem Lande zeither gewesen ist.

Gleichwie aber weder in der Reichs- noch Landesverfassung einiger Grund für die Meynung beruht; so wollen wir: daß bey der Ansässigmachung in unsern sämtlichen herobern Staaten die katholische Religionseigenschaft nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden. „

Dieses weise kurfürstliche Staatsedikt, als Eingriff in die Religion verschreien, verräth den höchsten Grad entweder der Dummheit, oder der Bosheit. Der Fürst mischt sich ja durch dasselbe nicht im mindesten in Religionsdinge ein; er sagt ja nicht, welche Eigenschaften, oder Bedingnisse noth- oder unnothwendig zur Aufnahme in einen religiösen Kultus, oder in eine kirchliche Gesellschaft seyn; sondern er erklärt ja nur, daß der katholische Kultus in Zukunft nicht mehr als ein nothwendiges Requisit, oder eine wesentliche Bedingniß zur Ansässigmachung, oder zur Erlangung bürgerlicher Staatsrechte in den bayrischen Staaten anzusehen sey. Wer kann so ein wesentliches Recht der Landeshoheit dem Staatsregenten absprechen? Wer anders hat das Recht, die Bedingnisse

nisse für giltige Aufnahme in den Staat vorzuschreiben, als der Staatsregent?? —

Bayern mehr zu bevölkern, und zu kultiviren, Industrie, Gewerbe, Wohlhabenheit unserm Vaterlande zu verschaffen, war bey Erlassung dieses Toleranzediktes die wohlthätige Absicht unsers weisesten Regenten. Wer, der nicht von stupiden Vorurtheilen geblendet ist, oder nicht von niedrigem Eigennutz und schwarzer Bosheit regiert wird, kann diesen edlen Zweck unsers preiswürdigsten Maximilian mißkennen!!

„Unter allen neuen Einrichtungen, die man zur Versittlichung und Veredlung Bayerns machte, verdient wohl keine mehr den ungetheilten Beyfall jedes vorurtheilsfreyen und sittlichguten Menschen, keine muß für die ganze Sinnesart und den Karakter des Volkes wohlthätiger wirken, keine auf Industrie und Kultur überhaupt einen entschiedenern Einfluß gewinnen, als die Aufnahme und Duldung protestantischer Bürger in Bayern.„ a)

a) Wedekind in seiner von mir schon öfters angezogenen sehr merkwürdigen Schrift: Die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt, und der protestantischen in Bayern insbesondere, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, des gemeinen deutschen, und des bayrischen Territorial = Staatsrechts gewürdiget. Göttingen. 1803.

* Ueber Toleranz lese man Kants 2 Abh. seiner kleinen Schriften. Vollständige Sammlung aller Schriften, welche durch Veranlassung der kaiserlichen Toleranzedikte größtentheils zu Wien erschienen sind. 6 Bände, welche Engelbrecht Klüpfel 1786. zu Strasburg herausgab, und noch mehr andere, welche Wedekind O. c. S. 63. u. 64. anzeigt. — Ferner Eybel Introd. in J. E. cath. Tom. 2. p. 112. &c. Gmeiner: Inst. I. E. Tom. 1. §. 296. &c. — Pehem: Praeleſt. in I. E. U. P. 1. §. 773 &c. und mehr andere kirchliche Rechtsgelehrten des katholischen Deutschlandes.

IV. Kapitel.

Das vierte Recht, welches dem Landesfürsten in Hinsicht des Religions- oder des Kirchenschutzes zukömmt, ist der Verbot religionswidriger und sittenloser Bücher.

15 §.

Die Lektüre solcher Schriften, oder Bücher, deren Tendenz ist, Irreligion und Sittenlosigkeit im Staat einzuführen, kann sowohl dem Staate selbst, als den im Staat üblichen Kultusgesellschaften schädlich und gefahrvoll werden. Obschon der Staat, als Staat, keine Religion hat, (1. Absch. 2. Kap. 39. §.) so müssen doch seine Individuen, oder seine Bürger Religion haben. Menschen, die gar keinem äußern Kultus anhangen, sind, nebstbey daß sie sich so

vieler

vieler Mittel der Moralität und Erbauung selbst berauben, der Irreligion wenigstens verdächtig, und in den Herzen irreligiöser Bürger ist meistens auch das Gefühl der Sittlichkeit getödtet; von solchen Bürgern aber, in deren Herzen das Sittlichkeitsgefühl erstorben ist, wird man Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit, Treue und Gehorsam, Bürgertugenden, worauf das Wohl des Staates sich gründet, umsonst erwarten: so ein Staat aber, wo Irreligion und Sittenlosigkeit überhand nimmt, muß über kurz oder lang zu Grunde gehen. Bücher oder Schriften also, sie mögen mittel- oder unmittelbar auf die Untergrabung der Religiosität und Moralität losgehen, untergraben auch die bürgerlichen Tugenden, worauf des Staats Wohl sich gründet; mithin sind sie nicht allein den Religionsgesellschaften, sondern selbst dem Staate gefährlich. Der Landesregent, dessen Pflicht es ist, nicht nur den Staat, sondern auch die im Staat aufgenommenen und autorisirten Kirchengesellschaften zu beschützen, (1. Absch. 2. Kap. 30. §.) hat demnach nicht nur das Recht, sondern es ist eine seiner wichtigsten Obliegenheiten, dem Uebel vorzubeugen, und ernsthaft zu verwehren, daß diese Art Bücher, oder Schriften, durch welche der Saame der Irreligion und Impietät ausgestreuet wird, in seinen Staaten nicht Eingang oder Verkehr findet.

16 §.

Dergleichen Schriften sind schon von den ersten kristlichen Kaisern, und von ihren Nachfolgern, jedesmal, wenn es die Umstände foderten, aus dem Reichsgebiete verbannt worden. a)

In der Absicht sind auch mehrere Reichsgesetze gegen solche schädliche und gefährliche Bücher gegeben worden, welche der berühmte kirchliche Rechtsgelehrte Rieger weitschichtig anführt. b) Selbst unter dem toleranten Kaiser Joseph II. ward ein ähnliches Reichsgesetz gegen Bahrdts Religionsschriften erlassen; massen jeder Kaiser in seiner Wahlkapitulation gegen dergleichen ärgerliche Schriften seine kaiserliche Authorität zu gebrauchen geloben muß. c)

a) v. in jur. Justinian. L. 3. C. de SS. Trinit.

b) P. 1. §. 343. & §. 438. Martini Posit. de jure civit. §. 229.

c) S. die neueste Wahlkapitulation K. Franz II. Art. 2. §. 6 7. 8. — Gärtner Corpus juris ecclesiastici Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet. tom. 2.

17 §.

In die Reihe schädlicher und gefährlicher Bücher setze ich nicht minder alle jene Schriften, worin graue Vorurtheile, ärgerliche Mißbräuche, sinnlose Andächteleyen,

und krasse Superstition, die das reine Kristenthum, und jeden vernünftigen Kultus schänden, in Schutz genommen und ausgebreitet werden. Durch solche Skartequen wird dem Unglauben und Unmoralität Thür und Angel geöffnet; der letzte Grad des Aberglaubens ist der erste des Unglaubens. Les extrèmes se touchent. Welch' Schaden durch den unzähligen Kram solch' elender Schriften, die den wahren Geist der Frömmigkeit, und alles Sittengefühles tödten, Religion und Staate zugefügt werde, läßt sich mit Worten kaum genugsam ausdrücken. Das Bedauernswürdigste dabey ist, daß unter der übergrossen Anzahl dieses verderblichen in den Händen des Pöbels herumrollirenden Bücherquarkes, dessen Namen Legion ist, sich nicht wenige befinden, die zum Erstaunen jedes edlen Mannes mit der **bischöflichen Approbationsfirma** prangen!!

18 §.

Eine weise Regierung wird Bedacht nehmen, auch solche schädliche Kontreband-Waaren aus ihrem Gebiete zu verbannen.

Eine wichtige Stelle aus der Geschichte über die famose **Nachtmahlsbulle** (in coena Domini) scheint mir einen Platz hier zu verdienen.

„Das

„Das Bücherverbot, dessen sich der römische Hof durch alle katholische Provinzen mit seinem Index librorum prohibitorum angemasset hat, war jenen Staaten ungemein schädlich, denen daran gelegen ist, gesunde Grundsätze unter den Bürgern auszubreiten. Noch schädlicher ist es in einem solchen Lande, wo die Freyheit des Druckes ein Handlungszweig ist, der den Verlegern starke Summen einträgt, wie z. B. vormals in Venedig, und dermalen noch in Preußen, Sachsen und Holland. Die berühmtesten Rechtslehrer neuerer Zeiten haben erwiesen, daß der Bücherverbot ein Recht der weltlichen Macht sey, welches sie von den Zeiten Konstantins bis auf Karl V. ohne Widerspruch ausgeübet haben. Gleichwie aber der Verbot der Bücher zur Grundfeste des römischen Hofes gehört, so hat er hierin nie nachgegeben, folglich mußten sich die weltlichen Mächte mit gleichem Ernste widersetzen, und die neuere Verordnungen in Spanien und Portugal haben die gänzliche Aufhebung dieses Mißbrauches zum Zwecke. Es kann auch nicht geläugnet werden, daß der Vorwand der Religion Gelegenheit gegeben habe, viele gute Bücher zu vertilgen, durch welche die Völker von den Rechten der Kirche, und des Staats genauer hätten können unterrichtet werden. Ein gewisser Haß gegen

gen den Verfasser, eine blosse Erbitterung über Vorreden, ein Abscheu der Druckereyen in gewissen Ländern, der Mangel der Erlaubniß von den Inquisitoren, welche ihre gewisse Vorschrift haben, waren Ursache, daß viele Geburten grosser Geister ersticket sind. Nichts ist tauglicher, die Anmassungen des römischen Hofes zu vereiteln, als die Freyheit, solche Bücher zu drucken, durch welche die Rechte der Fürsten und der Nationen einerseits entwickelt, und anderseits die ungerechten Prätensionen und Usurpationen der geistlichen Macht aufgedekt werden. Der römische Hof hat sich daher ein besonderes Geschäft daraus gemacht, seinen römischen Index überall einzuführen, um auf diese Art alle gute Bücher, die schon existiren, zu verbannen, und diejenigen, die noch zu erwarten wären, abzuschrecken. Deutschland und Frankreich nahmen ihn nicht an. Weil aber in Frankreich die Sache nicht öffentlich durchgetrieben werden konnte, so bekommt der päpstliche Nunzius Spada Befehl, es heimlich zu befolgen. Der Druck verbotener Bücher — heißt es, — ist ein Zunder falscher Lehren, und es ist nöthig, daß sie trachten, die Freundschaft jener Buchhändler zu erhalten, damit sie von Zeit zu Zeit von den Büchern, die gedruckt werden, Nachricht erhalten.

halten. Es geschehe heimlich, oder öffentlich, so ist es für die Rechte einer Nation allemal bedenklich, wenn ein Gesandter einer fremden Macht durch Religions- und Staatseinflüsse auch nur Buchhändler hindert, gemeinnützige Bücher bekannt zu machen; denn die Nation wird allemal gewisser Einsichten beraubt, auf welche sie mit Recht Ansprüche machen kann.,,

* Man lese hierüber Eybel: Introductio in J. E. Cath. tom. 2. L. 2. C. 1. pag. 91., wo dieser Rechtsgelehrte ganz genau bestimmt, welche Bücher in der That für gefährlich zu halten sind. — Ferner: Gmeiner Instit. I. E. P. 1. §. 293.

V. Kapitel.

Der Landesfürst hat nicht minder das Recht und die Pflicht, heftigen Religionsstreitigkeiten das Stillschweigen aufzulegen.

19 §.

Aus der politischen und kirchlichen Geschichte ist es bekannt, welche Unruhen, Bewegungen, und manchmal sogar Empörungen in einem Staate hitzige theologische Streitigkeiten und polemische Klopffechtereyen erregt haben. Die unselige Trennung der Protestanten von der katholischen Kirche ist grossentheils dem polemischen

Kampfe

Kampfe zuzuschreiben, der zu Leipzig im J. 1519. zwischen dem streitsüchtigen Theologaster Johann Eck, Karlstadt und Luther bestand, wodurch Miltizens eifrige Bemühungen für die Aussöhnung Luthers mit dem Papste vereitelt wurden. Nehmen wir noch ein Beyspiel an den theologischen Streitigkeiten, die im Anfange des 18ten Jahrhunderts durch die famose Bulle Unigenitus in Frankreich und Belgien erregt wurden. Die Jesuiten, welche sich der religiösen Schwäche des älternden Ludwig XIV. bedienten, hätten durch diese theologischen Streitigkeiten, die Kirche und Staat erschütterten, Frankreich beynahe in den Abgrund des Verderbens gestürzet. Sehr weise haben deshalben mehrere Fürsten, unter denen Joseph II. sich auszeichnete, nicht nur allein die Promulgation dieser Bulle, die so viele Unruhen anzettelte, sondern auch alles Polemisiren über dieselbe, in ihren Staaten verboten.

20 §.

Ebenfalls sehr weise handeln alle Regenten, welche solchen theologischen Duellen und polemischen Kämpfen bey Zeiten ernsthaften Einhalt thun; denn durch dieselben wird zu bitteren Feindschaften, zu einwurzelnder Gehäßigkeit, zur rachsüchtigen Verfolgung vorzüglich unter verschiedenen

nen Religionspartheyen, ja manchmal wohl gar zu Religionstrennungen und bürgerlichen Unruhen der Grund gelegt.

Alle theologischen Disputationen und Kolloquien, die zur Zeit der Reformation, oder nach derselben, zwischen Katholiken und Protestanten häufig sind angestellt worden, geben den unwidersprechlichsten Beweis, wie unnütz und zwecklos, ja vielmehr wie schädlich, solche theologische Zänkereyen seyn, durch die wohl die Gemüther erbittert, aber nicht zum Hauptziele der Wahrheit gebracht werden. Wahrheit fodert stilles Nachdenken, reife Ueberlegung, unermüdtetes Ausharren, Gedult, Unpartheylichkeit, Sanftmuth u. s. w., Eigenschaften, die man bey ehrgeitzigen, aufgebrachten, streitsüchtigen und rachgierigen Polemikern oder Ketzermachern am allerwenigsten antreffen wird.

Aus dem Gesagten erhellet ganz deutlich, welch' wichtige und unerläßige Pflicht des Regenten es sey, auf alle dergleichen Religionsstreitigkeiten ein aufmerksames Auge zu haben, und dieselben gleich bey ihrer Geburt ernsthaft zu unterdrücken, damit die Flamme religiöser Zänkereyen nicht lichterloh aufbrenne, und der Staat dadurch nicht in Unruhe und Gefahr gesetzt werde.

21 §.

Hätte der Kurfürst von Sachsen, Friedrich der Weise (welcher es auch in der That gewesen), solche weise Maßregeln aus eigener Autorität ergriffen, wodurch der ärgerliche Mißbrauch, den etliche Ablaßprediger trieben, und der ganz offenbar wider alle Kirchenregeln anstieß, in seiner ersten Geburt erstickt worden wäre: und hätte er hernach den Zänkern auf beyden Seiten, wie es seine Weisheit und Pflicht erfoderte, ein scharfes und genaues Stillschweigen über die gehäßigte Materie aufgeleget, welches alles die sächsischen Bischöfe aus besondern politischen Ursachen weder thun wollten, noch konnten, so hätte Luther keinen Anlaß bekommen zu schreiben, oder die Sache würde wenigstens nicht weiter gekommen seyn, und damit wäre die entsetzliche Spaltung unterblieben, welche hernach so viel Unglück über die Kirche sowohl, als über die weltlichen Staaten gebracht hat. Karl V. war freylich nachmals durch seine bekannte Religionsformel, das Interim genannt, im J. 1548. nicht mehr so glücklich, die gestörte Ruhe und den erwünschten Frieden der Kirche und dem Staate wieder zu verschaffen. a)

„Experientia sane docuit, nimium ferventes illas theologorum disputationes non tantum alienatos non conciliasse animos, sed eosdem potius adeo exacerbasse, ut quando durius habiti sunt, tanto audentiores ad extremas perversi sui ingenii, simulque externas vires fuerint progressi. Quidquod subinde pars una alteram fervoris excessu retrahere, aut supprimere tentans ipsa quoque in profundas aliorum opinionum insanias inciderit. „ b)

a) Gemein. O. c. P. 1. §. 294.

b) Eybel O. c. Tom. 2. L. 2. C. 1. p. 89.

22 §.

Der Einwurf einiger Kanonisten gegen diesen Satz ist fade und lächerlich: Durch Unterdrükung, oder durch Einhalt der Religionsstreitigkeiten, sagen sie, wirft sich der Fürst zum Richter über Glaubenssachen auf.

Nein! meine Herren Kanonisten, antworten wir. Der Fürst tritt in diesem Falle keineswegs als Richter in Glaubenssachen auf; sondern in der Eigenschaft als Beschützer der Kirche und des Staats sezt er den polemischen Stiergefechten, welche den Frieden der Kir-

che

che und des Staats gefährden könnten, einen Gränzstein. a)

a) Pehem O. c. P. I. §. 784.

VI. Kapitel.

Dem Landesfürsten kommt unstreitig das Recht zu, die Kirchengüter zu besteuern.

23 §.

Der Landesfürst ist berechtiget, alle in seinem Staate liegenden Kirchengüter nach den Landesbedürfnissen mit Steuern und Abgaben zu belegen; und dieses Recht kömmt ihm in doppelter Rücksicht zu:

a) als Regenten des Staats;
b) als Beschützer der Kirche.

24 §.

a) Um Ruhe, Ordnung, innere und äußere Sicherheit im Staate zu erhalten, um den Staat auf einen angemessenen Grad der Kultur und Wohlfahrt zu erheben, hat derselbe unzählbarer Expensen nöthig; und da diese zum Besten der im Staate sich befindlichen Individuen und Gesellschaften verwendet werden, so ist es ihre unerläßliche Pflicht, die nöthigen Staatsexpensen durch ihre gemeinschaftlichen Abgaben und Beyträge zu

 bestrei-

bestreiten. Von dieser allgemeinen verbindlichen Pflicht kann und darf sich kein Individuum, keine Gesellschaft, eben darum, weil sie im Staat existiren, und die Vortheile desselben genießen, loswinden; denn jedermann, welcher die Vortheile des Staats genießt, muß auch die Bürden desselben tragen: da nun die Kirche eine im Staat existirende Gesellschaft ist, (3. Absch. 1. Kap. 2. §.) und da diese und ihre Diener der Vortheile und Bequemlichkeiten des Staates theilhaftig sind, so müssen auch diese zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse ihr proportionirtes Quantum beysteuern, und gleich den übrigen Gesellschaften und Mitgliedern des Staates die Staatslasten tragen.

Der Landesfürst hat also in der Eigenschaft als Regent des Staats die unwidersprechliche Befugniß, die kirchlichen Güter und Personen, so wie die übrigen im Staate existirenden Individuen und Güter, welche bürgerlichen Personen, oder Gesellschaften gehören, mit Abgaben und Steuern, die dem Staatsbedürfnisse angemessen sind, zu belegen.

25 §.

b) Der Regent ist der ordentliche Schutz- und Schirmherr aller im Staate befindlichen Kirchen und kirchlichen Personen.

sonen. Mit welchem Rechte könnten wohl aber die Kirchen und ihre Diener den Schutz des Staates fodern, wenn sie sich weigerten, zu den unentbehrlichen Staatsbedürfnissen beyzutragen? Sollten wohl die Kirchen und ihre Diener, die als Staatsgesellschaften und Staatsbürger des Landesschutzes, und der übrigen Vortheile des gesellschaftlichen Staatsvereines, in einem vorzüglichen Grade genießen, sich von den nothwendigen Beyträgen und Lasten des Staats eximiren wollen? Mit welchem Rechte könnten sie sich einer so unbilligen Exemtion anmassen? Müßten in diesem Falle die unentbehrlichsten Staatsabgaben nicht von andern bürgerlichen Gesellschaften und Staatsbürgern gefodert werden, und müßten nicht diese die gedoppelte Last tragen, weil kirchliche Personen die einfache zu tragen verweigerten? Hieße das billig und gerecht seyn? Wäre dieß das nachahmungswürdige Beyspiel, welches die edlere und gebildetere Klasse der Staatsbürger andern minder gebildeten Bürgerklassen geben würde? — Wenn alle Staatsbürger oder Staatsgesellschaften dieses Princip, oder diese Handlungsmaxime annähmen, müßte der Staat nicht zu Grunde gehen?? —

Eben darum, damit keine Klasse der Staatsmitglieder zu sehr und unbillig beschwert werde, muß

muß in Hinsicht der nöthigen Staatsabgaben keine Ausnahme statt finden; alle Staatsbürger müssen gleiche ihren Einkünften, Vermögen und Gütern proportionirte Abgaben reichen. Dieß fodert von Seite des Staats ein billiges und gerechtes Finanzsystem.

26 §.

Die kirchliche Realimmunität, welche einige Kanonisten behaupten wollen, gründet sich weder auf das Natur- noch auf das göttliche, noch auch auf das Staatsrecht.

a) Nicht auf das Naturrecht.

Jedes Staatsglied ist vermöge des Unionsvertrages — pacto unionis — verbunden, seine Kräfte zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes zu vereinigen; (1. Abschn. 1. Kap. 13 §.) der Zweck des Staats ist innere und äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Staats: (1. Abschnitt, 2. Kap. 27 §.) zur äußeren Sicherheit des Staats sind Festungen, Kriegsheere, Gesandtschaften u. s. w. erfoderlich; die innere Sicherheit macht Obrigkeiten, Gerichtsstellen, Beamten u. s. w. nothwendig; und zur ferneren Staatswohlfahrt werden gelehrte und bürgerliche Unterrichts- und Bildungsanstalten, verschiedene Verpflegungs- und Wohlthätigkeitsinstitute

tute der leidenden Menschheit; ferner Strassen- Brücken- Wasserbau und unzählbare andere zur Wohlfahrt des Staats abzweckende Einrichtungen erfodert. Nebstbey muß der Staatsregent mit seinem nothwendigen Hofstaate seiner hohen Würde angemessene Einkünfte haben. Diese und dergleichen Lasten sind von allen und jedem einzelnen Staatsbürger zu tragen, weil alle, und jeder einzelne Staatsbürger den öffentlichen Schutz, wie auch die Sicherheit und die Vortheile des Staats genießen: da aber Geistliche — Volkslehrer — wahre Staatsbürger sind; (4. Abschnitt, 14. Kap. 72 und 73 §.) und nebstbey auch in der Wesenheit der kirchlichen Ordination nichts enthalten ist, was den Kirchendienern das Recht gäbe, öffentlichen Schutz und Sicherheit zu fodern, und der Staatsvortheile zu genießen, ohne daß sie zu den Staatsbedürfnissen das Ihrige beytrügen; so erhellet ganz klar, daß sie zufolge des Naturrechtes zur Leistung der nöthigen Staatsabgaben streng verbunden seyn.

So wenig aber, als die Kirchendiener auf die Realimmunität vermöge des Naturrechtes Anspruch machen können; eben so wenig können sie es zufolge des göttlichen Rechtes.

27 §.

27 §.

b) Kristus hat weder sich, noch seine Apostel, die Verkünder der evangelischen Lehre, irgendswo von den Abgaben und Bürden des Staats frey gemacht. Und wie hätte Er sich oder seine Gesandten von Bürden, welche ihren Grund selbst in dem Naturrecht, und in der Wesenheit der bürgerlichen Staatsverbindung haben, frey machen können, da Er nicht gekommen ist, wesentliche (Natur- und Staats-) Gesetze aufzuheben a), und da die Tendenz seines Lehrbegriffes und Kultus nur auf die Veredlung der menschlichen Gesinnungen und Handlungen abzielte? Vielmehr bestätigte Er durch Lehren und Thaten diese in dem Natur- und Staatsrechte so tief gegründete Verbindlichkeit. „Gebet, sagte Er zu den ihn so listig versuchenden Pharisäern, dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ b) Ja Jesus zahlte selbst den von ihm gefoderten Tribut: „Nimm, sprach er zu Petrus, das Vier-Drachmenstück, und gieb es den Zolleinnehmern für mich und dich.“ c) *

a) Matth. 5. Kap.

b) Matth. 22. Kap. 21. V.

c) Eb. 17. Kap. 26. V.

* Man vergleiche auch Mark. 12. Luk. 20. Johan. 18.

Auch

Auch die Apostel wußten wie ihr Meister, eben so wenig von einer Real- als Personalimmunität.

„Jedermann (wessen Standes, Geschlechtes, Berufes er immer ist,) unterwerfe sich der obrigkeitlichen Macht; denn jeder obrigkeitliche Stand ist eine göttliche Anstalt. — Wer sich dagegen auflehnt, empört sich gegen Gottes Anordnung. — — — Gebt also jedem, was ihr ihm schuldig seyd. Abgaben, wem ihr Abgaben, Zoll, wem ihr Zoll, Ehrfurcht, wem ihr Ehrfurcht, Achtung, wem ihr Achtung schuldig seyd.“ d)

d) Paul an die Röm. 13 Kap. ferner an Titus 3. Kap. wie auch die berühmte Stelle in dem 1. Br Pet. 2. K.

* Wir könnten auch aus dem alten Religionsbunde viele Beyspiele zur Beweisung dieses Satzes anführen, z. B 1 Buch der Könige 10 Kap. 3 Buch der Kön. 1. Kap. 2. V. Weiter 2. Buch der Kron. oder Paralip. 19 Kap. 3. und 6. Buch Josue u. s. w.

Doch, was brauchen wir Zeugnisse aus dem alten Testament, da wir so überzeugende für diese Wahrheit aus dem neuen haben. Ueberhaupt, sagt Lochstein e), sind die Argumente, die man aus dem alten Testamente von der jüdischen auf die kristliche Kirchen- und Staatspolizey zieht, nicht konkludent; weil beyde Hierarchien eben so sehr von einander unterschieden sind, als beyde Religio-

Religionen. Die jüdischen Ceremoniel- und Kirchenpolizey-Gesetze sind von Kristus aufgehoben worden, der einen weit vollkommenern Gottesdienst haben wollte, wobey mehr auf die Besserung des Herzens, und auf die Anbetung im Geist und in der Wahrheit gesehen würde, als auf äußere, prächtige Ceremonien, welche dem jüdischen Gottesdienste besonders eigen waren. Unsere kristliche Geistlichkeit kann also ihre hierarchischen Rechte lediglich nur aus der Einsetzung Kristi, und nicht aus dem mosaischen Gesetze herleiten.

e) Gründe für und wider die geistliche Immunität. 5. Kap. 2 §. S. 128.

28 §.

Die Verbindlichkeit, von den temporellen Kirchengütern dem Staate die gebührenden Abgaben zu reichen, erkannte das ganze kristliche Alterthum; und es war die allgemeine Lehre der berühmtesten Kirchenväter bis auf die mittleren Jahrhunderte der kristlichen Barbarey. Wir wollen Einige der vornehmsten Kirchenväter hierüber vernehmen:

Irenäus: a) „Und gemäß diesem sind sie — die Fürsten — Diener Gottes, die von uns Abgaben fodern, zu eben diesem Zwecke sind

die weltlichen Mächte, als Diener Gottes von Gott aufgestellt."

a) Lib. V. C. 24. adv. hoc ref.

Hilarius: b) „Wenn wir nichts Zeitliches, was des Kaisers ist, besitzen, so haben wir keine Verbindlichkeit, ihm das Seinige zu geben: wenn wir aber zeitliche Güter besitzen, und uns seiner Schutzesmacht bedienen, so sind wir außer allem Streite verbunden, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist."

b) In comment. ad. Cap. 22. Math.

Ambrosius: c) „Die Lehre und das Beyspiel Kristi, wie nicht minder die Lehre des großen Apostels Paulus, enthalten in der That etwas Großes und Geistreiches, und dienen uns zum Beweise, daß die Kristen den weltlichen Obrigkeiten unterthänig seyn müssen; damit Niemand etwa meynen möchte, als wäre die Gewalt der irdischen Könige aufzuheben. Denn wenn der Sohn Gottes selbst den Tribut bezahlet hat, wer wird wohl so groß seyn, daß er sich davon ausnehmen könnte? Und sogar er bezahlte den Tribut, der nichts besaß; du aber, der du den irdischen Reichthümern anhängst, warum willst du dich dem Dienste der Erde entziehen? — — — Willst du dem Kaiser nicht unterworfen seyn, so entsage

den

den Gütern dieser Welt: denn wenn du Reichthümer besitzest, so bist du dem Kaiser unterworfen. Verlaß alles, und folge Kristus nach, so bist du der Verbindlichkeit los, dem irdischen König einen Tribut zu reichen." Und an einer andern Stelle sagt eben dieser Kirchenlehrer: d) „Wenn der Kaiser von uns den Tribut fodert, so sind wir willig, denselben zu reichen; denn die Kirchengüter sind von demselben nicht befreyt."

c) Comment. ad Cap. V. Luc. Lib. 4. Cap. penult.

d) Apud Gratian. Can. 28. caus. II. Q. I.

Chrysostomus: e) „Der weltlichen Obrigkeit unterthänig und gehorsam zu seyn, ist allen Kristen ohne Ausnahme befohlen, nicht nur allein den Weltlichen, sondern auch den Priestern und Mönchen, das erkläret der Apostel — Paulus — gleich im Anfange, da er sagt: Eine jegliche Seele soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Er sey ein Apostel, ein Evangelist, ein Prophet, oder wer er sonst immer seyn mag; denn diese Unterwürfigkeit schadet der geistlichen Gewalt nichts."

e) In suis Concil. in Ep. Paul. ad Rom.

Papst Urban: f) „Der Tribut ist vom Petrus in dem Munde eines Fisches gefunden worden; weil die Kirche von ihren äußeren Gütern,

tern, die jedermann in die Augen fallen, den Tribut zu entrichten schuldig ist.“

f) Can. 22. Caus. 23. qu. 8.

Gregor der Große: g) „Wenn die Kirchengüter aus Schuld ihrer Schutzherren zu Grunde gehen, so kann der ihnen schuldige Tribut freylich nicht entrichtet werden.“

g) Lib. 7. Epist. 66.

Selbst noch Bernhard im 12ten Sekulum bezeuget, h) daß die Klerisey zu seiner Zeit noch ihre Steuern und Abgaben entrichtet habe: „Wir weigern uns nicht, nach dem Beyspiele unseres göttlichen Lehrmeisters, der für sich selbst den Tribut entrichtet hat, denselben ebenfalls zu entrichten. Wir sind eben auch ganz willig und bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist; Zoll, dem Zoll gebührt, und Tribut, dem Tribut gebührt.“ Ferner schreibt dieser heil. Vater (ep. 42. ad Henricum Archiepiscopum Senonensem): „Jedes vernünftige Geschöpf ist der höheren Staatsgewalt unterworfen: mithin muß auch deine Person derselben unterthänig seyn. Wer kann dich, und deines Gleichen von dieser Allgemeinheit ausnehmen? Wer einen Exemtions Versuch von dieser allgemeinen Verbindlichkeit macht, der bestrebt sich, wiewohl umsonst, sich und andere zu hintergehen.“

h) In

h) In ep. ad Guielm. Aquitan. Duc.

Genug an diesen Zeugnissen, übergehe ich andere Zeugnisse berühmter Kirchenväter und Lehrer.

* Man sehe de Rieger P. III. §. 893. et 898.

29 §.

Die Realimmunität der Kirche und ihrer Diener gründet sich also auch nicht, wie aus dem bisher Gesagten deutlich erhellet, auf das göttliche Recht: wir wollen aber noch kürzlich zeigen, daß dieselbe sich eben so wenig auf das Staatsrecht gründet.

c) Das Staatsrecht fodert von jeder Kommunität und von jedem Individuum des Staats einen proportionirten Beytrag zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse; (s. ob.) Geistliche oder Volkslehrer sind Bürger des Staats, (s. ob.) und die Kirche eine im Staat existirende Gesellschaft: (ebens.) mithin fließt in der natürlichsten Folgerung, daß sowohl die Kirche, als ihre Diener, in Hinsicht ihrer Güter zur Bestreitung der Staatsexpensen und zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, den angemessenen Beytrag an Abgaben und Steuern zu leisten vermöge des Staatsrechtes verbunden sind.

Wir wollen hier eine wichtige Stelle aus dem berühmten, und in dieser Materie alles erschöpfenden Werke des Veremunds von Lochstein * vernehmen:

* Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Straßburg, 1766.

„Die Geistlichen würden auch mit dem System der Unabhängigkeit in Praxi nicht bestehen, und die Folgen davon würden ihnen selbst zum größten Nachtheile gereichen. Denn, wenn sie keine Glieder des Staats, folglich auch dessen Gesetzen nicht unterworfen sind, und in gar keiner Verbindung mit dem Staate stehen: so haben sie auch keinen Anspruch auf die Rechte und Wohlthaten des Staats, welche sich nur in der Staatsgesellschaft gründen können. Sagen sie aber: das göttliche Gesetz machte sie dieser Rechte und Wohlthaten dennoch theilhaftig, da es sie zugleich von der Unterwürfigkeit gegen den Staat befreyte: so ist dieses wiederum eine petitio principii. Denn es ist nicht wahr, daß sie das göttliche Gesetz von dieser Unterwürfigkeit befreyet, wie wir erst bewiesen haben; und es kann auch nicht wahr seyn, weil solche Befreyung dem natürlichen Rechte und der Vernunft widerspricht, wie wir eben erst gezeigt haben. Dieser Satz, daß die Geistlichen zwar einen Anspruch auf die Rechte

und Wohlthaten des Staats machen könnten, aber doch demselben nicht unterworfen wären, würde voraussetzen, daß sie zugleich Glieder und keine Glieder des Staats wären, welches abermal absurd ist." (6. Kap. 6 §.)

30 §.

Aehnliche Grundsätze stellte auf und behauptete schon von jeher der große Rath der vormaligen Republik Venedig in den Streitigkeiten, die sie wegen der Realimmunität der Geistlichen mit dem römischen Hofe hatte.

„Es ist ein unstreitiger Grundsatz, (heißt es in dem Gutachten über das Besteurungsrecht der venetianischen Geistlichkeit,) daß aus der Natur der Oberherrschaft auch das Recht des Tributs folgt, und daß jene falle, sobald dieses aufhört. Ein unabhängiger Regent erkennt seine Gewalt nicht von andern, sondern allein vom natürlichen und göttlichen Gesetze. Ist nun der Hauptzweck einer jeden Regierung das Wohl und die Ruhe des Staates, so ist auch eines der vornehmsten Mittel, die dahin führen, das Geld, das der Nerve des Kriegs und die Zierde des Friedens ist. Da man nun durch das Geld das öffentliche Wohl Aller erhält; so ist es eine nothwendige Folge, daß ein jeder, der an diesem

Wohl Theil hat, auch zur Beförderung desselben etwas beytrage. Die Fürsten haben also das Recht, Gabellen und Tribute nicht nur ihren eigenen Unterthanen, sondern auch solchen Fremden und Reisenden aufzulegen, die an den Gütern des Staats und an der Ruhe des Landes Theil nehmen. Und gleichwie ein jeder freyer und unabhängiger Fürst der beste Kenner der öffentlichen Bedürfnisse ist; so steht es auch ihm allein zu, über die Beschaffenheit, Quantität, Zeit, Maaß und Austheilung der Tribute und Beschwerden zu erkennen. Mit diesem Rechte stimmt bey den Unterthanen und bey allen, die der öffentlichen Wohlthaten des Staats genießen, die Verpflichtung überein, die Abgaben zu entrichten. Diese Pflicht entspringt nicht nur aus dem Gehorsam, den sie dem Regenten schuldig sind, sondern auch aus dem entweder ausdrücklichen, oder stillschweigenden Vertrag, den ein jeder eingeht, der ein Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft wird, und Kraft dessen er seine eigene Kräfte durch den öffentlichen Zweck des gemeinschaftlichen Besten bestimmen lassen muß.

„So lehren nicht nur die besten Gottesgelehrten und Rechtslehrer, sondern St. Paulus, die Apostel, das Evangelium, der Heiland selbst, der zur Beschämung der Pharisäer gebot, dem

Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist, und der den Tribut für sich und den heil. Peter bezahlte. Durch diese Handlung zeigte der Herr selbst, wie verschieden die weltlichen Regentenrechte von den Rechten des Priesterthums sind. Er bewies hiedurch, daß die Bezahlung des Schoßes an die Fürsten der Erde, der Religion, der Frömmigkeit und der Beschaffenheit des priesterlichen Standes keinen Schaden brächte, wie sich die Priester von der Sekte der Pharisäer thörichter Weise vorstellten. Die Kirche verließ dergleichen unläugbare Grundsätze nie; viele Jahrhunderte über ließ sich kein Geistlicher einfallen, davon abzugehen, wie man es durch die deutlichsten Zeugnisse des heil. Ambrosius, des heil. Augustins und anderer heiligen Väter, ja der Päpste selbst beweisen könnte, die durch ihre Gelehrsamkeit und Eifer dem römischen Stuhle unsterbliche Ehre gebracht haben. Der Mönch Gratianus selbst, ein Schriftsteller des 12ten Jahrhunderts, der alles zusammengerafft hat, was die Macht des Papstes und die Privilegien der Geistlichkeit erweitern konnte, hat doch nicht ganz unterlassen können, diese nämlichen Wahrheiten in seinem bekannten Dekret vorzutragen.

„Wenn nun die Güter an die Kirchen und an die Geistlichen kommen, so gehen sie zu ihnen

samt der natürlichen Verpflichtung ihrer gemeinschaftlichen Lasten über, und sie können keine rechtmäßige Ausnahme davon haben, wenn sie ihnen nicht vom Herrn des Landes verliehen wird. Alle Immunität der geistlichen Güter hat ihren wahren Ursprung allein der Freygebigkeit der Fürsten zu danken, und diese haben sie nach den Umständen der Zeiten bald erweitert, bald eingeschränkt. Die Gesetzbücher des Theodosius und Justinians, die Kapitularien Karl des Grossen, und Ludwig des Gutmüthigen, das Dekret des Mönchen Gratians selbst, und die alten Bücher unserer Gesetze enthalten viele Denkmale von Ausnahmen, die unsre fromme Fürsten den Geistlichen verliehen, und andere Verfügungen, die sie nach den Umständen der Zeit machten. Und wenn die Personen der Geistlichen selbst, die doch Gott besonders gewiedmet sind, in ihren bürgerlichen Handlungen der weltlichen Macht unterworfen sind; so müssen es noch vielmehr ihre Güter seyn. Diese waren gewiß Anfangs unter den römischen Kaisern nicht frey von vielen Reallasten, sie waren im Fortgang nicht frey von Soldatendiensten, die im ganzen Okcident bis auf das 14te Jahrhundert gewöhnlich waren; sie waren auch hernach nicht frey von vielen bestimmten und jährlichen Kontributionen, die in

allen Herrschaften an die Stelle des Soldaten-dienstes getreten sind. Frankreich, Spanien, und andere katholische Provinzen haben zwar nach der Verschiedenheit ihrer eigenen Gewohnheiten, verschiedene Namen und Methoden, im Grunde aber legen sie Tribute den geistlichen Gemeinheiten auf, ohne daß sich der Papst darein mengt. In verschiedenen Reichen hat man Amortizationsgesetze gemacht, und ihre Absicht ist keine andere, als daß die Finanzen der Könige gesichert werden. Ganz frischen Angedenkens sind die Edikte, die im Mayländischen, in Parma und in Modena ohne Zuthun irgend einer fremden Macht erschienen sind, wodurch man die Zinse und Kontributionen der Geistlichen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Gleichheit von neuem geordnet hat.„

„Urban II. war, wie Einige sagen, der Erste, der auf einem Koncilium in Melfi, einer Stadt in Apulien, im J. 1089. es versuchte, die Layen an der Ausübung dieses Rechts zu hindern: man findet aber kein zuverläßiges Denkmal, daß dieses Dekret selbst im Königreich Neapel wäre beobachtet worden. Alexander III. war der Zweyte, der auf dem dritten Laterankoncilium vom J. 1179. die Sichel in eine fremde Aernte ausstreckte, und der Erste, der einen Kanon kund

machte,

machte, welcher zwar den Fürsten günstig zu seyn scheint, weil er verbietet, ohne ihre Einwilligung keine neue Pedagien aufzulegen. Aber durch diesen Schritt bahnte er sich den Weg, indem er einen Kanon herausgab, wodurch er den Geistlichen unter der Strafe des Bannes verbot, die Kontributionen zu bezahlen, die die Konsuln und Prätoren der Städte neuerdings auflegten, und deren Bezahlung nur in einigen Fällen, und unter einigen Bedingungen, die er selbst bestimmte, erlaubte. Seine Unternehmung in solchen Zeiten, da die Dekretalen auf dem Throne waren, und dagegen eine unglaubliche Unwissenheit des Staatsrechts herrschte, ward endlich durch Innocentius III., einem grossen geistlichen Statisten, zu Stande gebracht, der ungescheut im folgenden 4ten Lateran-Koncilium ein Dekret herausgab, wodurch er die Kenntniß der Bedürfniß auch in den Fällen der gemeinen Nothdurft und freywilliger Kontributionen dem römischen Papste vorbehielt, damit er die Weltlichen zwänge, solche Hilfe mit Vortheil, Andacht und Danksagung zu empfangen. Dieses Dekret ward durch die Geistlichen mit so vielem Vergnügen angenommen, daß es durch Alexander IV., Bonifacius VIII., Martin V., das Koncilium von Konstanz im J. 1417. und von andern erneuert wurde. Es wurde auch

alle Jahre in der Bulle in coena Domini wiederholt, die man zwar in Rom kund machte, die aber in keinem Staate angenommen wurde. Und in der That, wer wollte dergleichen Dekrete annehmen, da sie notorisch nichtig sind und von Gesetzgebern herkommen, denen es gar nicht zusteht, in diesem Fache Gesetzgeber zu seyn? — Kristus hat seiner Kirche keine Macht über die Reiche dieser Welt gegeben, und die Geistlichen können rechtmäßiger Weise über keine Sache verordnen, und gebieten, die nicht zur Religion gehört, und nur bürgerliche Gesellschaften und weltliche Regierungen angeht. „*

* Joh. Frid. Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, wie auch des geistlichen Staatsrechts katholischer Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit. 3. Th. 6tes Bedenken über das Besteurungsrecht der venetianischen Geistlichkeit. S. 300. u. s. w.

Aus dem bisher Gesagten ist es bis zur Evidenz bewiesen, daß die Realimmunität der Kirche und ihrer Diener, weder aus dem Natur- noch göttlichen, noch auch aus dem Staatsrechte, sondern bloß allein aus vorzüglicher Begünstigung und Gnade der Fürsten herzuleiten sey, wie uns die Geschichte ebenfalls sonnenklar beweiset. Wir wollen hierüber nur einen kurzen Konspekt aufstellen:

31 §.

31 §.

Den ersten Grund der Realimmunität, auf welchen nachmals in dem finsteren Zeitalter die Geistlichkeit ein so solides Immunitätsgebäude gesetzt hat, legte Konstantin der Grosse. Als dieser Kaiser zu dem Kristenthume übergetreten ist, erlaubte er den Gläubigen, Vermächtnisse (legata) oder Schenkungen auch von Gründen und liegenden Gütern an die kristliche Kirche zu machen, und dieser, dieselben rechtsförmig anzunehmen. Nachher hat er die der Kirche vermachten oder geschenkten Güter von allen Abgaben, die Kleriker aber und ihre Patrimonial- oder Parsimonialgüter von allen neuen und außerordentlichen Anlagen befreyet. *) Konstantins Söhne haben die Privilegien ihres Vaters nicht nur bestätiget, sondern auch noch obendrein vermehret; indem sie die kristlichen Kirchendiener von dem Kopfzoll, von allen Civil- und Kurialämtern, wie nicht minder von unanständigen Gewerben und Verrichtungen freysprachen. **) Und in diesem bestand damals die Klerikalimmunität im eigentlichen

*) Cod. Theodos. Lib. 16. tit. 2. L. 4 & 5. Euseb. H. E. L. 10. c. 6. & seqq. Sozom. H. E. L. 1. c. 8. Euseb. de vit. Constant. L. 2. C. 18. 19. 20.

**) A censu capitum, a muneribus civilibus & curialibus, nec non sordidis.

gentlichen Verstande. Nachhin wurden die Geistlichen auch von der collatione lustrali befreyet, welches eine Gattung von Steuern war, die man von denen, welche Handlung trieben, alle fünf Jahre foderte. Davon wurden anfänglich nur diejenigen Kleriker befreyet, welche zu ihrem blossen Unterhalt sehr geringe Handlung trieben. Hernach ertheilte Konstantius diese Freyheit allen Geistlichen ohne Unterschied. Endlich nahm er dieselbe wieder zurück und ließ es bey dem ersten. Ferner wurden auch die Kleriker von den Fiskalfrohndiensten (translationibus, parangariis vel angariis); desgleichen von Militärquartieren (metationibus) frey gemacht. Hierin bestand nun die ganze Immunität der kristlichen Klerisey unter den ersten kristlichen Kaisern in Ansehung der Beyträge zum gemeinen Wesen. Konstantius eximirte sie zwar auch im Jahre 346. von den Fiskalsteuern (censibus fiscalibus) in Ansehung ihrer Besitzungen. Er widerrief aber diese Freyheit im Jahre 360., und unterwarf sie wieder den Fiskalkontributionen. * Diese Privilegien hob zwar Kaiser Julian wieder auf, und räumte sie dem heidnischen Kultus und seinen Dienern ein, allein die darauf folgenden Kaiser, unter denen sich Theodos der Erste und Zweyte, und besonders Justinian auszeichneten,

ten, bestätigten dieselben gröstentheils wieder von neuem. **

* Man sehe L. L. 8. 10. 14. 15. 16. Cod. Theodos. de Episc. & cleric.

** L. 3. C. de Episc. & cleric. in cod. Justinian.

Im 9ten Sekulum ward jeder Parochialkirche ein Grund von einem Tagwerke, Mansus genannt, eingeräumt, der von aller Abgabe befreyt wurde, weil er zum nöthigen Unterhalt des Pfarrers bestimmt war. Nachmal bestrebte man sich diese Abgabebefreyung auf alle kirchliche Güter und Besitzungen auszudehnen. Im eilften Jahrhundert, wo die falschen Dekretalen schon allenthalben Eingang fanden, und die Kirche schon die Obermacht über die weltliche zu spielen begann, erkühnte sie sich sogar, die Immunität selbst auf die Patrimonial- und Industrialgüter der Klerisey auszudehnen. Denn als man einmal zufolge der pseudoisidorischen Erdichtungen zu glauben anfieng, daß der Klerikalstand vermöge göttlichen Rechtes der Civiljurisdiktion nicht unterworfen sey, so war es der geistlichen Macht ein Leichtes, den Klerikalstand zufolge des nämlichen Rechtes auch von Leistung der Staatsabgaben, welches eben als ein Subjektionszeichen anzusehen wäre, frey zu sprechen. Die Güter und Besitzungen der geistlichen Personen aber

betrachte-

betrachtete man als der Person anklebende Dinge (accessoria personae), welche eben so wenig, als die Personen selbst, den Civilabgaben unterworfen seyn könnten, nach dem bekannten Axiom: Accessorium sequitur principale. Die Unrichtigkeit dieses Axioms erhellet schon aus diesem: indem nach demselben ein Staatsregent, dessen Person Niemand unterworfen ist, von seinen in eines andern Fürsten Herrschaft gelegenen Gütern keine Abgaben zu leisten verbunden wäre: mithin müßten gemäß diesem angeführten Beyspiele die Güter und Besitzungen vielmehr als die Hauptsache — principale — als wie Nebensache — accessorium, angesehen werden.

32 §.

Allein so sehr sich auch die Kirche, bey ihrer erlangten Uebermacht über die Staaten, bestrebte, die Güter der Kirche und ihrer Diener von den Staatsabgaben frey zu machen, so blieben doch die kristlichen Staatsregenten größtentheils fest bey den Maximen und Grundsätzen stehen, welche die ersten kristlichen Kaiser und andere Staatsbeherrscher in Hinsicht der kirchlichen Immunität aufgestellt haben. Die Kirchen- und Profangeschichte beweisen unwidersprechlich, daß die Geistlichen in Ansehung der Güter, welche sie in den Staaten besassen, die gemeinsamen

Lasten

Lasten und Bürden allzeit mittragen helfen, und sogar zu den Heerzügen ihre Mannschaft stellen mußten. Sie wollten sich zwar in dem 3ten, 4ten und 5ten lateranensischen Koncilium, denen auch die Synoden zu Konstanz und Trient beystimmten, aus eigener Macht davon losmachen. a) Allein die weltlichen Staaten haben darauf wenig Rücksicht genommen, und ihre Gerechtsamen, in Absicht auf die Temporalien der Geistlichkeit nach wie vor behauptet. Selbst in unserm deutschen Reiche haben die geistlichen Stände zu allen Zeiten, und bis auf den heutigen Tag, zu allen Reichs- und Kreisanlagen nach dem Matrikularanschlage konkurrirt. Man wendet vergebens ein, daß sie dieses nicht als geistliche Stände, sondern als weltliche Territorialherren in Ansehung ihrer im Reiche besitzenden Länder thäten. Denn die Geistlichen in einem jedweden andern Staate werden in Ansehung ihrer darin besitzenden zeitlichen Güter ebenfalls nicht als Geistliche, sondern als Bürger und Glieder des Staats betrachtet.

a) Later. 3. Cap. 4. de immunit. ecclef. Lat. 4. Cap. 7. Conftant. Seff. 19. Later. 5. Seff. 9 & 10. Trident. Seff. 25. C. 20. de reform.

* Man lese über diese Materie das gleichsam klassische Werk: Veremunds von Lochstein Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. — Ferner Bingham Orig. Ecclef. L. 5. C. 3. — Thomassin P. 3. L. 1.

L. 1. C. 34 - 49. — Van Espen P. 2. sect. 4. tit. 4. c. 1. & seqq. — Muratori Antiquit. Ital. med. aev. tom. 1. differt. 17. — Pehem P. 1. Sect. 3. C. 2. — Gmeiner P. 1. sect. 2. §. 248. & seqq. Mosheim H. E. P. 2. § 15. — Leitfaden in der Kirchengeschichte 2. Th. 2. Hptst. 4. §.

Obschon von uns die überzeugendsten Beweise sind aufgestellt worden, daß die von der Geistlichkeit prätendirte Realimmunität sich weder auf das natürliche, noch göttliche, noch auch auf das Staatsrecht gründe, und daher, wenn sie irgendwo noch statt habe, bloß allein des Regenten Gnade zuzuschreiben sey; und obschon wir glauben, daß gegen unsere soliden Beweise nichts mit Grunde könne angebracht werden; so wollen wir doch einige der vorzüglicheren Einwürfe, die von den Patronen der Realimmunität gemacht werden, hier anführen, und beantworten.

VII. Kapitel.

Einwürfe der Kanonisten gegen unsern Grundsatz in Hinsicht der Realimmunität.

33 §.

Die Herren Kanonisten führen insgemein für die Behauptung der Realimmunität aus dem alten Testamente folgende Beyspiele an:

1) Das

1) Das Beyspiel des Königs Pharao, a) der bey der drückenden Hungersnoth, wo die Aegypter ihre Güter an den König für Brod zu verkaufen, und sich ihm dienstbar zu machen gezwungen waren, die Priester und ihre Besitzungen davon befreyte, auf welches Beyspiel sich auch die 4te lateranensische Synode b) in Hinsicht der Immunität bezog.

2) Das Beyspiel des Artaxerxes, Königs der Perser, der seinen Staatsbedienten verbot, von der jüdischen Priesterschaft Zölle und Abgaben zu fodern. c)

3) Nach dem mosaischen Gesetze waren die Decimen, welche das israelitische Priesterthum zu ihrem Unterhalt bezog, von Abgaben befreyt. d)

4) Den göttlichen Ausspruch: Die Leviten sind mein Eigenthum. e)

5) Den göttlichen Ausspruch bey dem Psalmisten: Berühret meine Gesalbten nicht. f)

a) 1. B. Mos. 47. K.
b) 1. K. 6. §.
c) 1. B. Esdr. 7. K.
d) 4. B. Mos. 18. K. 2. B. M. 22. K.
e) 4. B. Mos. 3. K.
f) Ps. 104.

34 §.

Auf 1. und 2. Die Geistlichkeit wird ja durch die Beyspiele des K. Pharao und des K. Artaxerxes im Ernste nicht beweisen wollen, daß ihre Immunität göttlichen Ursprunges sey; sie beweisen vielmehr das Gegentheil und bestätigen unsern Satz, daß die Realimmunität, wo sie immer noch existirt, von der Gnade und Begünstigung der Fürsten oder Staaten müsse hergeleitet werden, und daß dieser Grundsatz schon bey den ältesten Völkern sey anerkannt und ausgeübt worden. — Was aber das Beyspiel des Pharao anbelangt, wollen wir besonders bemerken: Die ägyptische Priesterschaft besaß durch die Freygebigkeit des Pharao königliche Kameralgüter, worüber der König das Eigenthumsrecht, und wovon die ägyptischen Priester nur die Nutznießung hatten: wie hätten also diese ihre Güter, wie die der übrigen Aegypter, die Eigenthum besaßen, an den König verkaufen können? Deshalben ließ der König die Priesterschaft während der Hungersnoth, damit sie nicht Hungers sterbe, aus seinen Vorrathskammern ernähren, und foderte auch nachmals nicht von der Priesterschaft, wie von dem übrigen Volke, den fünften Theil ihres Vermögens.

Was

Was das zweyte Beyspiel betrifft, so ist noch besonders zu bemerken: der Perserkönig Artaxerxes war dem hebräischen Volke, seinen Kultus und dem Priester Esdras überaus günstig; er entließ deswegen dasselbe aus der babylonischen Gefangenschaft, gab ihm die Erlaubniß, in sein Vaterland Judäa zurück zu kehren, Jerusalems Tempel wieder zu erbauen, und nach dem Gesetze seiner Voraltern zu leben. Dem Priester und Schriftweisen Esdras, der beym Könige in ausnehmender Gnade stand, übergab er die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Geschäftes. Der König befahl auch seinen Staatsdienern, daß sie dem Oberpriester Esdras und seinem Volke, welches aller Habe entblöst war, mit Gelde aus dem königlichen Schatze und mit Lebensmitteln aus den königlichen Vorrathskammern, und allen Nothwendigkeiten Hilfe leisten sollten. Was war also bey diesen Umständen natürlicher, als daß der König, dem die Anlegung einer neuen hebräischen Kolonie, und die Herstellung des jüdischen Kultus so sehr am Herzen lag, die Priesterschaft, der die Gründung und Leitung derselben übertragen war, von allen gewöhnlichen Abgaben, Steuern und Tributen aus königlicher höchsten Gnade und vorzüglicher Gunst gegen den Oberpriester Esdras befreyte? Und warum sollte Artaxerxes

die

die hebräische Priesterschaft besteuert haben, da alles, was sie besaß, des Königs Eigenthum war?? —

35 §.

Auf 3. Das politische Gesetz der jüdischen Theokratie von den Zehnten — decimis — kann, wie andere Gesetze des alten Testaments, auf unsere Staaten und ihre Verfassung nicht angewandt werden. Das ganze jüdische Land ward bey der Besitznahme der Israeliten unter die zwölf Stämme des Volkes getheilt, und da der Priester- und Levitenstand an dieser Landesvertheilung keinen Antheil hatte, so wurden ihm die Opfer, Erstlinge und Zehnten des Landes zu seinem nothwendigen Unterhalte angewiesen. Da dieser Unterhalt dem Priester- und Levitenstand höchst nothwendig war, wie hätte ihm denn mit Recht diese unentbehrliche Sustentation durch Abgaben und Tribute geschmälert, oder entzogen werden können? Dieses konnte um so weniger geschehen, da diese Verordnung ein weises Gesetz der jüdischen Theokratie war. — Wie aber hieraus etwas zu Gunsten der Realimmunität unserer Priesterschaft könne gefolgert werden, das sehe ich in Wahrheit nicht ein. Die jüdische Priesterschaft besaß kein Eigenthum, lebte nur von Zehnten und Opfern, und erhielt nur so viel, als ihr zu ihrer nothdürftigen

dürftigen Sustentation unentbehrlich war. Wie hätte sie also zu Steuern und Abgaben verpflichtet werden können? Wenn unsere hochwürdige Priesterschaft auf alle Güter, Besitzungen, und auf alles Eigenthum Verzicht thun, und nur mit dem, was zu ihrer Sustentation unumgänglich nothwendig ist, zufrieden seyn will, so wird ihr jeder Fürst oder Staat die Realimmunität, so wie solche das jüdische Priesterthum besaß, herzlichgerne bewilligen. *

* S. Lochstein 2. Th. 12. Kap. 9 u. 10 §.

36 §.

Auf 4. Die Leviten sollen mein Eigenthum seyn. Dies will eigentlich nichts anders sagen, als daß die Leviten in Ansehung ihres Amtes, welches in dem Tempeldienste bestand, Gott besonders gewidmet wären; und das sagen wir ja auch von den Leviten, oder Priestern des neuen Bundes. Folget aber daraus, daß die Leviten in zeitlichen Dingen der jüdischen Civilherrschaft nicht unterworfen gewesen seyn? Als Beweise von dem Gegentheile sehe man oben die für unsern Satz angeführten Stellen des A. T.

37 §.

Auf 5. Kanonisten, welche diese psalmistische Stelle für die Immunität der Priesterschaft

darbringen, scheinen nur damit zu spassen, oder wenn sie dieselbe im Ernste anführen, so verrathen sie in hermenevtischer Rücksicht entweder eine stupide Ignoranz, oder sie sündigen wenigstens frevelhaft auf die gutmüthige Leichtgläubigkeit des Layenstandes.

Durch diesen Ausspruch des königlichen Psalmisten werden auswärtige Völker und Fürsten im Namen Jehovas ermahnet, daß sie das benachbarte und von Gott ausgewählte Volk Israels nicht mit Unbilden kränken, oder dasselbe wohl gar durch Verfolgungen und Kriege nicht in den Untergang stürzen sollten, wie das Vorangehende und Nachfolgende dieses Textes evident beweiset. Wer Vernünftiger kann in diesem Texte nur die mindeste Spur entdecken, daß derselbe auf die Eximirung der Geistlichkeit von ihrer rechtmäßigen weltlichen Obrigkeit abziele, gegen welche Auslegung so viele oben angeführte Stellen des alten Bundes sprechen. — Ferner werden hier durch das Wort Gesalbte — Christos — nicht die Priester des alten Bundes ausschlußweise, sondern alle Nachkommen Abrahams (semen Abrahae), mithin das gauze israelitische Volk verstanden, wie der Schrifttext wieder unwidersprechlich beweißt. Wenn also durch diese biblische Stelle die Eximirung von der königlichen Macht

verstanden würde, müßte das ganze israelitische Volk dieser Exemtion theilhaftig gewesen seyn; und wenn wir diesen Sinn auf das Kristenthum hinüber tragen, müßten nicht nur die Priester des neuen Bundes, sondern selbst auch die Layenkristen von der Oberherrschaft der Staaten und weltlichen Regenten befreyt seyn. Welch' ungereimte und chimärische Folgerung !! —

Nebstbey sind denn im neuen Testamente nur allein die Priester, Gesalbte — Christi — ? Sind nicht auch die Layen Gesalbte, wie schon der Namen Kristen anzeigt? Ja, sie sind ebenfalls Gesalbte — Christi — theils innerlich durch die göttliche Gnade, theils äußerlich durch die feyerliche Taufe. Mit meiner Behauptung stimmt selbst Petrus der Apostel in seinem Sendschreiben überein, in welchem er zu allen Gläubigen spricht: a) „Ihr seyd die Lieblinge Gottes, die königliche Priesterschaft, das geweihte Geschlechte, das Eigenthum Gottes; bestimmt, die Vollkommenheiten dessen bekannt zu machen, der euch aus der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte berufen hat — euch, die ihr vormals kein Volk waret, itzt aber Gottes Volk — vormals die Verstoßsenen, itzt aber die Begnadigten seyd.„

Die günstige Folgerung also aus der biblischen Stelle: nolite tangere Christos meos — wenn eine zum Vortheile des kristlichen Klerus herausflösse, würde sich ebenfalls auf die Layenkristen erstrecken.

a) 1 Br. 2. Kap.

Wo ist aber in diesem ganzen Psalm eine Sylbe, oder nur ein leiser Wink der Eximirung der Geistlichen von ihrer rechtmäßigen weltlichen Obrigkeit, wenn wir auch zugeben wollten, daß durch die Gesalbten nur die Priesterschaft zu verstehen sey?? Auch die Stelle aus dem 44ten Psalm, die Bellarmin gegen Barklajus anführt, um die Oberherrschaft der Geistlichkeit festzusetzen: Ich habe sie — die Apostel — als die Fürsten dieser Erde an die Stelle der Väter aufgestellt — beweißt nichts gegen unsern Satz. Wenn man auch durch diese Stelle den vorausgesagten Principal der Apostel verstehen will; so ist dieser apostolische Principal nur von geistlichen, nicht aber von weltlichen Dingen zu verstehen, wie die Apostel durch Lehren und Thaten nach dem Beyspiele ihres göttlichen Lehrmeisters bezeugt haben.

38 §.

So wenig, oder vielmehr gar nichts, als diese angeführten Schrifttexte des A. T. gegen den von uns aufgestellten Satz beweisen, so muß ich doch, was ich schon oben bemerkte, hier wiederholen, daß nämlich das alte Testament, was die kirchlichen Ceremonien, Verfassung u. s. w. des jüdischen Kultus betrifft, mit unserer Kirchenverfassung und kristlichen Kultus in keiner Verbindung, oder in keinem Verhältnisse stehe; indem nebst den jüdischen Judicialgesetzen alle Ceremonial- und Kirchenpolizeygesetze des alttestamentischen Kultus von dem neuen Religionsstifter Kristus aufgehoben wurden: mithin auch die aus demselben gefolgerten Schlüße für die kristliche Kirche keine schlüßende und verbindende Kraft haben. Beynebens leben wir Kristen unter keiner jüdischen Theokratie mehr, sondern unter einer kristlichen Anthropokratie.

39 §.

Aus dem neuen Testamente führen die Vertheidiger der Immunität insgemein die von uns gegen die Immunität angeführte Stelle (Math. 17.) für dieselbe an.

Wir wollen sehen, mit welchem Grunde. — Als die Zoll- oder Zinseinnehmer die Zinsdrachme

von Jesus foderten, so fragte er den Petrus: „Was dünket dich, Simon? Von wem nehmen die Könige Tribut und Zins ein, von ihren Kindern, oder von Fremden? Und als Petrus antwortete: von Fremden — so sprach Jesus: so sind also die Kinder frey?„ Eben dadurch, sagen die Herren Kanonisten, gab Jesus deutlich zu verstehen, daß die Religionsdiener, als Kinder des Königs aller Könige, von dem Tribut gegen weltliche Mächte durchaus befreyt sind; wiewohl Jesus dennoch für sich und Petrus denselben entrichtete; aber nur bloß darum, damit sich die Leute nicht an ihm ärgern möchten: ut autem non scandalizemus eos . . . da eis pro me & te. —

Es ist in der That unbegreiflich, wie Geistliche aus diesem Schrifttexte etwas Günstiges für ihre prätendirte Immunität heraustorquiren können. Sie müssen die Layen für das gutmüthigste Völklein und sich für berechtigt halten, dem eigentlichen und wahren Schriftsinne die willkührlichsten und widersinnigsten Auslegungen unterlegen zu dürfen, um das herauszuzwingen, was ihrem Ansehen und Interesse frommet. Ist das ehrlich und rechtschaffen gehandelt?? Wir wollen aber den ächten Sinn dieser Worte, welche die Kanonisten

nisten aus dem erstberührten Texte zu ihrem Vortheile zu deuten, sich bemühen, untersuchen.

Kristus sagte, wie ihm Petrus von dem gefoderten Tribute Nachricht gab: daß die Kinder der Könige vom Tribute befreyt wären, und daß er denselben nur zur Vermeidung des Aergernisses für sich wolle entrichten lassen. Wenn man den geraden Sinn dieser Worte, wie sie daliegen, annimmt, so kann man unmöglich was Günstiges für die Immunität der Kirchendiener in zeitlichen Dingen herausklügeln.

Kristus wollte hier nur so viel zu verstehen geben, daß er als Sohn Gottes, des Königs aller Könige, zwar keiner menschlichen Gewalt unterworfen, folglich auch zu keinem Tribute gehalten wäre. Weil er aber aus sehr weisen Gründen den ungelehrigen Juden und Heiden damals noch nicht seinen hohen Karakter fruchtlos entdecken wollte, welches ihnen nur zum Aerger und Anstosse würde gewesen seyn, so befahl er, um allem Aergernisse vorzubeugen, daß Petrus auch für ihn den gefoderten Tribut erlegen sollte. Daß Kristus aber hier unter den Königskindern auch seine Jünger wollte verstanden haben, läßt sich nicht einmal träumen. Diese Benennung konnte sich auch auf sie in dem Verstande, wie hier Kristus die Worte nahm, keineswegs

schi-

schicken. Denn er wollte sagen: die wahren Kinder der Könige — nicht etwa ihre Diener und Hausgenossen — wären vom Tribute frey: folglich er, als Sohn des Königs aller Könige, um so vielmehr. Dieß konnte aber nicht von seinen Jüngern gesagt werden, als welche blosse Menschenkinder und keine göttliche Königssöhne waren; folglich mit ihrem göttlichen Meister in diesem Stücke in keine Parallele konnten gesetzt werden. Der Tributeinnehmer fragte hier auch nur Petrus, ob ihr Herr und Meister den Tribut nicht wie andere Israeliten entrichten wolle; von Kristus Jüngern war da nicht einmal die Rede; indem diese ohnehin den gebührenden Tribut, wie andere jüdischen Glaubensgenossen, bezahlten, und diesen zu bezahlen niemals den geringsten Anstand nahmen.

Die Geistlichen werden ja aber nicht behaupten wollen, daß sie im eigentlichen Sinne Gottessöhne wären? — Absit haec blasphemia. — Mithin werden sie zugeben, daß sie es nur in uneigentlichem Sinne per adoptionem seyn: allein in diesem Verstande sind es ja auch die übrigen Kristen, und zwar in mehreren Rücksichten, wie dieß so viele Stellen des neuen Bundes beweisen. * Hätte also Kristus in dieser Stelle auch die adoptirten Gottessöhne

standen, so folgete ja ganz natürlich hieraus, daß alle Kristen von der weltlichen Oberherrschaft, und von den Staatsabgaben frey wären. Diese absurde Folgerung stände aber, ohne das Nachtheilige und Ungereimte dabey zu berechnen, mit so vielen entscheidenden Aussprüchen Kristi, und selbst mit seinem Betragen gegen die weltliche Oberherrschaft, im offenbarsten Widerspruche. Die Lehre von der Exemtion aller weltlichen Staatsobrigkeit war nicht Kristuslehre, wohl aber die Lehre einer verruchten Anabaptistensekte des 16. Jahrhunderts. a) Es war dieß ein Fehler des vormaligen unseligen Zeitalters, daß die Geistlichen theils aus Ignoranz, theils aus interessirter Effronterie die Texte der heil. Schrift so armselig und gewaltthätig torquirten, um das herauszuzwingen, was sie wünschten, und die Schrifttexte, welche allen Kristen gemeinschaftliches Recht einräumen, nur zu ihrem Vortheile interpretirten.

Es ist aber unsere Interpretation über den Text (Matth. 17.) den klaren Worten der göttlichen Schrift so gemäß, daß alle andere Interpretationen darüber nichts anders als gezwungen herauskommen müssen. Die Kanonisten, sagt Herr v. Lochstein b), mögen sie aber auslegen, wie sie wollen, so ist doch ganz gewiß, daß das, was

Kristus

Kristus gethan hat, den Geistlichen vorzüglich zur Nachahmung vom Geiste Gottes aufgezeichnet worden ist. „Ich habe euch, sprach er zu seinen Jüngern, ein Beyspiel gegeben, daß, gleichwie ich gegen euch gethan habe, also auch ihr thun sollet.“ c) Wenn nun Kristus der Herr selbst den weltlichen Tribut nur zur Vermeidung des Aergernisses bezahlt hat; so sollten ihn ja auch die Diener seines Kultus, auch wenn man zugeben wollte, daß es nicht strenge Pflicht für sie wäre, wenigstens zur Vermeidung des Aergernisses bezahlen. Und wenn sich die Leute damals geärgert haben würden, sofern Kristus den Tribut nicht bezahlt hättte, da er doch nicht so viel Eigenthum hatte, wohin er sein Haupt zur Ruhe legen konnte: wie vielmehr würden sich nicht die Leute heut zu Tage und zwar mit allem Rechte ärgern, wenn die Kirchendiener, die sich von dem besten Theile des Staats, von der Fette des Landes weiden, die gebührenden Abgaben zur Erhaltung und Wohlfahrt des Staates verweigern wollten??

Wie sehr mit unserer Sentenz, und biblischer Hermenevtik die ansehnlichsten Kirchenväter bis auf das unselige barbarische Mittelalter harmoniren, habe ich oben sattsam gezeigt.

* Qui praedestinavit nos in adoptionem filiorum per Jesum Christum in ipsum, secundum propositum voluntatis suae, in laudem gloriae gratiae suae, in qua gratificavit nos in dilecto filio suo. Paul. ad Ephes. c. I.

a) Cornel. a Lap. in Math. 17. Cap.

b) 2. Theil. 5. Kap. 5. §.

c) Joh. 13. Kap.

40 §.

Was aber die Aussprüche der Päpste und die Entscheidungen der Koncilien betrifft, so hat man überhaupt genaue Rücksicht auf die Perioden zu nehmen, in denen solche Aussprüche gethan, oder solche Synodalentscheidungen abgefaßt wurden. In jenen Perioden, wo die von Pseudoisidor zusammengestoppelten falschen Dekretalen schon öffentliche Autorität erhalten hatten, aus welchen nachmals die Geistlichkeit und vorzüglich die Päpste so vortheilhafte Consequenzen herauszogen, und sie als eben so viele unumstößliche Grundwahrheiten aufstellten, darf man sich nicht wundern, wenn Päpste und selbst auch Koncilien, von dem unseligen, damals herrschenden Genius geleitet, und von den Vorurtheilen dieses verworrnen Zeitalters hingerissen, manchmalen Aussprüche und Entscheidungen wagten, die ganz in ein fremdes Gebiet eingriffen, und ihre Macht weit über die Gränzen der kirchlichen Macht und

des

des von Kristus aufgestellten Kirchenzweckes ausdehnten. Der Kirche, oder vielmehr den Päpsten, die, zufolge der aus den erdichteten Dekretalen herausgezogenen Grundsätze, als Souveraine über Kirchen und Staaten anerkannt wurden, war es in der barbarischen Aere des kristlichen Zeitalters ein leichtes, die Staaten sich zu unterjochen, und die Fürsten unter ihren allmächtigen Scepter zu beugen. Und wessen Macht und Ansehen auf Erde war in diesen verworrnen Sekulen der Barbaren so groß, die Kirchenmacht in ihre Gränzen zurückzudrücken, oder sie in ihrem glücklichen Kurse aufzuhalten, daß sie in diesem goldenen Zeitpunkte nicht verschiedene günstige Verordnungen machte, welche die Kirche, ihre Diener und Güter von aller Jurisdiktion, der weltlichen Macht, von allen Abgaben der Staaten, in denen, und von denen sie lebten, freysprachen ?? — Doch fragen kann man hier mit Rechte, ob wohl solche päpstliche Konstitutionen, oder solche Konciliardecisionen, sie mögen hernach in corpore juris Canonici enthalten seyn, oder nicht, die so offenbar der Macht und dem Zwecke der Kirche, der Anordnung Kristi, und der Praxis der ersten Kirche widerstreben, die so kühn und unrechtmäßig den Zweck und die wesentlichen Souverainitätsrechte des Staats verletzen, eine Rechtsgiltigkeit

giltigkeit haben können ?? — Welcher biedre und vorurtheillose Mann wird diese Frage affirmativ beantworten? Ich enthalte mich hierüber aller weitern Bemerkungen, weil sie mir überflüßig zu seyn dünken. —

41 §.

Das Gesagte gilt auch von dem Koncilium zu Trient, welches in der Rücksicht von dem oben gemachten Vorwurfe keineswegs frey ist. Es kann mir deswegen die Ketzermackel nicht aufgebrennt werden, weil dieser Vorwurf nicht das dogmatische, sondern nur das Reformationsfach betrifft. * Eben wegen der Reformationspunkte, wovon mehrere den Fürsten und Staaten sehr nachtheilig sind, wurden die Schlüße der Tridentinersynode im Betreffe der Disciplinsachen in Frankreich weder angenommen noch publicirt. Auch in andern katholischen Staaten, und selbst in Bayern wurden die tridentinischen Reformationspunkte nur mit Einschränkung, so weit sie den Rechten der Regenten und Staaten nichts nachtheiliges enthalten, angenommen. (4 Absch. 15 Kap. 74 §.) Daher kam es auch, sagt Lochstein a), daß der päpstliche Nuntius, Felician Unignarda, einer der stärksten Kanonisten seiner Zeit, in eben diesem Punkt, daß die geistliche Immunität juris divini sey, zur Zeit

der

der bayrischen Konkordate nachgab. Anfänglich hätte er gerne in seinen Responsis die Bayern von diesem Favoritsatze der Kanonisten in Beziehung auf das Koncilium zu Trient überredet. Wie sich aber die bayrischen Räthe ungeachtet dieser Behauptung darauf setzten, das Gegentheil zu behaupten, und evident bewiesen, die geistliche Immunität sey nicht juris divini, folglich könnte das Recht, die Geistlichkeit zu besteuern, durch die Verjährung erlangt werden; so gab der Nuntius selbst den Vordersatz zu, und läugnete nur, daß die Verjährung rechtsbeständig erfüllet wäre; wie *a*) beyderseits gewechselten Schriften beweisen.

* Seff. 25. Cap. 20. de reformat. Man beherzige über diesen Punkt Lochstein 2. Theil 6. Kap. 3. §.

a) 2. Theil. 6. Kap. 13. §.

42 §.

Was endlich Bellarmins und Konsorten Einwürfe anbelangt, die aus dem edlern Zwecke, den die Kirche in Vergleichung mit dem Staatszwecke hat, oder aus einem geträumten Vertrage, den die Fürsten mit der Kirche eingegangen wären, oder auch aus verschiedenen biblischen Allegorien, welche die Abhängigkeit der Fürsten von der kirchlichen Macht, und die Unabhängigkeit der Kirche und

ihrer

ihrer Diener von der Regentenmacht beweisen sollen, hergezogen werden, eckelts mir zu sehr, die kindischen Allegorien, faden Witzeleyen, und spielenden Sophistereyen der ultramontanischen Kanonistenhorde anzuführen, und zu beantworten. Ich glaube auch, mich dieser Beantwortung um so mehr entheben zu können, da unsere aufgestellten Grundsätze über die geistliche Immunität mir so solid, und entscheidend dünken, daß die Bellarminischen Witzeleyen und Sophistensprünge leicht können widerlegt, und überhaupt nichts mit Grunde gegen unser solides System auf die Bahn gebracht werden.

* Man ziehe hier zu Rathe: Lochstein 2. Theil. 3. Kap. Ferner desselben Antwort auf die Fragen wegen der geistlichen Immunität. — Jos. Ant. de Rieger Akademische Abhandlung von dem Rechte des Landesfürsten, die geistlichen Personen und Güter zu besteuern. Pehem Prael. in I. E. U. P. I. §. 694. & seqq.

VIII. Kapitel.

Gleichfalls hat der Landesfürst das Recht, mit Kirchengütern eine Disposition zu treffen, aus welcher sowohl dem Staate, als der Kirche selbst grössere Vortheile zufließen.

43 §.

Nicht selten haben einige Kirchen, oder geistliche Pfründen fettere Einkünfte, als es der Zweck und

und die Nothdurft derselben erfodert; oder die Einkünfte der Kirche dienen manchmal nur zum Unterhalte müssiger Geistlichen, wovon die kristlichen Gemeinden einen sehr geringen, oder gar keinen Nutzen ziehen. Bey dieser Lage kann der Fürst, dessen Pflicht es ist, den kristlichen Unterricht seines Volkes, und den auf Moralität abzielenden Kultus nach seinen Kräften zu befördern, um diesen Zweck sicherer zu erreichen, unnütze geistliche Korporationen samt ihren Gütern und Einkünften zu einer der Kirche und dem Staat vortheilhafteren Disposition verwenden, auch grössere Pfarreyen und Beneficien in mehrere, und zwar in so viele zu zertheilen, als zur Erreichung dieses preiswürdigen Zweckes hinreichend sind. Auf diese Art werden kirchliche Personen und Güter, die weder der Kirche, noch dem Staate zum Nutzen sind, beyden nützlich, und zugleich mehreren, sehr würdigen Männern des Klerikalstandes zur Bewerkthätigung ihres lobwürdigen Berufseifers Gelegenheit verschaft, wie nicht minder denselben wegen ihrer Verdienste um die religiöse und sittliche Bildung des Volkes schuldige Belohnung ertheilet.

44 §.

Ja, was noch mehr! der Fürst, dessen Pflicht ist, nicht nur allein für die Sicherheit des Staats

zu

zu sorgen, sondern auch desselben Wohlfahrt auf alle Weise zu befördern, kann Kraft dieses Rechtes Kirchengüter, wenn sie irgendwo überflüßig, oder zwecklos sind, zu einem andern nützlichen und mildthätigen Zwecke verwenden, der dem Staate, und selbst der Kirche mehr frommet. In der Hinsicht ist der Landesfürst berechtiget, nicht nur neue Pfarreyen, sondern auch anderweitige heilsame Anstalten zu errichten, die der kristlichen Liebe und Wohlthätigkeit gewiedmet sind. Welch' wohlthätige und wahrhaft gottselige Stiftungen (causae piae) sind nicht Spitäler, Krankenhäuser, Verpflegorte für alte treue Dienstboten, Erziehungsanstalten, Lehr- und Industrieschulen, Stiftungen zur Bildung junger Kleriker und Schullehrer u. m. a. Sind das nicht wohlthätige Anstalten und Stiftungen, an denen Glieder der Kirche und des Staats gleichen Antheil nehmen? Und sollte also die Kirche nicht auch zum Besten des Staats ein Opfer, das wieder auf ihre Glieder so wohlthätig zurückfließt, auf den Altar des Vaterlandes freudig legen?? — a)

a) Ueber die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten. 1802. — Patriot, oder gemeinnützige Vorschläge zum Besten der Kirche und des Vaterlandes. 1783.

Neuberger über die Einkünfte der Klöster ꝛc. 1766. — Pehem O. C. P. I. §. 790.

45 §.

Der bayrische Staat hatte zwar bisher mehrere Seminarien, oder Bildungshäuser junger Kleriker. Allein wo existirten sie bis auf diesen Augenblick? In den Residenzen der bayrischen Ordinarien, oder Bischöfe; mithin im Auslande. Und dahin wurde bisher das Seministikum, (eine jährliche Abgabe an die Seminarien,) und so viele Vermächtnisse (legata) der bayrischen Geistlichkeit zum unersetzlichen Nachtheile des Vaterlandes verschleudert; ich sage geflissentlich verschleudert: denn nebstdem, daß diese beträchtlichen Summen dem Vaterlande entzogen wurden, bekamen diese geistlichen Jünglinge in den meisten dieser bischöflichen Seminarien eine sehr schiefe Richtung und unzweckmäßige Bildung; am allerwenigsten wurden und werden sie darin zu brauchbaren Volkslehrern gebildet. Ich wenigstens kenne fast kein einziges Klerikalseminarium, welches in Hinsicht der Lehrgegenstände, in Hinsicht der sittlichen Kultur, und zweckmäßiger Einrichtung auf den wichtigen Beruf geistlicher Zöglinge genau berechnet wäre, oder dem Geist und dem Bedürfnisse der Zeit ganz entspräche. a) Aus diesem Grunde, und überhaupt

haupt schon als Staatsregenten, der über Kirche und Staat die Oberaufsicht hat, kömmt dem Landesfürsten das Recht zu:

a) Man lese hierüber: Kurze Geschichte der geistlichen Macht. 14 §. S. 397. — Fingerlos: Zu welchem Zwecke sind die Geißlichen da? Salzb. 1800.

IX. Kapitel.

Auch über die Bildungshäuser junger Volkslehrer die Oberaufsicht zu haben; die nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften zu bestimmen, mit welchen jene begabt seyn müssen, die sich dem Kirchenlehramte widmen wollen.

46 §.

Die Gründe, die ich für diese Behauptung anführe, sind meinem Urtheil zufolge ganz einleuchtend:

A) Vom Staat sind die Klerikalseminarien entweder fundirt, oder werden davon unterhalten. Der Landesfürst muß also wissen, wozu und auf welche Art diese beträchtlichen Staatssummen verwendet werden; er muß wissen, ob der Staat den Nutzen, den er von Verwendung dieser Abgaben zu hoffen berechtiget ist, mit Recht auch erwarten könne?

47 §.

B) Der Regent muß darauf bedacht seyn, daß die ehrwürdige Klasse der Religions- und Sittenlehrer die ihrem wichtigen Stande so nöthige Schätzung und Ehre beybehalte; mithin hat der Regent auch darauf zu sehen, daß keiner zu dem Volkslehrerstande zugelassen werde, der nicht mit den für ein so wichtiges Amt nöthigen Wissenschaften, und mit den übrigen erfoderlichen Eigenschaften begabt ist. Denn nichts schwächt so sehr die den Kirchenlehrern gebührende Schätzung, und das davon abhängende, zur moralischen Leitung überaus nothwendige, Vertrauen des Volkes, als Unmoralität, oder Rohheit der Sitten und Mangel der Wissenschaft, welche zur zweckmäßigen Belehrung und vernünftigen Leitung der anvertrauten Gemeinde ganz unentbehrlich ist. * Es läßt sich nicht ausdrücken, welch' unzählbare Uebel aus der Ignoranz und Unsittlichkeit der Volkslehrer entspringen; deshalben muß es dem Fürsten recht wichtig am Herzen liegen, daß zu dem geheiligten Kirchendienste sowohl wegen der Wohlfahrt des Staates, als der Religion, keine andere befördert werden, als solche, die mit den gehörigen Kenntnissen und übrigen sittlichen Eigenschaften hinreichend begabt sind.

„Wir

„Wir wollen, sagt daher Kaiser Justinian, a) keine andere zu dem Kirchendienste ordiniren lassen, als solche, die von einem ehrbaren Lebenswandel sind, und denen es an gehörigen Wissenschaften nicht fehlet.“

* Man vergleiche hier, was ich oben 4. Absch. 8. Kap. 42. §. über den Verfall des dem Volkslehrerstande so nöthigen Ansehens sagte. — Ferner: Fr. Xav. Hutters Schrift: über den Verfall des Weltpriesterstandes. 1775. — Philipp Jak. von Huth: Bildung der Weltgeistlichkeit eines Landes. Der künftige Pfarrer Bayerns. 1803. — Thomassin de v. & nov. Eccles. discip. P. I. L. 3. C. 1. P. II. L. 1. C. 102. — van Espen P. II. Tit. 11.

a) In novel. 123. C. 12.

48 §.

C) Dem Staate ist auch sehr viel daran gelegen, daß die angehenden Volkslehrer nach dem angenommenen Staatssysteme gebildet, und daß überhaupt bey ihrer Klerikalbildung auf Gleichförmigkeit in den Fächern, und Einigkeit in den Grundsätzen vorzügliche Rücksicht genommen werde. Es ist bekannt, wie streitsüchtig die Theologen verschiedener Schulen sind, z. B. die Skotisten, Molinisten, Thomisten, und wie die Isten verschiedener theologischen Sekten weiter heißen. Diese polemischen Zänkereyen schaden der gründlichen Scienz und kristlichen

lichen Moralität gewiß mehr, als man insgemein dafür hält. Die jungen Kleriker sollten nicht Schüler einer polemischen Sekte, sondern nur Schüler der reinen Lehre Jesu, unsers Religionsstifters, seyn, und in allen jenen Wissenschafts-Fächern wohl unterwiesen werden, welche der Zeitgeist, die Kirche und der Staat von ihnen mit Recht fodern kann.

49 §.

D) Der Staatsregent muß bey dem Bildungsplan junger Kleriker auch darauf ganz besondere Rücksicht nehmen, daß denselben nebst den gehörigen Kenntnissen, und sittlichen Eigenschaften auch die edlen Bürgertugenden Hochschätzung, Liebe, Anhänglichkeit, Treue, Gehorsam gegen den Landesfürsten und das Vaterland in ihre empfänglichen Herzen tief eingeprägt werden. Ein Hauptgegenstand in der Bildung junger Volkslehrer, der aber bisher in unsern Klerikalseminarien ganz aus den Augen gerückt wurde; ja man stellte dort vielmehr, wo nicht unmittelbar, doch wenigstens mittelbar, ganz entgegengesetzte Grundsätze auf, wodurch alle erst angerühmten Bürgertugenden beynahe gänzlich aus Kopfe und Herzen

der

der Klerikalzöglinge verbannt wurden. Daher großentheils die geringe Anhänglichkeit des Klerus an seinen Fürsten und sein Vaterland; daher seine Geringschätzung des Staats, in dem und von dem er lebt; daher die Nichtachtung landesherrlicher Gesetze, sobald sie mit den irrigen Begriffen, oder mit dem blendenden Interesse desselben in Widerspruch kommen. Diese Grundsätze verrathen sich durch die Handlungen unserer Geistlichkeit, die als Handlungen der Religionslehrer auf das Volk mächtig wirken. * Es ist sich auch hierüber, wenn man der Sache auf den Grund nachdenkt, nicht zu verwundern; der Geistliche hält sich ja insgemein nach den in seinem Seminarium eingepfropften Grundsätzen für keinen Bürger des Staats, für keinen Unterthan des Landesregenten, sondern für einen Bürger des himmlischen Jerusalems, für einen Unterthan und Mitglied einer geträumten Theokratie. Und dennoch fodern diese theokratischen Bürger den Schutz eines sublunarischen Staats, in dem sie leben.

Mit welchem Rechte? Kann wohl jemand auf den Schutz eines Staates Anspruch machen, dessen bürgerliche Pflichten er mißkennt, und Bürger zu seyn er sich weigert?? Wenn Kirchendiener am Staatsschutze wollen Antheil

nehmen,

nehmen, so müssen sie sich desselben durch patriotisches Betragen, durch bürgerliche Gesinnung, durch Erfüllung der Staatspflichten würdig machen; sie müssen hierin, als Staatsbürger einer kultivirteren Klasse, ihren Mitbürgern aus dem Layenstande mit erbaulichen Beyspielen der Vaterlandsliebe, der Treue und des Gehorsams gegen den Landesfürsten, rühmlich vorautreten.

Die aufgestellten Gründe beweisen uns auf eine überzeugende Art, daß den Landesregenten das Recht nothwendiger Weise zukommen müsse, über Bildungshäuser junger Volkslehrer die Oberaufsicht zu haben, gleichfalls auch die nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften zu bestimmen, mit welchen jene begabt seyn sollen, die sich dem Kirchenlehramte widmen wollen.

* Ich rede hier von der Geistlichkeit überhaupt, ohne der Ehre und Rechtschaffenheit vieler ehrwürdigen und wackeren Männer dieses Standes, die von der Regel eine Ausnahme machen, zu nahe zu treten. Aber diese edlen Männer erlangten ihre helleren, vaterländischen Grundsätze und ihren warmen Patriotismus gewiß nicht in Klerikalseminarien, sondern anderswoher.

** Pehem O. C. I. P. §. 786. — Eybel O. C. tom. 2. §. 109. — Martini O. C. §. 203.

X. Ra-

X. Kapitel.

Es ist oben im achten Kapitel erwiesen worden, daß der Regent Kirchengüter zu verschiedenen mildthätigen Zwecken verwenden könne; aber eben diese kann er im Falle der Noth auch zu andern bringenden Staatsbedürfnissen verwenden.

50 §.

Kirchengüter sind Staatsgüter, über welche dem Staat das Hoheitsrecht des Obereigenthums — dominium eminens — unversehrt bleibt. Eben diese Güter sind im streng juridischen Sinne genommen kein Eigenthum der Kirchendiener; nur die Nutznießung — usumfructum haben sie davon. In dringenden Fällen werden diese mit allem Rechte zum Besten des Staats verwendet: nur ist der Staat verpflichtet, den nothwendigen Unterhalt für unentbehrliche Volkslehrer und Kirchendiener unangetastet zu lassen; denn dieser gründet sich auf das natürliche und göttliche Recht. a) Die Bestimmung des nothwendigen Unterhaltes, auf welche Art, oder durch welche Mittel dieser dem unentbehrlichen Klerus sollte gereicht werden, hängt vom Staate ab. Die krist-

kristliche Kirche und ihre Diener hatten bis auf Konstantin den Großen keine liegende Gründe und Güter, sondern wurden von Oblaten und Almosen der Gläubigen unterhalten. Dieser Fürst ertheilte erst den Kristen das Recht, Schenkungen und Vermächtnisse — Legata — an die Kirchen ihrer Gemeinde zu machen, und der kristlichen Kirche das Recht, Vermächtnisse und Schenkungen anzunehmen. b) Dieses Recht ward von den nachfolgenden kristlichen Kaisern bald, je nachdem es die Umstände foderten, mehr eingeschränkt, bald mehr erweitert. Das fürstliche Hoheitsrecht des Obereigenthums über diese Güter behielten sich aber die Regenten allzeit bevor. Erst in dem rohen Mittelalter, wo Priestergewalt die Fürstenmacht allmählig unterjochte, entzog jene den Fürsten dies wesentliche Majestätsrecht, und maßte sich ohne authentischen Rechtstitel das souveraine Recht über die Kirchengüter aller Staaten an, wodurch denn nothwendiger Weise ein Staat im Staate entstehen mußte. Nie kann sich aber der Fürst dieses Majestätsrechtes begeben, noch vielweniger kann es ihm mit Recht von was immer für einer Macht entrissen werden. Die Güter, welche die Kirche im Staate besitzt, waren vorher in den Händen der Staatsbürger, und sind von diesen

an

an die Kirche entweder durch Schenkung, Opfer oder Fundation übertragen worden; allein gleichwie sie vorher in den Civilhänden noch Staatsgüter, und der Oberherrschaft des Staats — eminenti civitatis dominio — unterworfen waren, so konnten sie auch nachmals durch ihren Uebergang an die Kirche von diesem Civilbande und Staatsherrschaft unter keiner Rücksicht losgerissen werden, weil dieselben noch immer inner den Gränzen des Staates, und folglich unter seiner Oberherrschaft liegen. Ferner durch die Uebergabe bürgerlicher Güter in die Hände der Kirchendiener legen diese die Natur temporeller Güter keineswegs ab; und endlich genießen ja diese Güter, so wie ihre Besitzer, gleich andern Gütern und Besitzern ebenfalls des Staatsschutzes. Daß aber die Besitzungen, welche der Kirche und ihren Dienern zum Unterhalt gewidmet sind, die Natur temporeller Güter gänzlich ausgezogen, und sich in die Natur spiritueller Güter vollkommen verwandelt haben; mithin in dieser Eigenschaft einer prätendirten Theokratie, und ihren kirchlichen Hierarchen, unterworfen seyn, dürfte heut zu Tage sehr schwer behauptet werden.

a) Math. c. 10. v. 10. Luc. c. 9. et 10. I. ad Cor. c. 9. ad Rom. c. 16. I. ad Timoth. c. 5. v. 17.

b) Euseb. H. E. L. 16. C. 5.

* Selbst ansehnliche Kirchenväter stimmen unserm Satze bey, und behaupten, daß Kirchengüter allgemeine Güter der kristlichen Wohlthätigkeit seyn, deren Bestimmung ist, in dringenden Nöthen sowohl einzelnen nothleidenden Mitbürgern, als ganzen Kommunitäten damit Hülfe zu leisten. Ambros. apud Grat. caus. 12. q. 2. Can. 70. Hieronym. L. 2. Comment. in Cap. 15. Math. item ep. ad Nepotian. Chrysost. hom. 1. in Evang. Math. Bernard. ad Guielm. Abb. c. 11. Apolog. Man lese ferner hierüber Martini Posit. de jur. civit. §. 235 et 236. — Rieger J. E. P. 1. §. 450. — Eybel tom. 2. c. 5. §. 127.

51 §.

Ueber diesen wichtigen Punkt wollen wir auch eine sehr merkwürdige Stelle aus Wiese's Handbuch des Kirchenrechts anführen: a)

„Endlich kann der Staat noch ein Hoheitsrecht bey der kirchlichen Gesellschaft in Ausübung bringen, welches unter keiner der bereits angeführten Klassen begriffen ist, das Hoheitsrecht des Obereigenthums (dominium eminens in bona ecclesiastica). Indem nämlich die Staatsbürger durch die Staatsverbindung sich verpflichten, das gemeinschaftliche Wohl möglichst zu befördern und zu diesem Zweck selbst einen Theil ihrer natürlichen Freyheit, als ihres größten Guts, aufzuopfern, so wird der Staat berechtigt, alle Mittel zu ergreifen, welche zur Erreichung dieses Zwecks dienen können. Wenn also die Erhaltung

des

des Staats, oder das Glück des größern Theils mit den Rechten der Einzelnen in Kollision kommt, so darf er von diesen Einzelnen die Aufopferung ihrer wohlerworbenen Rechte fodern, und kann also im Fall der Noth die Güter und Rechte der Einzelnen zum gemeinschaftlichen Besten verwenden, welches man das Obereigenthum des Staats nennt. Doch erstreckt sich dieß nur so weit, als ein Ersatz möglich ist, und der Staat muß diesen auch leisten. Wo also dieser nicht möglich ist, darf er es auch der Regel nach nicht ausüben, da jeder Einzelne nur um sein selbst willen in den Staat tritt, nicht um der übrigen Willen. Und eben darum darf es auch nur im Fall der Noth, wenn der Staat nicht anders erhalten werden kann, nicht um bloßen Nutzens willen ausgeübt werden."

„Dieß Recht darf der Staat nun auch über die Güter und Rechte der kirchlichen Gesellschaft in Ausübung bringen, da kein Grund in ihrer Natur liegt, weshalben diese hievon eximirt seyn sollten; indem sie blos durch Erwerb und Bestimmung zu Kirchengütern werden, und diese Eigenschaften durch andre Verwendung sogleich wieder verlieren. Der Staat, als Staat, darf durch die Heiligkeit, welche die Kirche vielleicht einer Sache beylegt, sich an der Beförde-

rung

rung seines Zwecks nicht hindern lassen. Auch die im römischen Recht vormals gegründete Heiligkeit war als blosse Befriedigung, als Zusicherung des öffentlichen Schutzes selbst Anordnung des Staats und desto eher widerruflich.„

„Wenn also die Nothwendigkeit des Staats es erfodert; so kann der Staat von der kirchlichen Gesellschaft allerdings eine Aufopferung ihrer Rechte und Güter verlangen, und dieselben zum gemeinen Besten verwenden, muß aber der Kirche dafür eine Schadloshaltung thun. Dann aber geht dies Recht über alle Gegenstände in Absicht der kirchlichen Gesellschaft, und ist also allerdings ein ganz generelles Recht. Wenn z. B. im Kriege an einem Ort ein Magazin, oder Hospital errichtet werden soll, und es ist kein anderes brauchbares Gebäude da; so kann eine kirchliche Gesellschaft gezwungen werden, ihr Versammlungshaus dazu herzugeben. Nicht nur wirkliche Güter und Einkünfte, sondern auch andere Gerechtsame und wohlerworbene Rechte kann der Staat so im Nothfall angreifen und aufopfern. Ja, er kann selbst berechtigt werden, wenn eine ganze Zerrüttung der Staatsverfassung nicht anders vermieden werden kann, die Bestättigung ihrer Verbindung, mithin ihre bürgerliche Existenz, aufzuheben, besonders da eine solche Kollision

sion

sion der kirchlichen und Staatsverbindung aus blossen religiösen Meynungen auch nicht leicht entstehen kann, sondern hier immer Excesse auf der einen oder andern Seite konkurriren werden."

a) 1. Hauptth. 2. Kap. 33. §.

XI. Kapitel.

Einwürfe und Beantwortungen derselben.

Gegen den von uns aufgestellten Satz wollen wir einige Einwürfe vernehmen:

52 §.

a) Wenn die Tempel Gottes ihrer Kostbarkeiten und Pracht beraubt werden, so wird die Gott schuldige Verehrung und der äußere Glanz vermindert, wodurch die Gläubigen zur Gottseligkeit und Andacht erweckt werden.

A. Es ist eine grundlose Behauptung, daß durch die Pracht und den äußern Glanz der Tempel die Gemüther der Gläubigen zur wahren Andacht und Gottseligkeit erwecket werden. Die Sinne mögen durch äußern Glanz und Gepränge allerdings beschäftiget und die Sinnlichkeit rege gemacht werden; aber das Gemüth wird dadurch gewiß um so mehr von der wahren Andacht und innern Geistesversamm-

lung

lung weggerissen, um wie viel grösser das äussere Blendwerk und Geräusch ist. Gott ist ein geistiges Wesen, und eben deswegen muß er im Geiste und mit inniger Erhebung des Gemüths angebetet werden. Ferner war wohl in der ersten Kirche, wo die Kristen in Privatgebäuden, in unterirdischen Höhlen und dergleichen, ganz im Geheim ihren Gottesdienst zu halten, zusammen kamen, und wo also von äußerm Pracht und Glanz gar nichts zu sehen war, die wahre Gottseligkeit seltener und die ächte Herzensandacht minder erbaulich, als heut zu Tage?? Wer wird so kühn seyn, eine solche Behauptung zu wagen? Was aber den äußeren Kultus anbelangt, so lehret uns die gesunde Vernunft, daß die Verbindlichkeit desselben aufhöre, sobald die Pflichten der Nothwendigkeit gegen uns selbst, oder gegen unsere Nebenmenschen eintreten.

Diese Sentenz bestättigen nicht nur viele Stellen der beyden Testamente, sondern selbst mehrere der berühmtesten Kirchen-Väter. *

* Man kann diese biblischen und patristischen Stellen bey Eybel Introd. in J. E. 2. tom. §. 127. lesen.

53 §.

b) Aber auf solche Weise, sagen die Gegner, wird der Stifter Wille vernichtet?

A. Sey

A. Sey es! Haben wohl die Stifter, als Unterthanen, unabhängig von dem Wille des Fürsten, ihre Güter den Kirchen übergeben, oder dem Fürsten die Hände binden können, daß er dieselben nicht zu besseren Zwecken verwenden dürfe? Allein die Stifter, sagt man, würden ihre Habe den Kirchen nicht geschenket haben, wenn sie vorausgesehen hätten, daß dieselbe zu andern Zwecken, als sie solche bestimmten, sollten verwendet werden? — Diese Meynung ist ganz irrig; denn der Gedanke der Stifter war nicht, ihre Güter der Schwelgerey und glänzenden Lebensart einiger Individuen zu überlassen, sondern sie wollten durch dieselben nach ihrer Denkweise der Ehre Gottes ein Opfer bringen, und ihrem Seelenheile berathen, welchen Zweck der Stifter eine so mildthätige Veränderung nicht nur allein nicht stört, sondern denselben vielmehr befördert: gleichwie dieser das Gelübd nicht verletzt, der es in etwas besseres verändert; also zerstört auch der Fürst den Willen der Stifter nicht, da er ihre geopferten Güter zu wohlthätigeren Zwecken bestimmet.

In dem mittleren, Aberglaubensvollen Zeitalter glaubten Vornehmere und Reiche durchgehends, daß es zur Nachlassung begangener

Sünden, zur Tilgung verübter Laster und Verbrechen, kein sichereres Mittel gäbe, als reiche Stiftungen von Tempeln und Klöstern, wodurch das perpetuirliche Clamor meus ad te veniat die erzürnte und rachgierige Gottheit gegen den unbußfertigen Sünder besänftiget und versöhnt würde. * Wenn aber diese Stifter zu unsern Zeiten lebeten; wenn sie sähen, wie ihre fetten Stiftungen mit Schwelgen, durch Ueppigkeit und Wohlleben vergeudet werden; wenn sie, von helleren und richtigeren Grundsätzen unsers Zeitalters durchdrungen, einzusehen lernten, daß ihre reichen Stiftungen zu weit edleren, dem Zeitbedürfnisse angemesseneren Wohlthätigkeitsanstalten konnten und sollten verwendet werden, würde es sie ihrer gemachten Stiftungen nicht gereuen, oder würden sie nicht wenigstens wünschen, daß ihre reichen Schenkungen von jenen, die das gehörige Einsehen in die Landesbedürfnisse besitzen, und die Staatsmacht in den Händen haben, das ist, von den Landesfürsten, zu wohlthätigeren und den Landesbedürfnissen angemesseneren Zwecken verwendet würden ?? —

* Mehrere Beyspiele solcher Stiftungsveranlassungen findet man überhaupt, und besonders was Bayern betrifft, in der chronologischen Einleitung in die Kirchengeschichte 5. Th. München 1778. Lori:

ri: chronologischer Auszug der Bay. Gesch. 3. Zeitr. Patriot: oder gemeinnützige Vorschläge zum Besten der Kirche und des Vaterlandes. Wien. (München) 1783.

54 §.

c) Ein fernerer Einwurf ist dieser: Kirchen- und Klöstergüter können schon aus diesem Grunde zu keinem andern Gebrauche bestimmt werden, weil in den Stiftungsurkunden insgemein fürchterliche Flüche und Verwünschungen gegen alle jene ausgedrückt sind, welche diese frommen Vermächtnisse anzutasten, oder zu verändern, sich unterfangen. *

* Solcher horriblen Vermaledeyungen, von denen die Schenkungsbriefe des damaligen Zeitalters strotzen, kommen mehrere in den berühmten Formeln des Markulfs vor, L. 1. u. 2. Form. Man sehe hierüber Schmidts Gesch. der Deutsch. 2. Band 2. B. 9. Kap.

A. Alle diese fürchterlichen Verwünschungen und Herausfoderungen der göttlichen Gerechtigkeit, die in den Stiftungsdiplomen, um den Kirchen- und Klöstergütern die ewige Existenz zu versichern, vorkommen, und gegen jene gerichtet sind, die mit denselben einen andern Gebrauch machen wollen, können und dürfen den Regenten nicht abhalten, diese Güter, wenn es dringende Umstände, oder die Wohlfahrt des Staats fodern, zu dem Nutzen und

den Bedürfnissen desselben zu verwenden; massen keiner der Gesetzgeber sich selbst, oder seine Nachfolger verbindlich machen kann, das allgemeine Wohl, oder die Staatswohlfahrt, dem Partikularwohl, oder dem Vortheile einer und der andern Kirchenkommunität, aufzuopfern, salus reipublicae suprema lex esto. Was aber die fürchterlichen Verwünschungen, und die Herausfoderung der Gottheit zur Ausübung der Rache betrifft, so hat der Fürst, der die heiligen Pflichten eines guten Staatsregenten erfüllt, solche unvernünftige und unkristliche Flüche und Exekrationen gar nicht zu achten. Diese Art Verwünschungen verrathen zu deutlich den rohen und barbarischen Zeitgeist, und zugleich die lächerlichen Vorurtheile des damaligen Zeitalters, wo man wirklich glaubte, Schätze und Güter, die man der Klerisey vermachte, oder schenkte, seyen Gotteserbtheil, über welche Gott selbst die Oberherrschaft übernehme, und den Geistlichen diese Güter entziehen, sey so viel, als dieselben der Oberherrschaft Gottes selbst entreißen, welches ohne die schrecklichste Gottlosigkeit, und ohne den verabscheuungswürdigsten Gottesraub nicht geschehen könnte. Ich will zwar nicht ganz läugnen, daß in diesen Zeiten der Barbarey,

wo das Faustrecht, oder das Recht des Stärkeren — jus manuarium, jus fortioris — regierte, dergleichen fürchterliche Verwünschungen und Gottes Rachsoderungen nicht auch ihre gute Seite hatten, oder vielleicht gar zum Theile nothwendig waren; indem es damals auf der andern Seite fast eben so viele Feinde und Kirchenräuber gab, als auf der einen Gutthäter und Stifter der Kirchen.

55 §.

d) Die Gegner unsers Satzes berufen sich endlich auf die Tridentiner-Synode, welche das Recht, Kirchengüter, oder milde Stiftungen zu andern Zwecken zu verwenden, nur allein den Bischöfen, als Delegaten des apostolischen Stuhles, einräumt. (Seff. 22. c. 6. de reformat.)

A. Diese Synode dürfte hier wohl die Gränzen ihrer Macht überschritten haben, da sie über Güter, welche, obschon sie der Kirche geweihet, dessen ohngeachtet temporelle Güter sind und verbleiben, privative entschieden hat. Denn so eine Macht liegt weder in dem Kirchenzwecke überhaupt, noch in dem von Kristus aufgestellten Kultus. Die ersten ökumenischen Koncilien disponirten nicht über

tem-

temporelle Güter, wenn sie auch der Kirche gewiedmet waren, am allerwenigsten privative, d. i. ohne Vorwissen und Beystimmung des Regenten. Die Synode zu Trient stützte sich noch vorzüglich auf die erdichteten Dekretalen eines Pseudoisidor und auf die aus denselben hergeleiteten Grundsätze, deren zufolge der Papst als allgemeiner Monarch aller Kirchengüter angesehen wird. Daß er aber dieser nicht sey, haben wir schon anderstwo überzeugend dargethan. Eben dieses Tridentiner-Dekret ist unter die Zahl derjenigen Dekrete zu zählen, welche Galliens Könige bewogen, daß sie den Dekreten des tridentinischen Konciliums, welche die Reformation betreffen, die Promulgation und die königliche Bestätigung standhaft verweigerten. *

* Richard in analysi conciliorum.

XII. Kapitel.

Des Staatsregenten Pflicht ist es, zu verhindern, daß die Kirchen seines Staates nicht mit unrechtlichen Abgaben beschweret werden. Dieses landesherrliche Recht der Kirchenprotektion stellen wir als das zehnte auf.

56 §.

Unter die speciellen Rechte des landesherrlichen Kirchenschutzes zählen wir ferner die Pflicht,

zu verhindern, daß die Kirchengüter nicht mit drückenden, und unrechtmäßigen Lasten und Abgaben beschwert werden. In die Reiche solcher drückenden und unrechtlichen Lasten setzen wir vorzüglich die sogenannten Kathedral- und Infelsteuern, die kanonische Portion, Prokuration u. s. w. *

* Von diesen bischöflichen Exaktionen geschieht im 39. Tit. der Dekretalen Gregors IX. Erwähnung.

57 §.

Kathedralsteuer (cathedraticum, vel synodaticum) ist eine jährliche Abgabe — pensio annua — welche dem Dioecesan-Bischofe von den Kirchen und Beneficien zum Zeichen der Unterwürfigkeit und zur Ehre der Kathedralkirche gereichet wird.

Wie befremdend muß nicht in den Ohren eines helldenkenden und patriotischgesinnten Bayers der Ausdruck klingen — bischöfliche Steuern!! — Steuern und Abgaben kann eigentlich in einem Lande nur der Landesfürst, oder derjenige, in dessen Händen die Staatsgewalt liegt, ausschreiben. Massen sich also die Bischöfe, die Steuern und Abgaben, unter was immer für einem Titel, ausschreiben, nicht der obersten Staatsgewalt in Bayern an, und werfen sie sich dadurch nicht wenigstens zu Mitregenten des souverai-

nen

nen und eigentlichen Regenten auf? Warum und zu was Ende sollten die bayrischen Pfarrer und Beneficiengenießer ihren Bischöfen jährliche Pensionen reichen — besonders Bischöfen, wie sie bisher in Bayern waren, nämlich Reichsfürsten, die, als solche, über ganze Länder herrschten, und aus denselben fürstliche Einkünfte zogen? Die bayrische Klerisey hat in ihrem Vaterlande, zur Bestreitung der nöthigen Staatsausgaben, der Abgaben genug zu entrichten, warum sollten sie beträchtliche Summen noch in das Ausland verschleudern? — Zum Zeichen der Subjektion? Also kann man bey Bischöfen und geistlichen Oberhirten seine Unterthänigkeit nur durch Geld bezeugen? — Zur Bezeugung seiner Hochschätzung gegen die Kathedralkirche? — Die Hochschätzung der Kathedralkirche können und werden die Beneficienbesitzer viel lieber auf eine andere Weise an Tag legen. Durch Gelderpressungen wird man sich schwerlich wahre Hochschätzung und Verehrung erwerben können. Olim non erat sic.

58 §.

Charitätsbeyträge (subsidia charitativa), wozu auch die Infel- und Weihsteuer (inthronisticum) kann gezählet werden, sind gleichsam außerordentliche Steuern und Anlagen,

gen, welche der Bischof bey besondern Vorfällen von den Kirchen und Beneficien seines Sprengels fodert, z. B. zu der Reparation der Kathedralkirche, zur Bestreitung der Konfirmations- oder Konsekrationsunkösten u. s. w. Was ich von der Kathedralsteuer sagte, ist auch überhaupt anwendbar auf die Infel- und Weihsteuer und auf alle sogenannten Charitätssubsidien. Insbesondere will ich aber über diese gar schön betitelten Liebsbeyträge noch dieses bemerken:

Erstens, was die Reparation der Domkirche anbelangt; war es nicht niedrig, von den armen Landkirchen und Beneficien eine Beysteuer zur Erhaltung der reichen und hohen Domkirche zu fodern? Sollte aber die hohe Kathedralkirche zu ihrer Unterhaltung nicht hinreichend dotirt gewesen seyn, wäre es denn nicht die heiligste Pflicht des Bischofes und der Domherren gewesen, von ihren übermäßigen Einkünften, die sie von und wegen dieser Hauptkirche zogen, für die Fabrika derselben zu sorgen?? —

Zweytens, was die Konsekration, oder auch Konfirmation des neuen Bischofes betrifft, sollte und könnte sie mit viel geringeren Kösten geschehen. In der ersten und zum Theile auch noch in der zweyten Periode der kristlichen Kirche verursachte die bischöfliche Konse-

kration

kration gewiß keine, oder sehr geringe Kösten. Was aber die Konfirmation anbelangt, sollte freylich der römische Hof sich dieselbe, als ein unwesentliches Primatsrecht, nicht so theuer bezahlen lassen: allein wie theuer auch immer die päpstliche Konfirmationsbulle muß bezahlt werden, das berechtiget die Bischöfe noch keineswegs, in einem fremden Lande deshalben Steuern auszuschreiben. Wenn auch diese Steuer einen noch so schönen und angenehmen Titel Liebesbeytrag trägt, so ist und bleibt sie doch eine drückende Last. Unsere Bischöfe waren bisher Reichsfürsten, herrschten über Länder und Leute, hatten insgemein mehrere hundert tausend Gulden Revenüen, hätten also nicht Ursache gehabt, zu einem so verhaßten Mittel ihre Zuflucht zu nehmen. Eine bischen strengere, nur durch ein Viertel- oder Halbjahr andauernde Oekonomie würde sie in den Stand gesetzt haben, ohne Bedrückung fremder Unterthanen, die auf Konfirmation und Konsekration aufgewandten Kösten einzubringen. *

* Lochstein Gründe für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen.

59 §.

Der kanonische Theil (portio canonica, quarta decimarum, mortuariorum) ist der vierte

Theil

Theil des hinterlassenen Vermögens und Hausgeräthes (Meubels) der verstorbenen Geistlichen, auf welchen Theil, oder auf eine gewisse Vermögenssumme überhaupt die Bischöfe Anspruch zu machen pflegten.

Ueber diese bischöfliche Prätension wäre unendlich viel zu sagen; ich will aber nur das Wichtigste hierüber theils aus der Geschichte, theils aus dem Staatsrechte, bemerken.

Ich weiß nicht, aus welchem Grunde, oder mit welchem Rechte, die Ordinariate auf den vierten Theil des hinterlassenen Beneficialvermögens ihrer Geistlichkeit, oder auf die sogenannte Portio kanonika, jemals haben Anspruch machen können. — Sollte diese unbillige Prätension ihren Ursprung oder Grund von der im 5ten, oder zu Anfange des 6ten Sekulums gemachten Eintheilung der Kirchengüter in vier Theile, wovon der vierte Theil zur Unterhaltung der Kirchengebäude (fabrica Ecclesiae) bestimmt wurde, herleiten? Aber mit welchem Rechte können denn die Bischöfe diesen vierten zur kirchlichen Fabrike bestimmten Theil in Anspruch nehmen? Unterhalten sie denn die Fabrike ihrer Diöceskirchen, oder tragen sie zum Unterhalte derselben was bey? Sie, die Bischöfe, die selbst zur Unterhal-

terhaltung ihrer hohen Kathedralkirchen die Landkirchen und Ruralbeneficien besteuern??

Im 10ten und 11ten Jahrhundert, oder auch in einigen Stiftern späterhin, wurden nach aufgehobener gemeinschaftlicher Lebensart des Bischofes und der Kanoniker die Kirchengüter aufs neue getheilt, und die Bischöfe und Kanoniker eigneten sich alle Kirchengüter, sowohl den dritten als vierten Theil, wovon die alte Kirche jenen für die Armen, und diesen für die Erhaltung der Kirchen bestimmt hatte, ohne alles Recht ausschlußweise zu. Jezt mußten die Kirchen fast überall wieder von neuem fundirt werden, und nebstbey ward auch der Unterhalt der Armen auf die Schultern des Staats gewälzet. Und dennoch fodern die bischöflichen Ordinariate noch itzt die sogenannte Portio kanonika von dem zurückgelassenem Beneficialvermögen eines verstorbenen Geistlichen, da sie ohnehin fast das sämtliche Kirchenvermögen zum unersezlichen Schaden des Staats unrechtmäßiger Weise an sich gezogen und verschlungen haben. Ungeachtet dessen prätendirten die bayrischen Bischöfe bis auf den Zeitpunkt der mit ihnen im Jahre 1583. abgeschlossenen Konkordate mit aller Strenge das vollständige Erbrecht nicht nur allein auf das zurückgelassene Beneficialvermögen, sondern sie dehnten ihren Anspruch

spruch sogar auf Patrimonial- und Industrialgüter aller Diöcesangeistlichen aus, die ohne von ihnen als legal anerkanntes und begnehmigtes Testament dahin starben, (ab inteſtato, vel absque teſtamento ab Episcopis adprobato). *

* v. Concord. general. de anno 1583.

Die bayrischen Ordinariate trieben den Unfug so weit, daß endlich Bayerns Regenten in dem noch ziemlich obskuren Zeitalter die überspannten, dem Vaterlande so schädlichen, Foderungen erkannten und denselben durch Gesetze Schranken zu setzen bemüßiget waren. * Die unbeschränkte Erbrechtsprätension der Bischöfe auf das hinterlassene Vermögen der abgeschiedenen Geistlichkeit ward also durch landesherrliche Gesetze, und durch die mit den bayrischen Ordinarien 1583. abgeschlossenen Generalkonkordate auf das eigentliche Beneficialvermögen der verstorbenen Geistlichen beschränkt. ** Eine engere Beschränkung ließ der Genius desselben Zeitalters, und das zur selbigen Zeit noch allgemein herrschende Vorurtheil nicht zu; indem man damals noch durchaus wähnte, Kirchengüter wären keine Staatsgüter, die unter der obersten Aufsicht, und Oberherrschaft des Staats, oder dessen Regenten, wie andere im Staate liegenden Güter

ter stånden, sondern sie wåren Gůter einer ganz sublimeren, wohl gar spirituellen Art, über die keinem Profanen, in deren Reihe auch der Landesfůrst gehört, sondern dem Papste per eminentiam, und den Bischöfen zum Theile die Oberherrschaft zukäme.

* v. Kreitmayr cod. civil. Bav. P. I. c. 12. §. 6. nro. 3.

** Man lese kronologische Einleitung in die Kirchengeschichte 5. Th. ad annum 1583. Diese mit den bayrischen Bischöfen eingegangenen Konkordate wurden von dem Herzog Wilhelm V. nur auf Versuch und Widerruf abgeschlossen. s. kurze Geschichte der geistl. Macht. S. 331. Westenrieder Gesch. von Bayern. 2. Band. 5. Th.

Uebrigens da man in gegenwärtiger helleren Periode solidere in der Wesenheit des Natur- und Staatsrechts selbst fundirte Grundsätze rücksichtlich der Kirchengüter aufgestellt hat, muß es jeden vernünftig Denkenden hoch wundern, daß man den Bischöfen noch itzt das Recht zugestehe, wenigstens das hinterlassene Beneficialvermögen jener Geistlichen, die ohne Testament dahin starben, entweder ganz, oder zum Theile in Anspruch zu nehmen?

Erklären die Bischöfe sich nicht auch noch itzt durch dieß Attentat zu unumschränkten Herren der Kirchengüter, die in einem fremden

Staate

Staate liegen? Erklären sie sich dadurch nicht als Souveraine der Kleriker und ihrer Habe, selbst in der Eigenschaft als Staatsbürger betrachtet? Zudem wurde hiedurch nicht bis auf gegenwärtigen Augenblick eine nicht unbeträchtliche Summe Geldes zum Schaden des Staats, wo der präbendirte Priester sein Vermögen sich erworben hat, außer Lande geschleppt?

Endlich kann wohl das Vermögen, welches der Kirchendiener durch seine Kirchenfunktionen erworben und nach seinem Tod hinterlassen hat, von dem Patrimonial- und Industrialvermögen des Verstorbenen genau abgesondert, und unterschieden werden?

Meines Erachtens ist das ganze hinterlassene Vermögen des Präbendgeistlichen ein wahres Parsimonialvermögen; denn ein Pfarrer, oder anderer Präbendist, der nicht ökonomisch ist, wird keine Habe, oder Baarschaft zurücklassen. — Nun denn, wenn das Beneficialvermögen von dem Industrial- und Patrimonialvermögen nicht genau kann abgesondert und unterschieden werden; wenn folglich alles Parsimonialvermögen im eigentlichen Sinne ist; wenn endlich das Vermögen des Priesters eben so wenig als eines Layen kein spirituelles, sondern Civilgut ist, wie kann sich der Bischof

über

über das zurückgelassene Vermögen des Klerikers ein Recht zueignen und es dem Staate, in dem es erworben ward, entziehen? Wir nehmen an, ein Pfarrer sey mit oder ohne ein Testament gestorben: in ersterem Falle muß sein letzter Wille genau befolgt, und nach abgezogenen Schulden, Auslagen und Legaten, der Ueberschuß den Armen der Pfarrey aus Billigkeit zu Theile werden; im andern Falle sind theils die Verwandten des Pfarrers Erben, theils sollte ein Theil zum Besten der Armen in der Pfarrgemeinde angelegt werden, und eben die sogenannte Portio kanonika, da die Armen bey der zwischen Bischöfen und Kanonikern unternommenen Theilung der Kirchengüter ihres Antheiles an denselben ohnehin sind verlustiget worden, den Pfarrarmen auf solche Weise zu gute kommen.

Es scheint, der kurfürstliche geistliche Rath habe in dem letzten mit dem Ordinariat Augsburg i. J. 1785. gemachten Recesse diese Idee zum Theile schon aufgefaßt. Denn unter andern heißt es in demselben: „Si clericus, vel ab intestato, vel testamento ad usus mere profanos facto, decedat, sexta pars bonorum intuitu Ecclesiae acquisitorum, deductis debitis et expensis, ad pias causas adplicanda est; proinde portio canonica, olim usurpata, hoc ipso

ipso cessat; attamen Domino Ordinario Augustano deinceps ex relictis cujusvis praebendati bonis triginta floreni (in quem finem??) solvantur. a)

a) Recess. August. a. 1785. n. 46. &c.

60 §.

So unbillig einerseits die Foderung der Ordinariate in Hinsicht der kanonischen Portion, eben so unbillig ist auch andererseits die Foderung einer gewissen Geldsumme für die Erlaubniß oder Bestätigung des Testaments. Wozu hat der Religionsdiener zur Verfassung eines rechtlichen Testaments eine bischöfliche Licenz oder Konfirmation nöthig? Meinem Urtheile nach ist das nur eine Geldprellerey aus dem barbarischen Mittelalter herstammend. Ich behaupte mit Grunde, der Geistliche bedürfe zur legalen Errichtung seines Testaments keiner bischöflichen Licenz, oder Konfirmation, und zwar aus dem doppelten Grunde:

Erstens der Kirchenpfründner macht das Testament in der Eigenschaft eines Staatsbürgers, nicht eines Religionsdieners;

Zweytens macht er seine letzte Disposition über ein Civilvermögen, nicht aber über ein spirituelles Gut.

Beweis des ersten Satzes:

Der Religionsdiener ist in Rücksicht aller Verhältnisse und Handlungen, welche nicht unmittelbar den Gottesdienst betreffen, Bürger des Staats; Testamentsverfassung ist gewiß keine unmittelbar zum Gottesdienste gehörige Funktion, sondern eine bloß bürgerliche Handlung: folglich macht der Religionslehrer das Testament als Bürger des Staats; wozu also zur Rechtsförmigkeit dieser Handlung eine bischöfliche Erlaubniß oder Konfirmation? —

Beweis des zweyten Satzes:

Ein Testament ist die letzte Disposition eines freyen Mannes, oder Staatsbürgers, über sein Eigenthum und Vermögen nach seinem Tode; nun aber das Eigenthum, die Habe und Güter des Testirenden, er mag ein Kleriker oder Laye seyn, sind nicht spiritueller Natur, auch nicht ein quasi spirituale; denn Gold, Silber, Häuser, Aecker, Wiesen, Getreid, Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber und dergleichen, sind nach Meynung aller Menschen, deren Köpfe nicht verschoben sind, nichts spirituelles, nichts geistliches;

liches; mithin kein spirituelles, sondern Civilvermögen: folglich braucht der Religionslehrer, oder Geistliche, zur Disposition über diese Güter, die er sich durch seine Amtsgeschäfte oder durch seine Industrie und Sparsamkeit erworben hat, keine bischöfliche Erlaubniß oder Testamentskonfirmation. — Ist also diese Summe, welche Bischöfe für die Bewilligung oder Bestätigung der Testamente von den Geistlichen fodern, nicht eine unbillige Gelderpressung, die der Staat zu hemmen hat?

Ferner, keinem freyen Bürger des Staats kann die freye Disposition, über sein Vermögen rechtsförmig zu schalten, versagt werden; nur bey einem Sklaven, der kein Eigenthum besitzt, findet so eine Verweigerung statt. Einem Geistlichen dieses Recht, das in der Wesenheit eines freyen Mannes, oder Staatsbürgers, gegründet ist, versagen, heißt das nicht, ihn zum verächtlichen Sklaven erniedrigen?? —

* Dank der bayrischen Regierung im Namen der Menschheit und vorzüglich des Klerus, daß sie durch eine weise Verordnung, die sie im Oktober 1803. erließ, diese barbarische Anmassung der Ordinariate aufhob, und dem bayrischen Klerus seine unveräußerlichen Menschenrechte vindicirte. (s. Kurpfalzbayrisch. Regierungsblatt, 48. St. 1803.)

61 §.

Auch der sogenannte kanonische Unterhalt oder Verpflegung der Diöcesvisitatoren (procuratio canonica) kann in keiner Rücksicht als ein strenges Recht gefodert werden; sie ist nur als eine freundschaftliche Gastfreyheit anzusehen: denn entweder ist die Diöcesvisitation nothwendig oder nicht: im zweyten Falle soll sie unterlassen werden; im ersten Fall erfüllt der Bischof durch sich, oder durch Abgeordnete, nicht mehr, als seine bischöfliche Pflicht: für die Ausübung seiner Berufspflicht ist aber Niemand berechtiget was zu fodern, oder sich bey Erfüllung derselben auf Kosten anderer Verpflegung zu verschaffen. Am allerwenigsten sollten unsere bisher so überaus reichlich präbendirten Bischöfe und Domkanoniker, denen meistentheils das Amt eines Generalvisitators übertragen war, so eine Foderung gemacht haben; eine solche Folgerung, sage ich, die den Kirchen und Pfarrern größtentheils sehr lästig fällt, besonders wenn der Bischof, oder die seine Stelle vertretenden Visitatoren, mit einem zahlreichen Gefolge die Kirchenvisitation unternehmen, wobey es leicht möglich ist, daß die Visitationsunkosten manchem Pfarrer höher zu stehen kommen, als seine Haushaltung in einem ganzen

vierten Theile des Jahres. Man erinnere sich hier an die bischöflichen Sendgerichte, oder auch Sittengerichte und Synoden genannt, und an die bischöflichen Visitationen des barbarischen Mittelalters, wo die Bischöfe mit ganzen Karavanen von Pferden und Leuten daher kamen, und Kirchen und ganze Gemeinden brandschatzten. Einige der Bischöfe nahmen die Visitationen gar nicht vor, und verlangten doch, man sollte ihnen das auf eine andere Art bezahlen, was sie verzehrt hätten, wenn sie die Visitation würden unternommen haben. Zur Abstellung dieser enormen Mißbräuche wurden nachmals verschiedene Kirchenordnungen erlassen.

* s. Dannemayrs Leitfad. 2. Th. 3. Periode. 2. Hauptst. 1. §. S. 444.

Man will hier eine freundschaftliche und mäßige Gastfreyheit gegen bischöfliche Visitatoren nicht ganz mißkennen; man übt sie gegen gute Freunde und Wohlthäter aus, warum nicht auch gegen bischöfliche Abgeordnete? Nur sollen diese Herren die Gastfreyheit nicht als ein strenges Recht fodern, und mit einem frugalen Landmahle zufrieden seyn, damit die Visitation der Kirche oder ihrem Pastor nicht zu drückend falle. Am allerwenigsten sollten aber die Visitatoren für ihre pflichtmäßige Bemühung

Geld

Geld fodern, oder Taxen ansetzen; denn durch dieses pflichtwidrige Betragen würden sich dieselben von der Mackel der sogenannten Simonie kaum reinigen können. — Sehr weislich hat derohalben sowohl das Koncilium von Trient, a) als jenes zu Lyon b) diesem Unfuge und ungerechten Foderungen theils durch doppelten Ersatz des Empfangenen, theils durch andere Kirchenstrafen vorgebeugt, und dieselben für unrechtmäßig deklarirt.

a) Seff. 24. C. 3. de reform.

b) Cap. 2. de censibus in 6to.

62 §.

Noch eine Besteurungsart oder ein in Bayern bisher üblicher Mißbrauch verdient hier gerüget zu werden: Es sind die jährlichen Pensionen, welche einige Bischöfe, Domherren und reiche Stifter Bayerns von gewissen Pfarreyen unter dem erbaulichen Titel — Tafel- oder Rekognitionsgelder mit aller Strenge foderten und behaupteten. Nicht nur allein die Vernunft, und das Kirchenrecht sprechen gegen diesen eben so schändlichen, als schädlichen Mißbrauch der Pfarrpensionen, sondern selbst mehrere Koncilien und angesehene Kirchenväter eifern gegen eine so schädliche Gewohnheit, die wenigstens in Hinsicht der Pfarr-

bene-

beneficien dem ganzen kristlichen Alterthum unbekannt war: ja sogar Reichs- und landesherrliche Gesetze sind zur Ausrottung dieses in der Kirche eingeschlichenen gräulichen Mißbrauches erlassen worden, und ungeachtet dessen wurde dieser verabscheuungswürdige Unfug in Bayern noch bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt fortgetrieben. Schon im Jahre 1510. machte Kaiser Maximilian in einem erlassenen Edikt zur Abstellung einiger Beschwerden den Deutschen unter andern dieses kaiserliche Verbot:

„Auch sollen die erledigten Pfründen, sonderlich die Pfarrkirchen, mit Jahrgelderertheilung nicht beschwert werden, bey Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät, und unsrer schweren Ahndung.„ Diese Parochialpensionen waren auch eine vorzügliche Beschwerde der auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1523. versammelten deutschen Reichsstände. In dem räthlichen Gutachten von der Kirchenverbesserung, welches im Jahre 1536. auf des Papstes Paul III. Befehl von einigen dazu erwählten Kardinälen und Kirchenprälaten aufgesetzt, und dem erwähnten Papst übergeben worden ist, kommt diese merkwürdige Stelle vor: „Unter vielen andern Mißbräuchen in der Kirche sey auch dieser, daß man vor-

vornehmen und reichen Geistlichen, die von ihren Einkünften gemächlich leben könnten, Jahrgelder von Pfarrpfründen anweise. „

Das Bestreben des Konciliums zu Trient gieng dahin, alle kirchlichen Pensionen durchgängig aufzuheben, und dieselben nur im äußersten Nothfalle per modum eleemosynae zu gestatten. a)

a) Seff. 24. Cap. 13. de reform.

Sollte unsere weise Regierung, die schon so manchen kirchlichen Unfug abgestellt hat, nicht auch diesem Einhalt thun? Es läßt sich dieses von der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe derselben mit aller Zuversicht erwarten. Die gegenwärtige kirchliche Lage in Bayern hat ja schon den Weg zur Abstellung dieses gräulichen Mißbrauches gebahnet. — Hatte doch selbst das geldgierige Rom die Billigkeit, die kleineren Beneficien, unter die das Kirchenrecht auch die Pfarreyen zählet, mit der Annatentaxe zu verschonen, und unsere Ordinariate belegten die von Rom mit Pensionen verschonten Pfarrbeneficien mit jährlichen Abgaben und Steuern!! —

63 §.

Welchen Rechtstitel können wohl die Bischöfe, Domherren, und andere vermögliche Stifter anführen, jährliche Abgaben von Pfarreyen zu fodern? Ist etwa die Präsentation ein giltiger Rechtstitel? — Mit welchem Rechte kann für die Präsentation eine jährliche Abgabe gefodert werden? Ist das nicht eine offenbare Simonie? Oder kann wohl dieß einen Rechtstitel geben, weil die Bischöfe zur besseren Dotirung einer oder der andern Pfarrey einige Zehnten, oder andere Gefälle überließen? Es gereicht ihnen zur Ehre, wenn sie einige Pfarreyen gut dotirten; aber waren deswegen die Bischöfe, besonders unsere bisherigen Fürstbischöfe, die wahrhaft fürstliche Einkünfte hatten, berechtiget, die Pfarreyen mit lästigen Abgaben zu beschweren? Heißt denn das die Pfarreyen besser dotiren, oder heißt es nicht vielmehr, Kapitalien auf Wucher auslegen? — a)

a) Wiese Handbuch des Kirchenrechts 2. Th. 2. Abschn. §. 202.

Aus dem Grunde haben sich einige bayrische Ordinariate gegen den wohlthätigen Zertheilungsplan der grösseren und einträglicheren Pfarreyen bisher gestemmt, weil diese von ihnen meistens mit jährlichen Pensionen belegt sind, und weil sie

wohl

wohl voraussahen, daß bey Zertheilung dieser Pfarreyen die reichen Quellen für sie versiegen würden.

64 §.

Ich will meine Meynung über diesen Punkt gerade heraussagen: Entweder sind einige Pfarreyen unsers Vaterlandes überflüßig dotirt, oder nicht? — Im letzteren Falle wäre es ja eine himmelschreyende Ungerechtigkeit, armen Volkslehrern, qui pondus diei, ac aestus portant, die kompetente Sustentation (congruam) zu entziehen; im ersteren Falle sollte das Ueberflüßige zur Errichtung mehrerer nöthigen Pfarreyen, oder zum Unterricht der Jugend und zum Behufe der leidenden Menschheit angewandt werden, lauter heilsame Anstalten, zu welchen schon die alte Kirche den Ueberfluß der Kirchengüter bestimmte. Oder hat etwa Bayern schon allenthalben auf dem Lande gut unterrichtete Schullehrer, Hebammen, Chirurgen? Sind schon allenthalben zweckmäßige Schulgebäude, Lehr- und Industrieschulen errichtet, Versorgungshäuser, Armeninstitute u. s. w. angelegt?? —

So lange dieß nicht ist — können wohl Bischöfe, Domherren, oder andere reiche Stifter, die bisher ohnehin so unermessene Einkünfte zogen,

nur

nur mit einem Scheine des Rechts, die bayerischen Kirchen mit Pensionen belegen? Gesetzt auch, sie hätten dazu päpstliche Dispensation — kann wohl hier eine päpstliche Dispensation giltig seyn? Wir wollen hierüber den berühmten Rechtsgelehrten van Espen vernehmen: causa imponendi pensionem, semper injusta censetur, si non pertineat ad utilitatem Ecclesiae, cui pensio imponitur . . . sine ergo causa legitima, utilitatem Ecclesiae pensionariae concernente, non valet etiam a papa imposita pensio &c. a)

a) Tom. 2. par. 2. de pensionibus.

Gleichfalls kann in diesem Punkte die Präskription (nec a tempore immemoriali) einen Rechtstitel geben; denn Unrecht kann durch keine Verjährung zum Recht werden, so wenig als dieselbe Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit, oder die Natur des Lasters in Tugend umschaffen kann.

Der einzige Rechtstitel, von Kirchen eine rechtmäßige Pension zu fodern, wäre also nur dieser per modum eleemosynae: allein nach dem Sinne der Tridentinersynode haben auf diesen Pensionstitel einer Kirche nur jene Benefizpriester Anspruch zu machen, die im treuen Dienste ihrer Kirche sind unbrauchbar geworden, und anderswoher die ihrem Stande gebührende Sustentation nicht haben. Unsere hohen und gut

präben-

präbendirten Kirchenprälaten gehören gewiß nicht in diese Kategorie, und sie würden es weit unter ihrer hohen Würde achten, von armen Kirchen jährliche Pensionen per modum eleemosynae zu verlangen.

* Man lese hierüber die von mir schon öfters angeführte — Kurze Geschichte der geistlichen Macht. S. 381. N. 2.

Von den künftigen Bischöfen Bayerns steht es mit allem Rechte zu erwarten, daß sie die Unbilligkeit solcher jährlichen Kirchenpensionen werden einsehen, und mithin von ungerechten Foderungen selbst abstehen, ja daß sie vielmehr in Vereinigung mit der Bayrischen Regierung darauf werden Bedacht nehmen, daß, wenn ja eine oder die andere Kirche überflüßige Einkünfte haben sollte, dieselben zu andern der Kirche und dem Staate nützlichen Zwecken werden verwendet werden.

65 §.

Es giebt in Bayern noch eine bischöfliche Steuer, Beytrag des Klerus an die bischöfliche Seminarien (seminaristicum) genannt. Kapläne, Beneficiaten, Pfarrer sind verbindlich gemacht, an Geld, oder Getreide jährlich einen bestimmten Beytrag an die bischöflichen Seminarien ihrer Dioecesen zu machen. Diese beträchtlichen Summen, welche den Unterhalt der bayrischen

schen Seminaristen bisher weit überstiegen, kommen wieder außer Lande in die bischöflichen Residenzstädte, und giengen wenigstens bis itzt, wo Bayerns Bischöfe eigene, vom Landesfürsten unabhängige, Staaten und Residenzen hatten, für das Vaterland auf immer verloren. Wie viele beträchtliche Summen kamen nicht an die auswärtigen bischöflichen Seminarien durch geheime Wohlthätigkeit einiger Pfarrer und Beneficiaten, die sich durch ihre übelangebrachte Freygebigkeit gegen dieselben bey den Ordinariaten in Gnade setzen wollten? Welch' ansehnliche Kapitalien flossen nicht diesen ausländischen Seminarien durch Legate und Testamente bayrischer Beneficialpriester zu? Sogar die Stiftungen manches Ruralbeneficiums wußte man auf allerley Wegen dem bayrischen Stiftungsorte zu entziehen, und dieselben dem Seminarfond einzuverleiben. Mir selbst ist ein und anderes Beyspiel hievon bekannt. Ungeachtet dieser beträchtlichen Kapitalien und Summen, die ins Ausland gewandert und für Bayern auf ewig verloren sind, wird die Foderung des Seminarbeytrages an den bayrischen Klerus, oder die jährliche Seminarsteuer, wo nicht vermehrt, doch auch nicht vermindert.

Wenn doch für diese ansehnlichen Summen, die unserm Vaterlande alle Jahre durch die Se-

minar-

minarsteuer nur ordentlicher Weise entzogen werden, durch zweckmäßige Bildung des bayrischen Klerus ein reeller Nutzen für Kirche und Staat verschaft würde, so wäre dieser den bayrischen Finanzen zugefügte temporelle Schaden noch erträglich; allein wie mönchsmäßig, dem Zeitgeiste unanpassend, und wie so ganz berufswidrig die bisherige Bildung der jungen Kleriker in den meisten Seminarien der bayrischen Diöcesen bisher war, und noch größtentheils itzt ist, beweisen selbst die Seminarstatute der bayrischen Ordinariate. Hinc illae lachrimae! —

Merkwürdig ist, was der Verfasser des von mir schon öfters angerühmten Werkes: Kurze Geschichte der geistlichen Macht — über Seminarien spricht; eine für unsern Satz passende Stelle verdient hier einen Platz. a)

a) S. 398.

„Es ist fürwahr unbegreiflich, wie man von Seite Bayerns bisher noch nie auf den heilsamen Gedanken gekommen ist, in der Residenzstadt sowohl, als in den Regierungsstädten, wo man doch so ungeheure Maltheser-ehemals Jesuitenkollegien, und so viel unnütze Manns- und Weibsklöster hat, eigene Weltpriesterseminarien zu errichten. Eben so

so unbegreiflich ists, daß man bayrische Unterthanssöhne in ein ausländisches Seminarium zwingt; zur Erhaltung dieses Seminars eine Geld- und Getreidsteuer auf Pfarrer, Beneficiaten und sogar auf Kooperatoren und Kapläne legt, und nicht nur die Unterthanen Bayerns, sondern auch jene des Bischofes und Domkapitels damit füttert."

* Man lese, was ich oben im neunten Kapitel über Seminarien und zweckmäßige Bildung junger Volkslehrer sprach.

Die gegenwärtige kirchliche Lage Bayerns berechtiget uns, in unserm lieben Vaterlande gutorganisirte, und dem helleren Zeitgenius anpassende Normal- oder Generalseminarien in Bälde zu sehen.

XIII. Kapitel.

Vermehrung des Besitzes mehrerer Beneficien wird von uns als das eilfte Regentenrecht des Kirchenschutzes aufgestellt.

66 §.

Unter die Rechte des höchsten Kirchenschutzes wird mit allem Grunde gezählt, das Recht, den Besitz mehrerer Kirchenpfründen zu verbieten. (Jus interdicendi plurium beneficiorum

rum possessionem simultaneam.) Dieses Recht ist der höchsten Fürstenmacht um so mehr eigen, da die Fürsten die eigentlichen Beschützer und Handhaber heilsamer und zweckmäßiger Kirchengesetze sind; und da ohnehin schon mehrere Kanone existiren, durch welche die Kirche den schädlichen und verabscheuungswürdigen Mißbrauch, welcher in der gleichzeitigen Besitzung mehrerer Beneficien begangen wird, auszurotten von jeher bemühet war.

67 §.

Es ist nicht zu beschreiben, welch' unzählbare Uebel aus diesem so schändlichen Mißbrauche des Besitzes mehrerer Beneficien entstehen. Dadurch nämlich wird der Geiz ernähret, der Hochmuth erwecket, die religiöse und sittliche Bildung der Gläubigen vernachlässiget, der fromme Wille der Stifter betrogen, andern würdigen Religionsdienern der angemessene Unterhalt entzogen, der schändliche Nepotism unterhalten, der anständige Kultus vermindert, die von den Beneficien zu leistende Hospitalität außer Acht gesetzt, und dem Pluralitätspfründner Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben, dem gläubigen Volke theils durch Ueppigkeit und Pracht, theils durch auffallende Excesse zum Skandal zu seyn. Von der Wahrheit dieser

Behaup-

Behauptung stellet uns die Kirchengeschichte Beyspiele der Menge nach auf. Dieser eben so ärgerliche, als schädliche Mißbrauch, mehrere Beneficien zu besitzen, schlich sich gar bald in die Kirche ein, nachdem einmal die strengere Kirchendisciplin in Verfall gerathen ist, und bey den Religionsdienern Ueppigkeit, Pracht, Wohlleben überhand genommen haben. Doch gab es immer eifrige und rechtschaffene Seelenhirten, die sich diesem greulichen Unfuge nach allen Kräften entgegen setzten; daher so viele Kirchenkanone, durch welche man diesem verderblichen Uebel, wo nicht dasselbe gänzlich auszurotten, doch wenigstens Schranken zu setzen, gesinnet war.

68 §.

Die meisten Koncilien von jenem zu Chalcedon im fünften Jahrhundert a) bis auf das Koncilium von Trient b) haben gegen diesen schändlichen Mißbrauch geschärfte Kirchenverordnungen erlassen; aber keine wurden so schlecht befolgt als die gegen die Beneficienpluralität. Wie mehr die ältere Kirchendisciplin in Verfall gerieth, desto herrschender ward der leidige Mißbrauch mit dem Genusse mehrerer Beneficien, wo man endlich auf ihre, von den Kanonisten genannte Inkompatibilität oder Unvereinbarlichkeit selbst keine Rücksicht mehr nahm. Man

wußte unter allerley nichtigen Vorwänden und Titeln der Union mehrerer selbst unvereinbarlichen Beneficien einen Anstrich der Legalität zu geben, bald war es einleuchtender Nutzen, bald dringende Nothwendigkeit der Kirche, die eine solche Vereinigung mehrerer Beneficien, z. B. Episcopate in einem und dem nämlichen Subjekte foderten. Wenn man aber, ohne von Vorurtheilen geblendet, der Sache auf den Grund sah, so konnte man insgemein keines von beyden entdecken; man erkannte nur gar zu deutlich, daß hier nicht so viel der Nutzen, oder die Nothwendigkeit der Kirche, das ist, religiöse Gründe, Antheil hatten, sondern vielmehr die Politik ihre Meisterrolle spielte. Man nahm zwar sehr strenge Rücksicht auf die Beobachtung der Kirchenkanone bey den kleineren Kuratbeneficien, z. B. Pfarreyen, und war sehr besorgt, daß nicht zwey oder drey dergleichen einem und dem nämlichen Subjekt verliehen wurden, damit aus Mangel der vorgeschriebenen Residenz, und des kirchlichen Ministeriums, der nöthige Gottesdienst und die pflichtmäßige Beförderung des Seelenheiles dabey nicht Schaden litte. Allein bey Verleihung der viel wichtigeren und viel ausgedehnteren Kuratbeneficien, bey Konferirung der Episcopate, nahm man es bey weitem nicht so

strenge;

strenge; es wurden einer und der nämlichen Person, ohne auf ihre Eigenschaften die mindeste Rücksicht zu nehmen, 2, 3, 4 oder noch mehrere Episcopate konferirt. Wie zweckwidrig und inkonsequent!! — Man kann einem Mann nicht 2 oder 3 Pfarreyen übergeben, weil der gehörige Gottesdienst, und die sogenannte Seelsorge darunter leiden würde; aber leidet denn nicht auch der Gottesdienst und die Seelsorge und zwar in einem noch grösseren Umfange Schaden, wenn man einem Manne 2 oder 3 Bistümer übergiebt. Wenn ein Religionsdiener der Seelsorge über drei oder viertausend Menschen nicht Genüge leisten kann, um wie vielweniger wird Einer der Seelsorge über eben so viele hundert tausende eine Genüge leisten können. Der Einwurf, daß die Bischöfe ihre bischöflichen Funktionen, oder ihr bischöfliches Ministerium durch Vikarien können versehen lassen, wird mir hoffentlich nicht gemacht werden; denn das Ungereimte desselben liegt zu sehr offen, als daß ich mich mit der Beantwortung desselben abgeben mag. Ferner, ist denn der Bischof nicht auch, im strengen Sinne genommen, Pfarrer? Nach meinem Urtheile ist er der eigentliche Pfarrer der Kathedral- oder Hauptkirche der Diöces. In Hinsicht der übrigen Kirchen der Diöcese ist er eigentlich, was sein

Namen schon anzeigt, Επίσκοπος, oder Aufseher. Die Geschichte des kristlichen Alterthumes stellet uns hierüber die überzeugendsten Beweise auf. Aus diesem ergiebt sich also von sich selbst der richtigste und konsequenteste Schluß, daß, wenn es vermöge der Natur des kirchlichen Amtes, und zufolge so vieler Kirchenkanone unthunlich und unzuläßig ist, Einem mehrere Pfarreyen einzuräumen, es noch unthunlicher und unzuläßiger sey, Einem mehrere Bisthümer zu konferiren. Man werfe mir doch nicht die päpstliche Dispensation entgegen; denn die so kostspielige römische Dispensation kann die Beneficienmehrheit weder giltig, noch erlaubt machen. Die Gründe dieser Assertion liegen zu klar vor den Augen, als daß ich selbe anzuführen für nothwendig erachten könnte. Mit meinem Satze stimmt auch die Vernunft, die Wichtigkeit und Würde des Kirchenamtes selbst, ferner die Koncilien, ansehnliche Kirchenväter und endlich berühmte und unpartheyische Kirchenrechtslehrer überein. c) Ganz richtig hat also, sagt van Espen, d) die Kölnersynode (1536.) die Erinnerung gemacht, daß diese, welche sich gegen die Beneficienmehrheit mit einer päpstlichen Dispensation schützen wollen, ernstlich betrachten sollen,

daß

daß sie einstens über die Ursache der erlangten Dispensation Gott werden Rechenschaft geben müssen.

a) Can. 10. &c.

b) Sess. 7. c. 4. & Sess. 24. c. 17. de reform.

c) v. S. Thomas L. 9. q. 7. Art. 11. — Thomassin. v. & n. E. discip. P. II. L. 3. c. 1. seqq. — Van Espen I. E. U. P. II. tit. 20.

d) L. c. C. 5. n. 10.

69 §.

Der Regent, der dem Genuße mehrerer Beneficien, einem eben so ärgerlichen, als schädlichen Mißbrauche, aus welchem so nachtheilige Folgen für Kirche und Staat entspringen, Gränzen setzt, macht sich um Kirche und Staat unendlich verdient. Die Kirche hat fast keinen Mißbrauch so oftmalig und ernsthaft verboten, als die Mehrheit der Beneficien, und keine Kirchensatzung wurde so oft und schwer übertreten, als eben diese. Wenn also die Kirche nicht Muth und Macht genug hat, dieß Aergerniß zu heben, so ist es des Landesfürsten heiligste Pflicht, diesen dem Staate und der Kirche selbst so nachtheiligen Unfug auszurotten; es ist des Landesfürsten heiligste Pflicht als Staatsregenten, und als obersten Schutzherrn der Kirche; in der ersten Eigenschaft ist er verpflichtet, alles Uebel vom

Staate,

Staate, und in der zweyten alles Uebel von der Kirche abzuwenden.

XIV. Kapitel.

Endlich zählen wir zwölftens noch unter die Rechte des fürstlichen Kirchenschutzes die Bestimmung der Kirch- und Pfarrsprengel.

70 §.

Wir wollen hier einen kurzen Entwurf der Entstehung der Diöcesen vorausschicken.

In der ersten Periode der kristlichen Kirche, da die Regenten des römischen Reiches noch heidnische Fürsten waren, konnte noch keine ganz festgesetzte und öffentliche mit Staatsautorität garantirte Eintheilung der Kirchensprengel Platz haben; sondern die Kirchenvorsteher kamen ganz in der Stille über die Austheilung ihrer Kirchenbezirke selbst überein. Diese im Geheim und in der Stille gemachte, oder angenommene Vertheilung der Kirchenspiele ward sodann, als die kristliche Kirche aus dem Stand einer geheimen Gesellschaft in den Zustand einer öffentlichen übertrat, der eingeführten Gewohnheit wegen gröstentheils beybehalten, und nachmals selbst durch Kanone der ersten Universalsynode zu Nicäa bestätiget. Da aber nachmals vermög der neuen Eintheilung des

römischen Reiches durch K. Konstantin, und durch seine Versetzung der kaiserlichen Residenz von Rom nach Konstantinopel, das römische Reich eine große Veränderung erlitt, so erlitten ebenfalls die alten Kirchengränzen eine große Umänderung, welche die neue politische Eintheilung und Veränderung nothwendig machte. Hievon geben uns die unverwerflichsten Zeugnisse die ökumenischen Synoden zu Konstantinopel, zu Ephesus, Kalcedon u. a., die nach Lage der Umstände, und mit Begnehmigung, oder auf Verlangen der Kaiser verschiedene Veränderungen, oder neue Eintheilungen der kirchlichen Dioecesen vornahmen. Nachmals sind von den Kaisern selbst in Hinsicht auf die Dioeceseintheilungen mehrere Gesetze erlassen worden, wovon uns das vom Kaiser Justinian in der Rücksicht erlassene Gesetz einen unläugbaren Beweis aufstellet. *

* Vid. Novel. 11.

Welch' ansehnliche Rechte die fränkischen Könige vor der Regierung des Karolingerstammes in Hinsicht der Errichtung und Eintheilung der Diöcesen ausübten, zeigt uns Schmidts Geschichte der Deutschen; sie errichteten ohne Roms Vorwissen und Zuthun neue bischöfliche Sitze, versetzten Bischöfe, oder machten verschiedene, dem Staate angemessene Diöceseintheilungen. (2 Th. 2. B. 10. Kap) Daß nachmals Karl der Große, Ludwig Otto der Große, Heinrich II. und andere Kaiser verschiedene Bißtümer in Deutsch-

Deutschland errichteten, ist uns aus Schmidts Geschichte genugsam bekannt. (3. Th. 3. B. 13. Kap.

71 §.

Als noch die Provinzialsynoden im Gange waren, ward die Dioeceseintheilung meistentheils von diesen mit Einstimmung der Fürsten, die daran Theil hatten, berichtiget. Allein in den darauf folgenden Zeiten der Barbarey, wo die Provinzialsynoden außer Kurs kamen, und die päpstliche Macht mittelst der falschen Dekretalen eine unbegränzte Höhe erreichte, machte der Papst die Errichtung und Eintheilung der Dioecesen, welcher inter causas Ecclesiae majores ein Platz eingeräumt wurde, zu einem päpstlichen Reservat, wobey es auch bisher größtentheils sein Verbleiben hatte. In der neuern Epoche haben zwar die Fürsten oder Staaten neue Eintheilung, oder Vermehrung der Dioecesen, so wie sie es ihren Staaten angemessen fanden, gemacht, doch allzeit mit Vorwissen und Begnehmigung der römischen Päpste. Die neuesten Beyspiele hievon liefern uns Joseph II. in den österreichischen Staaten; ferner Frankreich und die Italienische Republik in ihren republikanischen Staatsterritorien.

Ungeachtet des päpstlichen Reservats, dessen sich die Päpste in der so verworrnen Zeitperiode

anmaß-

anmaßten, ist und bleibt es doch eine entschiedene Wahrheit, daß die Errichtung und Eintheilung der Dioecesen ein fürstliches Majestätsrecht sey, welches jedem souverainen Regenten in seinem Staate zusteht. Der Beweis dieses Satzes, für den schon die Geschichte spricht, wird aus dem Folgenden noch mehr einleuchten.

72 §.

Was immer zur Beförderung der religiösen und sittlichen Volksbildung, und zur Beförderung der kirchlichen Polizeyordnung, wie nicht minder zur geschickteren Ausübung des Pastoralamtes gehörig ist, und was nebstbey das von Kristus eingesetzte Lehramt, oder den wesentlichen vom Religionsstifter aufgestellten Kultus nicht unmittelbar berührt, kann jeder souveraine Staatsregent in seinem Staatsbezirke anordnen; wie dieß Konstantin der Große, Karl der Große, und andere sowohl orientalische, als abendländische Kaiser und Staatsregenten nach dem Zeugnisse der Geschichte gethan haben. Zur Beförderung des Pastoralamtes, und der daraus entspringenden Volksbildung u. s. w. trägt aber unstreitig sehr vieles bey die Zertheilung sehr weitschichtiger Dioecesen und allzugroßer Pfarrspiele, oder die Errichtung mehrerer Dioecesen und Pfarrdistrikte.

So wenig dieses Recht dem Staatsregenten in Hinsicht der Pfarrzertheilungen kann abgesprochen werden, eben so wenig kann man es ihm in Hinsicht der Dioecesevertheilungen mit Grunde absprechen.

Hieher kann die Rede und der Wunsch Jesu sehr wohl angewandt werden: „Die Aernte ist groß; der Arbeiter aber sind wenige: Bittet also den Herrn der Aernte, daß er noch mehrere Arbeiter in seinen Weinberg schicke.„ a)

a) Evang. Luk. 10. Kap.

73 §.

Dem Staate und seinem Regenten liegt an einer zweck = und verhältnißmässigen Eintheilung der Kirchensprengel sehr viel; und nur ihm steht die Berichtigung zu, wie viele, wo und wie sowohl bischöfliche Sitze, als pfärrliche Plätze zu errichten seyn; indem nur der Staatsregent, oder seine Regierung die nöthige Einsicht, die zu diesem wichtigen Geschäfte erfoderlich ist, haben kann.

74 §.

Daß die Einrichtung und Zertheilung der Kirchendistrikte, sie mag hernach Dioecesen, oder Pfarrspiele betreffen, unter die wesentlichen Religionsstücke zu zählen sey, wird wohl Niemand,

dem

dem es nicht an richtigen Kenntnissen, und soliden Principien des Kirchenrechts fehlet, behaupten. Wenn aber dergleichen Einrichtungen nur in die Reihe äußerlicher und unwesentlicher Dinge der Kirche zu setzen sind, wer wird wohl dem Fürsten, als dem Beschützer der Kirche und des Staats, das Recht absprechen, über solche kirchliche Nebendinge, die aber dennoch für das Staatswohl so wichtig sind, zweckmäßige, der Kirche und dem Staate nutzbare Einrichtungen treffen zu können? Dabey werden dem Staatsregenten Mittel an die Hand gegeben, Männer, die sich um Kirche und Staat Verdienste erworben haben, nach dem Verhältnisse ihrer Verdienste zu belohnen. Dadurch wird Berufseifer, Thätigkeit, und Vaterlandsliebe rege gemacht.

75 §.

Dem wahren kristlichen Seelenhirten wird es nicht so viel um die Größe des Kirchensprengels, und um die Quantität der Einkünfte, als vielmehr um die treue Ausübung seiner Berufspflichten zu thun seyn. Er wird selbst vergnügt und froh seyn, wenn sein Kirchspiel in engere Gränzen zusammen gezogen ist, damit er seiner heiligen Amtspflicht desto gewissenhafter entsprechen könne.

Die

Die Hauptsache bey Zertheilung weitschichtiger Dioecesen, oder bey Errichtung neuer Kirchsprengel und Pfarreyen kömmt darauf an, daß dabey auf das Bedürfniß des Staats in Hinsicht der Anzahl der Bistümer und Pfarrspiele genaue Rücksicht genommen, und die Gränzen derselben ordentlich und zweckmäßig bestimmt werden, damit aller Verwirrung und feindseligem Zwiste vorgebeugt werde.

76 §.

Ohne Grund kann man uns hier päpstlicher Seits die Verjährung (praescriptio) zum Einwurfe machen.

Gegen Majestätsrechte, gegen wesentliche Rechte der Staaten, giebt es, wie ich schon mehrmalen behauptete, keine Verjährung, so wenig, als eine Verjährung gegen die Wahrheit Platz greifen kann. Dieß erkannte schon der alte Vater Tertullian in seinem Buche de velandis virginibus c. 1. „Veritati nemo praescribere potest, non spatium temporis, non patrocinia personarum, non privilegia regionum. „

Diese aber, welche behaupten wollen, daß der Fürst durch die Bestimmung der kirchlichen Gränzen das Heiligthum der Kirche selbst an sich reiße, sprechen ganz nach dem Geiste des finsteren

ren Mittelalters. — Ich frage diese: wie sich der Fürst, da er die Kirchengränzen seines Staats nach Nutzen und Bedürfniß desselben bestimmt, in das Heiligthum der Kirche selbst eindrin- ge? Ertheilt denn der Fürst hiedurch den Bi- schöfen oder Pfarrern eine bischöfliche, oder priesterliche Ordination, oder ertheilt er hiedurch eine kirchliche Ministerialgewalt? Er weißt ja jedem nur einen gewissen Bezirk an, wo er nach dem Bedürfnisse des Staats seine vor der Kirche erhaltene Ministerialgewalt mit Nutzen ausüben kann.

In Wahrheit! — gleichwie einstens die Pro- vinzmagnaten den ordentlich geweihten Priestern ihre Dörfer oder Kirchen zur Seelsorge übergaben, ohne sich deswegen der Usurpation des priesterli- chen Ministeriums schuldig zu machen; auf gleiche Weise mengt sich heut zu Tage in die kirchliche Ministerialgewalt der Landesfürst eben so wenig ein, wenn er seine Landesdistrikte unter Bischöfe vertheilt, die ordentlich konsekrirt, und mit der gehörigen Amtsgewalt versehen sind, oder wenn er Geistlichen, die ritusmäßig ordinirt sind, Pfarr- bezirke ausweißt.

77 §.

„Welch ungemein großer Nutzen, sagt Ey- bel, * würde nicht der Kirche und dem Staate

zuge-

zugehen, wenn unsere so sehr großen und weitschichtigen Bisthümer in kleinere zertheilt würden? Auf solche Art könnte ein jeglicher Bischof seinen Kirchsprengel leichter besichtigen, den Gläubigen nebst dem Unterricht das Sakrament der Firmung mittheilen, auf dieselben und ihre Hirten ein aufmerksames Auge haben, seine Schäflein kennen, und von ihnen hingegen aus Worten und Beyspielen erkennt werden, und überhaupt viel leichter seine Amtspflichten erfüllen. Doch würde ein solcher Bischof allein noch nicht hinreichend seyn, alles, was das Seelenheil fodert, allein zu verrichten, und er wird noch allzeit genöthiget seyn, sich der Worte des Erlösers zu bedienen: Die Aernte ist groß, der Arbeiter aber wenig; wenn er nicht in seinem Sprengel mehrere Pfarrer hat, welchen er einen Theil seiner heiligen Seelsorge anvertrauen, und die er jeder Gemeinde der Gläubigen, besonders die öfters sehr weit von einander entfernt sind, vorsetzen könnte. — Deshalben ist es nothwendig, weit ausgedehnte Bisthümer, nicht nur allein in mehrere Bisthümer, sondern auch größere Pfarreyen in mehrere zu zertheilen."

„Und wem füge ich denn dadurch ein Uebel zu? fährt der berühmte Kirchenrechtslehrer Eybel weiter fort, ** der Religion? — vielmehr nützt

nützt es dieser; denn da der vornehmste Endzweck derselben das ewige Seelenheil ist, so befördert dieses die Gegenwart des Seelsorgers, und die gute Gelegenheit, die geistlichen Hilfsmittel von ihm zu erlangen, um so mehr, als selbe bequemer ist. Ist es nicht viel nützlicher, ja auch sogar nothwendig, daß aus den überflüssigen Einkünften eines sehr fetten Beneficiums mehrere Kirchen gestiftet werden, welche nämlich hinreichend sind, mehrere Religionsdiener zu nähren, von welchen die Gläubigen, die vorher zu ihrem Pfarrer vielleicht einen Weg von einigen Stunden, wenn sie doch noch allzeit ihn machen konnten, nicht ohne gefährlichen Widerwillen zu machen hatten, itzt fleißiger und gründlicher unterrichtet, mit einer genauern Obachtsamkeit wider alle falsche Lehren rein erhalten, und wider alle Verführungen konnten beschützet werden. — Wollte Gott! die traurige Erfahrung hätte uns nicht so oft gelehrt, daß im Gegentheile die eigentliche Quelle des scheußlichen Aberglaubens, der religiösen Barbarey und so vieler Verführungen verborgen liege. — Füge ich wohl den Kirchenhirten dadurch einen Schaden zu, welche zwar itzt weniger, als ihre Vorfahren, nicht aber weniger, als was zu einem ehrlichen Leben erfodert wird, erhalten werden? — Ich würde die Hochachtung und die gute

gute Meynung, die ich diesen Männern schuldig bin, verletzen, wenn ich nur glaubte, daß sie zeitlichen, will nicht sagen, überflüssigen Gewinnes halber, nach der Seelsorge trachteten. Füge ich etwa dem ganzen Klerus einen Schaden zu, da von nun an mehreren sehr würdigen Männern mehrere Wege offen stehen werden, ihren Seeleneifer und ihre Amtsfähigkeiten in Ausübung zu bringen, und die des Arbeiters würdige Belohnung zu erlangen, welche darum, weil die Bestimmungen zu Beneficien heut zu Tage seltener, als vor Zeiten sind, noch lange hätten warten müssen? Selbst also die offenbare Billigkeit, und so viele Vortheile, welche auf die ganze Nation, auf Religion und selbst auf den Klerus den wichtigsten Einfluß haben, sind auf unsrer Seite."

* Introd. in jus eccles. part. 3. L. 2. C. 9. p. 282 et 283.

** Part. 2. L. 2. C. 5. p. 151.

78 §.

„Wenn Religion und die geistliche Wohlfahrt der Unterthanen, spricht der Patriot in der so merkwürdigen Zeitschrift (S. 196.), Regenten und besonders Bischöfen, deren einzige Pflicht es ist, die geistliche Wohlfahrt nach allen Kräften zu befördern, denn zu ihnen sagt Paulus: Attendite vobis et universo gregi, in quo

vos spiritus sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, wahrhaft am Herzen läge, so müßte die Zertheilung der Pfarreyen schon längstens vor sich gegangen seyn. Denn was Nutzen bringen die so weitschichtigen Pfarreyen, derer Distrikt bey uns in Bayern nicht selten größer und ausgedehnter ist, als der Distrikt vieler griechischen und italiänischen Bischöfe? — Einzelne Kleriker zu bereichern? Aber muß denn die heilige Seelsorge zu einem Mittel dienen, sich zu bereichern, recht bequem und mastig zu leben? — Ist denn nicht vielmehr der Endzweck der Seelsorge, für das Seelenheil und die geistliche Wohlfahrt seiner Untergebenen zu sorgen? Sie die ewigen Wahrheiten, kristliche und bürgerliche Pflichten zu lehren, seinen Pfarrgenossen in Anliegenheiten Hülfe und Trost zu verschaffen, die heiligen Sakramente mitzutheilen, den Kranken und Sterbenden beyzustehen? — Kann aber dieses nicht leichter und gewisser geschehen, wenn die Pfarreyen unter mehrere Seelsorger zertheilet sind, und jeder einen solchen Bezirk hat, den er leichter übersehen, wo er seine Pfarrkinder genauer kennen, und ihnen in ihren Bedürfnissen leichter beyspringen kann?"

„Freylich hat eine große Pfarrey, fährt der Patriot weiter fort, auch mehrere Kapläne — aber dadurch ist der Seelsorge noch nicht

geholfen. Denn erstens wohnen diese Kapläne im Pfarrhause, und sind also von den weitschichtigen Ortschaften, so wie der Pfarrer, zu weit entfernt, um in nöthigen Fällen schleunige Hülfe leisten zu können. Zweytens sind die Kapläne, eigentlich zu reden, nur Miethlinge, denen die Schafe nicht eigentlich zugehören, mithin auch nicht für selbe so besorgt sind, als der eigene Hirt; beynebens dürfen Kapläne meistens nicht mehr, und nichts anders thun, sollte es auch viel besser seyn, als dem eigensinnigen Pfarrer beliebig ist. Drittens werden Kapläne öfters wegen der nächsten besten Ursache, wenn er nicht ganz nach dem mürrischen und eigensinnigen Kopfe des Pfarrers ist, abgeändert: sollte er auch übrigens der Pfarrgemeinde noch so anständig seyn, und seine geistlichen Funktionen noch so genau verrichten. Und diese Mutationen gehen in jeder Diöcese sehr häufig im Schwunge. Wie sehr diese oftmaligen Abänderungen der Seelsorge schaden, ist nicht zu beschreiben. Kaum ist die Gemeinde an den Kaplan, und dieser an jene gewöhnt, und sind miteinander zufrieden, so geschieht jähling eine Mutation. Nun kömmt wieder ein anderer, welcher wieder einen andern Vortrag, eine andere Unterrichtsart hat, (denn ein systematischer und gleichförmiger Unterricht und

Lehrmethode ist auch bey den Geistlichen der nämlichen Dioeces nicht anzutreffen. Nec mirum.) Hat die Gemeinde diesen neuen Kaplan wieder gewöhnt, kömmt ehender, als mans vermuthet, ein dritter, und so fort. — So gering und nichtsbedeutend etwa dieses Einigen scheinen dürfte; so ist es doch eine Sache von äußerster Wichtigkeit. — Diejenigen können sich von dieser Wichtigkeit am besten überzeugen, die schon einige Jahre genaue Bemerkungen auf dem Lande gemacht haben. — Es wäre heilsam und nöthig, diesen Unbefugnissen abzuhelfen. Aber wie? Am besten, dünkts mich, wird allen diesen abgeholfen seyn, wenn man die Pfarreyen zertheilet, und jeder ansehnlichern Gemeinde einen eigenen Pfarrer vorsetzet. Dadurch gewinnen die armen, im Schweiße des Weinberges ergrauten Landkapläne: ja selbst die Seelsorge wird ganz außerordentlich dabey gewinnen. Die Erfahrung wirds in kurzer Zeit lehren."

79 §.

Mit eben dieser merkwürdigen Stelle des Patrioten stimmt überein der Verfasser des 1799. herausgekommenen wichtigen Werkes unter dem Titel: Kurze Geschichte vom Ursprung und Fortgang des Reichthums und Ansehens der Geistlichkeit.

„Es liegt dem Landesregenten, sagt dieser biedere Mann, ungemein viel daran, daß er aufgeklärte, im reinen Kristenthume gründlich unterrichtete Unterthanen habe; da aber in zu weitläufigen Pfarreyen der Religionsunterricht insgemein vernachläßiget wird, und die erwachsenen Pfarrgenossen unordentlich, die jüngeren Leute seltener, die Kinder aber oft ganze Monate hindurch wegen übler Witterung und Entlegenheit der Ortschaften, in der Kirche beym Religionsunterrichte kaum einmal erscheinen; so muß es von selbst einleuchten, daß dem Regenten die Befugniß zukomme, die zu weitläufigen Pfarreyen in seinen Staaten zu zerstückeln, und nach dem Bedürfnisse neue errichten zu können; weil dieß sowohl die Wohlfahrt der Religion, als des Staats fodert: wohl mag er das Gutachten des Diöcesanbischofes darüber vernehmen; mehr aber kann der Landesfürst dem Bischofe in so einer bloß kirchlichen äußern Policeysache ohne Hintansetzung seiner landesherrlichen Rechte nicht zugestehen.„

„Aber warum stemmen sich denn die bischöflichen Konsistorien wider solche Neuerungen, wie sie es zu nennen pflegen, gar so sehr? Man erlaube mir, daß ich gerade und im Tone eines

Bieder-

Biedermannes spreche! — Diesen Herren ists nur höchst selten um Religion, immer aber um ihr zeitliches Interesse und um ihre so betitelten jura episcopalia zu thun. — Der Clerus primarius, d. i. die Domherren, und selbst die Bischöfe, haben in den ehmaligen Zeiten Mittel gefunden, sich sogenannte Tafelpfarreyen zu verschaffen, Pfarreyen, die sehr reich an Einkünften und außerordentlich weitläufig sind; und solche Pfarren müssen jährlich zur bischöflichen, oder domherrlichen Tafel 1600 — 1200 — 1000 — 600 fl. bezahlen. — * Welch' ein abscheulicher Unfug, — sagt der Autor ferner — als wenn die Bischöfe und Domherren in unserm Deutschlande nicht schon überreichlich für ihre meistens sehr geringe Arbeiten, oder eigentlich für ihr Nichtsthun, bezahlt wären, und erst durch so niedrige, dem Staat und der Religion gleich schädliche Wege, ihre Einkünfte zu vermehren suchen müßten!!! — (S. 261. u. w.)„

* Man sehe 5. Absch. 12. Kap. 62. §.

80 §.

Der Kirchenrath von Trient hat zwar in der 21ten Sitzung den Bischöfen aufgetragen, die zu großen Pfarreyen zu zertheilen. Wunderlich, daß die Bischöfe, die sonst meistens so eifrig sind in Vollziehung der Tridentinerdekrete,

es

es auch nicht in diesem Punkte sind. Allein dieß wäre ja wider das Interesse der Bischöfe, und folglich blieb diese Synodalverordnung aus guten Gründen bisher unvollzogen. Bayerns allerneueste Geschichte liefert uns hievon mehrere Belege. —

81 §.

Was die Errichtung der Bistümer betrifft, so gab es freylich im deutschen Reiche gemäß dem westphälischen Frieden bisher eine Ausnahme, zufolge dessen die Zerstückelung schon existirender und die Errichtung neuer bischöflichen Kirchensprengel ein deutscher Reichsfürst für sich allein nicht vornehmen konnte, weil im erst gedachten Frieden den Fürstbischöfen des deutschen Reiches nach ihrer Behauptung nebst ihren weltlichen Territorien auch ihr damaliger kirchlicher Besizstand sollte garantirt worden seyn. Allein Joseph II., da er i. J. 1783. das Bistum Passau zerstümmelte, und einen eigenen bischöflichen Siz zu Linz in Oberösterreich errichtete, muß entweder von dieser westphälischen Garantie nichts gewußt, oder dieselbe wenigstens nicht viel geachtet haben.

Doch wenn wir auch die obige Behauptung der Bischöfe zugeben wollten; so ist durch die neueingetretene Indemnisation und durch die große politi-

politische und kirchliche Umänderung in Deutschland der westphälische Frieden in der Hinsicht aufgehoben, und die durch diese so merkwürdige Katastrophe hervorgebrachte, ganz veränderte Lage der Dinge macht schon von selbst eine neue Dioecesseintheilung nothwendig; wie dieß schon selbst der von den hohen vermittelnden Mächten aufgestellte Indemnisationsplan, und der vom Kaiser und Reiche bestätigte Haupt-Deputationsabschluß, beweiset.

82 §.

Da in der gegenwärtigen Lage Deutschlands die politische Existenz der Bischöfe, als Fürsten und Stände des Reichs, oder die Unmittelbarkeit der deutschen Bischöfe und Domstifter, aufgehört hat; ja da die letzteren wohl gar aufgelöset sind: mithin der Kalixtinische Vertrag und andere Verträge und Bestätigungen der freyen Wahl der Domstifter von selbst aufhören; da nebstbey die künftigen Bischöfe, als Landesbischöfe, eintreten, wem kann wohl das Recht, Bischöfe zu setzen, zukommen, als Landesfürsten, die dieß Recht mit weiterer, oder minderer Ausdehnung von jeher ausübten, und denen es in den Zeiten der Barbarey ungerechter Weise ist entrissen worden?? —

83 §.

Dieses Recht kann rükſichtlich der bayrischen Regenten um so weniger bestritten werden, da es eine entschiedene Sache ist, daß das Ernennungsrecht auf die Bistümer die Herzoge und Könige in Bayern von Anbeginn der Stiftung ungestört ausgeübet, und Herzog Arnulf II. mit den Landständen im Regensburger Friede im Jahre 920. uneingeschränkt auf Personen und Zeiten, mithin so wohl für sich, als seine Nachfolger, behauptet haben. Zwar hat Kaiser Otto I. in der Absicht, seine Macht durch die so angesehenen, als reichen Bischöfe, welche damals zugleich im Felde Generäle spielten, gegen die Fürsten zu verstärken, das Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle sich als ein kaiserliches Reservat zuzueignen angefangen. * Ungeachtet dessen glückte es den bayrischen Bischöfen erst im 13. Jahrhundert, sich von der Territorialhoheit des bayrischen Staats loszureißen. **

* S. Lori Chronologischen Auszug der Geschichte von Bayern. 1. Th. 5. Zeitr. S. 326.

** S. W. v. Kreitmayr bayrisch. Staatsrecht. 3. Th. 136. §.

84 §.

„Dieses hindert aber alles nicht, sagt der Patriot in seinen gemeinnützigen Vor-

schlägen

schlägen zum Besten der Religion und des Vaterlandes,* schon zu seiner Zeit (1783.), wo unsere Bischöfe noch Reichsfürsten und unmittelbare Stände des deutschen Reiches waren, daß nicht der Landesfürst zum geistlichen und zeitlichen Wohl seiner Staaten und Unterthanen die Bistümer sollte zertheilen, und eigene Landesbischöfe setzen können. Die Fürstbischöfe bleiben Fürstbischöfe, wie vorher; es wird ihnen auch dadurch an ihren Landen, und Eigenthume nichts benommen; und folglich können sie sich in diesem Falle nicht auf den westphälischen Friedensschluß berufen; denn durch diesen glaube ich wohl, daß ihnen ihre Reichssouverainität, Lande und Eigenthum, nicht aber die Distrikte der Dioecesen in fremden Landen, garantirt sind. So weit hat dieser Frieden Landesfürsten nicht einschränken können, noch wollen.„

„Zum Beweise, fährt der Verfasser weiter fort, dienet uns das neueste Beyspiel des Kaisers, der in diesem Jahre (1783.) das Bistum Passau zertheilet, und einen eigenen Bischof auf Linz gesetzet hat. — An non liceat Electori Palatinobavariae, qua Duci Bavariae, quod licet Imperatori, qua Archiduci Austriae? —„

„Es ist auch nicht so seltsam in den Geschichten zu lesen, daß Fürsten, wenn neue Städ-

te erbauet, oder neue Hauptstädte errichtet wurden; wenn man den fürstlichen Hof versetzte; wenn es die Feindseligkeiten des benachbarten Landes, oder andere politische Ursachen foderten, um so weniger Anstand nahmen, den Bischöfen gewisse Distrikte anzuweisen, selbe zu erweitern, oder zusammen zu ziehen, um so gewisser es ist, daß selbst diese Distriktsbestimmung gar keine geistliche Handlung sey, und daß die Entscheidung von Ueberlassung des Kirchensprengels ganz ungezweifelt keinem andern, als dem Landesfürsten zustehe.„

* Num. 4. S. 201.

85 §.

Ferner: in einem Staate giebt es eigentlich nur eine dreyfache Klasse der Menschen: Staatsregent, Staatsbürger und Fremdlinge. Nun frage ich: unter welchem Titel kann wohl ein Bischof in einem Staat einen gewissen Distrikt, wo er seine bischöflichen Rechte und Jurisdiktion auszuüben befähiget ist, übernehmen? Unter dem Titel des Staatsregenten? das ist er nicht; der Staat hat ja ihm die oberste Staatsgewalt, oder eine Art der Mitregentschaft, nicht übergeben: unter dem Rechtstitel eines Fremdlings noch vielweniger; einem Fremdling kommen in dem Staate, wo er sich aufhält, nur Gastrechte, keine ordentliche

Bürgersrechte, und am allerwenigsten in der Eigenschaft die Ausübung einer Jurisdiktion zu; denn eben dadurch würde er in den Stand eines ordentlichen Staatsbürgers eintreten: folglich kann der Bischof in einem Staate nur in Ansicht als Staatsbürger Rechte und Jurisdiktion über einen Kirchensprengel ausüben, welchen ihm der Regent anweißt. Jede kirchliche Person also, die als Bischof in einem Staate auftritt, tritt eben dadurch auch als Staatsbürger auf, und ist nur in der Eigenschaft berechtiget, bischöfliche Rechte und Jurisdiktion auszuüben. Der Bischof ist und bleibt sowohl als Bischof Staatsbürger, als jede andere Person von niederem kirchlichen Range. Also auch in dieser politischen Ansicht muß dem Staatsregenten das Recht zustehen, den Bischöfen ihre Kirchensprengel zu bestimmen.

86 §.

Endlich, wenn gemäß dem in dem Werke des Patrioten aufgestellten Grundsatze auch dazumal, wo der westphälische Frieden in Hinsicht der kirchlichen Verfassung Deutschlands in seiner vollen Kraft bestand, wo die deutschen Bischöfe noch Reichsfürsten und unmittelbare Stände des Reiches mit souverainer Oberherrschaft über Reichslande waren; wenn damals, sage ich, deutschen

Landesregenten, ungeachtet dieses wichtigen Friedens, dennoch unwidersprechlich das Recht gebührte, die Dioecesen in ihren Staaten zu bestimmen, weil der westphälische Frieden dieß Recht, als ein in der Landeshoheit wesentlich gegründetes Recht weder nehmen konnte, noch wollte; so kann ja dieses hohe Fürstenrecht bey der neueingetretenen Katastrophe einer gänzlichen Umschmelzung der kirchlichen Dinge in Deutschland den deutschen Landesfürsten um so viel minder, und zwar in keiner Rücksicht mehr, in Anspruch genommen werden.

* Ueber diese Materie sind zu lesen: die justinianische eilfte Novelle; Eybel — introduct. in jus eccles. P. 3. L. 1. C. 3. item — tom. 2. de jure Princip. circa sacra, & de juribus summi Princip. circa bona Eccles. & Ecclesiastic. in spec. — Pehem Praelect. in I. E. U. P. I. §. 792. — Historischstatistische Abhandlung von Errichtung, Ein- und Abtheilung der Bisthümer. 4. Abth. Wien 1790. — Vorschlag zu einer Reformation der katholischen Kirche. Leipzig 1800. — Der Patriot, oder gemeinnützige Vorschläge u. s. w — Ferner Bergmanns Abhandlung de Ducum Bojariae jure regio. Münch. 1754. — Materialien zur Reformation des höhern katholischen Klerus, wo der Verfasser auch einen kurzen Plan entwirft, wie inländische Bisthümer zu errichten wären.

87 §.

Ich habe nun gemäß meiner Ueberzeugung das ächte Verhältniß der Kirche zum

Staat,

Staat und die vorzüglicheren Rechte dargestellt, die dem Staate, sowohl in Hinsicht der kirchlichen Oberaufsicht, als der kirchlichen Protektion zukommen. Die Ausübung dieser Rechte ist mit dem Staatszweck innigst verbunden, und sie, diese Rechte, sind in der Wesenheit der Staatsgewalt selbst gegründet. — Dieses habe ich, wenn mich meine Vorstellungskraft nicht gänzlich täuschet, in diesem Werke mit soliden Gründen bis zu Evidenz bewiesen.

Anhang

zu dem vorigen Kapitel.

Besondere Gründe, aus welchen den bayerischen Regenten das Nominationsrecht der Territorialbischöfe nach erfolgter Sekularisation zukommen müsse.

*

Den bayerischen Regenten muß bey der gegenwärtigen kirchlichen Lage des katholischen Deutschlandes, wo durch die vorgegangene Sekularisation die Unmittelbarkeit der Bischöfe, als Reichsfür-

sten,

sten, aufgehoben ist, und sie mithin in den Stand der eigentlichen Landesbischöfe wieder zurücktreten, das Ernennungsrecht — jus nominandi — schon aus der Natur Sache, und der Analogie mit dem Patronatsrechte auf geringere Beneficien zukommen.

Nach der Lehre aller Kanonisten giebt die dreyfache Art — Gründung, Erbauung und Dotirung der Kirchen den ursprünglichen und ordentlichen Rechtstitel auf die Verleihung der kleineren Kirchenpfründen, oder auf das Patronatsrecht; also muß eben diese dreyfache Art, auf die höheren Kirchenpfründen und Episcopate angewandt, zufolge der Analogie, gleiche Rechtstitel auf die Verleihung der höheren Beneficien oder auf das Ernennungsrecht zu Episcopaten gewähren. — Es haben ja auch die Erzbischöfe von Salzburg auf Chiemsee, Sekau, Lavant und Gurk bisher das Ernennungsrecht der Bischöfe ex titulo dotationis ausgeübt.

Dieser wichtige und unumstößliche Grundsatz ist itzt bey der durch den letzten Reichsfrieden und Reichsdeputationsabschluß eingetretenen Sekularisation und daraus ganz natürlich folgenden Exstinktion der vormaligen Unmittelbarkeit geistlicher Reichsstände in seiner ganzen Extension anwend-

wendbar, und gar keinem Zweifel mehr unterworfen.

Daß aber alle bayerischen Episcopate, als Salzburg, Passau, Freysing, Regensburg und die übrigen auf bayerischem Grund und Boden sind gestiftet, und von Bayerns Regenten mit ansehnlichen Gütern dotirt worden, hievon liefert uns die bayerische Geschichte überhaupt, und die Stiftungsgeschichte dieser Bistümer insbesondere die unwidersprechlichsten Beweise. *

* Die geschichtlichen Belege hierüber kommen unten vor.

Diesen bestgegründeten Rechtstitel und diese unläugbare historische Wahrheit vorausgesetzt, muß den bayerischen Staatsregenten nach der, gemäß dem letzteren Reichsfrieden und Reichsdeputationsabschlusse, eingetretenen Säkularisation, und der daraus natürlich fließenden Exstinktion der Unmittelbarkeit geistlicher Stände das Ernennungsrecht auf Episcopate des bayerischen Staatsterritoriums aus der Natur der Sache und allgemein angenommener Rechtstitel — ex titulo fundi, aedificationis, dotis — ganz vorzüglich und ohne Widerspruch zukommen. Denn wem anderst, als den bayerischen Landesfürsten könnte dieses erhabene Recht in der gegenwärtigen Lage der Dinge mit Grunde zustehen? Den Domkapiteln? Die legale

Existenz

Existenz der Domkapitel ist im bayerischen Staat aufgehoben; und wenn sie auch noch existirten, so befänden sie sich nicht mehr in der Kategorie immediater Reichskapitel: folglich könnten sie sich auch nicht im mindesten auf die in der kalixtinischen Transaktion stipulirte Wahlfreyheit, oder wohl gar auf den Westphälischen Frieden berufen.

Es kann auch in der gegenwärtigen Lage dieses Recht dem Kaiser nicht zukommen; indem ja Kaiser Heinrich V. in dem famösen Wormser Vertrage i. J. 1122. dem Ernennungsrecht auf unmittelbare Episcopate für sich und seine Nachfolger feyerlich entsagte, und mithin die Kaiser nicht einmal während der Periode der bischöflichen Unmittelbarkeit dasselbe auszuüben berechtiget waren; um wie viel weniger könnte ein Kaiser dermalen dazu berechtiget seyn, da unsere Bischöfe durch die Sekularisation aus dem Kreise der Reichsunmittelbarkeit ausgetreten, und in die Kategorie mittelbarer, dem Staate, worin sie ihre Kirchensprengel besitzen, unterworfener Bischöfe und Staatsbürger eingetreten sind.

Endlich kann das Ernennungsrecht der bayrischen Territorialbischöfe in keiner Ansicht dem Papste eingeräumt werden. Der Papst darf zufrieden seyn, daß ihm noch ferner das im Mittelal-

telalter erworbene und zufällige Primatsrecht der Bestätigung — jus episcopos confirmandi — zugestanden werde. Die Päpste haben nebstbey das Ernennungsrecht in Deutschland nie ausgeübt, noch sich desselben bey allen ihren Anmassungen je angemaßt; und welchen auch nur scheinbaren Rechtstitel könnten sie für diese unzulässige Prätension angeben? Der einzige, den sie etwa für diese Anmaßung auffinden könnten, dürfte seyn — die Errichtung und Eintheilung der Diöcesen: allein die Eintheilung und Organisation bischöflicher Sprengel, welches ebenfalls nur in die Reihe zufälliger Primatsrechte kann gesetzt werden, hängt größtentheils von dem Willen und der Bestimmung des Staatsregenten ab. Wenn dieser Titel zu dem Ernennungsrechte der Bischöfe in fremden Staaten berechtigte, so müßte der Papst in allen katholischen Staaten dieses Recht ausüben. Uebt aber der Papst dieses Recht unter erwähntem Titel nur in einem einzigen katholischen Staate aus?? — In Frankreich und und in der Italienischen Republik trat jüngst eine ganz neue Errichtung und Organisation der bischöflichen Kirchensprengel ein, ohne daß der Papst auf das Ernennungsrecht der neuen Bischöfe nur im mindesten Anspruch machte, und noch viel weniger, daß er sich in dessen Besitz setzte.

Aus diesen aufgestellten Grundsätzen und soliden Beweisen ergiebt sich als die natürlichste Konsequenz, daß, nachdem einmal der Zeitgeist und der Drang der politischen Umstände die Sekularisation der Reichsstifter, und folglich die Aufhebung der geistlichen Unmittelbarkeit herbeygeführt hat, das Recht, Territorialbischöfe zu ernennen, deutschen Landesfürsten überhaupt, und vorzüglich bayerischen Regenten, aus oben erwähnten speciellen Gründen vollkommen zustehe. Sie haben izt aus eben diesen Rechtstiteln das Ernennungsrecht der Bischöfe in ihren Staaten auszuüben, wie die Erzherzoge in Oesterreich und andere Staatsregenten in ihren Staaten; und die neuen Bischöfe sind als keine Reichsfürsten, oder unmittelbare Reichsstände, sondern nur in der Eigenschaft als einfache Bischöfe und Bürger eines jeden individuellen Staats zu betrachten.

Bayerns Beherrscher haben von jeher eben darum, weil sie die Stifter der bayerischen Bisthümer waren, nicht nur allein das Ernennungsrecht ihrer Territorialbischöfe ungestört allzeit ausgeübt, sondern auch auf ihren Hof- oder Landtagen über die Bischöfe, wie über die freygebornen Landsassen, Gericht gehalten. a)

a) Westenrieder Geschichte von Bayern. I. Th. S. 84.

Diese

Diese vorzüglichen landesherrlichen Hoheitsrechte, welche die bayerischen Regenten gegen ihre Territorialbischöfe ausübten, gründen sich theils auf die königliche Hoheitsrechte, die Bayerns Regenten eigen waren, b) theils auf die Vergleichspunkte, welche der bayerische Herzog Arnulf mit Kaiser Heinrich dem Vogler i. J. 920. errichtete, und welche selbst die ungünstigsten Jahrhunderte nicht ganz vernichten konnten. In diesen Vergleichsartikeln zwischen beyden Regenten wurde feyerlich sanktionirt, daß den bayerischen Landesfürsten die in ihren Landen sich befindlichen Bischöfe unterworfen und von ihrer Oberherrschaft abhängig seyn sollten. Es sollte auch hinfähro kein bayerischer Bischof ohne Bewilligung und Genehmhaltung seines Landesherrn die bischöfliche Würde annehmen können. c)

b) s. Bergmanns Abhandlung de Ducum Bojariae jure regio.

c) Chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte. 2. B. ad an. 920.

So wichtige landesherrliche Hoheitsrechte behaupteten unsere Regenten über bayerische Kirchen und Bischöfe ungestört und ohne allen Widerspruch bis auf den ungünstigen Zeitpunkt, wo es endlich den bayerischen Bischöfen glückte, sich von dem Nexus des bayerischen Staatsvereins loszureissen, und in

den Stand der Reichsunmittelbarkeit hinüber zu treten. Aber auch noch dazumal, und bis auf gegenwärtige Epoche, behaupteten die bayerischen Landesfürsten gegen ihre Territorialbischöfe, obschon sie in den Reihen der Reichsfürsten standen, gewisse landesherrliche Hoheitsrechte, und unterschieden nach Möglichkeit den Reichsfürsten von dem Landbischofe, den sie immer als Staatsunterthan betrachteten und in gewisser Art so behandelten. Belege hievon geben uns mehrere landesherrliche Fakta, und der gewöhnliche Kurialstyl, dessen die bayerische Regierung sich bisher immer gegen ihre Landesordinariate bediente; selbst die Abschickung bayerischer Gesandten zu den Wahlen der Landesbischöfe giebt uns den gewichtvollesten Beweiß, daß Bayern seine landesherrlichen Rechte über Bischöfe behauptete, und diese solche anerkannten.

Nach so viel aufgestellten sowohl rechtlichen, als geschichtlichen Gründen, kann es wohl noch zweifelhaft seyn, daß den bayerischen Landesregenten, bey gegenwärtiger kirchlichen Lage des katholischen Deutschlands, nach eingetretener Sekularisation und Extinktion der Reichsunmittelbarkeit des geistlichen Standes, das vollkommenste Recht gebühre, ihre Territorialbischöfe zu ernennen? — Es ist dieß nach meiner innigsten Ueberzeugung

ein so entschiedenes Recht, daß es von Niemand mit Grunde kann angestritten, und in keinem Falle außer mit ungerechtester Gewalt entrissen werden.

* Wir wollen hier Kürze halber einen geschichtlichen Ueberblick nur über die Stiftung der vier ersten bayrischen Bistümer aufstellen.

Theodo II., Herzog in Bayern, hatte zu Ende des siebenten Jahrhunderts dem Stifter des salzburgischen Bistums Rupert, der sich an dem Wallersee zwischen Salzburg und Laufen niederließ, und den Grund zur bischöflichen Kirche zu Seekirchen legte, die ganze Gegend eigenthümlich überlassen. a)

a) Chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte. München. 1767. 1 Th. ad an. 696. von Lori Chronologischer Auszug der Geschichte von Bayern ad an. 716. — Westenrieder Geschichte von Bayern. 1 Th. 7. §.

Der von Hunnen aus seinem alten bischöflichen Sitze zu Lorch vertriebene Bischof Vivilo übersetzte mit Begnehmigung des bayerischen Herzogs Odilo seinen Bischofssitz nach Passau. Eben dieser Herzog hat zur Stiftung dieses neuen Bistumes ansehnliche Güter, wie auch das Markt- und Zollrecht verliehen. b)

b) v. Lori ad an. 737.

Nicht minder hat das vom h. Korbinian mit Bewilligung des bayerischen Herzogs Grimoalds

moalds errichtete Bistum in Freysing von eben diesem Herzoge seine Begründung und seine ersten Stiftungsgüter erhalten, welche in folgenden Zeiten von bayerischen Regenten ansehnlich vermehrt wurden. c)

c) Chronolog. Kirchengesch. ad an. 718.

Auch das Bistum Regensburg ward ursprünglich von Bayerns Herzoge Theodo, der das Kloster St. Emmeram, den ehemaligen bischöflichen Sitz, baute, gestiftet, welche Stiftung nachmals durch ansehnliche bayrische Güter einen beträchtlichen Zuwachs erhielt. d)

d) Chronolog. Kirchengsch. ad an. 652.

Das nämliche kann auch von einigen andern bischöflichen Sitzen, oder Bistümern, die in dem dermaligen Umfange Bayerns, oder auch außer demselben liegen, mit allem Grunde behauptet werden. — Eben diese Eintheilung erstgenannter vier bischöflicher Sprengel Bayerns wurde nachher durch Bonifaz, den sogenannten Apostel der Deutschen, mit Einstimmung des Herzogs Odilo, Begnehmigung des Papstes Gregor III. auf das neue festgesetzt und bestätiget. e)

e) Ebendas. ad an. 739.

„Bey der Ankunft des Bonifacius, als päpstlichen Gesandten in Bayern, sagt Westenrieder,

rieder, versammelte Odilo die sämtlichen Fürsten oder Freygebohrnen und die Klerisey von Bayern, nach Regensburg, und nun, nachdem man die gehörigen Unterhandlungen und Verfügungen getroffen, gieng endlich i. J. 739. die ordentliche Einrichtung von vier Bistümern vor sich. In Regensburg wurde Gauwald, zu Passau, als wohin das Bistum Lorch versetzt worden, wurde Vivilo, zu Salzburg Johannes, und zu Freysing Erinbert, Korbinians Bruder, aufgestellt, und denselben in ihren nunmehr angewiesenen Kreisen die Sorge über die Seelen des Landes von ihren Landesherren feyerlich anvertraut." f)

f) Geschichte von Bayern. I. Th. 7. §. S. 82.

Wichtigere Druckfehler.

Einleitung.	Seite 21	Zeile 7	den	anstatt	der.
Inhaltsanz.	= 37	= 13	Verwehrung	=	Vermehrung.
Seite 99		Zeile 9	Fleischgewuße	anstatt	Fleischgemüße.
= 106		= 15	in diesem, wird hinzugesetzt, Halle.		
= 113		= 28	Unzufriedene	anstatt	zufrieden.
= 117		= 21	Landesherrn	=	Landesherren.
= —		= 23	Jemands	=	Niemands.
= 125		= 24	erste Jahr	=	25ste
= 133		= 22	decla.	=	de cla.
= 153		= 10	ist der auszulassen.		
= 167		= 23	Baroni	=	Bavoni.
= 199		= 8	Conjult.	=	Consult.
= 268		= 23	Comments	=	Concil.
= 187		= 3	seinem	=	seinen.
= 292		= 20 u. 21	Principat	=	Principal.
= 340		= 19	Foderung	=	Folgerung.
= 351		= 18	Verwehrung	=	Vermehrung.
= 359		= 28	fehlt nach Ludwig ein Komma.		
= 377		= 18	weder	=	nicht.

Wichtigere Druckfehler.

Einleitung. Seite 21 Zeile 7 den anstatt der.
Innhaltsanz. = 37 = 13 Verwehrung = Vermehrung.

Seite 99	Zeile 9	Fleischgenuße anstatt Fleischgemüße.		
= 106	=	15	in diesem, wird hinzugesetzt, Falle.		
= 113	=	28	Unzufriedene anstatt zufrieden.		
= 117	=	21	Landesherrn	=	Landesherren.
= —	=	23	Jemand	=	Niemand.
= 125	=	24	21ste Jahr	=	25ste
= 133	=	22	*decla.*	=	de cla.
= 153	=	10	ist der auszulassen.		
= 167	=	23	Baroni	=	Bavoni.
= 199	=	8	*Consuet.*	=	Consult.
= 268	=	23	*Comment.*	=	Concil.
= 187	=	3	seinem	=	seinen.
= 292	=	20 u. 21	Principat	=	Principal.
= 340	=	19	Foderung	=	Folgerung.
= 351	=	18	Verwehrung	=	Vermehrung.
= 359	=	28	fehlt nach Ludwig ein Komma.		
= 377	=	18	weder	=	nicht.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nömer, Franz Andreas,

Grundlinien eines dem itzigen Zeitgeist angemessenen Kirchenrechts mit einigen Rückblicken auf die gegenwärtigen Kirchenreformen in Baiern

[München] 1804

Bibl.Mont. 5147
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726548-2